



Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE)

I.	Einführende Prozessbeschreibung	11
1	Allgemeines	11
2	Abkürzungen und Definitionen	12
3	Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen	18
3.1	Rollen und Objekte.....	18
	Rollen.....	18
	Objekte.....	18
3.2	Marktllokation, Messlokation, Netzlokation, Lokationsbündel und Beziehungen.....	18
	Marktllokation.....	18
	Messlokation	19
	Netzlokation	20
	Lokationsbündel	21
4	Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen	24
a)	EDIFACT-Datenformat.....	24
b)	Austausch von EDIFACT-Nachrichten	24
c)	Absicherung der Marktkommunikation	24
e)	Weiterentwicklung der Dokumente	25
5	Vollmachten und sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers.....	25
6	Identifizierung einer Marktllokation.....	26
7	Fristenberechnung	28
II.	Basis Prozesse.....	30
1.	Use-Case: Kündigung	30
1.1	UC: Kündigung.....	30
1.2	SD: Kündigung	32
1.3	Antwort LFA bei Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages	33
2	Grundregeln zum Lieferende von LF an NB und Lieferbeginn	34
2.1	Allgemeines.....	34
2.2	Konfliktszenarien bei der Anmeldung	35
3	Prozesse zum Lieferende.....	38
3.1	Use-Case: Lieferende von LF an NB.....	38
3.1.1	UC: Lieferende von LF an NB	38
3.1.2	SD: Lieferende von LF an NB.....	39
3.2	Use-Case: Lieferende von NB an LF	40
3.2.1	UC: Lieferende von NB an LF	40
3.2.2	SD: Lieferende von NB an LF.....	41
4	Use-Case: Lieferbeginn.....	44

4.1	UC: Lieferbeginn	44
4.2	SD: Lieferbeginn	45
5	Ersatz-/Grundversorgung	52
5.1	Allgemeines.....	52
5.2	Use-Case: Beginn der Ersatz-/Grundversorgung	53
5.2.1	UC: Beginn der Ersatz-/Grundversorgung	53
5.2.2	SD: Beginn der Ersatz-/Grundversorgung	55
6	Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte sowie des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung	58
6.1	Use-Case: Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte.....	58
6.1.1	UC: Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte	58
6.1.2	SD: Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte	59
6.2	Lieferschein für verbrauchende Marktllokationen	59
6.3	Use-Case: Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung.....	60
6.3.1	UC: Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung	60
6.3.2	SD: Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung	62
7	Use-Case: Netznutzungsabrechnung	64
7.1	UC: Netznutzungsabrechnung	64
7.2	SD: Netznutzungsabrechnung.....	67
8	Prozessbeschreibungen zu den Preisblättern des NB	71
8.1	Allgemeines.....	71
8.2	Begriffsbestimmungen.....	71
8.3	Rahmenbedingungen der Preisblätter	72
8.4	Use-Case: Übermittlung Preisblatt NB an LF.....	74
8.4.1	UC: Übermittlung Preisblatt NB an LF	74
8.4.2	SD: Übermittlung Preisblatt NB an LF	75
8.5	Use-Case: Abrechnung einer sonstigen Leistung.....	76
8.5.1	UC: Abrechnung einer sonstigen Leistung	76
8.5.2	SD: Abrechnung einer sonstigen Leistung.....	78
9	Prozessbeschreibungen zum Preisblatt A des MSB	81
9.1	Allgemeines.....	81
9.2	Begriffsbestimmungen.....	81
9.3	Rahmenbedingungen zum Preisblatt A des MSB	82
9.4	Use-Case: Übermittlung Preisblatt A des MSB vom MSB an NB und LF.....	83
9.4.1	UC: Übermittlung Preisblatt A des MSB vom MSB an NB und LF	83
9.4.2	SD: Übermittlung Preisblatt A des MSB vom MSB an NB und LF.....	84
9.5	Use-Case: Abrechnung Leistungen des Preisblatts A des MSB	85

9.5.1	UC: Abrechnung Leistungen des Preisblatts A des MSB.....	85
9.5.2	SD: Abrechnung Leistungen des Preisblatts A des MSB zwischen MSB und NB ...	87
9.5.3	SD: Abrechnung Leistungen des Preisblatts A des MSB zwischen MSB und LF	90
10	Prozesse zur Unterbrechung/Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrern/Entsperrern)	93
10.1	Use-Case: Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF	94
10.1.1	UC: Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF	94
10.1.2	SD: Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF	96
10.2	Use-Case: Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrern) auf Anweisung des LF	100
10.2.1	UC: Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrern) auf Anweisung des LF	100
10.2.2	SD: Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrern) auf Anweisung des LF	102
10.3	Use-Case: Stornieren der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf Anweisung des LF	103
10.3.1	UC: Stornieren der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf Anweisung des LF	103
10.3.2	SD: Stornieren der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf Anweisung des LF	105
10.4	Use-Case: Wiederherstellung der Anschlussnutzung bei Lieferbeginn.....	106
10.4.1	UC: Wiederherstellung der Anschlussnutzung bei Lieferbeginn	106
10.4.2	SD: Wiederherstellung der Anschlussnutzung bei Lieferbeginn.....	107
III.	ÜBERGREIFENDE PROZESSE	108
1.	Stammdatenaustausch.....	108
1.1.	Allgemeines.....	108
1.2.	Definitionen	109
1.3.	Übersicht Use-Cases zum Stammdatenaustausch.....	110
1.4.	Use-Case: Stammdatenänderung	111
1.4.1.	UC: Stammdatenänderung.....	111
1.4.2.	Use-Case Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend	112
1.4.2.1.	UC: Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend	112
1.4.2.2.	SD: Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend	115
1.4.3.	Use-Case: Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend.....	117
1.4.3.1.	UC: Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend	117
1.4.3.2.	SD: Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend	118
1.4.3.3.	SD: Weiterleitung der Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend	

1.4.4. Use-Case: Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend	120
1.4.4.1. UC: Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend	120
1.4.4.2. SD: Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend.....	122
1.4.4.3. SD: Weiterleitung der Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend.....	124
1.5. Use-Case: Stammdatensynchronisation.....	125
1.5.1. UC: Stammdatensynchronisation	125
1.5.2. SD: Stammdatensynchronisation	128
1.6. Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung	129
1.6.1. UC: Anfrage zur Stammdatenänderung.....	129
1.6.2. Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich)	130
1.6.2.1. UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich)	130
1.6.2.2. SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich).....	132
1.6.3. Use-Case Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich)...	134
1.6.3.1. UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich).....	134
1.6.3.2. SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich)	136
1.6.4. Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von ÜNB	138
1.6.4.1. UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von ÜNB	138
1.6.4.2. SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von ÜNB	140
1.6.5. Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an LF (verantwortlich)	142
1.6.5.1. UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an LF (verantwortlich)	142
1.6.5.2. SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an LF (verantwortlich).....	144
1.6.6. Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an LF (verantwortlich)...	145
1.6.6.1. UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an LF (verantwortlich).....	145
1.6.6.2. SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an LF (verantwortlich).....	147
1.6.7. Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich)...	149
1.6.7.1. UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich).....	149
1.6.7.2. SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich).....	151
1.6.8. Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich)...	154
1.6.8.1. UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich).....	154
1.6.8.2. SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich)	155
1.6.9. Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an MSB (verantwortlich)	157
1.6.9.1. UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an MSB (verantwortlich)	157
1.6.9.2. SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an MSB (verantwortlich)	159
2. Use-Case: Information über die Zuordnung einer Marktllokation zur Datenaggregation durch den ÜNB	163

2.1.	UC: Information über die Zuordnung einer Marktllokation zur Datenaggregation durch den ÜNB	163
2.2.	SD: Information über die Zuordnung einer Marktllokation zur Datenaggregation durch den ÜNB	165
3.	Use-Case: Information über die Beendigung an den ÜNB.....	166
3.1.	UC: Information über die Beendigung an den ÜNB	166
3.2.	SD: Information über die Beendigung an den ÜNB.....	169
4.	Prozesse zum Austausch von Konfigurationen und Parametern	171
4.1.	Änderung des Bilanzierungsverfahrens	171
4.1.1.	Allgemeines zum Bilanzierungsverfahren.....	171
4.1.2.	Prozess Änderung des Bilanzierungsverfahrens	172
4.2.	Austausch zu Zählzeit-, Schaltzeit-, Leistungskurvendefinitionen	173
4.2.1.	Use-Case: Übermittlung der Übersicht der Definitionen des NB durch den NB	175
4.2.1.1.	UC: Übermittlung der Übersicht der Definitionen des NB durch den NB	175
4.2.1.2.	SD: Übermittlung der Übersicht der Definitionen des NB durch den NB.....	177
4.2.2.	Use-Case: Übermittlung der Übersicht der Definitionen des LF durch den LF	178
4.2.2.1.	UC: Übermittlung der Übersicht der Definitionen des LF durch den LF	178
4.2.2.2.	SD: Übermittlung der Übersicht der Definitionen des LF durch den LF	180
4.2.3.	Use-Case: Übermittlung einer Definition des NB durch den NB	182
4.2.3.1.	UC: Übermittlung einer Definition des NB durch den NB.....	182
4.2.3.2.	SD: Übermittlung einer Definition des NB durch den NB.....	184
4.2.4.	Use-Case: Übermittlung einer Definition des LF durch den LF	186
4.2.4.1.	UC: Übermittlung einer Definition des LF durch den LF	186
4.2.4.2.	SD: Übermittlung einer Definition des LF durch den LF	188
4.2.5.	Use-Case: Reklamation der Übersicht der Definitionen des NB	190
4.2.5.1.	UC: Reklamation der Übersicht der Definitionen des NB	190
4.2.5.2.	SD: Reklamation der Übersicht der Definitionen des NB vom LF an NB	192
4.2.5.3.	SD: Reklamation der Übersicht der Definitionen des NB vom MSB an NB.....	193
4.2.6.	Use-Case: Reklamation der Übersicht der Definitionen des LF	194
4.2.6.1.	UC: Reklamation der Übersicht der Definitionen des LF	194
4.2.6.2.	SD: Reklamation der Übersicht der Definitionen des LF vom NB an LF	196
4.2.6.3.	SD: Reklamation der Übersicht der Definitionen des LF vom MSB an LF	197
4.2.7.	Use-Case: Reklamation einer Definition des NB	198
4.2.7.1.	UC: Reklamation einer Definition des NB.....	198
4.2.7.2.	SD: Reklamation einer Definition des NB vom LF an NB	199
4.2.7.3.	SD: Reklamation einer Definition des NB vom MSB an NB.....	200
4.2.8.	Use-Case: Reklamation einer Definition des LF	201

4.2.8.1. UC: Reklamation einer Definition des LF	201
4.2.8.2. SD: Reklamation einer Definition des LF vom NB an LF	203
4.2.8.3. SD: Reklamation einer Definition des LF vom MSB an LF	204
4.3. Bestellung einer Konfiguration.....	205
4.3.1. Allgemeine Begriffsbestimmungen und Erläuterungen	205
4.3.2. Use-Case: Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB.....	208
4.3.2.1. UC: Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB.....	208
4.3.2.2. SD: Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB.....	210
4.3.3. Use-Case: Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB	213
4.3.3.1. UC: Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB	213
4.3.3.2. SD: Bestellung einer Konfiguration vom NB an MSB	218
4.3.3.3. SD: Bestellung einer Konfiguration vom LF an MSB	225
4.3.4. Use-Case: Reklamation einer Konfiguration	230
4.3.4.1. UC: Reklamation einer Konfiguration	230
4.3.4.2. SD: Reklamation einer Konfiguration vom NB an MSB	231
4.3.4.3. SD: Reklamation einer Konfiguration vom LF an MSB	232
4.3.4.4. SD: Reklamation einer Konfiguration vom MSB	233
4.3.5. Use-Case: Bestellung Beendigung einer Konfiguration an MSB.....	234
4.3.5.1. UC: Bestellung Beendigung einer Konfiguration an MSB.....	234
4.3.5.2. SD: Bestellung Beendigung einer Konfiguration vom NB an MSB	237
4.3.5.3. SD: Bestellung Beendigung einer Konfiguration vom LF an MSB	239
4.3.5.4. SD: Bestellung Beendigung einer Konfiguration vom weiteren MSB an MSB ...	241
4.3.6. Use-Case: Beendigung einer Konfiguration vom MSB	244
4.3.6.1. UC: Beendigung einer Konfiguration vom MSB	244
4.3.6.2. SD: Beendigung einer Konfiguration vom MSB.....	246
4.4. Use-Case: Änderung einer Konzessionsabgabe	248
4.4.1. UC: Bestellung einer Änderung der Konzessionsabgabe vom LF.....	248
4.4.2. SD: Bestellung einer Änderung der Konzessionsabgabe vom LF.....	249
5. Steuerbefehl vom NB oder LF an MSB.....	250
5.1. Use-Case: Steuerbefehl vom NB oder LF an MSB	250
5.1.1. UC: Steuerbefehl vom NB oder LF an MSB	250
5.1.2. SD: Steuerbefehl vom NB an MSB.....	252
5.1.3. SD: Steuerbefehl vom LF an MSB.....	253
6. Use-Case: Geschäftsdatenanfrage	255
6.1. UC: Geschäftsdatenanfrage	255
6.2. SD: Geschäftsdatenanfrage von LF	256

6.3.	SD: Geschäftsdatenanfrage von MSB an NB	257
6.4.	SD: Geschäftsdatenanfrage von NB an MSB	258
6.5.	SD: Geschäftsdatenanfrage vom ÜNB	259
7.	Use-Case: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten	260
7.1.	UC: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten	260
7.2.	SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen NB und LF	262
7.3.	SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen LF und NB	262
7.4.	SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen NB und MSB	263
7.5.	SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen MSB und NB	263
7.6.	SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen LF und LF	264
7.7.	SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen MSB und LF	264
7.8.	SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen LF und MSB	265
7.9.	SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen NB und NB	265
7.10.	SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen NB und BIKO	266
7.11.	SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen BIKO und NB	266
7.12.	SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen NB und BKV	267
7.13.	SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen BKV und NB	267
7.14.	SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen NB und ÜNB	268
7.15.	SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen ÜNB und NB	268
7.16.	SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen BIKO und BKV	269
7.17.	SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen BKV und BIKO	269
7.18.	SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen LF und ÜNB	270
7.19.	SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen ÜNB und LF	270

7.20.	SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen BKV und ÜNB	271
7.21.	SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen ÜNB und BKV	272
7.22.	SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen ÜNB und MSB	272
7.23.	SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen MSB und ÜNB	273
7.24.	SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen MSB und MSB	273
7.25.	SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen MSB und ESA	274
7.26.	SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen ESA und MSB	274
7.27.	SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen ÜNB und BIKO	275
7.28.	SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen BIKO und ÜNB	275
8.	Anhänge.....	277
8.1.	Stornierung und Rückabwicklung	277
8.2.	Darstellung von Asynchron- und Synchronmodell für die Bilanzierung und die Netznutzung einer Marktlotation.....	277
8.3.	Asynchronmodell.....	277
8.4.	Synchronmodell	280

I. Einführende Prozessbeschreibung

1 Allgemeines

Im Folgenden sind die zentralen Prozesse und der dazu zugehörnde elektronische Datenaustausch im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel bei der leitungsgebundenen Versorgung mit Strom und damit prozessübergreifende Prozesse sowie allgemeine Prozessregularien im Kontext der elektronischen Marktkommunikation beschrieben.

Die im Rahmen der Geschäftsprozesse dieser Anlage genannten Bearbeitungsfristen der Marktteilnehmer in ihren jeweiligen Rollen sind Höchstfristen, die sich am maximalen Arbeitsaufwand für den jeweiligen Prozessschritt orientieren. Daher erwartet die Bundesnetzagentur, dass diese Fristen nur bei entsprechendem Arbeitsanfall ausgeschöpft werden und die Bearbeitungszeit insbesondere im Zuge zunehmender Automatisierung sowie effizienter Optimierung der abzuwickelnden Prozesse weiter verringert wird.

Den Darstellungen in dieser Prozessbeschreibung liegt der Fall zugrunde, dass der Letztverbraucher mit seinem Lieferanten einen Energielieferungsvertrag inkl. Netznutzung abgeschlossen hat. Der Lieferant nimmt die Aktivitäten dieser Prozessbeschreibung in seiner Rolle als (bisheriger, aktueller oder künftiger) Netznutzer für die Marktlotation eines Letztverbrauchers wahr.

Ist der Letztverbraucher selbst Netznutzer, so tritt er in die Rolle des Lieferanten i.S. dieser Prozessbeschreibung, soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind. Eine Ausnahme bilden die Meldungen des Lieferanten im Rahmen des Lieferantenwechsels gemäß § 14 StromNZV. Will der Kunde die damit verbundenen Aktivitäten nicht selbst wahrnehmen, kann er diese auf Dritte übertragen. Die Verantwortlichkeit des Netznutzers für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt davon unberührt.

Die hier abgebildeten Prozesse decken die überwiegende Zahl der Geschäftsprozesse ab und sind in ihrer Detaillierung so gehalten, dass sie Allgemeingültigkeit im Markt haben. Zwischen den Marktteilnehmern können weitere Regelungen zu Geschäftsprozessen getroffen werden, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Anlage stehen und Dritte nicht diskriminiert werden.

In den Fällen, in denen am Prozess Beteiligte aufgrund von Personenidentität „mit sich selbst“ zu kommunizieren hätten, bleibt für die davon betroffenen Prozessschritte eine Abweichung in Bezug auf die prozessuale Ausgestaltung oder des zu verwendenden Datenformats zulässig, soweit sich aus geltendem Recht oder aus behördlichen Entscheidungen nichts Abweichendes ergibt.

Die in bisherigen Versionen dieses Dokumentes enthaltene Prozessbeschreibung „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“ ist künftig ausschließlich im Dokument „Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM Strom)“ als Prozess „Anforderung und Übermittlung von Werten“ beschrieben.

2 Abkürzungen und Definitionen

Abkürzung	Definition
AB	Anlagenbetreiber
Ableseturnus	Der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Turnusablesungen, nicht jedoch die konkreten Ablesetermine selbst.
AD	Aktivitätsdiagramm
Aggregationsverantwortung	Zu unterscheiden ist die Aggregationsverantwortung des NB und diejenige des ÜNB Unter die Aggregationsverantwortung des NB fallen die Energiemengen aller Marktllokationen, deren Energiemenge mit Hilfe von Messlokalationen ermittelt wird, • die alle mit iMS ausgestattet sind und vom NB noch nicht zur Aggregation an den ÜNB übertragen wurden, • die alle mit konventionellen Messeinrichtungen (kME) ausgestattet sind, • die alle mit modernen Messeinrichtungen (mME) ausgestattet sind, • die nicht mit einer einheitlichen Messtechnik ausgestattet sind, sowie die Energiemengen von pauschalen Marktllokationen. Unter die Aggregationsverantwortung des ÜNB fallen die Energiemengen aller Marktllokationen, deren Energiemenge mit Hilfe von Messlokalationen ermittelt wird, die alle mit intelligenten Messsystemen (iMS) ausgestattet sind und vom NB an den ÜNB zur Aggregation übertragen wurden, unter Einhaltung der Vorgaben der GPKE und MPES
AHB	Anwendungshandbuch
AN	Anschlussnutzer
ANN	Anschlussnehmer
APERAK	Application Error and Acknowledgement Message
API-Webdienst	Hier: Schnittstelle zum hochautomatisierten Datenaustausch über Webdienste für eine bidirektionale Maschine-zu-Maschine-Kommunikation
BAS	Bilanzkreisabweichungssaldo
BDEW	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
BG	Bilanzierungsgebiet
BG-SZR	Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe
BG-CL	Bilanzierungsgebietsclearingliste
BIKO	Bilanzkoordinator
Bilanzierungsmonat	Der Bilanzierungsmonat stellt einen Kalendermonat dar, für den eine Bilanzkreisabrechnung durchgeführt wird.
Bilanzkreisabrechnung	Abrechnung der Bilanzkreise durch den Bilanzkoordinator (Strom)
BK	Bilanzkreis
BK-SZR	Bilanzkreissummenzeitreihe
BK-Zuordnung	Bilanzkreiszuordnung
BAK	Bilanzkreisabrechnung
BAK (ohne KBKA)	BAK (ohne KBKA) beinhaltet die Bilanzkreisabrechnung zum 42. WT.
BKV	Bilanzkreisverantwortlicher

Abkürzung	Definition
BNetzA	Bundesnetzagentur
CONTRL	Control Message
Datenaggregation	siehe <i>Aggregationsverantwortung</i>
DBA	Differenzbilanzaggregat (Differenzzeitreihe)
DV	Direktvermarktung
DZÜ	Deltazeitreihenübertrag
EEG	Erneuerbare Energien Gesetz
E/G	Ersatz-/Grundversorger bzw. Ersatz-/Grundversorgung
EDIFACT	Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport
EIC	Energy Identification Code
elektronisches Preisblatt	Das vom NB an den LF übermittelte elektronische Preisblatt, auch nur Preisblatt genannt, ermöglicht dem LF eine automatisierte und damit massengeschäftsfähige Rechnungsprüfung einer Netznutzungsrechnung oder einer Rechnung von sonstigen Leistungen des NB.
Ersatzversorgung	Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG
ESA, Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers	Der Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers fragt im Auftrag des Anschlussnutzers Werte an und verarbeitet diese. Zusatzinformation: Der Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers verfügt über eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Einwilligung des Anschlussnutzers. Der Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers nutzt die angefragten Werte ausschließlich im Verhältnis mit dem Anschlussnutzer.
EZ	Erzeuger
FPE	Fahrplanexport (Fahrplanentnahmesumme)
FPI	Fahrplanimport (Fahrplaneinspeisesumme)
gMSB	Grundzuständiger Messstellenbetreiber i.S.d. § 2 Nr. 4 MsbG (<i>entspricht der Rolle Messstellenbetreiber in der Marktkommunikation</i>)
GPKE	Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität
Grundversorgung	Grundversorgung gem. § 36 EnWG
Haushaltskunde	Haushaltskunde i.S.d. § 3 Nr. 22 EnWG
HS	Hochspannung
HöS	Höchstspannung
ID	Identifikation
iMS	intelligentes Messsystem
JVP	Jahresverbrauchsprognose
KBKA	Korrekturbilanzkreisabrechnung; beinhaltet die Bilanzkreisabrechnung zum Ende des 8. Monats.
kME	konventionelle Messeinrichtung; Synonym für bisherige Messtechnik (nicht mME und nicht iMS)
Kommunikationsdaten	Kommunikationsdaten ersetzen den Austausch von Kontaktdatenblättern zwischen zwei Marktakteuren.
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
Leistungskurvendefinition	Die Leistungskurvendefinition beinhaltet im Kalenderjahr ausgerollt die Information, zu welchen Zeiten und inwieweit an einer Lokation die Leistung z.B. über-/unterschritten werden darf. Die Leistungskurvendefinition stellt den langfristig geplanten Leistungsverlauf unter Angabe von definierten Parametern dar.
LF	Lieferant

Abkürzung	Definition
LF-CL	Lieferantenclearingliste
LF-SZR	Lieferantensummenzeitreihe
LFA	Lieferant alt bzw. alter Lieferant (<i>entspricht der Rolle Lieferant in der Marktkommunikation</i>)
LFN	Lieferant neu bzw. neuer Lieferant (<i>entspricht der Rolle Lieferant in der Marktkommunikation</i>)
Lieferschein	Als Lieferschein wird das Dokument bezeichnet, in dem der NB dem LF vor Übermittlung der Netznutzungsrechnung die Abrechnungsenergiemengen und ggf. Leistungswerte zur Verfügung stellt, die in dem Zeitraum verbraucht und ermittelt wurden, für den die Netznutzungsrechnung erstellt wird.
Lokation	Sammelbegriff für Mess-, Markt- und Netzlokationen
Lokationsbündel	Bündel messtechnisch abhängiger Markt- und Messlokationen; siehe hierzu unter GPKE I.3.2 „Marktklokation, Messlokation, Netzlokation, Lokationsbündel und Beziehungen“
MaBiS	Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom
MaBiS-ZP	MaBiS-Zählpunkt
MaLo-ID	Marktllokations-Identifikationsnummer
Marktakteur	Unter dem Begriff Marktakteur werden alle Marktteilnehmer und die Teilnehmer (z.B. AN und ANN) gefasst, mit denen eine Kommunikation in diesen Prozessen stattfindet.
Marktklokation	Siehe hierzu unter GPKE I 3.2 „ Marktklokation, Messlokation, Netzlokation, Lokationsbündel und Beziehungen“
Marktpartner	Als ein Marktpartner wird ein Marktteilnehmer in einer Rolle bezeichnet.
Marktteilnehmer	Unter dem Begriff Marktteilnehmer wird eine natürliche oder juristische Person verstanden, die eine oder mehrere Rollen einnimmt.
Messeinrichtung	Gemäß E VDE-AR-N 4400: „Messgerät, das allein oder in Verbindung mit anderen Messgeräten für die Gewinnung eines oder mehrerer Messwerte eingesetzt wird“.
Messlokation	Siehe hierzu unter GPKE I 3.2 „ Marktklokation, Messlokation, Netzlokation, Lokationsbündel und Beziehungen“
Messstellenbetrieb	Siehe hierzu unter § 3 Abs. 2 MsbG
Messung	Siehe hierzu unter § 3 Nr. 26 c. EnWG
MIG	Nachrichtentypbeschreibung
mME	moderne Messeinrichtung
MMMA	Mehr-/Mindermengen-Abrechnung
Modell 2	Das Modell 2 "Bilanzierung im Bilanzierungsgebiet (BG) des Ladepunktbetreibers" (Ladepunktbetreiber auch CPO: Charge Point Operator genannt) ermöglicht eine ladevorgangsscharfe bilanzielle Energiemengenzuordnung für den speziellen Anwendungsfall der Elektromobilität. Das Modell 2 wird in der BDEW Anwendungshilfe „Zum Modell 2 zur ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnungsmöglichkeit“ konkretisiert.
MPES	Marktprozesse für erzeugende Marktllokationen Strom
MS	Mittelspannung
MSB	Messstellenbetreiber
MSBA	Messstellenbetreiber alt (<i>entspricht der Rolle Messstellenbetreiber in der Marktkommunikation</i>)
MsbG	Messstellenbetriebsgesetz

Abkürzung	Definition
MSBN	Messstellenbetreiber neu (<i>entspricht der Rolle Messstellenbetreiber in der Marktkommunikation</i>)
NB	Netzbetreiber
NB-DZR	Netzbetreiber-Deltazeitreihe
NBA	Netzbetreiber alt (<i>entspricht der Rolle Netzbetreiber in der Marktkommunikation</i>)
NeLo-ID	Netzlokations-Identifikationsnummer
Netzlokation	Siehe hierzu unter GPKE I 3.2 „Marktklokation, Messlokation, Netzlokation, Lokationsbündel und Beziehungen“
Netznutzungsrechnung	Unter dem Begriff „Netznutzungsrechnung“ werden Abschlags-, Turnus-, Zwischen- und Schlussrechnungen zusammengefasst.
NGZ	Eine Netzgangzeitreihe ist eine gemessene Netzübergabe zur Abgrenzung zum benachbarten Bilanzierungsgebiet.
NN	Netznutzung
NS	Niederspannung
NZR	Netzzeitreihe
POG	Preisobergrenze
RLM	Registrierende Leistungsmessung
Rolle	Aufgaben und Verantwortlichkeiten von natürlichen bzw. juristischen Personen werden Rollen zugeordnet. Jede einzelne Aufgabe und jede Verantwortung, die in der Marktkommunikation benötigt wird, ist genau einer Marktrolle zugeordnet, bspw. LF, NB, MSB.
RZ	Regelzone
Saldo	Differenzmenge, die sich nach getrennter Aufrechnung der Einspeisung und Entnahme ergibt. Der Saldo wird als Ausgleichsmenge auf die Seite des Energiekontos (Bilanzierungsgebiets-, Bilanzkreis- oder Regelzonenkonto) eingesetzt, die nach Aufrechnung aller Einzelpositionen die geringere Energiemenge aufweist.
Schaltzeitdefinition	Die Schaltzeitdefinition beinhaltet im Kalenderjahr ausgerollt die Information, zu welchen Zeiten an einer Lokation eine Schaltung vorgenommen wird. Die Schaltzeitdefinition stellt den langfristig geplanten Schaltverlauf unter Angabe von definierten Parametern dar.
SD	Sequenzdiagramm
SEP	Standardeinspeiseprofil
SLP	Standard-Lastprofil; im weiteren Verlauf inklusive temperaturabhängiger Lastprofile zu verstehen
SMGW	Smart-Meter-Gateway
SRE	Überführungszeitreihe Sekundärregelleistung/Export
SRI	Überführungszeitreihe Sekundärregelleistung/Import
Steuererlaubnis	Bestellbare Konfiguration für ein iMS, dass eine Steuerung auf Basis von einzelnen Steuerbefehlen mit einem iMS erlaubt und darüber das Absetzen von Steuerbefehlen mit dem iMS ermöglicht.
StromGVV	Stromgrundversorgungsverordnung
StromNZV	Stromnetzzugangsverordnung
T	Tag; dies beinhaltet sämtliche Werktage, Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage.
TEP	tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil
TLP	temperaturabhängiges Lastprofil
Übermittlung von Werten nach Typ 1	Werte, die im Rahmen der Netznutzungs-, Bilanzkreis- und Mehr-/Mindermengenabrechnung oder bei einer Zählzeitdefinition des

Abkürzung	Definition
	LF (mit dem Zählzeitenanwendungszweck "Endkundenabrechnung") Anwendung finden (s. WiM-Kapitel III.2 „Prozesse Anforderung und Übermittlung von Werten“). Handelt es sich um eine Übermittlung von Werten nach Typ 1, muss „nach Typ 1“ im nachfolgenden Dokument nicht angegeben werden.
Übermittlung von Werten nach Typ 2	Werte, die nicht im Rahmen der Netznutzungs-, Bilanzkreis- und Mehr-/Mindermengenabrechnung und nicht bei einer Zählzeitdefinition des LF Anwendung finden (s. u.a. WiM-Kapitel III.3 „Übermittlung von Werten nach Typ 2“ und WiM-Kapitel III.4 „Anfrage und Übermittlung von Werten durch und an den ESA“). Handelt es sich um eine Übermittlung von Werten nach Typ 2, ist „nach Typ 2“ im entsprechenden Kapitel oder Use-Case anzugeben.
UC	Use-Case
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
ÜNB-DZR	Übertragungsnetzbetreiber-Deltazeitreihe
VZR	Verlustzeitreihe
WiM Strom	Wechselprozesse im Messwesen Strom
wMSB	Messstellenbetreiber, der den Messstellenbetrieb auf Wunsch des Anschlussnutzers gemäß §5MsbG oder nach Wahl des Anschlussnehmers gemäß §6MsbG nicht im Rahmen der Grundzuständigkeit erbringt (<i>entspricht der Rolle Messstellenbetreiber in der Marktkommunikation</i>).
WT	Werktag; darunter sind alle Tage zu verstehen, die kein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.
ZPB	Zählpunktbezeichnung
ZRT	Zeitreihentyp
Zuordnungsermächtigung	Umschreibung für die rechtlich/vertraglich abgesicherte Möglichkeit eines Marktakteurs, rechtswirksame Geschäfte abzuwickeln (z.B. durch Nachweis über Vollmachten).
Zählpunktbezeichnung	Eine eindeutige, nicht temporäre, alphanumerische Bezeichnung, die den Zählpunkt identifiziert. Die Bildung der Zählpunktbezeichnung erfolgt nach der „FNN Anwendungsregel Messwesen Strom (Metering Code) E VDE-AR-N 4400“ in der jeweils geltenden Fassung.
Zählzeitdefinition	Die Zählzeitdefinition beinhaltet im Kalenderjahr ausgerollt die Information, zu welcher Zeit welches Register an einer Marktlokation (und dementsprechend an der/den Messlokation(en)) die geflossene Energie erfasst.
Zählzeitenanwendungszwecke	Die Zählzeitenanwendungszwecke sind folgendermaßen definiert: • Zählzeitenanwendungszweck „Netznutzung“, wenn nicht abweichend inklusive Zählzeitenanwendungszweck „Endkunde“: Zählzeitdefinitionen, die die Basis für die Verwendungszwecke aus der UTILMD (Netznutzungsabrechnung, Bilanzkreisabrechnung, MMMA, Übermittlung an HKNR, Endkundenabrechnung [ggf. eingeschränkt auf den Netzentgeltanteil der Rechnung an den Kunden], Ermittlung der

Abkürzung	Definition
	Ausgeglichenheit von Bilanzkreisen) bilden und vom NB und LF bestellt werden können. Zählzeitenanwendungszweck „Endkunde“, wenn abweichend zum Zählzeitenanwendungszweck „Netznutzung“: Zählzeitdefinitionen, die die Basis für den Verwendungszweck aus der UTILMD (Endkundenabrechnung, wenn abweichend zur Netznutzungsabrechnung) bilden und ausschließlich vom LF bestellt werden können. Für die prozessuale Umsetzung des Zählzeitenanwendungszwecks „Netznutzung“ bedeutet dies folgendes: Werte zu Kanälen, die mit dieser Zählzeitdefinition markiert sind und die Verwendungszwecke aus der UTILMD (Netznutzungsabrechnung, Bilanzkreisabrechnung, MMMA, Übermittlung an HKNR, Endkundenabrechnung [ggf. eingeschränkt auf den Netzentgeltanteil der Rechnung an den Kunden], Ermittlung der Ausgeglichenheit von Bilanzkreisen) haben, sind den in der WiM Kapitel III. 2 aufgeführten Zwecken Netznutzungs-, Bilanzkreis- oder Mehr-/Minder Mengenabrechnung zuzuordnen. Für die prozessuale Umsetzung des Zählzeitenanwendungszwecks „Endkunde“ bedeutet dies folgendes: Werte zu Kanälen, die mit dieser Zählzeitdefinition markiert sind und den Verwendungszweck aus der UTILMD (Endkundenabrechnung, wenn abweichend zur Netznutzungsabrechnung) haben, sind dem WiM Kapitel III. 2 ebenfalls zuzuordnen. Im Fall des Zählzeitenanwendungszwecks „Endkunde“ findet die Übermittlung der Werte für diesen Zählzeitenanwendungszweck nur zwischen dem MSB der Messlokation, dem MSB der Marktllokation und dem LF statt.

3 Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen

3.1 Rollen und Objekte

Rollen

- Bilanzkreisverantwortlicher (BKV)
- Lieferant (LF)
- Netzbetreiber (NB)
- Messstellenbetreiber (MSB)
- Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)

Objekte

- Bilanzkreis (BK)
- Marktlokation
- Messlokation
- Netzlokation

3.2 Marktlokation, Messlokation, Netzlokation, Lokationsbündel und Beziehungen

Marktlokation

Die Marktlokation entspricht einer Einspeise- bzw. Entnahmestelle im Sinne der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV).

In einer Marktlokation wird Energie entweder erzeugt oder verbraucht. Die Marktlokation ist mit mindestens einer Leitung mit einem Netz verbunden.

Eine Marktlokation wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Die ID darf nicht mehr verändert werden, solange die Marktlokation existiert. Die ID der Marktlokation wird durch den Netzbetreiber vergeben.

Solange sich am Bestand der Marktlokation selbst keine Änderungen ergeben, darf die Marktlokations-ID (MaLo-ID) selbst dann nicht geändert werden, wenn die physikalische Anbindung der Marktlokation technischen Änderungen unterworfen ist (etwa beim Umbau einer Trafostation, die die örtliche Verschiebung des Netzanschlusspunktes oder einen kurzzeitigen Parallelbetrieb zweier Trafostationen mit sich bringt).

Mehrere Standorte eines Unternehmens, an denen Marktlokationen vorhanden sind, werden als separate Marktlokationen behandelt.

Wenn an einem Standort Marktlokationen vorhanden sind, die Energie erzeugen und Energie verbrauchen, werden diese als separate Marktlokationen behandelt.

Hinweise:

Allein die Marktllokation ist Anknüpfungspunkt der Bilanzierung sowie der Prozesse zum Lieferantenwechsel.

Der Energiefluss an einer Marktllokation wird mit den Messwerten aus einer oder mehreren Messlokation(en) ermittelt (siehe unten unter „Lokationsbündel“).

Eine Marktllokation wird durch eine eindeutige ID identifiziert, die folgende Anforderungen erfüllt:

- Die MaLo-ID darf nicht mit der für die Identifikation von Messlokationen verwendeten Identifikationsnummer identisch sein.
- Die Generierung und Ausgabe der IDs erfolgt durch eine zentrale bundesweite Stelle (Codevergabestelle). Alle Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen bestellen unverzüglich bei der Codevergabestelle die benötigte Anzahl an Codes und weisen sie den in ihrem Netz befindlichen Marktlkationen zu. Die betroffenen Marktbeteiligten sind über die jeweilige Zuweisung unverzüglich zu informieren. Die Codevergabestelle erfasst ausschließlich den Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, der den Code zum Zeitpunkt der Erstausgabe bestellt hat.
- Die ID identifiziert die jeweilige Marktllokation nach ihrer erstmaligen Zuordnung dauerhaft. Eine Veränderung ist unzulässig, solange die Marktllokation existiert. Dies gilt auch in Fällen von Konzessionswechseln.
- Die MaLo-ID muss mit einer Prüfziffer ausgestattet sein, anhand derer überprüft werden kann, ob eine ID korrekt übermittelt worden ist.

Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, bei Bedarf und etwa zur Abbildung von anderweitig relevanten Energiemengen, die nur einer Teilmenge der Energiemenge einer Marktllokation entsprechen (z.B. berechnete Energiemengen zum Zweck der Abrechnung von EEG-Umlage auf Eigenverbrauchsmengen) hierfür in Abstimmung mit der BNetzA ein gesondertes Objekt im Rahmen der Marktkommunikation einzuführen.

Messlokation

Eine Messlokation ist eine Lokation, an der Energie gemessen wird und die alle technischen Einrichtungen beinhaltet, die zur Ermittlung und ggf. Übermittlung der Messwerte erforderlich sind.

In einer Messlokation wird jede relevante physikalische Größe zu einem Zeitpunkt maximal einmal ermittelt.

Eine Messlokation wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Die ID ist die Zählpunktbezeichnung gemäß VDE-AR-N 4400 („MeteringCode“). Die ID darf grundsätzlich nicht mehr verändert werden, solange die Messlokation existiert. Die ID der Messlokation wird durch den Netzbetreiber vergeben.

Netzlokation

Die Netzlokation (Netzanschluss) verbindet eine oder mehrere Marktllokationen (unabhängig der Energieflussrichtung) über genau eine Leitung mit dem Netz.

Eine Netzlokation wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Die ID darf nicht mehr verändert werden, solange die Netzlokation existiert. Die ID der Netzlokation wird durch den Netzbetreiber vergeben. Solange sich am Bestand der Netzlokation selbst keine Änderungen ergeben, darf die Netzlokations-ID selbst dann nicht geändert werden, wenn die physikalische Anbindung der Netzlokation technischen Änderungen unterworfen ist.

Hinweise:

Die Netzlokation ist ein möglicher Anknüpfungspunkt zur Vorgabe einer Leistungskurve (über die Leistungskurvendefinition) der dahinterliegenden Marktllokationen.

Die Netzlokation ist der alleinige Anknüpfungspunkt zur Abrechnung von Blindarbeit.

Der Energiefluss an einer Netzlokation wird mit den Messwerten aus einer oder mehreren Messlokation(en) ermittelt.

Eine Netzlokation wird durch eine eindeutige ID identifiziert, die folgende Anforderungen erfüllt:

- Die NeLo-ID darf nicht mit der für die Identifikation von Messlokationen oder Marktllokationen verwendeten Identifikationsnummer identisch sein.
- Die Generierung und Ausgabe der IDs erfolgt durch eine zentrale bundesweite Stelle (Codevergabestelle). Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, die Bedarf an derartigen ID haben, bestellen unverzüglich bei der Codevergabestelle die benötigte Anzahl an Codes und weisen sie den in ihrem Netz befindlichen Netzlokationen zu. Die betroffenen Marktbeteiligten sind über die jeweilige Zuweisung unverzüglich zu informieren. Die Codevergabestelle erfasst ausschließlich den Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, der den Code zum Zeitpunkt der Erstausgabe bestellt hat.
- Die NeLo-ID identifiziert die jeweilige Netzlokation nach ihrer erstmaligen Zuordnung dauerhaft. Eine Veränderung ist unzulässig, solange die Netzlokation existiert. Dies gilt auch in Fällen von Konzessionswechseln bzw. baulichen Änderungen am Netzanschluss.
- Die NeLo-ID muss mit einer Prüzfiffer ausgestattet sein, anhand derer überprüft werden kann, ob eine ID korrekt übermittelt worden ist.

Die ID für eine Netzlokation wird vom Netzbetreiber nur vergeben, sofern diese Netzlokation für die Marktkommunikation relevant ist.

Für jede Netzlokation bestimmt sich der MSB wie folgt:

- 1:n-Beziehung:

Ist zur Ermittlung der physikalischen Größe der betrachteten Netzlokation die Erfassung der Werte dieser physikalischen Größe von mehreren Messlokationen erforderlich, so ist der dafür verantwortliche MSB der MSB der Messlokation, die den geringsten Abstand zum Netz hat. Ist

eine eindeutige Identifizierung einer Messlokation, die dem Netz am nächsten ist, nicht möglich, ist nach den Vorgaben des letzten Punktes zu verfahren.

- 1:1-Beziehung:

Der MSB der Messlokation ist automatisch der MSB der Netzlokation.

- In allen anderen Fällen:

Die Zuständigkeit wird im Einvernehmen zwischen dem NB und den an den Messlokalationen der Netzlokation beteiligten MSB festgelegt. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet im Zweifelsfall der NB über die Zuständigkeit.

Lokationsbündel

Ein Lokationsbündel enthält:

- alle **Messlokalationen**, die zur Messung einer oder mehrerer Marktlokalationen notwendig sind, sowie
- die durch diese Messlokalationen gemessenen **Marktlokalationen** und
- die den Messlokalationen zugeordneten **Netzlokalationen**.

Sonderfall: Bei einer nicht gemessenen Marktlokation (Pauschalanlage) besteht das Lokationsbündel maximal aus Marktlokation und Netzlokation.

Der NB ist dafür verantwortlich, dass der MSB (ausgenommen es handelt sich um eine Pauschalanlage) immer alle Lokationen eines Lokationsbündels kennt, d.h. insbesondere in der Bestätigung der Anmeldung im Use-Case „Beginn Messstellenbetrieb“ (siehe hierzu "Wechselprozesse im Messwesen Strom") und mittels des Use-Cases „Stammdatenänderung“ muss der NB sicherstellen, dass der jeweilige MSB den gesamten Umfang des Lokationsbündels kennt, bzw. über jede Veränderung des Lokationsbündels rechtzeitig informiert ist.

Für die Ermittlung der Energiemenge einer Marktlokation können entweder eine (1:1-Beziehung), mehrere Messlokalationen (1:n Beziehung) oder keine Messlokation (Pauschalanlagen) erforderlich sein. Auch kann eine Messlokation für die Erfassung der Energie mehrerer Marktlokalationen erforderlich sein (n:1-Beziehung).

- 1:1-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation
Es besteht eine 1:1-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation, wenn die Energie einer Marktlokation mit genau einer Messlokation gemessen wird.
- 1:n-Beziehung zwischen Marktlokation und mehreren Messlokalationen

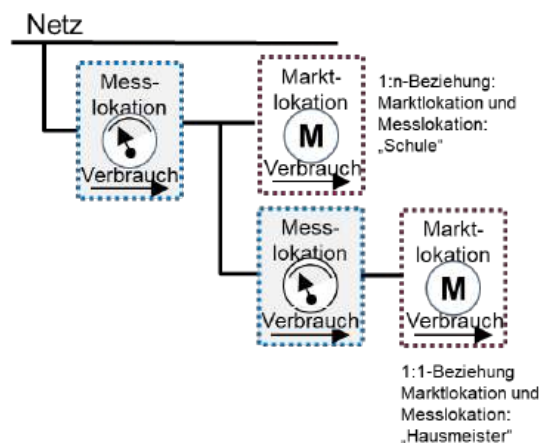
Bei Marktlokalationen, wie z.B. bei einem Standort eines Industriekunden oder bei einem Wohnhaus mit Untermessung, kann es erforderlich sein, dass für die Erfassung der Energie der Marktlokation mehr als eine Messlokation benötigt wird.

- n:1-Beziehung zwischen Marktlokationen und Messlokation

Messlokationen, deren gemessene Energie für die Ermittlung der Energie von mehreren Marktlokationen benötigt wird, z.B. bei Zweirichtungszählern, die einerseits einer verbrauchenden und andererseits einer erzeugenden Marktlokation zugeordnet sind.

Für jede Marktlokation in einem Lokationsbündel (sofern es sich nicht um eine Pauschalanlage handelt) bestimmt sich der MSB der jeweiligen Marktlokation wie folgt:

Zur Verdeutlichung erfolgt die Darstellung der Konstellationen anhand des Beispiels Schule/Hausmeister:¹



- 1:n-Beziehung:

Zur Ermittlung der Energiemengen der betrachteten Marktlokation sind mehrere Messlokationen erforderlich. Der MSB dieser Marktlokation ist der MSB der Messlokation, die dem Netz am nächsten ist. Ist eine eindeutige Identifizierung einer Messlokation, die dem Netz am nächsten ist, nicht möglich, ist nach den Vorgaben des letzten Punktes zu verfahren.

Am Beispiel „Schule/Hausmeister“ ist der MSB der Messlokation, dessen Messlokation zur Ermittlung der Energiemenge der Marktlokation „Schule“ benötigt wird und am nächsten am Netz angeschlossen ist, der MSB der Marktlokation „Schule“.

- 1:1-Beziehung:

Der MSB der Messlokation ist automatisch der MSB der Marktlokation.

¹ Die Darstellung wurde dem BDEW-Foliensatz "Marktlokation und Messlokation: Grundlagen und Anwendungsbeispiele" abrufbar unter <https://www.bdew.de/service/anwendungshilfen/marktlokation-und-messlokation-grundlagen-und-anwendungsbeispiele/>, zuletzt abgerufen am 03.09.2020, entnommen.

Am Beispiel „Schule/Hausmeister“ ist der MSB der Messlokation „Hausmeister“ der MSB der Marktllokation „Hausmeister“.

- In allen anderen Fällen:

Die Zuständigkeit wird im Einvernehmen zwischen dem NB und den an den Messlokalationen der jeweiligen Marktllokation beteiligten MSB festgelegt. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet im Zweifelsfall der NB über die Zuständigkeit.

4 Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen

Bei der Abwicklung der Prozesse sind von den beteiligten Marktteilnehmern alle Informationen zu übermitteln, die zur vollständigen Umsetzung der einzelnen Prozessschritte erforderlich sind.

a) EDIFACT-Datenformat

Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Marktpartnern nach Maßgabe der in diesem Dokument beschriebenen Geschäftsprozesse durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. Die EDI@Energy-Dokumente sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung anzuwenden.

b) Austausch von EDIFACT-Nachrichten

Zum Austausch der EDIFACT-Übertragungsdateien, die zur Abwicklung der Geschäftsprozesse der vorliegenden Festlegung dienen, ist die 1:1-Kommunikation anzuwenden. Weitere Details sind im Dokument „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg“ beschrieben.

Bei der Abwicklung all dieser Prozesse ist zu gewährleisten, dass jeder Marktteilnehmer je Marktrolle anhand einer Marktpartneridentifikation (Marktpartner-ID) eindeutig identifiziert werden kann.

Die weiteren technischen Details des EDIFACT-Austausches haben nach den „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg“ und „EDI@Energy Allgemeine Festlegungen“ in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen. Der Empfänger einer EDIFACT-Übertragungsdatei hat dem Absender eine Syntaxfehlermeldung oder Empfangsbestätigung mittels CONTRL und falls die EDIFACT-Übertragungsdatei einen Verarbeitbarkeitsfehler enthält, eine APERAK zu senden. Die weiteren Details hierzu sind im CONTRL/APERAK Anwendungshandbuch in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt und von jedem Marktteilnehmer einzuhalten.

c) Absicherung der Marktkommunikation

Die Übermittlung sämtlicher EDIFACT-Nachrichten zur Marktkommunikation nach dieser Festlegung ist mittels Signatur und Verschlüsselung abzusichern. Für die weiteren technischen Details wird auf hierzu ergangene Verfügungen der BNetzA verwiesen, ebenso auf das EDI@ENERGY-Dokument „EDI@Energy – Regelungen zum Übertragungsweg“ in der jeweils aktuellen Fassung, soweit dieses zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation war und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden ist.

d) API-Webdienste

Soweit ein elektronischer Datenaustausch über API-Webdienste zwischen den Marktpartnern nach Maßgabe der in diesem Dokument beschriebenen Geschäftsprozesse durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe

„EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. Die EDI@Energy-Dokumente sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung anzuwenden.

Der in den erarbeiteten Spezifikationen beschriebene Kommunikationsweg sowie die darin beschriebenen Vorgaben der zu übermittelnden Inhalte sind marktweit standardisiert und einheitlich vorzugeben.

e) Weiterentwicklung der Dokumente

Bei allen Nachrichtentypbeschreibungen (MIG), den zugehörigen Anwendungshandbüchern (AHB) sowie sonstigen technischen Beschreibungen wie z.B. den „EDI@Energy Allgemeine Festlegungen“ und den „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg“ sind jeweils die aktuellen Fassungen anzuwenden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Werden nach der Veröffentlichung eines EDI@Energy Dokuments Fehler korrigiert, so werden diese als „Konsolidierte Lesefassung mit Fehlerkorrektur“ veröffentlicht. Diese erlangen ohne Konsultation sowie ohne Mitteilung der Bundesnetzagentur Gültigkeit. Insofern stellt jeweils die zuletzt veröffentlichte konsolidierte Lesefassung mit Fehlerkorrektur die umzusetzende Version des entsprechenden EDI@Energy-Dokuments dar.

5 Vollmachten und sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers

Zur Ermöglichung eines größtmöglich automatisierten Verfahrens ist im Regelfall auf den Versand von Vollmachten zu verzichten und die Existenz der Vollmachten vertraglich zuzusichern. Nur in begründeten Einzelfällen kann eine Übermittlung der Vollmachtsurkunde gefordert werden. Einen Einzelfall können auch sämtliche Kündigungen eines einzelnen Lieferanten darstellen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diesen mindestens teilweise keine wirksame Vollmacht zugrunde liegt.

Die Regelung erfasst damit auch Situationen, in denen es in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen zur Übermittlung elektronischer Kündigungen durch einen vorgeblichen Neulieferanten gekommen ist und sich im Nachgang herausstellt, dass den übermittelten Kündigungen kein entsprechender Kundenwille zugrunde lag. Von derartigen Kündigungen betroffene Altlieferanten können für einen individuell zu bestimmenden Übergangszeitraum vorsorglich die Übermittlung einer Vollmacht vom Neulieferanten anfordern.

Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Im Fall der Anforderung einer Vollmacht bzw. Erklärung hat der Anfordernde den betreffenden Geschäftsprozess gleichwohl fristgerecht weiter abzuarbeiten. Den Prozesslauf darf er erst dann abbrechen, wenn der Bevollmächtigte die angeforderte Vollmacht bzw. Erklärung nicht unverzüglich nach der begründeten Anforderung übermittelt.

6 Identifizierung einer Marktlotation

Marktlotionen werden mit Hilfe der ID der Marktlotation (MaLo-ID) identifiziert.

Für den Austausch von marktlotionsbezogenen Daten ist die Identifizierung der Marktlotation zur fristgerechten und automatischen Abwicklung der Prozesse notwendig. Meldungen sind für den Lauf von Fristen nur dann maßgeblich, wenn sie die Identifizierung der Marktlotation nach Maßgabe der folgenden Grundsätze ermöglichen. Die nachfolgenden Regelungen gelten grundsätzlich für alle durchzuführenden Identifizierungen einer Marktlotation zwischen NB und LF sowie zwischen LF untereinander:

- a) Marktlotionen werden grundsätzlich mit Hilfe der ID der Marktlotation (MaLo-ID) identifiziert.
- b) Nutzt der Absender einer Nachricht zur Identifikation die MaLo-ID und gibt hierbei in den Use-Cases [Lieferbeginn](#) und [Kündigung](#) an, dass die Identifikation allein über die MaLo-ID zu erfolgen hat, so richtet sich die Identifikation allein nach der Frage, ob die betreffende MaLo-ID im System des Empfängers existiert. Weitere ebenfalls in der Nachricht übermittelte Stammdaten sind in diesem Fall nicht identifikationsrelevant.
- c) Gibt der Absender einer Nachricht nicht vor, dass die Identifikation allein über die MaLo-ID zu erfolgen hat, so findet der separate Identifikationsprozess Anwendung. In dessen Rahmen gelten die folgenden Identifikationsregeln:
 - a. Handelt es sich um die Anwendung des Use Case [„Lieferbeginn“](#) mit dem Transaktionsgrund „Lieferantenwechsel“ und existiert die vom LF übermittelte Zählernummer oder die übermittelte MaLo-ID unter der vom LF ebenfalls mitgeteilten postalischen Adresse, so ist dies für eine erfolgreiche Identifizierung ausreichend.
 - b. Handelt es sich um die erstmalige Inbetriebnahme einer Marktlotation (Neuanlage), so erfolgt die Identifizierung mittels des Namens bzw. der Firma des Endkunden oder des Anschlussnehmers, der postalischen Adresse der Marktlotation sowie erforderlichenfalls weiterer Zusatzangaben zur Konkretisierung einer unter mehreren Marktlotionen derselben postalischen Adresse.
 - c. In allen übrigen Fällen hat die Identifikation der Marktlotation anhand der vom Absender übermittelten Identifikationskriterien zu erfolgen, wobei der Angefragte die Identifizierung nur dann ablehnen darf, wenn ihm auch bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt dennoch keine eindeutige Identifizierung möglich war.

Der Angefragte ist verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob sich die Marktlotation anhand der vom Anfragenden mitgeteilten Daten eindeutig und zutreffend identifizieren lässt. Konnte der Angefragte die Marktlotation nicht identifizieren, so hat er dies dem Anfragenden unverzüglich, jedoch spätestens am dritten WT nach Meldungseingang, in Form einer Ablehnungsmeldung mitzuteilen. Diese Frist geht längeren anderen Fristen vor.

Sobald die Marktllokation identifiziert ist, muss die nächste Mitteilung des Angefragten die zutreffende ID der Marktllokation beinhalten. In der Folge ist beiderseits in allen weiteren Nachrichten und Folgeprozessen die ID der Marktllokation zu verwenden.

Sofern die Zuständigkeit für eine Marktllokation auf einen anderen NB übergeht, muss der NB alle beteiligten Marktpartner hierüber unverzüglich informieren. Außerdem hat der NBA in einem Zeitraum von drei Jahren ab Übergang der Zuständigkeit auf Nachrichten, für deren Bearbeitung er aufgrund der Abgabe keine Zuständigkeit mehr besitzt, unverzüglich mit einer Ablehnung zu reagieren, aus der seine Nichtzuständigkeit und die Identität des nach ihm zuständigen NB hervorgeht.

Die vorgenannten Voraussetzungen und Prozessschritte zur Identifizierung einer Marktllokation sind allgemeingültig und in den nachfolgenden Prozessen immer dann anzuwenden, wenn eine konkrete Marktllokation zu bezeichnen ist.

7 Fristenberechnung

Die Fristenvorgaben bezeichnen einen Zeitraum, der zwischen dem Eingang der Nachricht und dem gemeldeten Ereignis liegen muss.

Wird die Frist in WT angegeben, so bestimmt sich dieser Zeitraum nach der Anzahl von WT, d.h. relevant sind jeweils volle Tage, die zwischen Meldungseingang und dem gemeldeten Ereignis liegen und nicht auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen.

Da der Tag des Nachrichteneingangs bei Zugang der Nachricht bereits angebrochen ist, stellt er keinen diesem Mindestzeitraum zuzurechnenden, vollen Tag dar. Die Frist beginnt folglich gemäß § 187 Abs. 1 BGB mit Beginn des auf den Meldungseingang folgenden WT.

Bezieht sich das gemeldete Ereignis auf ein Tagesende² (z.B. Kündigung, Lieferende), so ist dieser Tag in der Mindestfrist enthalten, die der Nachrichtenversender berücksichtigen muss.

Bezieht sich das gemeldete Ereignis auf einen Tagesbeginn (z.B. Lieferbeginn), so ist dieser Tag nicht in der Mindestfrist enthalten, die der Nachrichtenversender berücksichtigen muss.

Dies bedeutet beispielsweise für den Use-Case [„Lieferende von LF an NB“](#) im Fall eines Lieferantenwechsels, dass die Meldung beim NB sechs volle WT vor der Beendigung des Energieliefervertrages eingegangen sein muss. Ein Energieliefervertrag endet mit Ablauf des letzten Tages des Vertragszeitraums, folglich mit dem Ablauf des Tages, der durch das Abmeldedatum bezeichnet wird, falls das Vertragsende nur als Tagesdatum genannt ist. Da am Tag des Abmeldedatums noch eine vollumfängliche Belieferung durch den LFA erfolgt, ist dieser Tag für die Einhaltung des Mindestzeitraums mit einzubeziehen.

Beim Use-Case [„Lieferbeginn“](#) hingegen müssen die dort angegebenen vollen WT vor Wirksamwerden des neuen Energieliefervertrages abgelaufen sein. Da der LFN die Belieferung mit Beginn des Tages aufnimmt, der durch das Anmeldedatum bezeichnet wird, zählt dieser Tag für die Einhaltung des zwingend davorliegenden Mindestzeitraums nicht mit.

Die Fristenberechnung beruht immer auf dem Eingangsdatum der Nachricht und ist unabhängig vom Versanddatum der Empfangsbestätigung (CONTRL).

Beispiel: Juli 2016

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di
4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Lieferende bei Lieferantenwechsellvorgängen:

Eingang der Abmeldung des LFA erfolgt am 04.07.2016. Der Mindestzeitraum von sechs WT beginnt am 05.07.2016 und endet am 12.07.2016. Frühestes zulässiges Abmeldedatum ist damit der 12.07.2016, so dass die Marktlokation dem LFA noch bis zum Ablauf des 12.07.2016 zugeordnet bleibt.

² Das Tagesende entspricht im technischen Sinne 00:00 Uhr des Folgetages.

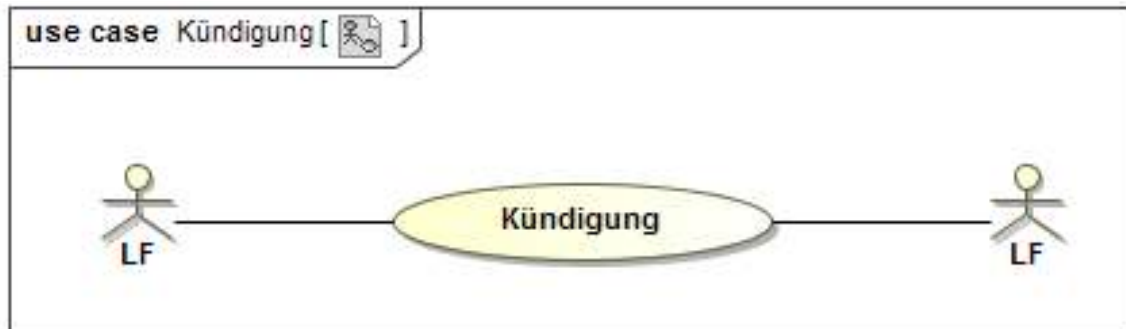
Lieferbeginn bei Lieferantenwechselvorgängen:

Eingang der Anmeldung des LFN erfolgt am 04.07.2016. Der Mindestzeitraum von sieben bzw. zehn WT beginnt am 05.07.2016 und endet am 13.07.2016 bzw. 18.07.2016. Frühestes zulässiges Anmeldedatum ist damit der 14.07.2016 bzw. 19.07.2016, so dass die Marktlotation dem LFN frühestens zum Beginn des vorgenannten Tages zugeordnet wird.

Bei Fristvorgaben, die sich nicht auf WT beziehen, sind Kalendertage gemeint. Die Berechnung der Frist erfolgt analog zu der obigen Beschreibung.

II. Basis Prozesse

1. Use-Case: Kündigung

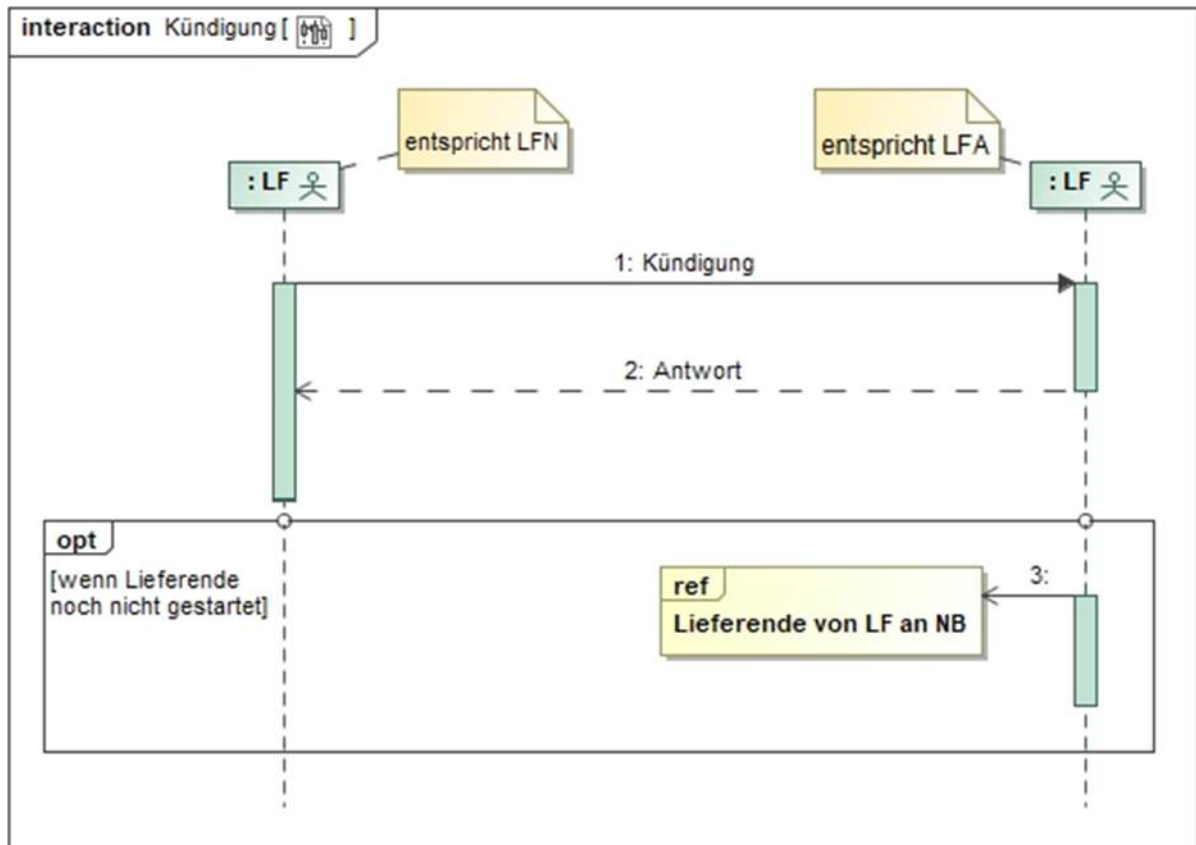


1.1 UC: Kündigung

Use-Case-Name	Kündigung
Prozessziel	Der zwischen Letztverbraucher und LFA abgeschlossene Stromliefervertrag für die genannte Marktlotation ist gekündigt.
Use-Case Beschreibung	Der LFN kündigt im Auftrag des Letztverbrauchers den zwischen LFA und Letztverbraucher für die genannte Marktlotation bestehenden Stromliefervertrag. In der Kündigung kann ein beliebiges in der Zukunft liegendes Kündigungsdatum (auch untermonatlich) angegeben werden. Das Kündigungsdatum kann sich • auf einen fixen Zeitpunkt oder • auf einen nächstmöglichen Zeitpunkt beziehen. Handelt es sich um die Ausübung eines Sonderkündigungsrechtes, so muss das Kündigungsdatum nicht in der Zukunft liegen, sondern kann identisch mit dem Erstellungsdatum der Kündigung beim LFN angegeben werden, muss aber am gleichen Tag beim LFA eingehen. Der LFA prüft die Kündigung und teilt dem LFN das Ergebnis mit. Dabei sind folgende Regeln einzuhalten: • Hat der LFN auf ein fixes Datum gekündigt und wird dieses vom LFA nicht bestätigt, so teilt der LFA das nächstmögliche Kündigungsdatum und die Kündigungsfrist mit. • Hat der LFN auf das nächstmögliche Datum gekündigt, so bestätigt der LFA die Kündigung unter Angabe dieses Datums. • Liegt dem LFA bereits eine wirksame Kündigung vor (durch einen LFN oder den Letztverbraucher) sind die entsprechenden Konstellationen im Kapitel II. 1.3 „Antwort LFA bei Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages“ beschrieben.

Use-Case-Name	Kündigung
	Leitet der LFN den Use-Case „ Kündigung “ gegenüber einem E/G ein und befindet sich die zu kündigende Marktlotation in Ersatzversorgung gem. § 38 EnWG, so findet durch den E/G keine Prüfung auf Mindestvertragslaufzeiten bzw. Kündigungsfristen statt, da derartige Fristen im Rahmen der Ersatzversorgung nicht existieren.
Rollen	LF
Vorbedingung	Der LFN besitzt die Vollmacht des Letztverbrauchers in dessen Namen die Kündigung vornehmen zu dürfen.
Nachbedingung im Erfolgsfall	- Bestätigung der Kündigung: Der LFA ist verpflichtet, unmittelbar mit Bestätigung der Kündigung gegenüber dem LFN auch den Use-Case „Lieferende von LF an NB“ gegenüber dem NB anzustoßen. - Ablehnung der Kündigung: Der LFA ist der Meinung, der Vertrag sei nicht wirksam gekündigt.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	- Bei einer Ersatzversorgung handelt es sich um kein kündigungspflichtiges Vertragsverhältnis; es ist daher keine Kündigung erforderlich (vgl. § 38 Abs. 2 EnWG). Sofern ein LFN dem E/G trotzdem eine Kündigung zum nächstmöglichen Datum oder zu einem fixen Datum in die Zukunft übermittelt, stimmt der E/G der Kündigung zu, sofern keine Ablehnungsgründe vorliegen. - Ungeachtet der jederzeit bestehenden Möglichkeit des Letztverbrauchers, seinen Liefervertrag schriftlich zu kündigen, darf der LFA eine nach diesem Use-Case gemeldete Kündigung nicht allein unter Berufung auf die fehlende Einhaltung einer vertraglich vereinbarten Form zurückweisen. In diesem Fall hat er eine Kündigung auch in elektronischer Form unter Anwendung dieses Use-Case entgegenzunehmen und zu bearbeiten. - Im Sinne eines reibungslosen Wechselprozesses und zur Vermeidung von späteren Klärungsfällen empfiehlt es sich, den Use-Case „Kündigung“ generell einem Use-Case „Lieferbeginn“ vorzuschalten. <u>Hinweis:</u> - Der Use-Case behandelt nicht den Fall, dass der Letztverbraucher selbst gegenüber dem LFA den Energieliefervertrag kündigt. - Wenn der Letztverbraucher vorab selbst kündigt, ist der Use-Case „Lieferende von LF an NB“ vom LFA gegenüber dem NB unmittelbar mit Verfassen der Kündigungsbestätigung an den Letztverbraucher anzustoßen.

1.2 SD: Kündigung



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Kündigung	--	--
2	Antwort	Unverzüglich, jedoch • spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Kündigung, sofern der LFN zur Identifikation die MaLo-ID (oben Kapitel I. 6 Ziff. b)) übermittelt hat, ansonsten • spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Kündigung.	Falls der LFA die Kündigung des LFN ablehnt, teilt er den Grund oder die Gründe für die Ablehnung mit. Falls der LFA die Kündigung gegenüber dem LFN bestätigt, kann es sich um eine Bestätigung handeln, die a) ohne inhaltliche Änderung erteilt wird oder b) die mit Abänderungen erteilt wird. Der LFA teilt dem LFN mit Bestätigung der Kündigung ferner den Vorjahresverbrauch des Letztverbrauchers mit.
3	Ref Lieferende von LF an NB	--	--

1.3 Antwort LFA bei Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages

Prozesssituation:

Kündigung wurde bereits ausgesprochen (z.B. unmittelbar durch den Letztverbraucher), Liefervertrag endet dementsprechend zum Tag X (nachfolgend als „Vertragsende“ bezeichnet).

Kündigung durch LFN...	Antwort LFA	Erläuterung
...auf denselben Termin	Bestätigung der Kündigung	
...auf einen fixen Termin, der früher als das Vertragsende liegt	Fall 1: Vertragssituation lässt eine noch frühere Kündigung zu → Kündigungsbestätigung für neuen (früheren) Kündigungstermin an LFN	Sollte der LFA für das bereits wirksam gekündigte Vertragsverhältnis aufgrund der Vertragslage ein noch früheres Vertragsende akzeptieren, so teilt er dies als Kündigungsbestätigung für diesen früheren Kündigungstermin mit.
	Fall 2: Vertragssituation lässt keine frühere Kündigung zu → Kündigungsablehnung an LFN, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung	Wenn der LFA das noch frühere Vertragsende nicht akzeptiert, weist er darauf hin, dass das Vertragsverhältnis bereits zuvor wirksam gekündigt wurde und benennt das maßgebliche Vertragsende-Datum.
...auf einen fixen Termin, der später als das Vertragsende liegt	→ Ablehnung der Kündigung, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung	Ein bereits wirksam gekündigtes Vertragsverhältnis kann nicht – auch nicht bei Zustimmung des LFA – durch eine schlichte Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wieder verlängert werden.
...auf den nächstmöglichen Kündigungstermin	Fall 1: Vertragssituation lässt eine noch frühere Kündigung zu → Kündigungsbestätigung für neuen (früheren) Kündigungstermin an LFN	Sollte der LFA für das bereits wirksam gekündigte Vertragsverhältnis aufgrund der Vertragslage ein noch früheres Vertragsende akzeptieren, so teilt er dies als Kündigungsbestätigung für diesen früheren Kündigungstermin mit.
	Fall 2: Vertragssituation lässt keine frühere Kündigung zu	Wenn der LFA das noch frühere Vertragsende nicht akzeptiert, weist er darauf hin, dass das Vertragsverhältnis

Kündigung durch LFN...	Antwort LFA	Erläuterung
	→ Kündigungsablehnung an LFN, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung.	bereits zuvor wirksam gekündigt wurde und benennt das maßgebliche Vertragsende-Datum.

2 Grundregeln zum Lieferende von LF an NB und Lieferbeginn

2.1 Allgemeines

Die Use-Cases „[Lieferende von LF an NB](#)“ und „[Lieferbeginn](#)“ sind inhaltlich eng miteinander verknüpft. Die Grundregeln für beide Prozesse werden daher an dieser Stelle gemeinsam dargestellt.

Für die Use-Cases „[Lieferende von LF an NB](#)“ und „[Lieferbeginn](#)“ gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Unter dem Anmeldedatum ist im Folgenden das Datum des gewünschten Lieferbeginns zu verstehen, unter Abmeldedatum das des gewünschten Lieferendes. Eingangsdatum ist das Datum, an dem die Meldung über den Lieferbeginn oder das Lieferende beim NB eingeht.

An- und Abmeldedatum sowie Eingangsdatum können ein beliebiger Tag sein. Es kann sich dabei um ein untermonatliches Datum handeln.

Für die Bestimmung der Termine für Lieferende und Lieferbeginn gelten folgende Grundregeln in der angegebenen Reihenfolge:

1. Eingehende Meldungen sind stets unverzüglich zu bearbeiten, es sei denn, für die jeweiligen Bearbeitungsschritte sind in den Prozessen besondere Bearbeitungsfristen geregelt.
2. Für Marktlokationen, deren Energie auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert wird, können An- und Abmeldedatum nur nach dem Eingangsdatum liegen.
3. Für Marktlokationen, deren Messlokationen mit iMS ausgestattet sind, können unabhängig vom Bilanzierungsverfahren An- und Abmeldedatum nur nach dem Eingangsdatum liegen.
4. Für Marktlokationen, deren Energie auf Basis von Profilen bilanziert wird und deren Messlokationen mit kME oder mME ausgestattet sind, sind auch rückwirkende An- und Abmeldungen zulässig, wenn nicht der Fall eines Lieferantenwechsels vorliegt (d. h. ein identischer Letztverbraucher wechselt an derselben Marktlokation von einem vertraglichen zu einem anderen vertraglichen LF.)

Lieferantenwechsel sind nur in die Zukunft gerichtet möglich.

Für sonstige An- und Abmeldungen gilt Folgendes:

- a) Liegt das Eingangsdatum unter Einhaltung der vorgesehenen Vorlauffristen vor oder bis zu sechs Wochen nach An- oder Abmeldedatum, können Lieferbeginn oder Lieferende grundsätzlich zum An- oder Abmeldedatum realisiert werden.
- b) Liegt das Eingangsdatum mehr als sechs Wochen nach An- oder Abmeldedatum, können Lieferbeginn oder Lieferende grundsätzlich nur für die Zukunft realisiert werden. Kann ein Lieferbeginn- oder Lieferendevorgang nur für die Zukunft realisiert werden, so sind die für Lieferantenwechselvorgänge in den Prozessen vorgesehenen Vorlauffristen einzuhalten.
- c) Zuordnungslücken sind dadurch zu vermeiden, dass in die Zukunft wirkende An- und Abmeldungen zeitlich aufeinander abgestimmt werden.
- d) Verbleibende Zuordnungslücken sind zu schließen, indem die Marktlotation zur Ersatz-/ Grundversorgung angemeldet wird.
- e) Der NB stellt im Rahmen der Identifikation der Marktlotation sicher, dass Lieferanmeldungen mit dem Transaktionsgrund „Ein-/Auszug“ nur in Fällen stattfinden, in denen bisheriger und neuer Anschlussnutzer (AN) nicht identisch sind.

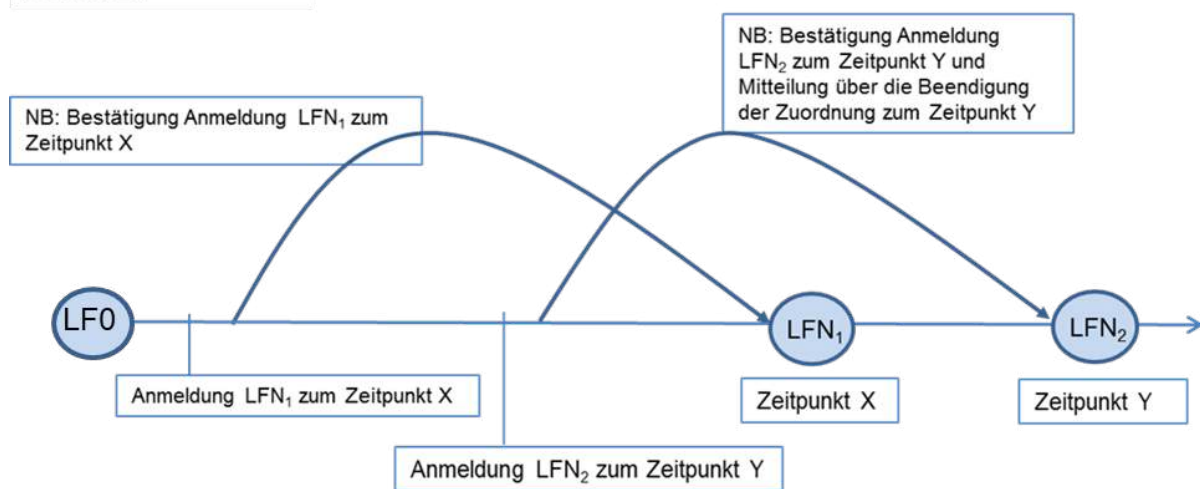
2.2 Konfliktszenarien bei der Anmeldung

Konflikte können auch dann entstehen, wenn für eine Marktlotation mehrere Anmeldungen beim NB vorliegen. Diese Konfliktszenarien sind nach den folgenden Grundregeln aufzulösen:

1. Im Zeitraum vom Eingang einer Lieferanmeldung beim NB bis zur fristgerechten Rückmeldung des NB an den anmeldenden LFN über die Bestätigung oder Ablehnung der Anmeldung (Prozess „Lieferbeginn“, Prozessschritt „Antwort auf Anmeldung“) werden nachfolgende weitere Anmeldungen, die sich auf dieselbe Marktlotation beziehen, vom NB unverzüglich (spätestens nach Abschluss der Identifikation am 1. WT (sofern für die Identifikation der Marktlotation einzig die MaLo-ID zu verwenden ist) bzw. 3. WT nach Eingang) abgelehnt. Dabei teilt der NB mit,
 - a. dass sich derzeit eine Anmeldung in Bearbeitung befindet,
 - b. auf welchen Lieferbeginnstermin die derzeit in Bearbeitung befindliche Anmeldung gerichtet ist sowie
 - c. ab welchem Zeitpunkt der NB nach den vorgegebenen Fristläufen des Use-Cases „[Lieferbeginn](#)“ spätestens wieder Anmeldungen für diese Marktlotation entgegennimmt.
2. Im Rahmen der durch den NB durchzuführenden Prüfung, ob eine Abmeldeanfrage erforderlich ist, prüft der NB allein darauf, ob einem LFA die betreffende Marktlotation zum Zeitpunkt des vom LFN begehrten Lieferbeginns nach aktueller Datenlage zugewiesen ist bzw. zugewiesen sein wird. Der betroffene LFA wird erforderlichenfalls vom NB mit einer Abmeldeanfrage kontaktiert. Für die Entscheidung über den Erfolg der betreffenden Anmeldung spielt es dagegen grundsätzlich keine Rolle, ob zu einem

zeitlich nach dem Anmeldedatum liegenden Zeitpunkt bereits eine bestätigte Anmeldung eines LF vorliegt. Wird die Anmeldung eines LF zu einem zukünftigen Zeitpunkt X bestätigt, so führt dies dazu, dass eventuell bereits bestätigte Lieferanmeldungen gegenüber sonstigen LF zu einem später als X liegenden Zeitpunkt gegenstandslos werden. Der NB informiert zeitgleich mit der Bestätigung gegenüber dem anmeldenden LF für den Lieferbeginnstermin X alle LF mit Lieferbeginnsterminen später X darüber, dass ihre Anmeldebestätigung durch die nun bestätigte Anmeldebestätigung gegenstandslos geworden ist. Liegt der Zeitpunkt der bereits bestätigten Lieferanmeldung dagegen zeitlich vor oder gleich X, so kommt es regulär zu einer Abmeldeanfrage im Rahmen des Use-Cases „Lieferbeginn“. Darstellung anhand einiger möglicher Szenarien

Szenario 1:

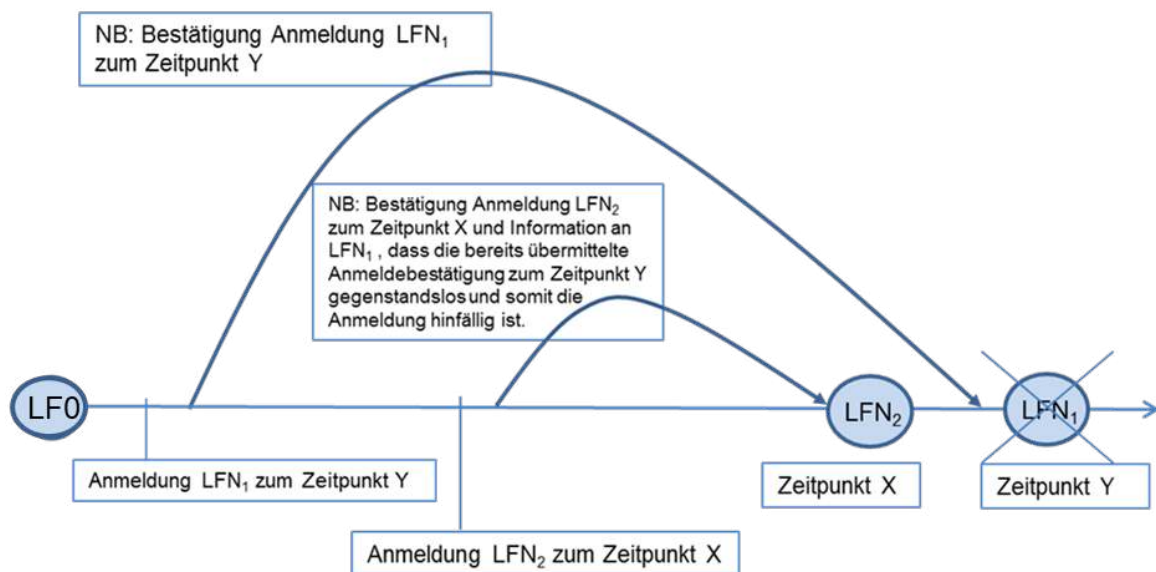


Erläuterung:

Ursprünglich ist LF0 der Marktlage zugeordnet. Beim NB geht eine Anmeldung des LFN₁ für den Lieferbeginnstermin X ein. Der NB prüft, ob zu diesem Termin noch eine aktive Zuordnung eines LF vorliegt. Da dies vorliegend der Fall ist (hier wird unterstellt, dass LF0 noch kein Lieferende gemeldet hat), übermittelt NB an LF0 eine Abmeldeanfrage, auf die LF0 mit einer Abmeldung zum Zeitpunkt X (in Form einer Beantwortung der Abmeldeanfrage) reagiert. Damit liegen die Voraussetzungen zur Belieferung durch LFN₁ zum Zeitpunkt X vor. Der NB sendet noch eine Mitteilung über die Beendigung der Zuordnung zum Zeitpunkt X an LF0, da er eine Abmeldeanfrage an LF gesendet hat.

Später geht beim NB die Anmeldung des LFN₂ für den Zeitpunkt Y ein. Der NB prüft wiederum, ob nach aktueller Datenlage zu dem vom LFN₂ gewünschten Lieferbeginnstermin ein LF zugeordnet ist bzw. sein wird. Dies ist LFN₁. Der NB übermittelt an LFN₁ daraufhin eine Abmeldeanfrage. Hier wird unterstellt, dass LFN₁ auf die Abmeldeanfrage nicht reagiert. Es erfolgt daher nach Fristablauf die Mitteilung über die Beendigung der Zuordnung des LFN₁ zum Zeitpunkt Y, LFN₂ wird ab dem Zeitpunkt Y zur Belieferung zugeordnet.

Szenario 2:



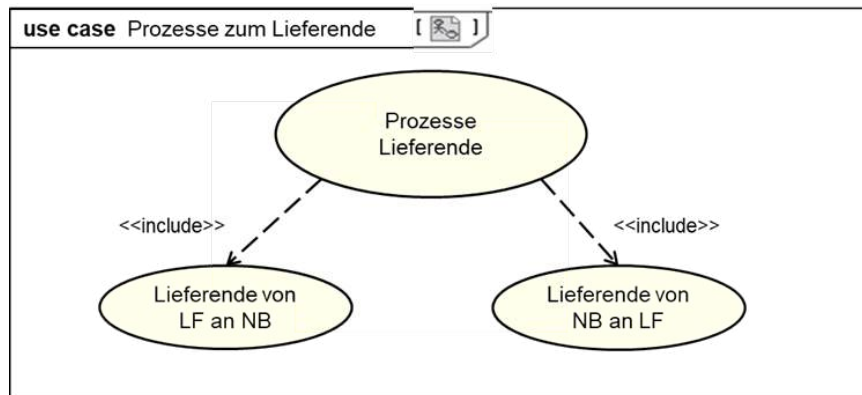
Erläuterung:

Ursprünglich ist LF0 der Marktllokation zugeordnet. Beim NB geht eine Anmeldung des LFN₁ für den Lieferbeginntermin Zeitpunkt Y ein. Der NB prüft, ob zu diesem Datum noch eine aktive Zuordnung eines LF vorliegt. Da dies vorliegend der Fall ist (hier wird unterstellt, dass LF0 noch kein Lieferende gemeldet hat), übermittelt NB an LF0 eine Abmeldeanfrage, auf die LF0 mit einer Abmeldung zum Zeitpunkt Y (in Form einer Beantwortung der Abmeldeanfrage) reagiert. Damit liegen die Voraussetzungen zur Belieferung durch LFN₁ zum Zeitpunkt Y vor. Der NB sendet noch eine Mitteilung über die Beendigung der Zuordnung zum Zeitpunkt Y an LF0, da er eine Abmeldeanfrage an LF0 gesendet hat.

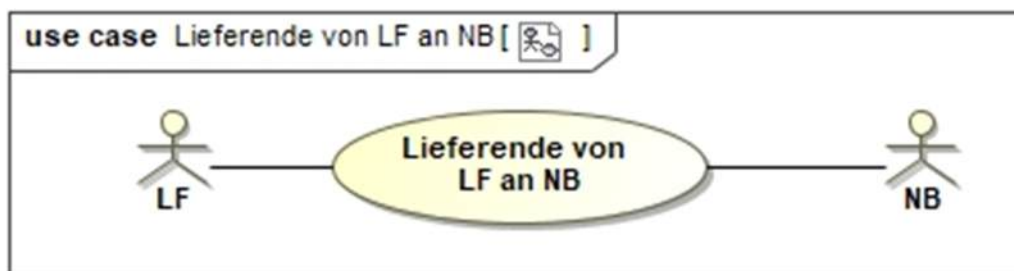
Später geht beim NB die Anmeldung des LFN₂ für den Lieferbeginntermin Zeitpunkt X ein. Der NB prüft wiederum, ob nach aktueller Datenlage zu dem vom LFN₂ gewünschten Lieferbeginntermin ein LF zugeordnet ist. Dies ist (noch) LF0. Der NB übermittelt an LF0 daraufhin eine Abmeldeanfrage. Hier wird unterstellt, dass LF0 auf die Abmeldeanfrage nicht reagiert. Es erfolgt daher nach Fristablauf die Mitteilung über die Beendigung der Zuordnung des LF0 zum Zeitpunkt X, LFN₂ wird ab dem Zeitpunkt X zur Belieferung zugeordnet.

Die bereits zuvor gegenüber LFN₁ bestätigte Anmeldung zum Zeitpunkt Y hat nach den Konfliktregeln für den Lieferbeginntermin Zeitpunkt X des LFN₂ keine Relevanz. Allerdings wird der NB den LFN₁ darüber informieren, dass nunmehr eine (überholende) Anmeldung des LFN₂ zum Zeitpunkt X bestätigt worden ist und die Anmeldung des LFN₁ damit gegenstandslos wird.

3 Prozesse zum Lieferende



3.1 Use-Case: Lieferende von LF an NB

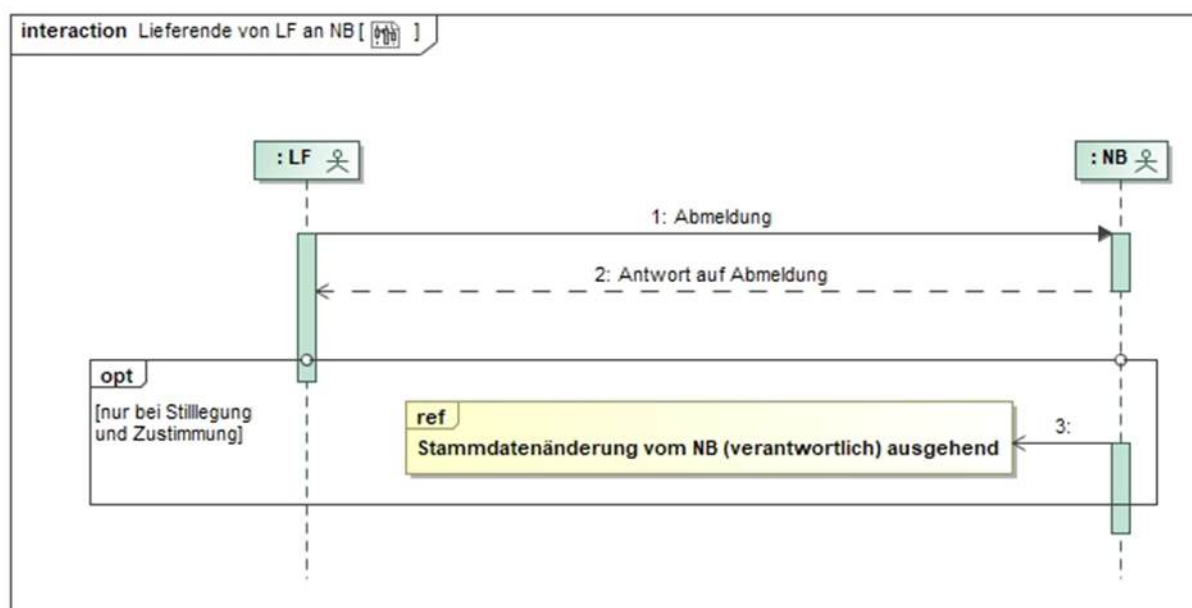


3.1.1 UC: Lieferende von LF an NB

Use-Case-Name	Lieferende von LF an NB
Prozessziel	Der LF ist einer Marktklokation nicht mehr zugeordnet.
Use-Case Beschreibung	Der LF meldet beim NB, aufgrund der Beendigung eines mit dem Letztverbraucher abgeschlossenen Energieliefervertrages, die Marktklokation des Letztverbrauchers von der Belieferung zum Abmeldedatum ab. Gründe können z.B. sein: Lieferantenwechsel, Auszug, Stilllegung der Marktklokation, Kündigung durch den LF etc. Dieser Prozess findet auch dann Anwendung, wenn der E/G für eine Marktklokation die Ersatzversorgung beenden will (z.B. Ablauf der Drei-Monats-Frist des § 38 Abs. 2 EnWG).
Rollen	• LF • NB
Vorbedingung	Beendigung eines Energieliefervertrags
Nachbedingung im Erfolgsfall	• Der NB verteilt im Falle einer Stilllegung die geänderten Stammdaten an der Marktklokation an die Berechtigten. Der NB beendet die Zuordnung des LF zur Marktklokation zum Abmeldedatum.

Use-Case-Name	Lieferende von LF an NB
	Wenn die Marktklokation dem Modell 2 zugeordnet ist, beendet der NB im Fall der Stilllegung den Zählpunkt für die NGZ.
Nachbedingung im Fehlerfall	Der LF bleibt der Marktklokation zugeordnet.
Fehlerfälle	Abmeldung des LF wurde abgelehnt.
Weitere Anforderungen	- Liegt beim NB keine Information über die Zuordnung der Marktklokation zu einem Nachfolge-LF für den Zeitraum nach dem Abmeldedatum vor, so ordnet der NB die Marktklokation ab diesem Zeitpunkt dem E/G zu, sofern ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch dazu besteht. Dies gilt nicht, soweit der E/G selbst das Lieferende der Ersatzversorgung gemeldet hat (siehe Use-Case: Beginn der Ersatz-/Grundversorgung). - Ist eine Marktklokation infolge der Abmeldung künftig weder dem E/G noch einem sonstigen LF zugeordnet, kann eine Unterbrechung des Netzanschlusses nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften in Betracht kommen.

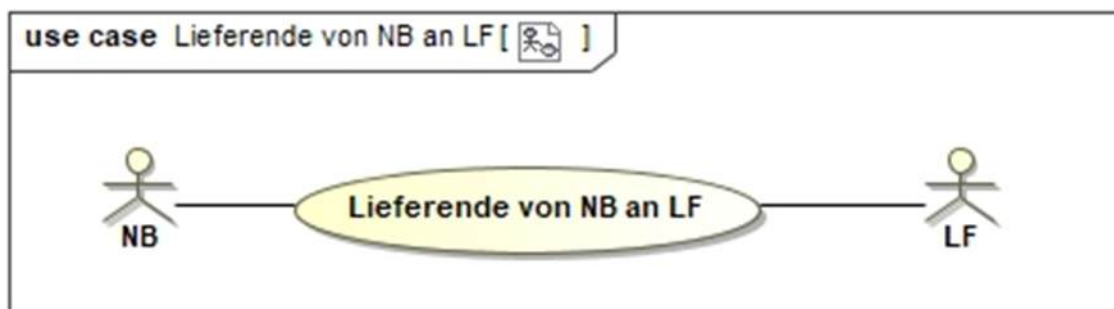
3.1.2 SD: Lieferende von LF an NB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Abmeldung	Unverzüglich nach Vorliegen des Abmeldegrundes, jedoch im Fall des Lieferantenwechsels mindestens 6 WT vor dem Abmeldedatum.	--
2	Antwort auf Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT	Der NB prüft die eingegangene Abmeldung.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		nach Eingang der Abmeldung.	Im Fall des Lieferantenwechsels prüft er insbesondere die Einhaltung der Vorlaufzeit bis zum Abmeldedatum. Der NB bestätigt die Abmeldung zum Abmeldedatum oder sendet eine Ablehnung der Abmeldung aufgrund der vorangegangenen Prüfung. Der Grund der Ablehnung ist anzugeben. Als Grund bei Lieferantenwechsellvorgängen kommt insbesondere in Betracht: Weniger als 6 WT zwischen Eingang der Abmeldung und Abmeldedatum.
3	ref Stammdaten-änderung vom NB (verantwortlich) ausgehend	--	--

3.2 Use-Case: Lieferende von NB an LF

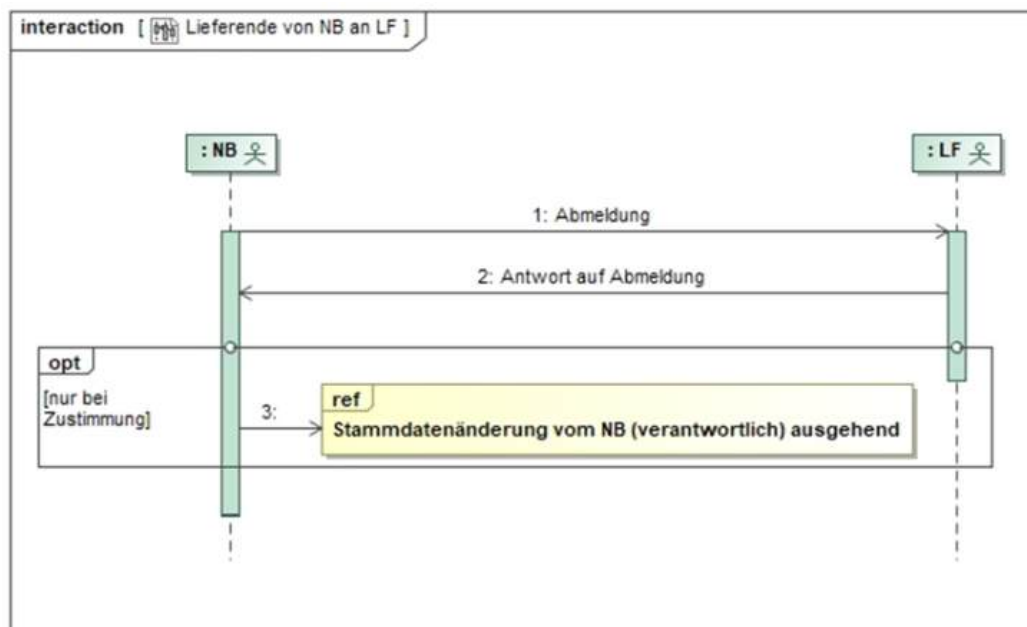


3.2.1 UC: Lieferende von NB an LF

Use-Case-Name	Lieferende von NB an LF
Prozessziel	Der LF ist der Marktlotation nicht mehr zugeordnet.
Use-Case Beschreibung	Der NB meldet beim LF die Marktlotation zum Abmeldedatum ab.
Rollen	• LF • NB
Vorbedingung	• Der LF ist der Marktlotation zugeordnet. • Auslöser: ○ Stilllegung der Marktlotation ○ Der MaBiS Use-Case „Deaktivierung einer Zuordnungsermächtigung des BKV beim NB“ wurde durchgeführt und für die betroffene Marktlotation liegt für den Zeitraum, der sich unmittelbar an die Deaktivierung anschließt, keine Zuordnung zu einem BK vor, für den eine aktive Zuordnungsermächtigung vorhanden ist.

Use-Case-Name	Lieferende von NB an LF
	Für die Marktlotation hat sich ab dem genannten Zeitpunkt der Zeitreihentyp geändert, für den keine gültige Zuordnungsermächtigung vorhanden ist.
Nachbedingung im Erfolgsfall	- Der NB verteilt die geänderten Stammdaten an die Berechtigten. - Der NB beendet die Zuordnung des LF zur Marktlotation zum Abmeldedatum. - Wenn die Marktlotation dem Modell 2 zugeordnet ist, beendet der NB im Fall der Stilllegung den Zählpunkt für die NGZ.
Nachbedingung im Fehlerfall	Der LF bleibt der Marktlotation zugeordnet
Fehlerfälle	Abmeldung des NB wurde abgelehnt.
Weitere Anforderungen	--

3.2.2 SD: Lieferende von NB an LF

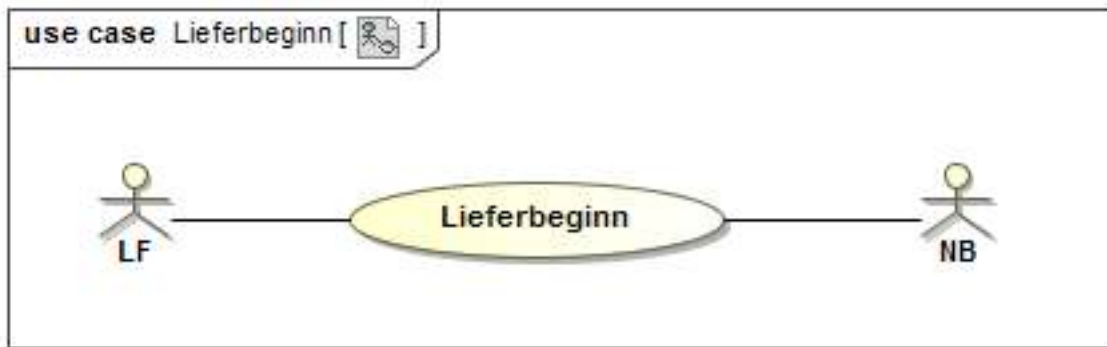


Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Abmeldung	Bei Abmeldung wegen Stilllegung einer Marktlotation gilt: Unverzüglich nach Vorliegen des Abmeldegrundes wegen Stilllegung. Bei Abmeldung wegen Deaktivierung der Zuordnungsermächtigung gilt: Unverzüglich, jedoch	Bei Abmeldung wegen Stilllegung einer Marktlotation gilt: Die Abmeldung ist auch an zukünftige LF mitzuteilen.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Deaktivierungsmeldung, jedoch, wenn die Deaktivierung ihre Gültigkeit weiter als einen Monat in die Zukunft hat, frühestens in dem Monat, in dem die Zuordnungsermächtigung endet, jedoch spätestens am 5. WT des Monats, in dem die Zuordnungsermächtigung endet. Bei Abmeldung wegen geändertem Zeitreihentyp und keiner gültigen Zuordnungsermächtigung für den neuen Zeitreihentyp: Unverzüglich nach Umbau erhält der Lieferant die Stammdatenänderung bezüglich des Umbaus der Messgeräte und parallel auch die Abmeldung durch den Netzbetreiber, jedoch spätestens 6 WT vor dem Abmeldedatum.	
2	Antwort auf Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldung.	Der LF prüft die eingegangene Abmeldung. Der LF bestätigt die Abmeldung zum Abmeldedatum oder sendet eine Ablehnung der Abmeldung. Der Grund der Ablehnung ist anzugeben. Bei Abmeldung wegen Deaktivierung der Zuordnungsermächtigung gilt: Verstreicht die Frist, ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
3	ref Stammdaten- änderung vom NB (verantwortlich) ausgehend	--	--

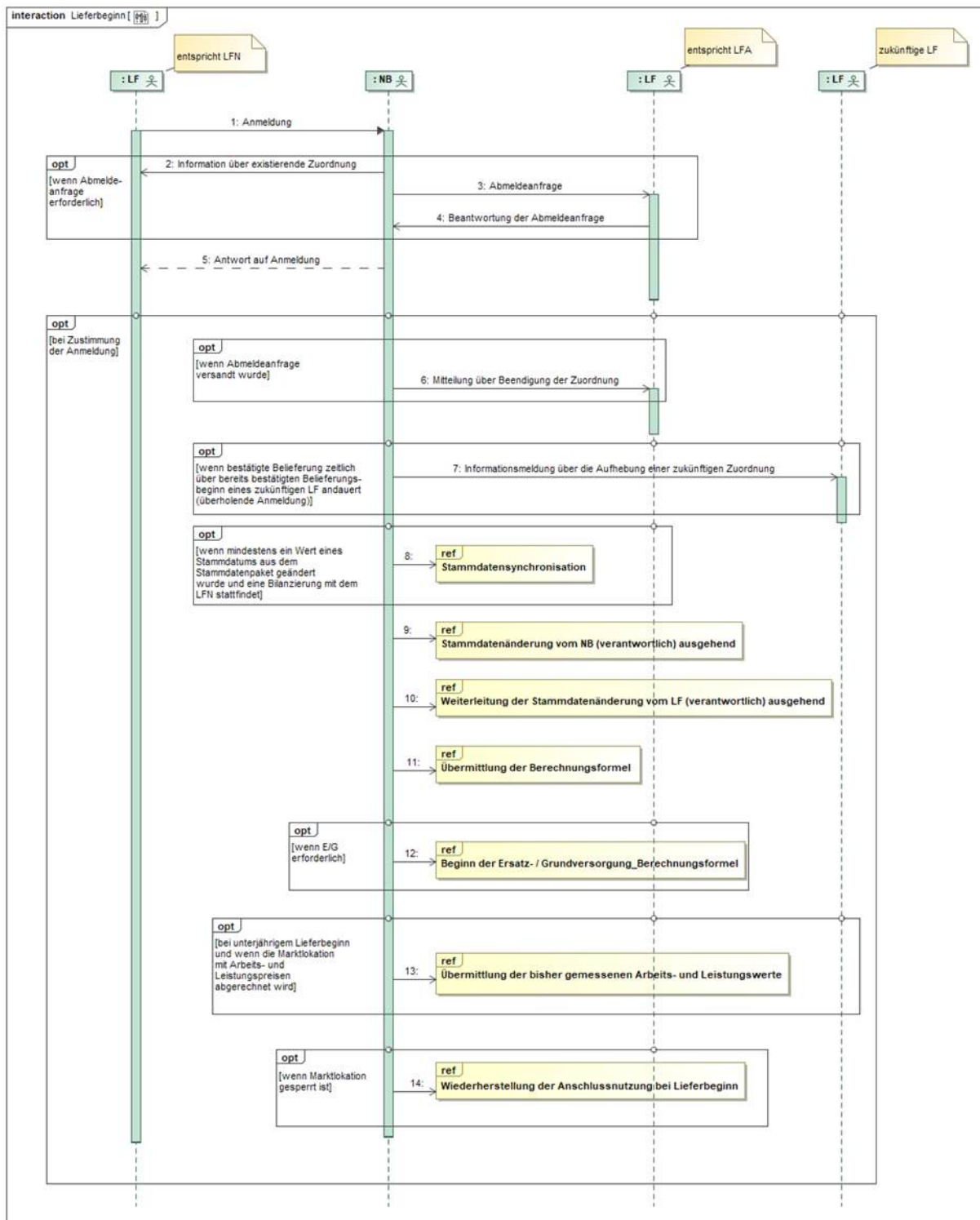
4 Use-Case: Lieferbeginn



4.1 UC: Lieferbeginn

Use-Case-Name	Lieferbeginn
Prozessziel	Der anmeldende LF ist einer Marktklokation zugeordnet.
Use-Case Beschreibung	Ein LF meldet beim NB aufgrund eines mit dem Letztverbraucher zustande gekommenen Energieliefervertrages die Marktklokation des Letztverbrauchers zum Anmeldedatum zur Belieferung an. Gründe können z.B. sein: Lieferantenwechsel, Einzug, Inbetriebnahme der Marktklokation (Neuanlage) etc. Ein Lieferbeginn liegt auch vor, wenn der Letztverbraucher unmittelbar vor der Neubelieferung durch den E/G versorgt wurde. Zum Use-Case „Lieferbeginn“ gehört ferner auch die Wiederaufnahme der Belieferung an einer Marktklokation, bei der zuvor der NB den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung unterbrochen hatte.
Rollen	• LF • NB
Vorbedingung	• Abschluss eines Energieliefervertrags. • Eine Zuordnungsermächtigung nach den Prozessen der MaBiS für die vom LF genutzten BK beim NB liegt vor.
Nachbedingung im Erfolgsfall	• Der NB verteilt die geänderten Stammdaten an der Marktklokation an die Berechtigten. • Evtl. ist die Aktivierung von MaBiS-Zählpunkten für die Übermittlung von Summenzeitreihen nach MaBiS erforderlich. • Etwa entstehende Zuordnungslücken zwischen dem Zuordnungsende des LFA und dem vom LFN gewünschten Anmeldedatum werden vom NB durch Zuordnung der Marktklokation zum E/G in Anwendung des Use-Case: „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ geschlossen. • Bei unterjährigem Lieferbeginn und wenn die Marktklokation mit Arbeits- und Leistungspreis abgerechnet wird, übermittelt der NB die bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte. • Sofern die Marktklokation gesperrt ist, führt der NB den Use-Case „Wiederherstellung der Anschlussnutzung bei Lieferbeginn“ aus. • Der NB versendet die Berechnungsformel an den LFN.
Nachbedingung im Fehlerfall	Der bisherige LF bleibt der Marktklokation zugeordnet.
Fehlerfälle	Anmeldung des LF wurde abgelehnt.
Weitere Anforderungen	--

4.2 SD: Lieferbeginn



Hinweis für die folgenden Prozessschritte:

Fall 1: Der LF gibt an, dass zur Identifikation der Marktllokation einzig die MaLo-ID zu verwenden ist (siehe hierzu auch [Kapitel I. 6 Buchst. b](#)).

Fall 2: Der LF gibt an, dass die Marktllokation anhand der von ihm angegebenen Informationen und somit nicht ausschließlich anhand der ggf. auch enthaltenen MaLo-ID zu erfolgen hat (siehe hierzu auch [Kapitel I. 6 Buchst. c](#)).

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anmeldung	Unverzüglich nach Vorliegen des Anmeldegrundes. Bei Anmeldungen anlässlich eines Lieferantenwechsels: • mindestens 7 WT vor der Aufnahme der Belieferung (Fall 1), ansonsten • mindestens 10 WT vor der Aufnahme der Belieferung (Fall 2).	Der LFN teilt in der Anmeldung u.a. mit, ob der Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist. Der LFN teilt des Weiteren mit, ob die Anmeldung anlässlich eines Lieferantenwechsels oder anlässlich einer sonstigen Aufnahme der Belieferung (inklusive Neuanlage) der Marktllokation erfolgt. Im Fall eines Lieferbeginns aufgrund Neuanlage gibt der LFN das vom Kunden mitgeteilte, voraussichtliche Anmeldedatum mit. Im Rahmen der Anmeldung ist die Zuordnung der Marktllokation zu einem BK erforderlich. Möchte der LFN für die turnusmäßige Ablesung der Marktllokation einen Ableseturnus vorgeben, der von „jährlich“ abweicht, so teilt er diesen mit. Der Ableseturnus gibt den Ablesezyklus (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) vor, nicht aber den jeweiligen Ablesezeitpunkt. Der NB prüft die Anmeldung in vier Schritten: 1. Prüfung, ob im Fall des Lieferantenwechsels die Vorlaufzeit bis zum Anmeldedatum eingehalten ist. 2. Prüfung, ob im Fall einer Neuanlage die erstmalige Identifikation möglich ist: Ist eine erstmalige Identifikation der Marktllokation unverzüglich nach Eingang der Anmeldung nicht möglich, darf keine Ablehnung wegen Nichtidentifikation in Prozessschritt 5 versendet werden. Der NB muss innerhalb der nächsten 60 WT nach Eingang der Anmeldung unverzüglich wiederholend prüfen, ob die Anmeldung einer vom NB neu angelegten Marktllokation zugeordnet

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			werden kann (Identifizierung der Marktllokation erfolgt nach den Vorgaben in Kapitel I. 6 Buchst. c, Unterpunkt b). Ist dies nach Ablauf der Frist nicht gelungen lehnt der NB die Anmeldung wegen Nichtidentifikation in Prozessschritt 5 ab. Sofern eine Zuordnung gelungen ist, a. ersetzt der NB das vom LF genannte voraussichtliche Anmeldedatum durch das Inbetriebnahmedatum der Marktllokation. b. erfolgen die hier nachfolgenden Prüfschritte. 3. Prüfung aller sonstigen Voraussetzungen. Liegt eine der in den vorgenannten Schritten zu prüfenden Voraussetzungen nicht vor, so verfährt der NB unverzüglich weiter nach Prozessschritt 5 und lehnt die Anmeldung ab. 4. Prüfung, ob die Versendung einer Abmeldeanfrage erforderlich ist. Ist die Marktllokation zum Anmeldedatum keinem LF zugeordnet oder liegt eine korrespondierende Abmeldung vor, so fährt der NB mit Prozessschritt 5 fort und stimmt der Anmeldung zu. Ist die Marktllokation zum Anmeldedatum noch einem LF (LFA) zugeordnet und liegt keine korrespondierende Abmeldung vor, so fährt der NB mit Prozessschritt 2 fort.
2	Information über existierende Zuordnung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf - des 1. WT nach Eingang der Anmeldung (Fall 1) - des 4. WT nach Eingang der	Der NB informiert den LFN darüber, dass zum gewünschten Anmeldedatum noch ein LF (LFA) der Marktllokation zugeordnet ist und deshalb eine Abmeldeanfrage an den LFA gestellt wird. Hierbei teilt der NB dem LFN insbesondere die Identität des LFA mit.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		Anmeldung (Fall 2) Im Falle eines Lieferbeginns aufgrund Neuanlage und eine erstmalige Identifikation der Marktlotation ist nicht möglich: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Zuordnung der Marktlotation (Fall 2).	
3	Abmeldeanfrage	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf • des 1. WT nach Eingang der Anmeldung (Fall 1) • des 4. WT nach Eingang der Anmeldung (Fall 2) Im Falle eines Lieferbeginns aufgrund Neuanlage und eine erstmalige Identifikation der Marktlotation ist nicht möglich: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Zuordnung der Marktlotation (Fall 2).	Der NB übersendet dem LFA eine Mitteilung über die vom LFN zum Anmeldedatum angemeldete Belieferung, verbunden mit der Anfrage, ob der LFA die Belieferung abmeldet. Dies gilt auch für den Fall, dass der LFN potentiell personenidentisch mit dem LFA ist.
4	Beantwortung der Abmeldeanfrage	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldeanfrage des NB.	Der LFA prüft die Vertragslage und entscheidet, ob er seine noch bestehende Zuordnung dergestalt abmeldet, dass der LFN zum gewünschten Anmeldedatum die Belieferung der Marktlotation aufnehmen kann. Es sind folgende Situationen denkbar:

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			• Der LFA bestätigt wie gewünscht die Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldetermin (Fall a) oder • der LFA bestätigt die Abmeldung zu einem Abmeldedatum, das mehr als einen Tag vor dem gewünschten Anmeldedatum liegt (Fall b) oder • der LFA widerspricht der Abmeldung und nennt keinen Abmeldetermin. Hierbei übermittelt der LFA eine Begründung für den Widerspruch.
5	Antwort auf Anmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf • des 5. WT nach Eingang der Anmeldung (Fall 1) • des 8. WT nach Eingang der Anmeldung (Fall 2). Im Falle eines Lieferbeginns aufgrund Neuanlage und eine erstmalige Identifikation der Marktlotation ist nicht möglich: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Zuordnung der Marktlotation (Fall 2).	Bestätigung der Anmeldung durch NB gegenüber LFN zum Anmeldedatum erfolgt, wenn eine der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt ist: • Bestätigt der LFA die Abmeldeanfrage ○ zum Tag vor dem Anmeldedatum (Fall a) oder ○ zu einem noch früheren Datum (Fall b), so wird die Zuordnung des LFA zu dem von diesem bestätigten Abmeldedatum beendet. Der NB beendet die Zuordnung des LFA zur Marktlotation ○ zu dem vom LFA in Prozessschritt 4 bestätigten Abmeldedatum (Fall a oder b) oder ○ im Fall der nicht fristgerechten Rückmeldung des LFA zu dem Tag vor dem Anmeldedatum des LFN mit Prozessschritt 6. Ausnahme: Sofern der LFA im Fall b die Abmeldeanfrage mit einem Datum bestätigt, zu dem die Fristen des Prozesses <u>„Lieferende von LF an NB“</u> nicht eingehalten werden können, ist eine Terminverschiebung durch den NB erlaubt und im Prozessschritt 6 entsprechend zu kommunizieren. Die Verschiebung des Abmeldedatums erfolgt so, dass eine lückenlose Zuordnung der Marktlotation zu LFA und LFN erfolgt.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			Sonstige etwaige aus Fall b resultierende Zuordnungslücken sind durch eine begrenzte Ersatzversorgung zu schließen. • Es liegt bereits eine Abmeldung des LFA vor. • Es ist zum Anmeldedatum der Marktlotation kein LF zugeordnet. Die noch benötigten Stamm- und Netznutzungsvertragsdaten wie z.B. die Unterbrechbarkeit von Verbrauchseinrichtungen werden übermittelt. Der NB teilt dem LFN die Identität der derzeitigen MSB mit. Ablehnung der Anmeldung durch NB gegenüber LFN zum Anmeldedatum erfolgt, wenn die nachfolgende Bedingung erfüllt ist: Lehnt der LFA die Abmeldeanfrage ab und nennt kein Abmeldedatum, so bleibt die Marktlotation dem LFA zugeordnet und der NB lehnt die Anmeldung ab, wobei der NB die vom LFA gegebene Begründung dem LFN mitteilt.
6	Mitteilung über die Beendigung der Zuordnung	Am selben Tag wie in Prozessschritt 5, wenn die Anmeldung bestätigt wurde.	Der NB informiert den LFA im Falle einer Abmeldeanfrage darüber, dass dessen Zuordnung zur Marktlotation beendet worden ist. Hierbei teilt er das Abmeldedatum sowie den Grund der Abmeldung mit.
7	Information über die Aufhebung einer zukünftigen Zuordnung	Am selben Tag wie in Prozessschritt 5, wenn die Anmeldung bestätigt wurde.	--
8	ref Stammdaten-synchronisation	--	Die Stammdatensynchronisation wird nur gegenüber dem LFN durchgeführt.
9	ref Stammdaten-änderung vom NB (verantwortlich) ausgehend	--	--
10	ref Weiterleitung der Stammdaten-änderung vom LF (verantwortlich) ausgehend	--	Muss synchron zu Schritt 9 erfolgen.
11	ref Übermittlung der Berechnungsformel	--	Der NB übermittelt dem LFN die Berechnungsformel der Marktlotation.

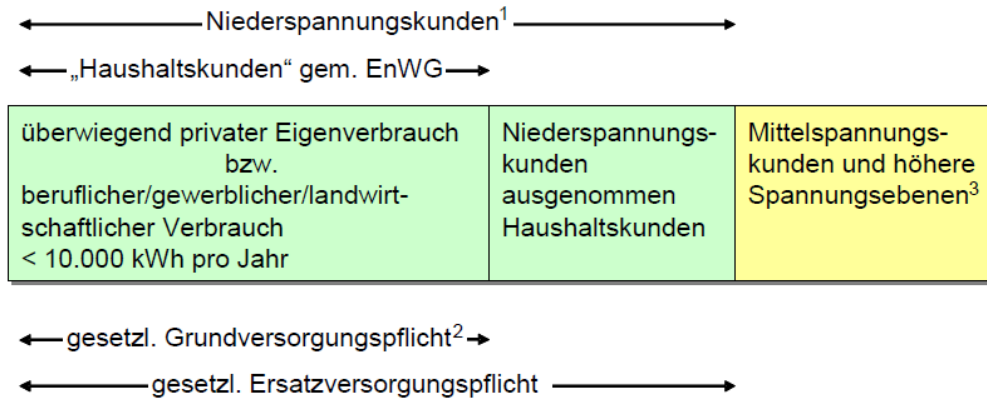
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
12	ref Beginn der Ersatz- und Grundversorgung	--	--
13	ref Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte	--	--
14	ref Wiederherstellung der Anschlussnutzung bei Lieferbeginn	--	--

5 Ersatz-/Grundversorgung

5.1 Allgemeines

Die folgende Grafik stellt die Reichweite der Ersatz- und Grundversorgungspflicht dar. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen ergeben sich aus Gesetz und Verordnungen.

Geltungsbereich der Ersatz- und Grundversorgungspflicht:



¹ inkl. Umspannung zur Niederspannung

² Ausnahmen: fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit, Kunden mit Eigenerzeugung

³ Gilt auch für Letztverbraucher im Höchstspannungsnetz die an das Netz des ÜNB angeschlossen sind

Die Marktllokationen von Haushaltskunden können sowohl in die Ersatz- als auch in die Grundversorgung fallen. Beide unterscheiden sich in Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

Die Zuordnung von Marktllokationen zum E/G kann im Rahmen des Use-Cases [„Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“](#) untermonatlich und bei SLP-Marktllokationen, deren Messlokationen mit einer kME oder einer mME ausgestattet sind, bis zu sechs Wochen zzgl. 3 WT rückwirkend erfolgen (wie Use-Cases [„Lieferende von LF an NB“](#) und [„Lieferbeginn“](#)).

Eine Zuordnung einer Marktllokation durch den NB zum E/G zum Zweck der Gewährleistung einer jederzeitigen Zuordnung einer Marktllokation gem. § 4 Abs. 3 StromNZV ist sowohl in die Zukunft als auch in die Vergangenheit, für Netznutzung und Bilanzierung, möglich.

Wie bei den anderen Prozessen werden in der Zwischenzeit gelieferte Strommengen bei SLP-Marktllokationen, deren Messlokationen mit einer kME, mME oder einem iMS ausgestattet sind, nach dem Asynchronmodell zwischen Bilanzierung und Netznutzung für SLP-Marktllokationen im Rahmen der Mehr-/Mindermengenabrechnung verrechnet. Soweit die Ersatzversorgung einer Marktllokation wegen Ablaufs der Drei-Monatsfrist des § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG beendet wurde, kommt eine erneute Zuordnung der Marktllokation zum E/G über den Use-Case [„Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“](#) nicht in Betracht.

Für die Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses gilt der Use-Case [„Lieferende von LF an NB“](#).

Die folgenden Prozesse gelten auch für eine vereinbarte Fortsetzung der Ersatzversorgung (Ersatzfolgeversorgung). Sie gelten zudem für den Fall einer vertraglich vereinbarten Ersatzbelieferung entsprechend, sofern der Letztverbraucher dem NB vorab einen

Ersatzbelieferer benannt hat. Eine solche Ersatzbelieferung kommt in der Regel für Marktlaktionen von Letztverbrauchern in Betracht, für die keine gesetzliche Ersatzversorgung vorgesehen ist.

Der Use-Case „[Beginn der Ersatz-/Grundversorgung](#)“ ist für Marktlaktionen von Haushaltskunden und Marktlaktionen von sonstigen Letztverbrauchern zum Teil gesondert geregelt.

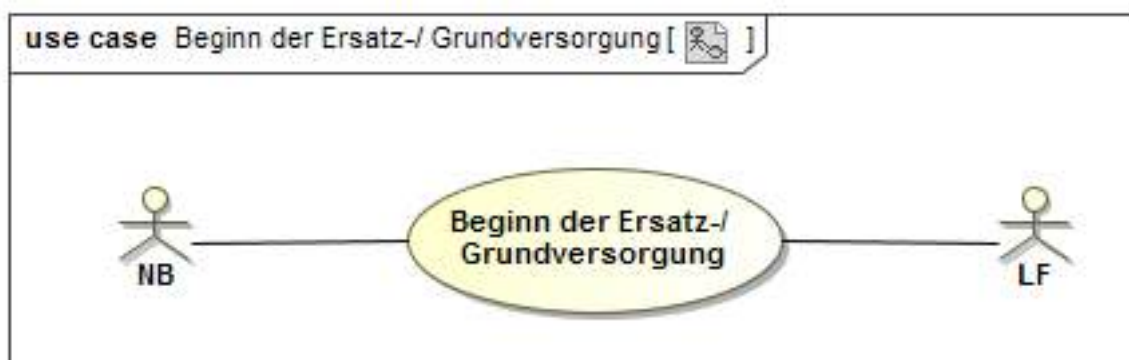
Die Anmeldung in die Grundversorgung findet nur statt, wenn der NB die Marktlaktion in Abgrenzung zur Ersatzversorgung zuordnen muss, d. h., wenn ihm zunächst keine Anmeldung für die Marktlaktion vorliegt. Soweit der E/G im Rahmen eines regulären Lieferverhältnisses die Marktlaktion eines Letztverbrauchers beliefern will, ist der Use-Case „[Lieferbeginn](#)“ anzuwenden.

Liegt dem NB für eine Marktlaktion sowohl eine Abmeldung als auch eine Anmeldung mit einem nach dem Abmeldedatum liegenden Anmeldedatum vor, ist die Lücke zwischen dem Abmeldedatum und dem Anmeldedatum durch eine befristete Anmeldung beim E/G zu schließen. Dies kann insbesondere aus der Versendung einer Abmeldeanfrage resultieren.

Eine während der Bearbeitung des Use-Case „[Beginn der Ersatz-/Grundversorgung](#)“ eingehende Anmeldung eines LF darf vom NB nicht mit der Begründung „Anmeldung in Bearbeitung“ abgelehnt werden, sondern ist innerhalb der Fristen des Use-Case „[Lieferbeginn](#)“ zu bearbeiten, während der Use-Case „[Beginn der Ersatz-/Grundversorgung](#)“ abubrechen ist.

Ersatzversorgung liegt bei einem Energiebezug vor, der weder einer Lieferung noch einem bestimmten Energieliefervertrag zugeordnet werden kann. Grundversorgung entsteht durch einen Vertragsschluss, der auch konkludent erfolgen kann.

5.2 Use-Case: Beginn der Ersatz-/Grundversorgung



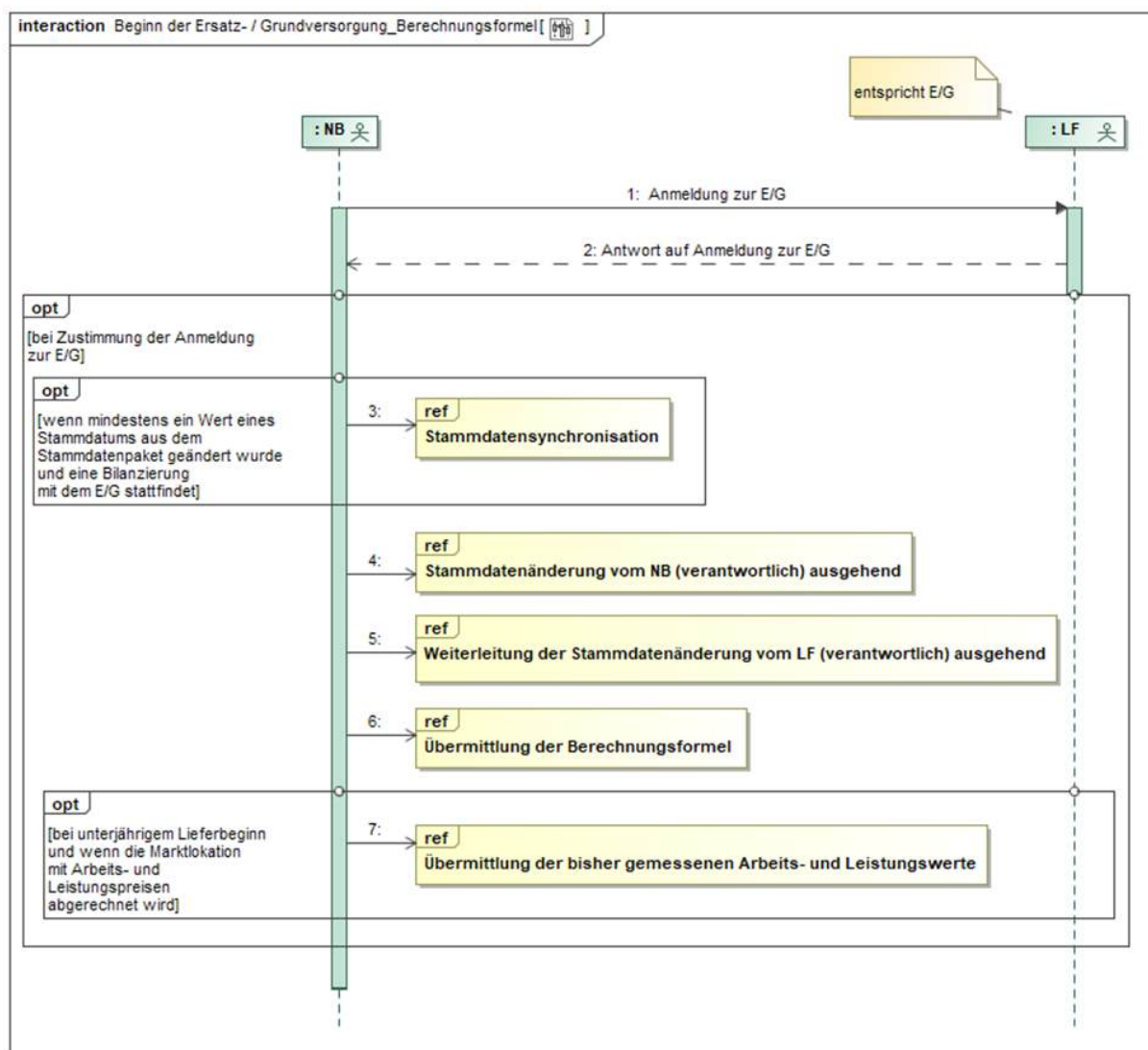
5.2.1 UC: Beginn der Ersatz-/Grundversorgung

Use-Case-Name	Beginn der Ersatz-/Grundversorgung
Prozessziel	Der LF (E/G) ist einer Marktlaktion zugeordnet.
Use-Case Beschreibung	Der NB meldet eine Marktlaktion beim LF (E/G) zur E/G an. Gründe können sein: • Neuanschluss einer Marktlaktion ohne Anmeldung eines LF.

Use-Case-Name	Beginn der Ersatz-/Grundversorgung
	• Abmeldung der Marktlotation aufgrund Kündigung des Energieliefervertrages ohne Folgebelieferung (Lieferende von LF an NB). • Abmeldung der Marktlotation aufgrund Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages. • Schließung des BK des bisherigen LF bzw. BKV. • Erlöschen der durch einen BKV gegenüber einem LF erteilten Zuordnungsermächtigung. • Abmeldung der Marktlotation aufgrund geändertem Zeitreihentyp und keiner gültigen Zuordnungsermächtigung für den neuen Zeitreihentyp (Lieferende von NB an LF). Dabei teilt er den Beginn der Belieferung (Zuordnung MaLo zu LF) und, sofern bereits bekannt, das Ende der Belieferung und ggf. Beginn und ggf. Ende der Bilanzierung (Zuordnung MaLo zu BK) mit. Sofern ihm bekannt ist, teilt er mit, ob der an der Marktlotation versorgte Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist. Der NB übermittelt zudem Namen und Adressen des ANN und des AN, sofern diese bekannt sind. Der NB teilt weiterhin die Identitäten der derzeitigen MSB mit. Der LF (E/G) prüft u. a., ob die gemeldete Marktlotation, bezogen auf einen bestimmten Zeitraum, in die Grund- oder Ersatzversorgungspflicht fällt und teilt dem NB das Ergebnis der Prüfung mit. Falls es zu einer Belieferung durch den E/G kommt, informiert der E/G gemäß StromGVV auch den Letztverbraucher über den Beginn und das voraussichtliche Ende der Ersatzversorgung bzw. über die Vertragsbedingungen der Grundversorgung.
Rollen	• NB • LF (E/G)
Vorbedingung	• Für die Marktlotation besteht eine gesetzliche Ersatzversorgungspflicht oder • für die Marktlotation besteht eine gesetzliche Grundversorgungspflicht oder • für die Marktlotation ist eine vertragliche Ersatzbelieferung zwischen Letztverbraucher und NB vereinbart und der Ersatzbelieferer ist dem NB durch den Letztverbraucher benannt worden.
Nachbedingung im Erfolgsfall	• Der NB verteilt die geänderten Stammdaten an der Marktlotation an die Berechtigten. • Der NB startet die Zuordnung des LF zur Marktlotation zum Anmeldedatum. • Bei unterjähriger E/G und wenn die Marktlotation mit Arbeits- und Leistungspreis abgerechnet wird, übermittelt der NB die bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte. • Der NB versendet die Berechnungsformel an den E/G.
Nachbedingung im Fehlerfall	• Der NB muss sicherstellen, dass die von der Marktlotation entnommene Energie einem BK zugeordnet ist. • Der NB kann die Marktlotation vom Netz trennen.

Use-Case-Name	Beginn der Ersatz-/Grundversorgung
Fehlerfälle	Beginn der Ersatz-/Grundversorgung wurde vom LF abgelehnt.
Weitere Anforderungen	- Die Zuordnung der Marktllokation hat ggf. rückwirkend auf den vom E/G mitgeteilten Termin zu erfolgen. Meldet sich der E/G nicht fristgerecht, ordnet der NB die Marktllokation zu dem von ihm gemeldeten Termin dem E/G zu, sofern ein gesetzlicher od. vertraglicher Anspruch besteht. - Bei Marktllokationen außerhalb der Niederspannung kommen eine Meldung an den Ersatzbelieferer (soweit vertraglich vereinbart) oder die Unterbrechung des Netzanschlusses in Betracht.

5.2.2 SD: Beginn der Ersatz-/Grundversorgung



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anmeldung zur E/G	Unverzüglich oder gemäß den speziellen Fristen	Der NB teilt dem E/G den Grund der Anmeldung mit. Folgende Gründe stehen mindestens zur Auswahl:

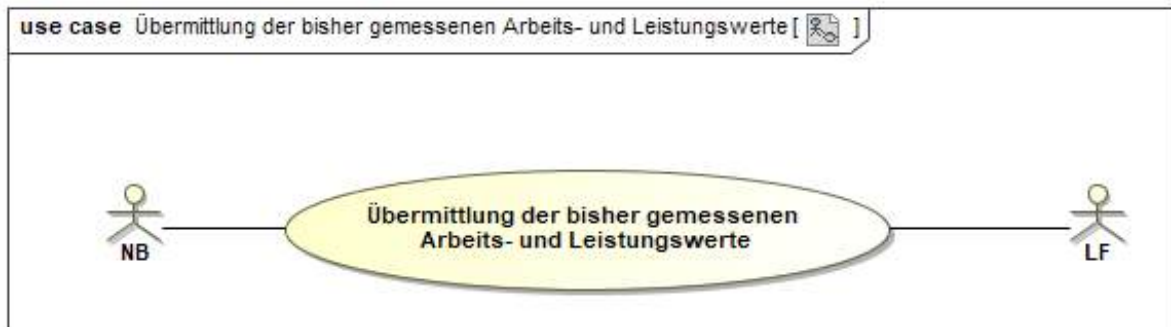
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		der anderen Prozesse. In Fällen einer Abmeldung der Marktlokation aufgrund Kündigung des Energieliefervertrages ohne Folgebelieferung frühestens 6 WT vor dem Abmelde datum.	• Kündigung des Bilanzkreisvertrags des LFA, • Kündigung des Netznutzungsvertrags des LFA, • Neuanlage • Ende der Belieferung durch den LFA ohne Folgebelieferung durch einen LFN, da ○ aufgrund der prozessualen Lieferantenwechselfristen die Folgebelieferung durch den LFN zum Zuordnungszeitpunkt nicht möglich ist und erst später erfolgen kann oder ○ keine Anmeldung für eine Folgebelieferung durch einen LFN vorliegt.
2	Antwort auf Anmeldung zur E/G	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 2. WT nach Eingang der Anmeldung des NB.	Nimmt der E/G die Belieferung der Marktlokation auf und möchte er für die turnusmäßige Ablesung der Marktlokation einen Ableseturnus vorgeben, der von „jährlich“ abweicht, so teilt er diesen mit. Der Ableseturnus gibt den Ablesezyklus (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) vor, nicht aber den jeweiligen Ablesezeitpunkt. Der E/G teilt dem NB in seiner Antwort mit, ob der Kunde sich ab dem Zuordnungsdatum in Ersatzversorgung oder Grundversorgung befindet. Der Wechsel von der Ersatzversorgung in die Grundversorgung findet nach drei Monaten automatisch statt, sofern keine Folgebelieferung durch einen LFN angemeldet wurde. Die Angabe, ob sich der Kunde in einer Ersatzversorgung oder Grundversorgung befindet ist keine stammdatenänderungsrelevante Angabe, so das durch den Wechsel beim LF keine Stammdatenänderung an den NB und somit auch keine Stammdatensynchronisation durch den NB erfolgt.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
3	ref Stammdaten-synchronisation	--	Die Stammdatensynchronisation wird nur gegenüber dem E/G durchgeführt.
4	ref Stammdaten-änderung vom NB (verantwortlich) ausgehend	--	--
5	ref Weiterleitung der Stammdaten-änderung vom LF (verantwortlich) ausgehend	--	Muss synchron zu Schritt 4 erfolgen.
6	ref Übermittlung der Berechnungsformel	--	Der NB übermittelt dem E/G die Berechnungsformel der Marktlotation.
7	ref Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte	--	--

6 Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte sowie des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung

Die Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte sowie Lieferscheine werden ausschließlich für verbrauchende Marktllokationen erstellt.

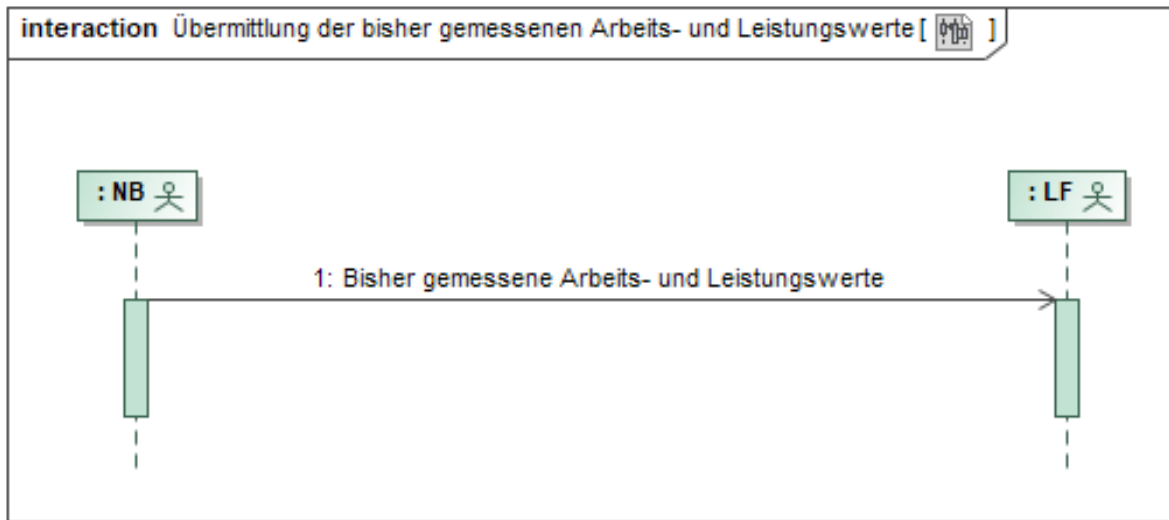
6.1 Use-Case: Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte



6.1.1 UC: Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte

Use-Case-Name	Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte
Prozessziel	Dem LF liegen die bis zu seinem Lieferbeginn gemessenen Arbeitswerte und zwei höchsten Monatsmaximalleistungswerte der Marktllokation des laufenden Kalenderjahres vor.
Use-Case Beschreibung	Der NB übermittelt nach Erreichen eines unterjährigen Lieferbeginns die bis zu dem unterjährigen Lieferbeginn gemessenen Arbeitswerte und zwei höchsten Monatsmaximalleistungswerte der Marktllokation des laufenden Kalenderjahres an den LF. Hinweis: Ist der unterjährige Lieferbeginn bereits vor dem 2. Februar, wird nur ein Monatsmaximalleistungswert für den Januar übermittelt.
Rollen	• NB • LF
Vorbedingung	• Der LF ist Zahler der Netznutzung. • Werte vom MSB liegen beim NB vor. • Der unterjährige Lieferbeginnstermin ist erreicht. • Die Netznutzungsabrechnung erfolgt auf Basis von Arbeits- und Leistungspreis.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Der Versand eines Lieferscheins ist möglich.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	--

6.1.2 SD: Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Bisher gemessene Arbeits- und Leistungswerte	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT des Folgemonats auf den unterjährigen Lieferbeginn, jedoch vor dem Versand des Lieferscheins.	Es muss sich um abrechnungsrelevante Werte (wahre Werte oder Ersatzwerte) handeln.

6.2 Lieferschein für verbrauchende Marktllokationen

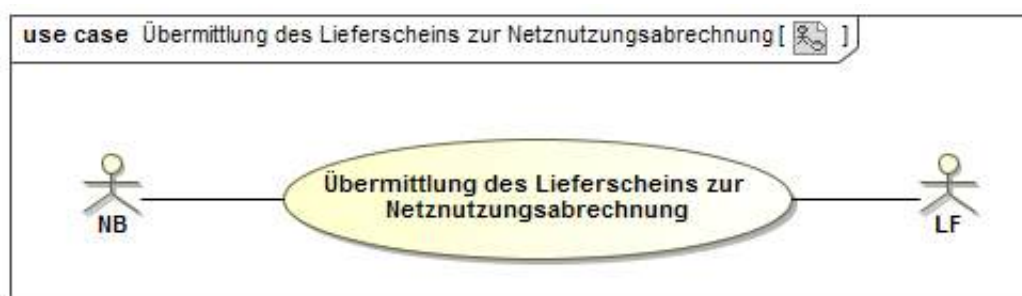
Der Lieferschein beinhaltet die Abrechnungsenergiemengen des Rechnungszeitraums der Netznutzungsrechnung und falls erforderlich, alle notwendigen Leistungswerte.

Werte der Marktllokation und aller zu ihrer Ermittlung notwendigen Messlokationen werden dem NB vom für die Marktllokation verantwortlichen MSB elektronisch mitgeteilt (siehe WiM, III Kapitel 2.4). Der NB berechnet vor dem Versand der Netznutzungsrechnung auf Basis dieser Werte die Abrechnungsenergiemenge(n) für den Abrechnungszeitraum. Im Fall von Pauschalanlagen ermittelt der NB die Abrechnungsenergiemenge rechnerisch. Die Abrechnungsenergiemenge und ggf. Leistungswerte werden auf Ebene der Marktllokation als Lieferschein vom NB an den LF übermittelt und ist/sind Grundlage für die Netznutzungsabrechnung. Der Versand des Lieferscheins auf Ebene der Marktllokation muss vor dem Versand der Netznutzungsrechnung erfolgen und die angegebenen Abrechnungsenergiemengen der Netznutzungsrechnung müssen in ihrer Höhe und über den Zeitraum mit den vorher auf Ebene der Marktllokation vom NB im Lieferschein übermittelten Abrechnungsenergiemengen übereinstimmen. Werden in der Netznutzungsrechnung auch Leistungswerte abgerechnet, so müssen sich diese auch aus dem/den zuvor vom NB im Lieferschein übermittelten Leistungswerten ergeben bzw. berechnen lassen.

Eine Zwischenablesung oder ein Austausch der Messeinrichtung stellt keinen Auslöser für eine Netznutzungsabrechnung dar und löst somit auch keinen Versand eines Lieferscheins aus. Die sich ergebenden Abrechnungsenergiemengen werden in einer Nachricht übermittelt.

In seltenen Fällen wird die Netznutzung für Marktllokationen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen z.B. mit dem AN, abweichend der vorab beschriebenen Regelungen abgerechnet. In diesen Fällen ist eine Erstellung des Lieferscheins nicht auf Basis der Werte vom MSB möglich. Diese Marktllokationen sind im Rahmen des Stammdatenaustauschs zu kennzeichnen und die Erstellungslogik des Lieferscheins ist zwischen NB und LF bilateral auszutauschen.

6.3 Use-Case: Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung

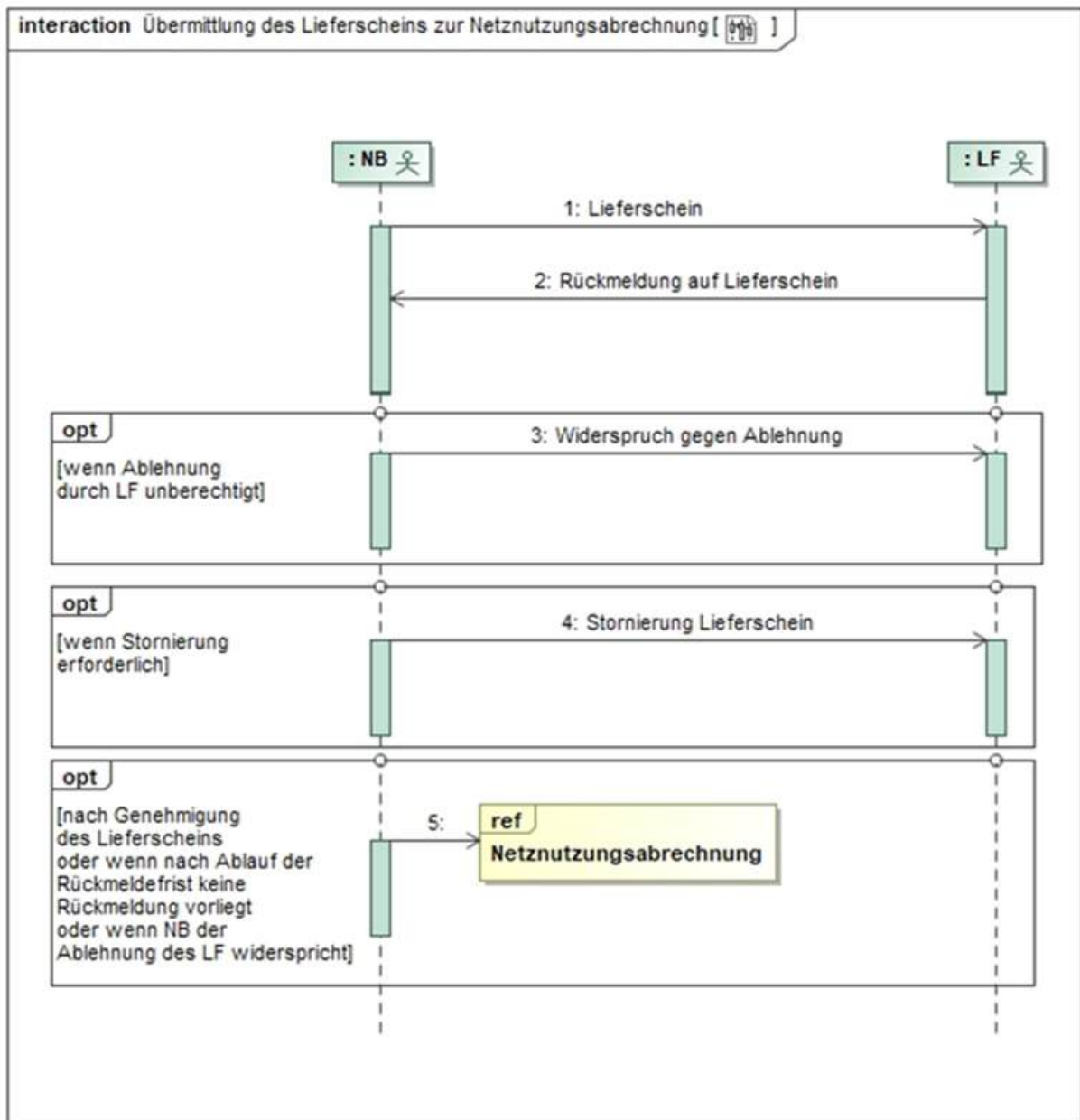


6.3.1 UC: Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung

Use-Case-Name	Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung
Prozessziel	Dem LF liegt der Lieferschein der Abrechnungsenergiemengen/Leistungswerte vor, welcher eine der Grundlagen für die Netznutzungsabrechnung bildet.
Use-Case Beschreibung	Vor dem Versand der Netznutzungsrechnung übermittelt der NB an den LF die zugrundeliegenden Werte der Netznutzungsrechnung auf Ebene der Marktllokation. Je nach Auslöser kann es sich dabei um einen turnusmäßigen oder ereignisgesteuerten Versand eines Lieferscheines handeln. Sollten sich für den Zeitraum, der von einem Lieferschein umfasst wird, für den Lieferschein relevante Werte ändern, ist der bereits versendete Lieferschein, der die entsprechende Abrechnungsenergiemenge/Leistungswert enthält, vom NB zu stornieren. Anschließend ist ein neuer Lieferschein mit korrigierter Abrechnungsenergiemenge und ggf. korrigierten Leistungswerten an den LF zu versenden. Ist nur die Abrechnungsenergiemenge oder der Leistungswert zu korrigieren, hat der neue Lieferschein die weiterhin richtige, nicht korrigierte Größe zu enthalten.
Rollen	- NB - LF

Use-Case-Name	Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung
Vorbedingung	• Der LF ist Zahler der Netznutzung. • Werte vom MSB liegen vor. • Die bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte bei unterjährigem Lieferbeginn und wenn die Marktlotation mit Arbeits- und Leistungspreis abgerechnet wird, sind vom NB an den LF übermittelt. • Die Abrechnung der Netznutzung soll gestellt werden. • Sofern der Bedarf der Anwendung einer Zählzeitdefinition des NB mit Zählzeitenanwendungszweck „Netznutzung“ vorliegt, muss eine entsprechende Konfiguration fristgerecht und erfolgreich über die Use-Cases im Kapitel „Bestellung einer Konfiguration“ eingerichtet worden sein. Dies gilt nur, wenn die bestellte Parametrierung einer Konfiguration in den abrechnungsrelevanten Zeitraum des zu erstellenden Lieferscheines fällt. Auslöser sind unter anderem: • Das Ende des Abrechnungszeitraums ist erreicht oder • ein Lieferendeprozess wurde durchgeführt oder • eine Aufhebung der Belieferung wurde durchgeführt oder • eine Änderung des Zahlers der Netznutzung liegt vor oder • ein Netzbetreiberwechsel wurde durchgeführt oder • der Wechsel zwischen dem Modell Grundpreis/Arbeitspreis und Arbeitspreis/Leistungspreis wurde vorgenommen.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Eine Netznutzungsrechnung kann gestellt werden.
Nachbedingung im Fehlerfall	Ein Lieferschein muss erneut übermittelt werden.
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	Eine Position in der Netznutzungsrechnung muss durch eine Position oder durch Addition von mehreren Positionen aus dem Lieferschein zeitlich eindeutig zugeordnet und geprüft werden können. Dies ist vom NB beim Aufbau des Lieferscheins zu berücksichtigen

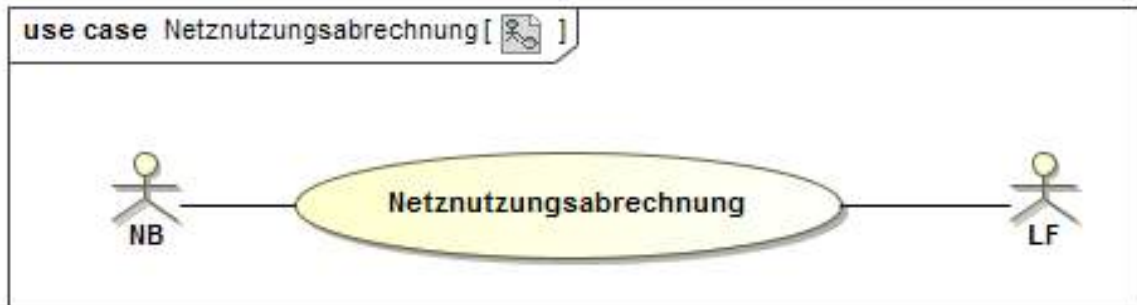
6.3.2 SD: Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Lieferschein	Vor dem Versand der Netznutzungsrechnung	--
2	Rückmeldung auf Lieferschein	Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 2. WT nach Eingang des Lieferscheins.	Der LF gibt eine Rückmeldung an den NB, ob er den Inhalt des Lieferscheins als korrekt ansieht. Bei Ablehnung hat er den Grund konkret zu benennen.
3	Widerspruch gegen Ablehnung	Unverzüglich nach der Ablehnung des Lieferscheins	Der NB prüft, ob die Ablehnung des Lieferscheins berechtigt ist.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			Der NB prüft die Ablehnung anhand des mitgeteilten Ablehnungsgrunds auf Berechtigung und nimmt bei Unklarheiten Kontakt mit dem LF auf. Im Fall, dass der NB feststellt, dass der ursprünglich vom LF reklamierte Lieferschein korrekt ist, teilt der NB dies dem LF mit. Der NB begründet die Richtigkeit der mitgeteilten Energiemenge und ggf. Leistungswerte und entkräftet die Ablehnungsgründe des LF. Da dadurch der im Prozessschritt 1 versendete Lieferschein weiterhin Bestand hat, ist kein neuer Lieferschein zu versenden.
4	Stornierung Lieferschein	Unverzüglich nach Kenntnisnahme von Fehlern.	--
5	ref Netznutzungsabrechnung	--	--

7 Use-Case: Netznutzungsabrechnung



7.1 UC: Netznutzungsabrechnung

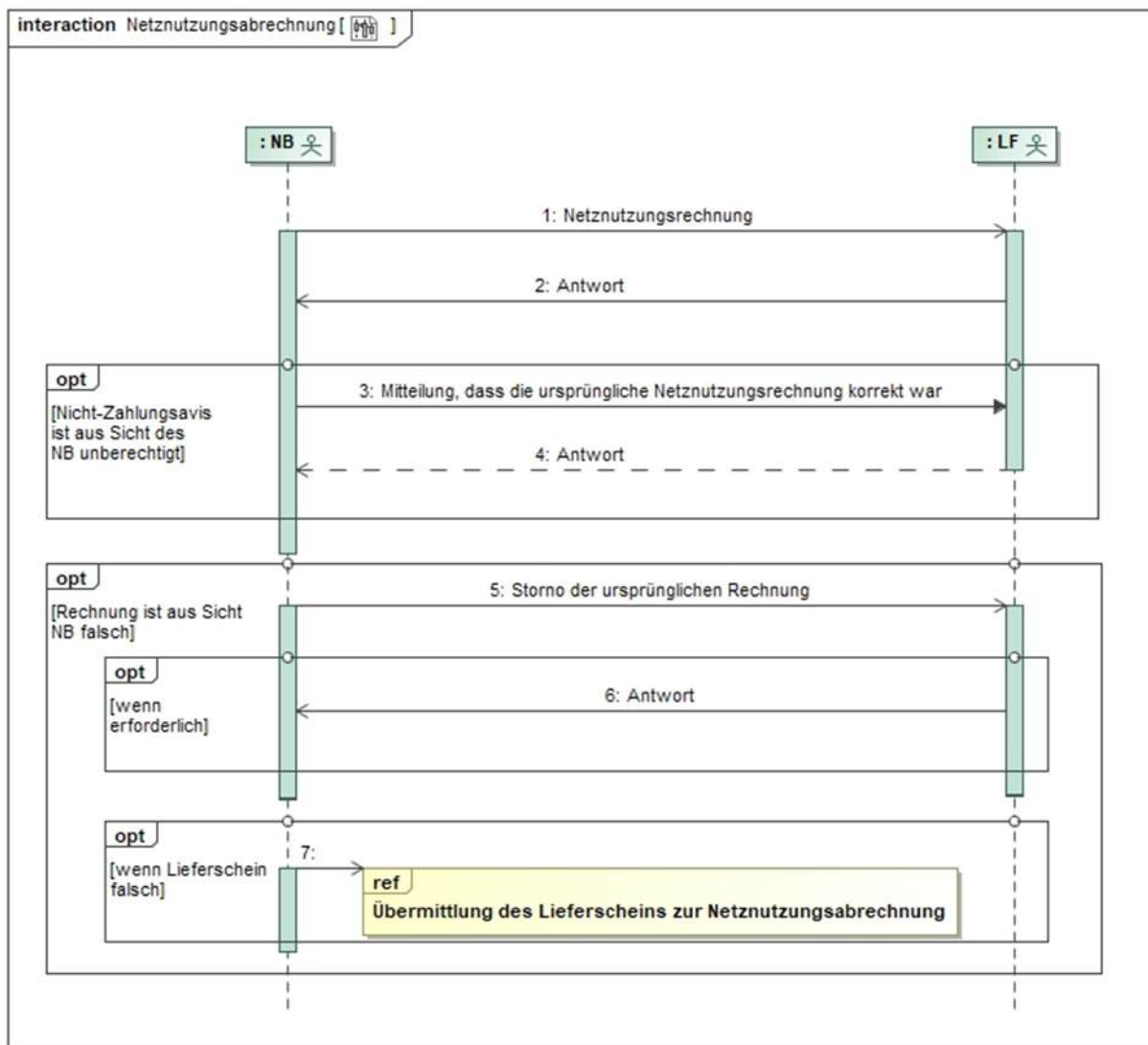
Use-Case-Name	Netznutzungsabrechnung
Prozessziel	Der NB ist informiert, dass der LF die Netznutzungsrechnung akzeptiert.
Use-Case Beschreibung	Der Prozess beschreibt die Kommunikation zwischen NB und LF zur Abrechnung der Netznutzung und ggf. dem automatisierten Reklamationsfall. Eine Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung. Insbesondere in den nachfolgend genannten Fällen kann eine Jahresrechnung korrigiert oder ergänzt werden, ohne dass dies durch Stornierung erfolgt: • Änderung der Konzessionsabgabe durch Einreichung eines Testates: Prüfung des Grenzpreisvergleichs nach KAV • Korrektur der Netzentgelte Strom aufgrund individueller Vereinbarung für atypische und energieintensive Netznutzung nach StromNEV • Korrektur der Netzentgelte Strom aufgrund individueller Vereinbarung für singuläre Netznutzung nach StromNEV • KWKG-Umlage • Offshore-Netzumlage. In diesen Fällen kann eine separate, entsprechend gekennzeichnete Rechnung gestellt werden, in der die für das Abrechnungsjahr zu viel oder zu wenig gezahlten Entgelte korrigiert und gemäß Testat, individueller Vereinbarung oder Nachweis erhoben werden. Diese Rechnung hat sich eindeutig auf die Jahresrechnung zu beziehen, deren Position bzw. Positionen sie korrigiert.
Rollen	• NB • LF
Vorbedingung	• Die aktuellen Netznutzungsentgelte sind vom NB veröffentlicht und wurden im Rahmen des Use Cases

Use-Case-Name	Netznutzungsabrechnung
	<u>„Übermittlung Preisblatt NB an LF“</u> im Preisblatt Netznutzung an den LF übermittelt • Die Zuordnung der vom LF angemeldeten Marktlifikationen wurde vom NB bestätigt. • Die Netznutzungsrechnung enthält nur Positionen, die ○ als Artikel-ID im Preisblatt Netznutzung enthalten sind³ oder ○ als Zu-/Abschlag zu einer Artikel-ID des Preisblatts Netznutzung des NB vorab im Rahmen der Stammdatenprozesse übermittelt wurden³. • Die für die Netznutzungsabrechnung notwendigen Informationen wurden über die Stammdatenprozesse übermittelt. • Die Abrechnung der Netznutzung ist fällig (Turnus-, Abschlags- oder Schlussrechnung bzw. ereignisgesteuert). • Der Lieferschein wurde vorher übermittelt (außer bei Abschlagsrechnungen) und im Fall der Ablehnung mit konkretem Grund durch den LF wurde die Reklamation vom NB entkräftet. • Der LF ist Zahler der Netznutzung.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Der LF wird die vom NB gestellte Netznutzungsrechnung bezahlen.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	• Die Netznutzungsrechnung enthält Positionen, die nicht ○ als Artikel-ID im Preisblatt Netznutzung des NB enthalten sind³ oder ○ als Zu-/Abschlag zu einer Artikel-ID des Preisblatts Netznutzung des NB vorab im Rahmen der Stammdatenprozesse übermittelt wurden³. • Die für die Netznutzungsabrechnung notwendigen Informationen wurden nicht über die Stammdatenprozesse übermittelt. • Die für die Netznutzungsabrechnung notwendigen Informationen wurden über die Stammdatenprozesse übermittelt, wurden jedoch in der Netznutzungsrechnung nicht entsprechend berücksichtigt. • Die Abrechnungsenergiemengen/ Leistungswerte der Netznutzungsrechnung entsprechen nicht denen des Lieferscheins. • Der in der Netznutzungsrechnung angegebene Preis einer Artikel-ID entspricht nicht dem im Preisblatt Netznutzung des NB angegebenen Preis der entsprechenden Artikel-ID³.
Weitere Anforderungen	• Der Fall einer reklamierten oder sich als falsch erweisenden Netznutzungsrechnung (Storno der ursprünglichen Rechnung wird ohne vorherige Reklamation des LF oder auf Grund einer vorherigen Reklamation des LF durchgeführt) stellt einen Teil des Regelprozesses dar und muss abgesehen von Klärungen vollumfänglich automatisch abgewickelt werden. Im Reklamationsfall kommt das sog. „Alles-oder-Nichts-Prinzip“

³ Gilt nicht für die Erteilung von Netznutzungsrechnungen in Bezug auf Lieferzeiträume vor dem 01.01.2023.

Use-Case-Name	Netznutzungsabrechnung
	zur Anwendung, nach dem eine Rechnung entweder vollumfänglich als richtig akzeptiert oder vollumfänglich abgelehnt wird. Im Fall einer sich falsch erweisenden Netznutzungsrechnung (Storno der ursprünglichen Rechnung wird ohne vorherige Reklamation des LF oder auf Grund einer vorherigen Reklamation des LF durchgeführt) ist in diesem Zusammenhang auch der korrespondierende Lieferschein zu stornieren und ein korrigierter Lieferschein vor dem Versand der neuen Rechnung an den LF zu übermitteln, sofern die Korrektur der Abrechnungsenergie-mengen/Leistungswerte notwendig ist. Die im Konfliktfall abzuwickelnden Prozesse im Rahmen des Forderungsmanagements bzw. Mahnablaufs sind nicht dargestellt und sind bilateral zu lösen. • Die Netznutzungsrechnung kann eindeutig über eine Referenz dem zuvor ausgetauschten Lieferschein zugeordnet werden. • Die Schlussrechnung/ Jahresrechnung weist nachvollziehbar alle enthaltenen Abschlagsrechnungen der Abrechnungsperiode unter Bezeichnung der Rechnungsnummer aus. • Eine Position in der Netznutzungsrechnung muss durch eine Position oder durch Addition von mehreren Positionen aus dem Lieferschein zeitlich eindeutig zugeordnet und geprüft werden können.

7.2 SD: Netznutzungsabrechnung



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Netznutzungsrechnung	Unverzüglich, frühestens nach ausdrücklicher oder aufgrund Fristablaufs erteilter Genehmigung des Lieferscheins oder nach Entkräftung der unberechtigten Reklamation des Lieferscheins durch den NB.	Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten. Vom LF geleistete Zahlungen werden in der Netznutzungsrechnung in Summe und nicht positionsbezogen in Abzug gebracht (dadurch kann sich auch eine Rückerstattung ergeben). Der NB fasst im Falle mehrerer Rechnungen die Nachrichten zu einer Datei zusammen und versendet diese (entspricht Sammelanforderung mit marktlaktionsbezogenen Einzelrechnungen) an den LF.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			Bei einer korrigierten Netznutzungsrechnung: Der NB erstellt eine korrigierte Netznutzungsrechnung und sendet diese an den LF. Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten.
2	Antwort	Spätestens zum Zahlungsziel in der Netznutzungsrechnung.	Der LF prüft die Rechnung und teilt dem NB das Ergebnis mit. Abweichungen zwischen Rechnung und Lieferschein führen zur Rechnungsablehnung. Bei Unklarheiten und/oder geringfügigen Abweichungen soll vor einer Zahlungsablehnung Kontakt mit dem NB aufgenommen werden. Zahlungsavis: Der LF bestätigt die Zahlung der Netznutzungsrechnung in Form eines Zahlungsavises. Die Bestätigung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zusammengefasst. Eine Bestätigungsnachricht wird in einer Datei versendet. Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den LF veranlasst der LF parallel die Zahlung der Summe der akzeptierten Rechnungen an den NB. Zahlungsablehnung: Der LF lehnt die Zahlung der Netznutzungsrechnung ab. Eine Ablehnung der Zahlung wird durch den LF begründet. Die Ablehnung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zu einer zusammengefasst. Eine Ablehnungsnachricht wird in einer Datei versendet.
3	Mitteilung, dass die ursprüngliche Netznutzungsrechnung korrekt war	Unverzüglich nach Eingang der Zahlungsablehnung.	Der NB prüft, ob die Zahlungsablehnung berechtigt ist. Der NB prüft die Ablehnung anhand des mitgeteilten Ablehnungsgrunds auf Berechtigung und nimmt bei Unklarheiten Kontakt mit dem LF auf. Im Fall, dass der NB feststellt, dass die ursprüngliche vom LF reklamierte Netznutzungsrechnung korrekt ist, teilt der NB dies dem LF mit. Der NB begründet die Richtigkeit der gestellten Netznutzungsrechnung und entkräftet die Ablehnungsgründe des LF.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			Da dadurch die im Prozessschritt 1 versendete Netznutzungsrechnung weiterhin Bestand hat, ist keine neue Rechnung zu versenden.
4	Antwort	Spätestens zum Zahlungsziel in der Netznutzungsrechnung.	Der LF prüft die Rechnung und teilt dem NB das Ergebnis mit. Abweichungen zwischen Rechnung und Lieferschein führen zur Rechnungsablehnung. Bei Unklarheiten und/oder geringfügigen Abweichungen soll vor einer Zahlungsablehnung Kontakt mit dem NB aufgenommen werden. Zahlungsavis: Der LF bestätigt die Zahlung der Netznutzungsrechnung in Form eines Zahlungsavises. Die Bestätigung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zusammengefasst. Eine Bestätigungsnachricht wird in einer Datei versendet. Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den LF veranlasst der LF parallel die Zahlung der Summe der akzeptierten Rechnungen an den NB. Zahlungsablehnung: Der LF lehnt die Zahlung der Netznutzungsrechnung ab. Eine Ablehnung der Zahlung wird durch den LF begründet. Die Ablehnung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zu einer zusammengefasst. Eine Ablehnungsnachricht wird in einer Datei versendet. Kommt es zu einer erneuten Ablehnung durch den LF, ist eine bilaterale Klärung notwendig. Hierbei ist das weitere Vorgehen im Rahmen der Netznutzungsabrechnung abzustimmen.
5	Storno der ursprünglichen Rechnung	Unverzüglich nach Feststellung des Stornierungsbedarfs.	Der NB stellt fest, dass die ursprüngliche Netznutzungsrechnung nicht korrekt war und sendet eine Stornierung der ursprünglichen Rechnung an den LF. Anschließend führt der NB die nötigen Korrekturen durch und erstellt eine neue Rechnung. Eine Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung. Sofern die Zahlung der Rechnung vom LF bestätigt worden war (Schritt 2 oder Schritt 4), wird der gezahlte Betrag im Zahlungsverkehr berücksichtigt.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			Sofern die Zahlung der Rechnung vom LF abgelehnt worden war (Schritt 2 oder Schritt 4) und der Ablehnungsgrund vom NB akzeptiert wurde, darf sich der LF den Stornobetrag nicht gutschreiben.
6	Antwort	Unverzüglich nach Eingang der Stornierung, sofern in Schritt 2 oder Schritt 4 die Zahlung bestätigt wurde.	Hat der LF dem NB in Schritt 2 oder Schritt 4 die Zahlung der Netznutzungsrechnung in Form eines Zahlungsaufweises bestätigt und geht daraufhin eine Stornierung dieser Netznutzungsrechnung vom NB beim LF ein, muss der LF dem NB die Stornierung in einer Antwort bestätigen.
7	ref Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung	--	Ist die Korrektur der Abrechnungsenergie-mengen/Leistungswerte notwendig, ist zudem der korrespondierende Lieferschein zu stornieren und ein korrigierter Lieferschein vor dem Versand der neuen Rechnung an den LF zu übermitteln.

8 Prozessbeschreibungen zu den Preisblättern des NB

8.1 Allgemeines

Das elektronische Preisblatt ermöglicht dem LF eine automatisierte und damit massengeschäftsfähige Rechnungsprüfung.

Der NB übermittelt zu diesem Zweck vorab und vollständig die auf den Preisblättern enthaltenen Informationen elektronisch an die LF.

Die Abrechnung des Messstellenbetriebes ist bei kME, wenn der Messstellenbetrieb vom gMSB durchgeführt wird, Bestandteil der Netznutzungsrechnung und der nachfolgende Prozess zum Preisblatt ist anzuwenden.

Für alle anderen Fälle wird auf die entsprechenden Prozesse zur Abgrenzung des Messstellenbetriebes in der WiM, Kapitel II.10. verwiesen.

8.2 Begriffsbestimmungen

Elektronisches Preisblatt

Ein elektronisches Preisblatt, im folgenden Preisblatt genannt, enthält die vom NB angebotenen Leistungen und die dazugehörigen Preise.

Um eine sachgerechte Darstellung der Leistungen und Preise zu gewährleisten, unterschiedliche Preiszyklen zu berücksichtigen und das auszutauschende Datenvolumen zu minimieren, sind für nachfolgende Sachverhalte unterschiedliche Preisblätter zu bilden:

- Preisblatt Netznutzung
- Preisblatt Sperrkosten
- Preisblatt Verzugskosten
- Preisblatt Blindarbeit
- (...)

Hinweis: Leistungen der Preisblätter Netznutzung, Sperrkosten und Blindarbeit werden im nachfolgenden Dokument auch unter dem Begriff „sonstige Leistungen“ zusammengefasst.

Gruppenartikel-ID und Artikel-ID

Mit einer Artikel-ID wird die abzurechnende Leistung sachgerecht und eindeutig dargestellt. Die Eindeutigkeit wird durch eine Beschreibung anhand fachlicher und technischer Informationen im Preisblatt erreicht. Jeder Artikel-ID kann ein Preis zugeordnet werden.

Eine Gruppenartikel-ID fasst mehrere Artikel-IDs zu einem übergreifenden Sachverhalt zusammen, sofern diese benötigt wird.

Preis

Jeder Artikel-ID ist für jeden Zeitpunkt im elektronischen Preisblatt genau ein Preis zuzuordnen. Ausgenommen hiervon sind z.B. individuelle Netzentgelte sowie Preisbestandteile, deren Höhe aufgrund gesetzlicher Vorgaben durch Dritte jährlich ermittelt und veröffentlicht werden. Diese Fälle sind gesondert im Preisblatt gekennzeichnet und es ist dort lediglich die Artikel-ID anzugeben und kein Preis. Im Rahmen der Netznutzungsrechnung bzw. Abrechnung einer sonstigen Leistung sind dann die Preise der jeweiligen Marktlotation anzugeben.

Alle Preise sind Nettopreise. Zu jeder Artikel-ID im elektronischen Preisblatt wird vorgegeben, ob der Preis in Euro oder Cent und mit welcher Maßeinheit (z.B. pro Tag, pro Auftrag, pro kWh) abzurechnen ist.

Ein Preis darf auch mit "0,00" angegeben werden.

Preiskomponente

Als Preiskomponente wird jede inhaltliche Information des Preisblatts als Sammelbegriff verstanden. Dies sind:

- a) Gruppenartikel-ID
- b) Artikel-ID
- c) Preis

8.3 Rahmenbedingungen der Preisblätter

1. Neben der gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung und Mitteilung des Preisblatts gemäß § 20 Abs. 1 EnWG und § 27 StromNEV muss der NB alle Preisblätter auf dem Wege des elektronischen Datenaustauschs im Sinne der vorliegenden Prozessbeschreibung übermitteln. Es sind dabei in den Preisblättern des NB nur die Artikel-ID anzugeben, die beim NB Anwendung finden. Möchte der NB zu einem Preisblatt keine einzige Artikel-ID anwenden (z.B. die unter Preisblatt Blindarbeit gelisteten Artikel-ID), so hat der NB dieses Preisblatt mit der Information „leeres Preisblatt“ im Sinne der vorliegenden Prozessbeschreibungen zu übermitteln.
2. Die Preisblätter sind eindeutig zu versionieren. Auf den Preisblättern sind die aktuelle Versionskennzeichnung, der Gültigkeitsbeginn und die Kennzeichnung der Vorgängerversion (sofern eine Vorgängerversion vorhanden ist) des Preisblatts anzugeben.
3. Ein übermitteltes Preisblatt wird ungültig durch die Übermittlung eines Preisblattes mit identischem Gültigkeitsbeginn und einer höheren Versionskennzeichnung. Die Gültigkeit eines Preisblatts endet mit dem Inkrafttreten eines Preisblatts mit einem späteren Gültigkeitsbeginn und einer höheren Versionskennzeichnung. Ein Preisblatt beginnt und endet immer zu 0:00 Uhr eines Kalendertages.

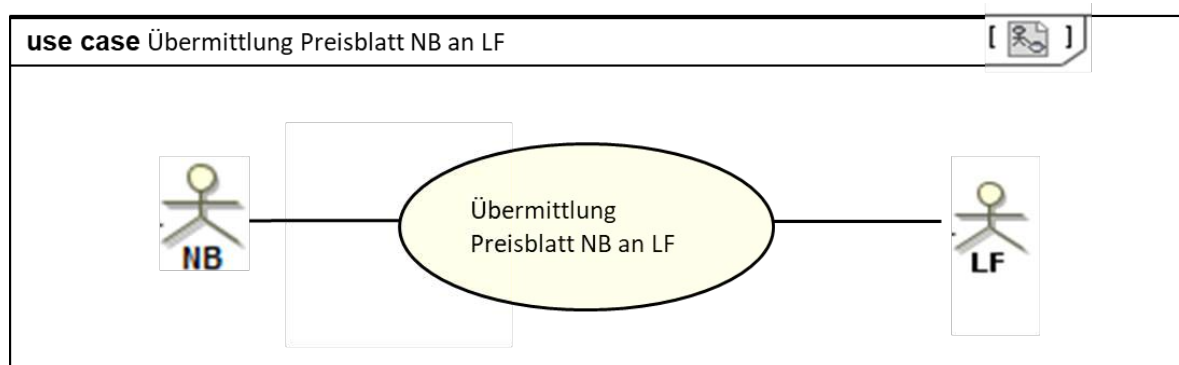
4. Das Preisblatt ist nachfolgender Hierarchie aufgebaut:

Preisblatt (1:n Gruppenartikel-ID) 1:n Artikel-ID 1:1 Preis.

5. Preiskomponenten, die nicht mit einer Artikel-ID im Preisblatt des NB angegeben sind, können nicht über den Use-Case [„Netznutzungsabrechnung“](#) bzw. den Use-Case [„Abrechnung einer sonstigen Leistung“](#) abgerechnet werden. Sie sind über den Stammdatenaustausch mitzuteilen und ggf. bilateral abzurechnen. Der NB kann nur in dem vorgegebenen Rahmen der Konzessionsabgaben bei Bedarf eigene Artikel-ID vergeben. Darüber hinaus kann kein Preisblatt durch eigene Artikel-ID o.ä. erweitert werden.
6. Jeder Preis muss im Preisblatt eindeutig hinsichtlich seiner Verwendung, anhand fachlicher und technischer Informationen, beschrieben sein.
7. Preise, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Vorgaben Monats- oder Jahrespreise (z.B. Jahresleistungspreis gem. § 19 Absatz 4 StromNEV etc.) sind, werden lediglich für das elektronische Preisblatt zur Abrechnung in der kleinsten Einheit ausgewiesen. So können z.B. bei untermonatlichen Lieferantenwechseln Preiskomponenten tagesscharf unabhängig von der Anzahl der Tage des jeweiligen Monats eindeutig ausgewiesen werden und es werden Clearingfälle reduziert. Der für Abrechnungszwecke optimierte Ausweis im elektronischen Preisblatt ändert nichts an der gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Bezugsgröße und führt zu keinen Mehr- oder Mindereinnahmen.
8. Zu- und Abschläge einer Artikel-ID werden nicht in den Preisblättern abgebildet. Werden zu einzelnen Artikel-ID Zu- und/oder Abschläge (wie z.B. der Kommunalrabatt) erhoben, so werden diese individuell über den Stammdatenprozess bekanntgegeben. Zu- und Abschläge sind prozentual auszuweisen und der entsprechenden Artikel-ID zuzuordnen.
9. Für individuelle Netzentgelte (insbesondere atypische Netznutzung, intensive Netznutzung und individuell vereinbartes Entgelt für allein genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. 2 und 3 StromNEV)) sind lediglich Artikel-ID im Preisblatt Netznutzung anzugeben und keine Preise. Im Rahmen der Netznutzungsrechnung sind dann die Preise der jeweiligen Marktlotation anzugeben. Auch für Preisbestandteile, deren Höhe aufgrund gesetzlicher Vorgaben durch Dritte jährlich ermittelt und veröffentlicht werden (z.B. Offshore-Netzumlage nach § 17f. EnWG) und weitere diesbezüglich in einem Preisblatt gekennzeichnete Leistungen sind lediglich Artikel-ID im Preisblatt und keine Preise anzugeben. Im Rahmen der Netznutzungsrechnung bzw. Abrechnung einer sonstigen Leistung sind dann die Preise der jeweiligen Marktlotation anzugeben.
10. Im Rahmen der Netznutzungsabrechnung können nur Artikel-ID des Preisblatt Netznutzung abgerechnet werden. Artikel-ID der Preisblätter Sperrkosten, Verzugskosten und Blindarbeit werden stets über den Use-Case [„Abrechnung einer sonstigen Leistung“](#) in Rechnung gestellt.
11. In den entsprechenden Stammdatenprozessen ([Lieferbeginn](#), [Beginn der Ersatz-/Grundversorgung](#), [Stammdatenänderungsprozesse](#)) müssen die für die Marktlotation relevanten Gruppenartikel-ID bzw. Artikel-ID des Preisblatt Netznutzung vorab angegeben werden. Wenn eine Gruppenartikel-ID vorhanden ist, muss diese in den entsprechenden Stammdatenprozessen genannt werden, ansonsten wird direkt die Artikel-ID angegeben.

12. Die Abrechnung des Messstellenbetriebs umfasst insbesondere die für die Messeinrichtung, den Wandler sowie vorhandene Telekommunikationseinrichtungen zu entrichtenden Kosten. Folglich kann der NB diese Komponenten ausschließlich für kME über das Preisblatt Netznutzung abrechnen. Der Wandler, die Telekommunikationseinrichtungen sowie Schaltgeräte werden über die jeweilige Artikel-ID gesondert abgerechnet. Für alle anderen Fälle wird auf die entsprechenden Prozesse zur Abgrenzung des Messstellenbetriebes in der WiM, Kapitel II.10. verwiesen.
13. Mit dem Preisblatt Blindarbeit kann Blindarbeit zwischen NB und LF massengeschäftstauglich abgerechnet werden. Diese Position wird eigentlich direkt zwischen NB und AN abgerechnet. Sofern der NB offen für eine Abrechnung über den LF ist, zeigt er das über eine Angabe im Preisblatt an. Falls auch der LF (freiwillig) die Abrechnung gegenüber den AN durchführen möchte, teilt er dies dem NB über die Stammdatenprozesse mit.

8.4 Use-Case: Übermittlung Preisblatt NB an LF

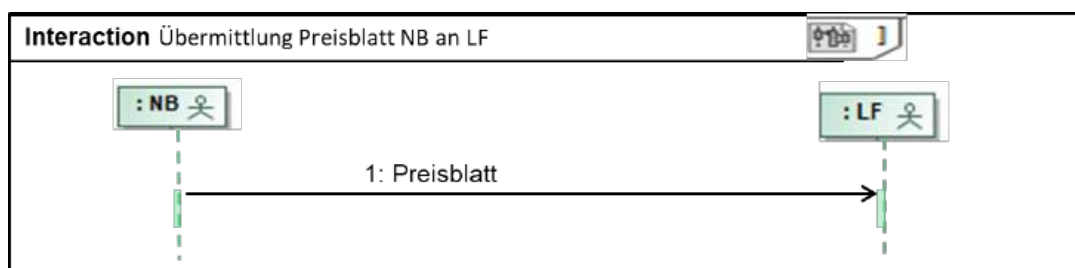


8.4.1 UC: Übermittlung Preisblatt NB an LF

Use-Case-Name	Übermittlung Preisblatt NB an LF
Prozessziel	Dem LF liegt das elektronische Preisblatt des NB vor.
Use-Case Beschreibung	Der NB übermittelt dem LF sein elektronisches Preisblatt, wenn dem LF das elektronische Preisblatt nicht vorliegt oder sich mindestens eine Preiskomponente des Preisblatts geändert hat.
Rollen	- NB - LF
Vorbedingung	- Die EDIFACT-Kommunikation zwischen NB und LF ist aufgebaut. - Dem LF liegt das aktuelle oder aktualisierte Preisblatt des NB nicht vor.
Nachbedingung im Erfolgsfall	- Die Abrechnung einer sonstigen Leistung kann erstellt werden oder - die Netznutzungsrechnung kann erstellt werden.
Nachbedingung im Fehlerfall	In den Fehlerfällen erfolgt eine erneute Übermittlung des Preisblatts.
Fehlerfälle	- Preisblatt enthält einen Fehler - Preisblatt wurde nicht in der aktuellen Version übermittelt

Use-Case-Name	Übermittlung Preisblatt NB an LF
	- Preisblatt wurde nicht vollständig übermittelt - Preisblatt beginnt nicht um 0:00 Uhr eines Kalendertages.
Weitere Anforderungen	Hinweise: - Erfolgt keine Korrektur der vorläufigen Netzentgelte eines Jahres (gültig ab 1. Januar des Folgejahres) werden diese ab dem 1. Januar des Folgejahres automatisch angewendet und es erfolgt kein erneuter Versand an den LF. - Erfolgt eine Korrektur der vorläufigen Netzentgelte eines Jahres (gültig ab 1. Januar des Folgejahres), wird vom NB eine neue Version mit Gültigkeit zum 1. Januar des Folgejahres an den LF gesendet. - Preisblätter sind auch an den Letztverbraucher in seiner Rolle als Lieferant zu übermitteln, wenn im Rahmen der Netznutzungsabrechnung (inkl. möglich anfallender Mahnkosten in diesem Zusammenhang) der Letztverbraucher selbst Netznutzer (= Netznutzer ohne All-Inklusiv-Vertrag) ist und in die Rolle des Lieferanten i. S. dieser Prozessbeschreibung tritt, soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind.

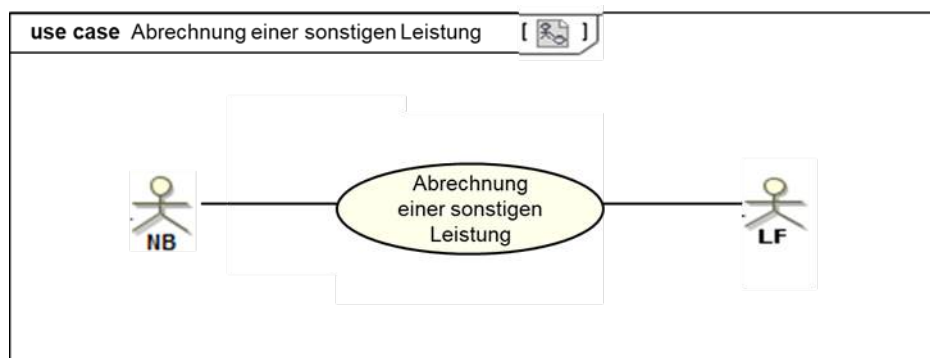
8.4.2 SD: Übermittlung Preisblatt NB an LF



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Preisblatt	Bei initialer Übermittlung: Unverzüglich, spätestens jedoch mit Ablauf des 3. WT, nachdem die EDIFACT-Kommunikation aufgebaut wurde. Bei Übermittlung aufgrund einer Änderung: <u>Preisblatt</u> <u>Netznutzung:</u>	

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		Unverzüglich, spätestens jedoch parallel zur Veröffentlichung nach § 20 Abs. 1 EnWG im Falle aller anderen Preisblätter des NB: Unverzüglich, spätestens jedoch 20 WT vor Inkrafttreten des/der geänderten Preise(s) im entsprechenden Preisblatt	

8.5 Use-Case: Abrechnung einer sonstigen Leistung

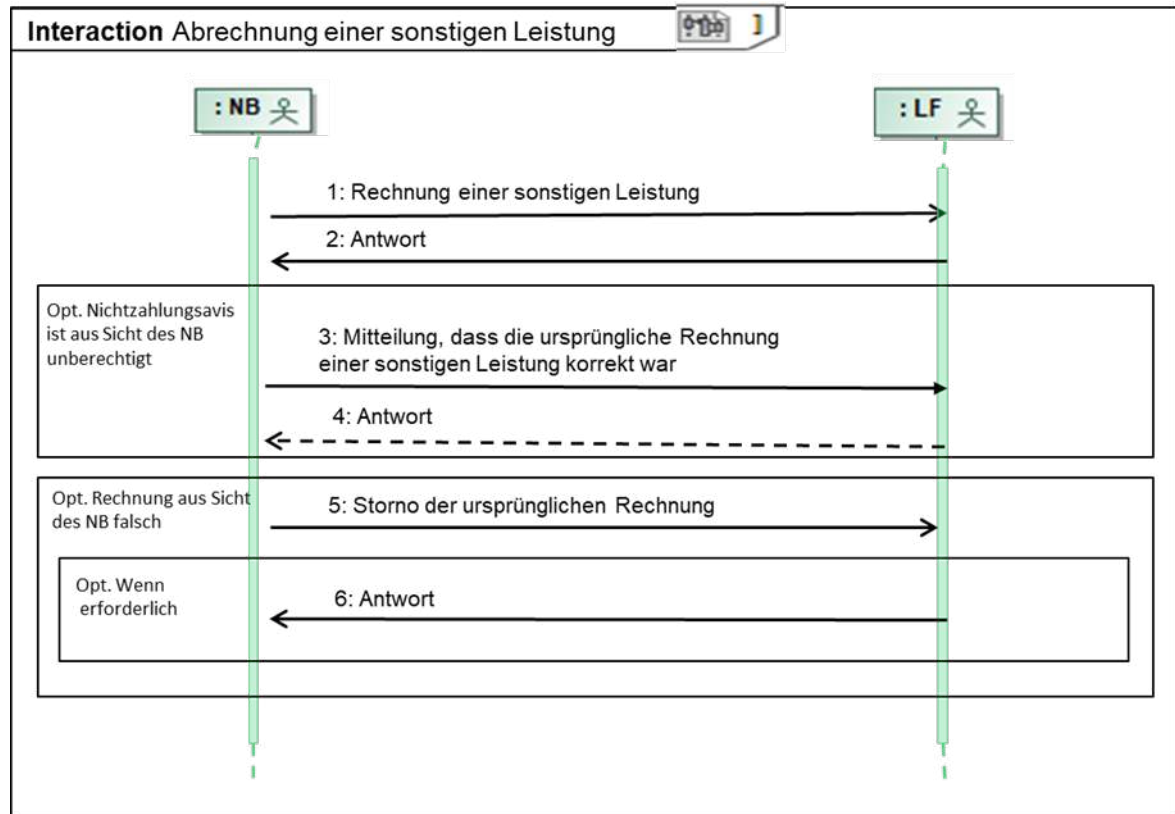


8.5.1 UC: Abrechnung einer sonstigen Leistung

Use-Case-Name	Abrechnung einer sonstigen Leistung
Prozessziel	Der NB ist informiert, dass der LF die Rechnung der sonstigen Leistung akzeptiert.
Use-Case Beschreibung	Der Prozess beschreibt die Kommunikation zwischen NB und LF zur Abrechnung einer sonstigen Leistung, die in den Preisblättern Sperrkosten, Verzugskosten oder Blindarbeit des NB enthalten ist und ggf. den automatisierten Reklamationsfall. Eine Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung.
Rollen	- NB - LF
Vorbedingung	- Die aktuellen Entgelte für sonstige Leistungen (Preisblätter Sperrkosten, Verzugskosten und Blindarbeit) wurden vom NB im Rahmen des Use Cases „Übermittlung Preisblatt NB an LF“ an den LF übermittelt. - Eine sonstige Leistung ist mit einer der Artikel-ID der Preisblätter Sperrkosten, Verzugskosten oder Blindarbeit des NB abbildbar.

Use-Case-Name	Abrechnung einer sonstigen Leistung
	Auslöser: • Eine sonstige Leistung wurde beauftragt über den UC „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF“ oder • es sind bei dem NB Verzugskosten entstanden oder • der LF übernimmt freiwillig die Abrechnung der Artikel-ID Blindarbeit gegenüber dem AN.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Der LF wird die vom NB gestellte Rechnung der sonstigen Leistung bezahlen.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	Die Rechnung enthält Positionen, die nicht als Artikel-ID in einem der Preisblätter Sperrkosten, Verzugskosten oder Blindarbeit des NB enthalten sind.
Weitere Anforderungen	• Der Fall einer reklamierten oder sich als falsch erweisenden Rechnung der sonstigen Leistung (Storno der ursprünglichen Rechnung wird ohne vorherige Reklamation des LF oder auf Grund einer vorherigen Reklamation des LF durchgeführt) stellt einen Teil des Regelprozesses dar und muss abgesehen von Klärungen vollumfänglich automatisch abgewickelt werden. Im Reklamationsfall kommt das sog. „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ zur Anwendung, nach dem eine Rechnung entweder vollumfänglich als richtig akzeptiert oder vollumfänglich abgelehnt wird. Die im Konfliktfall abzuwickelnden Prozesse im Rahmen des Forderungsmanagements bzw. Mahnablaufs sind nicht dargestellt und sind bilateral zu lösen. • Eine Rechnung im Rahmen der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung referenziert auf den zugrundeliegenden Sperrauftrag. • Über den Use-Case „Abrechnung einer sonstigen Leistung“ können Verzugskosten, ○ die im Zusammenhang mit einer Netznutzungsrechnung entstanden sind, ○ als auch einer Rechnung einer sonstigen Leistung entstanden sind, in Rechnung gestellt werden. Eine eindeutige Referenz auf die zugrundeliegende Rechnung anzugeben. • Ist der Letztverbraucher selbst Netznutzer (= Netznutzer ohne All-Inklusiv-Vertrag), so tritt er in die Rolle des Lieferanten i. S. dieser Prozessbeschreibung, soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind.

8.5.2 SD: Abrechnung einer sonstigen Leistung



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Rechnung einer sonstigen Leistung	Unverzüglich nach Durchführung der sonstigen Leistung.	Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten. Der NB fasst im Falle mehrerer Rechnungen die Nachrichten zu einer Datei zusammen und versendet diese (entspricht Sammelanforderung mit lokationsbezogenen Einzelrechnungen) an den LF. Bei einer <u>korrigierten Rechnung einer sonstigen Leistung</u>: Der NB erstellt eine korrigierte Rechnung einer sonstigen Leistung und sendet diese an den LF. Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten.
2	Antwort	Spätestens zum Zahlungsziel in der Rechnung einer sonstigen Leistung	Der LF prüft die Rechnung und teilt dem NB das Ergebnis mit. Bei Unklarheiten und/oder geringfügigen Abweichungen soll vor einer Zahlungsablehnung Kontakt mit dem NB aufgenommen werden.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			Zahlungsavis: Der LF bestätigt die Zahlung der Rechnung einer sonstigen Leistung in Form eines Zahlungsavises. Die Bestätigung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zusammengefasst. Eine Bestätigungsnachricht wird in einer Datei versendet. Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den LF veranlasst der LF parallel die Zahlung der Summe der akzeptierten Rechnungen an den NB. Zahlungsablehnung: Der LF lehnt die Zahlung der Rechnung einer sonstigen Leistung ab. Eine Ablehnung der Zahlung wird durch den LF begründet. Die Ablehnung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zu einer zusammengefasst. Eine Ablehnungsnachricht wird in einer Datei versendet.
3	Mitteilung, dass die ursprüngliche Rechnung einer sonstigen Leistung korrekt war	Unverzüglich nach Eingang der Zahlungsablehnung	Der NB prüft, ob die Zahlungsablehnung berechtigt ist. Der NB prüft die Ablehnung anhand des mitgeteilten Ablehnungsgrunds auf Berechtigung und nimmt bei Unklarheiten Kontakt mit dem LF auf. Im Fall, dass der NB feststellt, dass die ursprüngliche vom LF reklamierte Rechnung einer sonstigen Leistung korrekt ist, teilt der NB dies dem LF mit. Der NB begründet die Richtigkeit der gestellten Rechnung einer sonstigen Leistung und entkräftet die Ablehnungsgründe des LF. Da dadurch, die im Prozessschritt 1 versendete Rechnung einer sonstigen Leistung weiterhin Bestand hat, ist keine neue Rechnung zu versenden.
4	Antwort	Spätestens zum Zahlungsziel in der Rechnung einer sonstigen Leistung	Der LF prüft die Rechnung und teilt dem NB das Ergebnis mit. Bei Unklarheiten und/oder geringfügigen Abweichungen soll vor einer Zahlungsablehnung Kontakt mit dem NB aufgenommen werden. Zahlungsavis: Der LF bestätigt die Zahlung der Rechnung einer sonstigen Leistung in Form eines Zahlungsavises.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			Die Bestätigung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zusammengefasst. Eine Bestätigungsnachricht wird in einer Datei versendet. Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den LF veranlasst der LF parallel die Zahlung der Summe der akzeptierten Rechnungen an den NB. Zahlungsablehnung: Der LF lehnt die Zahlung der Rechnung einer sonstigen Leistung ab. Eine Ablehnung der Zahlung wird durch den LF begründet. Die Ablehnung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zu einer zusammengefasst. Eine Ablehnungsnachricht wird in einer Datei versendet. Kommt es zu einer erneuten Ablehnung durch den LF, ist eine bilaterale Klärung notwendig. Hierbei ist das weitere Vorgehen im Rahmen der Abrechnung einer sonstigen Leistung abzustimmen.
5	Storno der ursprünglichen Rechnung	Unverzüglich nach Feststellung des Stornierungsbedarfs	Der NB stellt fest, dass die ursprüngliche Netznutzungsrechnung nicht korrekt war und sendet eine Stornierung der ursprünglichen Rechnung an den LF. Anschließend führt der NB die nötigen Korrekturen durch und erstellt eine neue Rechnung. Eine Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung. Sofern die Zahlung der Rechnung vom LF bestätigt worden war (Schritt 2 oder Schritt 4), wird der gezahlte Betrag im Zahlungsverkehr berücksichtigt. Sofern die Zahlung der Rechnung vom LF abgelehnt worden war (Schritt 2 oder Schritt 4) und der Ablehnungsgrund vom NB akzeptiert wurde, darf sich der LF den Stornobetrag nicht gutschreiben.
6	Antwort	Unverzüglich nach Eingang der Stornierung, sofern in Schritt 2 oder Schritt 4 die Zahlung bestätigt wurde.	Hat der LF dem NB in Schritt 2 oder Schritt 4 die Zahlung der Rechnung einer sonstigen Leistung in Form eines Zahlungsaufweises bestätigt und geht daraufhin eine Stornierung dieser Rechnung einer sonstigen Leistung vom NB beim LF ein, muss der LF dem NB die Stornierung in einer Antwort bestätigen.

9 Prozessbeschreibungen zum Preisblatt A des MSB

9.1 Allgemeines

Das elektronische Preisblatt A des MSB ermöglicht dem NB und LF eine automatisierte und damit massengeschäftsfähige Rechnungsprüfung. Der MSB übermittelt zu diesem Zweck vorab und vollständig die auf dem Preisblatt A des MSB enthaltenen Informationen elektronisch an den NB und LF.

9.2 Begriffsbestimmungen

Elektronisches Preisblatt

Ein elektronisches Preisblatt, im folgenden Preisblatt genannt, enthält die vom MSB angebotenen Leistungen und die dazugehörigen Preise.

Im Fall des Preisblatt A des MSB sind dies

- kostenpflichtige Konfigurationen, die über den GPKE-Use-Case [„Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB“](#) vom NB oder LF beim MSB für Lokationen angefragt und bestellt werden können oder
- kostenpflichtige Steuerbefehle, die über den GPKE-Use-Case [„Steuerbefehl vom NB oder LF an MSB“](#) vom NB beim MSB angewiesen bzw. vom LF beim MSB bestellt werden können. Hinweis: Ist ein Steuerbefehl nicht in jedem Fall kostenpflichtig, sondern erst nach der Erfüllung bestimmter Kriterien (z.B. erst nach einer bestimmten Anzahl von Einrichtungen eines solchen Steuerbefehls), werden diese Kriterien im Preisblatt je Artikel-ID beschrieben.

Artikel-ID

Mit einer Artikel-ID wird die abzurechnende Leistung sachgerecht und eindeutig dargestellt. Die Eindeutigkeit wird durch eine Beschreibung anhand fachlicher und technischer Informationen im Preisblatt erreicht. Jeder Artikel-ID kann ein Preis zugeordnet werden.

Artikel-ID, die der MSB im Preisblatt A des MSB anwenden kann, sind in einer EDI@Energy-Code-Liste aufgeführt und darin für die Anwendung für das Preisblatt A des MSB deklariert. Dies sind z.B. Artikel-ID für die Einrichtung und für die Werteübermittlung für eine vom NB oder LF bestellbare Konfiguration.

Preis

Jeder Artikel-ID ist für jeden Zeitpunkt im elektronischen Preisblatt genau ein Preis zuzuordnen.

Alle Preise sind Nettopreise. Zu jeder Artikel-ID im elektronischen Preisblatt wird vorgeben, ob der Preis in Euro oder Cent und mit welcher Maßeinheit (z.B. pro Tag, pro Auftrag, pro kWh) abzurechnen ist.

Ein Preis darf auch mit "0,00" angegeben werden.

Preiskomponente

Als Preiskomponente wird jede inhaltliche Information des Preisblatts als Sammelbegriff verstanden. Dies sind:

- Artikel-ID
- Preis

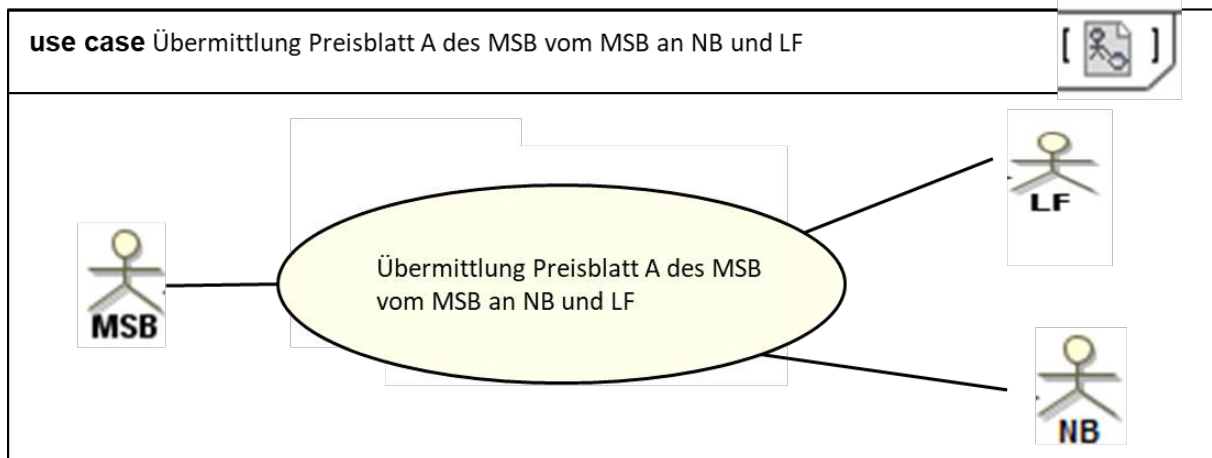
9.3 Rahmenbedingungen zum Preisblatt A des MSB

1. Der MSB muss das Preisblatt auf dem Wege des elektronischen Datenaustauschs im Sinne der vorliegenden Prozessbeschreibung übermitteln. Es sind dabei nur die Artikel-ID anzugeben, die beim MSB Anwendung finden. Möchte der MSB keine einzige Artikel-ID anwenden, so hat der MSB dieses Preisblatt mit der Information „leeres Preisblatt“ im Sinne der vorliegenden Prozessbeschreibungen zu übermitteln.
2. Das Preisblatt ist eindeutig zu versionieren. Auf dem Preisblatt sind die aktuelle Versionskennzeichnung, der Gültigkeitsbeginn und die Kennzeichnung der Vorgängerversion (sofern eine Vorgängerversion vorhanden ist) des Preisblatts anzugeben.
3. Ein übermitteltes Preisblatt wird ungültig durch die Übermittlung eines Preisblatts mit identischem Gültigkeitsbeginn und einer höheren Versionskennzeichnung. Die Gültigkeit eines Preisblatts endet mit dem Inkrafttreten eines Preisblatts mit einem späteren Gültigkeitsbeginn und einer höheren Versionskennzeichnung. Ein Preisblatt beginnt und endet immer zu 0:00 Uhr eines Kalendertages.
4. Das Preisblatt ist nachfolgender Hierarchie aufgebaut:

Preisblatt 1:n Artikel-ID 1:1 Preis.

5. Das Preisblatt enthält nur Artikel-ID, die in einer EDI@Energy-Code-Liste aufgeführt und darin für die Anwendung für das Preisblatt A des MSB deklariert sind. Das Preisblatt kann nicht durch eigene Artikel-ID o.ä. erweitert werden.
6. Artikel-ID des Preisblatt A des MSB werden stets über den GPKE-Use-Case [„Abrechnung Leistungen des Preisblatts A des MSB“](#) in Rechnung gestellt. Preiskomponenten, die nicht mit einer Artikel-ID im Preisblatt A des MSB angegeben sind, können nicht über den Use-Case [„Abrechnung Leistungen des Preisblatts A des MSB“](#) abgerechnet werden.
7. Jeder Preis muss im Preisblatt eindeutig hinsichtlich seiner Verwendung, anhand fachlicher und technischer Informationen, beschrieben sein.

9.4 Use-Case: Übermittlung Preisblatt A des MSB vom MSB an NB und LF

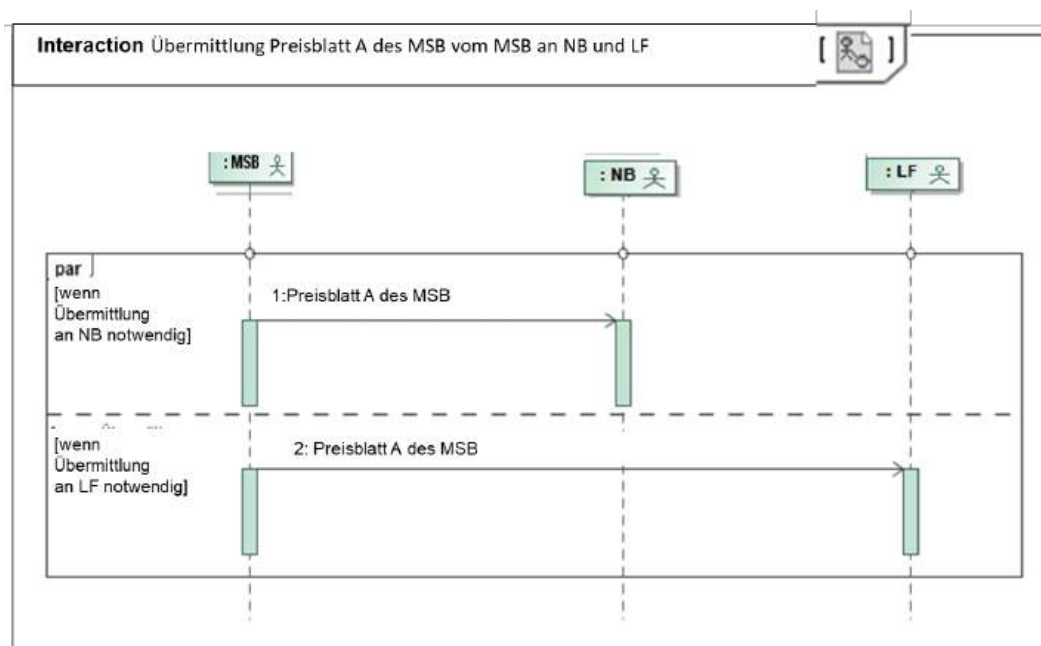


9.4.1 UC: Übermittlung Preisblatt A des MSB vom MSB an NB und LF

Use-Case-Name	Übermittlung Preisblatt A des MSB vom MSB an NB und LF
Prozessziel	Dem NB und LF liegt das Preisblatt A des MSB vor.
Use-Case Beschreibung	Der MSB übermittelt dem NB bzw. LF sein elektronisches Preisblatt A, wenn dem NB bzw. LF das elektronische Preisblatt A nicht vorliegt oder sich mindestens eine Preiskomponente des Preisblatts A geändert hat.
Rollen	• NB • LF • MSB
Vorbedingung	Die EDIFACT-Kommunikation zwischen MSB und NB bzw. LF ist aufgebaut und dem NB bzw. LF liegt das aktuelle oder aktualisierte Preisblatt A des MSB nicht vor.
Nachbedingung im Erfolgsfall	• Gegenüber dem NB gilt: Die Abrechnung über den Use-Case „Abrechnung Leistungen des Preisblatts A des MSB“ kann ggü. dem NB erfolgen, sofern der NB über den ○ Use-Case „Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB“ eine kostenpflichtige Konfiguration bestellt hat und die Bestellung vom MSB bestätigt wurde oder ○ Use-Case „Steuerbefehl vom NB oder LF an MSB“ einen kostenpflichtigen Steuerbefehl angewiesen hat und die Anweisung vom MSB bestätigt wurde. Hinweis: Sind im Preisblatt A des MSB zum angewiesenen Steuerbefehl Kriterien angegeben, in welchem Fall der Steuerbefehl kostenpflichtig ist, müssen diese Kriterien zudem erfüllt sein. • Gegenüber dem LF gilt: Die Abrechnung über den Use-Case „Abrechnung Leistungen des Preisblatts A des MSB“ kann ggü. dem LF erfolgen, sofern der LF über den ○ Use-Case „Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB“ eine kostenpflichtige Konfiguration

Use-Case-Name	Übermittlung Preisblatt A des MSB vom MSB an NB und LF
	bestellt hat und die Bestellung vom MSB bestätigt wurde oder ○ Use-Case „Steuerbefehl vom NB oder LF an MSB“ einen kostenpflichtigen Steuerbefehl bestellt hat und die Bestellung vom MSB bestätigt wurde. Hinweis: Sind im Preisblatt A des MSB zum bestellten Steuerbefehl Kriterien angegeben, in welchem Fall der Steuerbefehl kostenpflichtig ist, müssen diese Kriterien zudem erfüllt sein.
Nachbedingung im Fehlerfall	In den Fehlerfällen erfolgt eine erneute Übermittlung des Preisblatts A des MSB.
Fehlerfälle	• Preisblatt enthält einen Fehler • Preisblatt wurde nicht in der aktuellen Version übermittelt • Preisblatt wurde nicht vollständig übermittelt • Preisblatt beginnt nicht um 0:00 Uhr eines Kalendertages.
Weitere Anforderungen	--

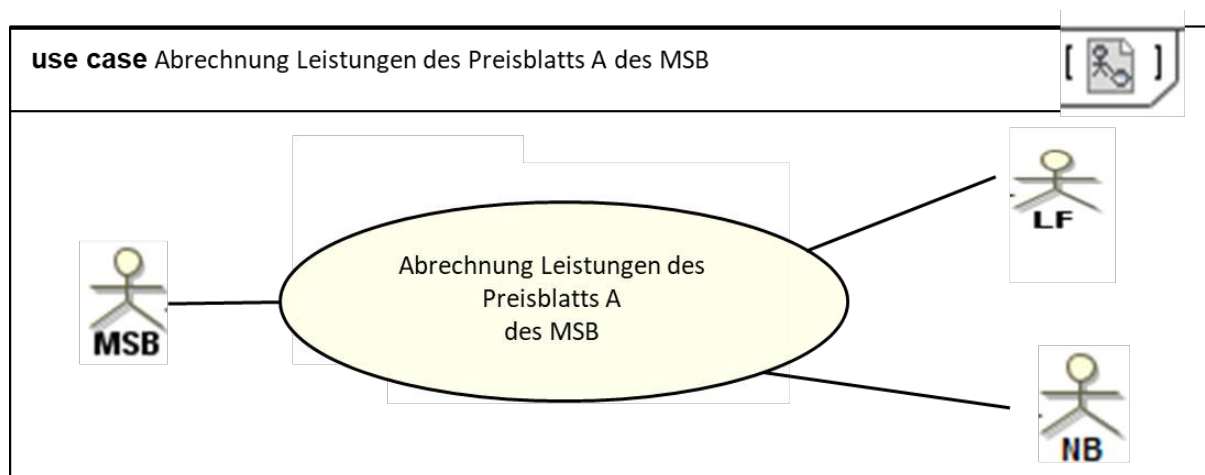
9.4.2 SD: Übermittlung Preisblatt A des MSB vom MSB an NB und LF



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Preisblatt A des MSB	Bei initialer Übermittlung: Unverzüglich, spätestens jedoch mit Ablauf des 3. WT, nachdem die EDIFACT-Kommunikation aufgebaut wurde.	--

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		Bei Übermittlung aufgrund einer Änderung: Unverzüglich, spätestens jedoch 20 WT vor Inkrafttreten des geänderten Preisblatts.	
2	Preisblatt A des MSB	Bei initialer Übermittlung: Unverzüglich, spätestens jedoch mit Ablauf des 3. WT, nachdem die EDIFACT-Kommunikation aufgebaut wurde. Bei Übermittlung aufgrund einer Änderung: Unverzüglich, spätestens jedoch 20 WT vor Inkrafttreten des geänderten Preisblatts.	--

9.5 Use-Case: Abrechnung Leistungen des Preisblatts A des MSB



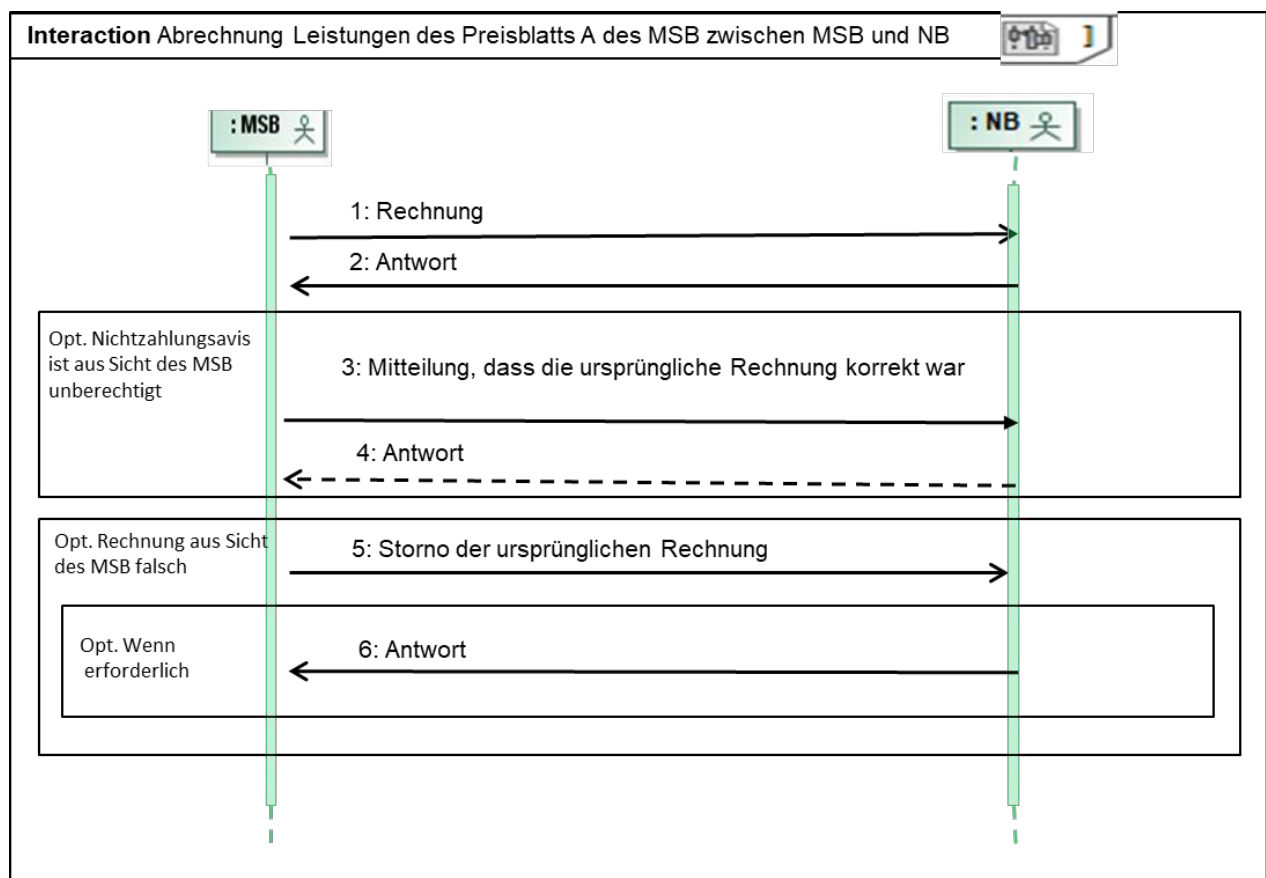
9.5.1 UC: Abrechnung Leistungen des Preisblatts A des MSB

Use-Case-Name	Abrechnung Leistungen des Preisblatts A des MSB
Prozessziel	Der MSB ist informiert, dass der NB bzw. LF die Rechnung akzeptiert.
Use-Case Beschreibung	Der Prozess beschreibt die Kommunikation zwischen MSB und NB bzw. LF zur Abrechnung von Leistungen des Preisblatts A des MSB und ggf. den automatisierten Reklamationsfall. Eine

Use-Case-Name	Abrechnung Leistungen des Preisblatts A des MSB
	Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung.
Rollen	• MSB • NB • LF
Vorbedingung	• Die aktuellen Entgelte des Preisblatts A des MSB wurden vom MSB im Rahmen des Use-Cases „Übermittlung Preisblatt A des MSB vom MSB an NB und LF“ an den NB bzw. LF übermittelt. • Die für die Abrechnung relevanten Artikel-ID sind im Preisblatt A des MSB aufgeführt. • Gegenüber dem NB gilt: Der NB hat über den ○ Use-Case „Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB“ eine kostenpflichtige Konfiguration bestellt und die Bestellung wurde vom MSB bestätigt oder ○ Use-Case „Steuerbefehl vom NB oder LF an MSB“ einen kostenpflichtigen Steuerbefehl angewiesen und die Anweisung wurde vom MSB bestätigt. Hinweis: Sind im Preisblatt A des MSB zum angewiesenen Steuerbefehl Kriterien angegeben, in welchem Fall der Steuerbefehl kostenpflichtig ist, müssen diese Kriterien zudem erfüllt sein. • Gegenüber dem LF gilt: Der LF hat über den ○ Use-Case „Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB“ eine kostenpflichtige Konfiguration bestellt und die Bestellung wurde vom MSB bestätigt oder ○ Use-Case „Steuerbefehl vom NB oder LF an MSB“ einen kostenpflichtigen Steuerbefehl bestellt und die Bestellung wurde vom MSB bestätigt. Hinweis: Sind im Preisblatt A des MSB zum bestellten Steuerbefehl Kriterien angegeben, in welchem Fall der Steuerbefehl kostenpflichtig ist, müssen diese Kriterien zudem erfüllt sein. Auslöser: • Die Abrechnung einer oder mehrerer Leistungen vom MSB für den NB bzw. LF ist fällig.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Der NB bzw. LF wird die vom MSB gestellte Rechnung des MSB bezahlen.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	• Die Rechnung enthält Positionen, die nicht als Artikel-ID im Preisblatt A des MSB enthalten sind. • Der in der Rechnung angegebene Preis einer Artikel-ID entspricht nicht dem im Preisblatt A des MSB angegebenen Preis der entsprechenden Artikel-ID.
Weitere Anforderungen	• Der Fall einer reklamierten oder sich als falsch erweisenden Rechnung des MSB (Storno der ursprünglichen Rechnung wird ohne vorherige Reklamation des NB bzw. LF oder auf Grund einer vorherigen Reklamation des NB bzw. LF

Use-Case-Name	Abrechnung Leistungen des Preisblatts A des MSB
	durchgeführt) stellt einen Teil des Regelprozesses dar und muss abgesehen von Klärungen vollumfänglich automatisch abgewickelt werden. Im Reklamationsfall kommt das sog. „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ zur Anwendung, nach dem eine Rechnung entweder vollumfänglich als richtig akzeptiert oder vollumfänglich abgelehnt wird. Die im Konfliktfall abzuwickelnden Prozesse im Rahmen des Forderungsmanagements bzw. Mahnablaufs sind nicht dargestellt und sind bilateral zu lösen. • Eine Rechnung referenziert auf die zugrundeliegende Bestellung.

9.5.2 SD: Abrechnung Leistungen des Preisblatts A des MSB zwischen MSB und NB



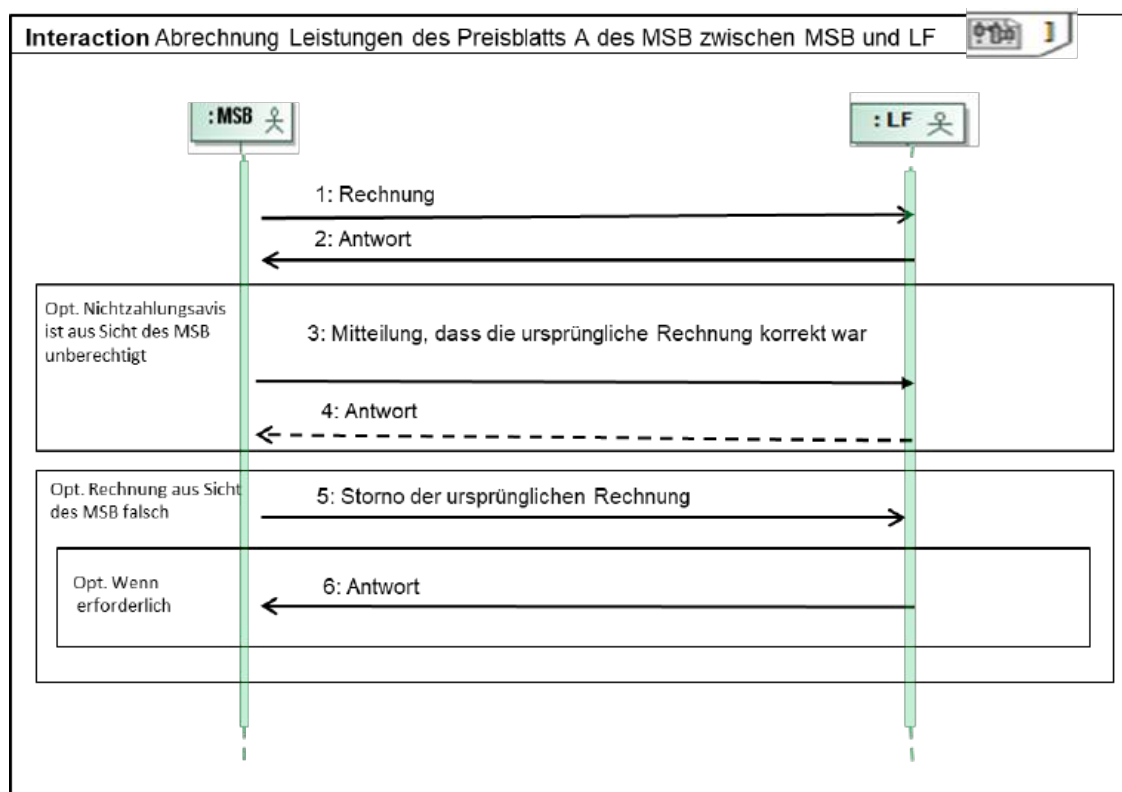
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Rechnung	Unverzüglich	Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten. Der MSB fasst im Falle mehrerer Rechnungen die Nachrichten zu einer Datei zusammen und versendet diese

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			(entspricht Sammelanforderung mit lokationsbezogenen Einzelrechnungen) an den NB. Bei einer korrigierten Rechnung: Der MSB erstellt eine korrigierte Rechnung und sendet diese an den NB. Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten.
2	Antwort	Unverzüglich nach Eingang der Rechnung, jedoch spätestens 4 WT vor dem Zahlungsziel in der Rechnung.	Der NB prüft die Rechnung und teilt dem MSB das Ergebnis mit. Bei Unklarheiten und/oder geringfügigen Abweichungen soll vor einer Zahlungsablehnung Kontakt mit dem MSB aufgenommen werden. <u>Zahlungssavis:</u> Der NB bestätigt die Zahlung der Rechnung in Form eines Zahlungssavises. Die Bestätigung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zusammengefasst. Eine Bestätigungsnachricht wird in einer Datei versendet. Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den NB veranlasst der NB parallel die Zahlung der Summe der akzeptierten Rechnungen an den MSB. <u>Zahlungsablehnung:</u> Der NB lehnt die Zahlung der Rechnung ab. Eine Ablehnung der Zahlung wird durch den NB begründet. Die Ablehnung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zu einer zusammengefasst. Eine Ablehnungsnachricht wird in einer Datei versendet.
3	Mitteilung, dass die ursprüngliche Rechnung korrekt war	Unverzüglich nach Eingang der Zahlungsablehnung, jedoch spätestens 2 WT vor dem Zahlungsziel in der Rechnung.	Der MSB prüft, ob die Zahlungsablehnung berechtigt ist. Der MSB prüft die Ablehnung anhand des mitgeteilten Ablehnungsgrunds auf Berechtigung und nimmt bei Unklarheiten Kontakt mit dem NB auf. Im Fall, dass der MSB feststellt, dass die ursprüngliche vom NB reklamierte Rechnung korrekt ist, teilt der MSB dies dem NB mit. Der MSB begründet die Richtigkeit der gestellten Rechnung und entkräftet die Ablehnungsgründe des NB. Da dadurch, die im Prozessschritt 1 versendete Rechnung weiterhin Bestand

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			hat, ist keine neue Rechnung zu versenden.
4	Antwort	Unverzüglich nach Mitteilung, dass die ursprüngliche Rechnung korrekt war, jedoch spätestens zum Zahlungsziel in der Rechnung.	Der NB prüft die Rechnung und teilt dem MSB das Ergebnis mit. Bei Unklarheiten und/oder geringfügigen Abweichungen soll vor einer Zahlungsablehnung Kontakt mit dem MSB aufgenommen werden. <u>Zahlungssavis:</u> Der NB bestätigt die Zahlung der Rechnung in Form eines Zahlungssavises. Die Bestätigung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zusammengefasst. Eine Bestätigungsnachricht wird in einer Datei versendet. Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den NB veranlasst der NB parallel die Zahlung der Summe der akzeptierten Rechnungen an den MSB. <u>Zahlungsablehnung:</u> Der NB lehnt die Zahlung der Rechnung ab. Eine Ablehnung der Zahlung wird durch den NB begründet. Die Ablehnung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zu einer zusammengefasst. Eine Ablehnungsnachricht wird in einer Datei versendet. Kommt es zu einer erneuten Ablehnung durch den NB, ist eine bilaterale Klärung notwendig. Hierbei ist das weitere Vorgehen im Rahmen der Abrechnung von Leistungen des Preisblatts A des MSB zwischen MSB und NB abzustimmen.
5	Storno der ursprünglichen Rechnung	Unverzüglich nach Feststellung des Stornierungsbedarfs.	Der MSB stellt fest, dass die ursprüngliche Rechnung nicht korrekt war und sendet eine Stornierung der ursprünglichen Rechnung an den NB. Anschließend führt der MSB die nötigen Korrekturen durch und erstellt eine neue Rechnung. Eine Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung. Sofern die Zahlung der Rechnung vom NB bestätigt worden war (Schritt 2 oder Schritt 4), wird der gezahlte Betrag im Zahlungsverkehr berücksichtigt. Sofern die Zahlung der Rechnung vom NB abgelehnt worden war (Schritt 2 oder

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			Schritt 4) und der Ablehnungsgrund vom MSB akzeptiert wurde, darf sich der NB den Stornobetrag nicht gutschreiben.
6	Antwort	Unverzüglich nach Eingang der Stornierung, sofern in Schritt 2 oder Schritt 4 die Zahlung bestätigt wurde.	Hat der NB dem MSB in Schritt 2 oder Schritt 4 die Zahlung der Rechnung in Form eines Zahlungsavises bestätigt und geht daraufhin eine Stornierung dieser Rechnung vom MSB beim NB ein, muss der NB dem MSB die Stornierung in einer Antwort bestätigen.

9.5.3 SD: Abrechnung Leistungen des Preisblatts A des MSB zwischen MSB und LF



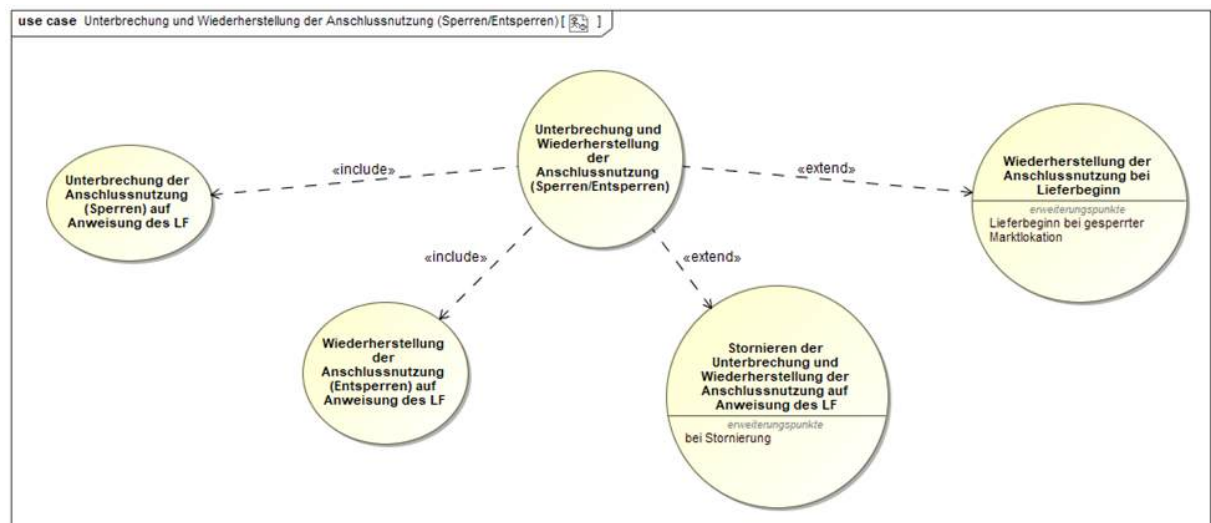
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Rechnung	Unverzüglich	Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten. Der MSB fasst im Falle mehrerer Rechnungen die Nachrichten zu einer Datei zusammen und versendet diese (entspricht Sammelanforderung mit lokationsbezogenen Einzelrechnungen) an den LF.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			Bei einer korrigierten Rechnung: Der MSB erstellt eine korrigierte Rechnung und sendet diese an den LF. Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten.
2	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens 4 WT vor dem Zahlungsziel in der Rechnung.	Der LF prüft die Rechnung und teilt dem MSB das Ergebnis mit. Bei Unklarheiten und/oder geringfügigen Abweichungen soll vor einer Zahlungsablehnung Kontakt mit dem MSB aufgenommen werden. <u>Zahlungssavis:</u> Der LF bestätigt die Zahlung der Rechnung in Form eines Zahlungssavises. Die Bestätigung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zusammengefasst. Eine Bestätigungsnachricht wird in einer Datei versendet. Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den LF veranlasst der LF parallel die Zahlung der Summe der akzeptierten Rechnungen an den MSB. <u>Zahlungsablehnung:</u> Der LF lehnt die Zahlung der Rechnung ab. Eine Ablehnung der Zahlung wird durch den LF begründet. Die Ablehnung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zu einer zusammengefasst. Eine Ablehnungsnachricht wird in einer Datei versendet.
3	Mitteilung, dass die ursprüngliche Rechnung korrekt war	Unverzüglich nach Eingang der Zahlungsablehnung, jedoch spätestens 2 WT vor dem Zahlungsziel in der Rechnung.	Der MSB prüft, ob die Zahlungsablehnung berechtigt ist. Der MSB prüft die Ablehnung anhand des mitgeteilten Ablehnungsgrunds auf Berechtigung und nimmt bei Unklarheiten Kontakt mit dem LF auf. Im Fall, dass der MSB feststellt, dass die ursprüngliche vom LF reklamierte Rechnung korrekt ist, teilt der MSB dies dem LF mit. Der MSB begründet die Richtigkeit der gestellten Rechnung und entkräftet die Ablehnungsgründe des LF. Da dadurch, die im Prozessschritt 1 versendete Rechnung weiterhin Bestand hat, ist keine neue Rechnung zu versenden.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
4	Antwort	Spätestens zum Zahlungsziel in der Rechnung.	Der LF prüft die Rechnung und teilt dem MSB das Ergebnis mit. Bei Unklarheiten und/oder geringfügigen Abweichungen soll vor einer Zahlungsablehnung Kontakt mit dem MSB aufgenommen werden. <u>Zahlungssavis:</u> Der LF bestätigt die Zahlung der Rechnung in Form eines Zahlungssavises. Die Bestätigung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zusammengefasst. Eine Bestätigungsnachricht wird in einer Datei versendet. Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den LF veranlasst der LF parallel die Zahlung der Summe der akzeptierten Rechnungen an den MSB. <u>Zahlungsablehnung:</u> Der LF lehnt die Zahlung der Rechnung ab. Eine Ablehnung der Zahlung wird durch den LF begründet. Die Ablehnung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zu einer zusammengefasst. Eine Ablehnungsnachricht wird in einer Datei versendet. Kommt es zu einer erneuten Ablehnung durch den NB, ist eine bilaterale Klärung notwendig. Hierbei ist das weitere Vorgehen im Rahmen der Abrechnung von Leistungen des Preisblatts A des MSB zwischen MSB und LF abzustimmen.
5	Storno der ursprünglichen Rechnung	Unverzüglich nach Feststellung des Stornierungsbedarfs.	Der MSB stellt fest, dass die ursprüngliche Rechnung nicht korrekt war und sendet eine Stornierung der ursprünglichen Rechnung an den LF. Anschließend führt der MSB die nötigen Korrekturen durch und erstellt eine neue Rechnung. Eine Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung. Sofern die Zahlung der Rechnung vom LF bestätigt worden war (Schritt 2 oder Schritt 4), wird der gezahlte Betrag im Zahlungsverkehr berücksichtigt. Sofern die Zahlung der Rechnung vom LF abgelehnt worden war (Schritt 2 oder Schritt 4) und der Ablehnungsgrund vom

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			MSB akzeptiert wurde, darf sich der LF den Stornobetrag nicht gutschreiben.
6	Antwort	Unverzüglich nach Eingang der Stornierung, sofern in Schritt 2 oder Schritt 4 die Zahlung bestätigt wurde.	Hat der LF dem MSB in Schritt 2 oder Schritt 4 die Zahlung der Rechnung in Form eines Zahlungsaufweises bestätigt und geht daraufhin eine Stornierung dieser Rechnung vom MSB beim LF ein, muss der LF dem MSB die Stornierung in einer Antwort bestätigen.

10 Prozesse zur Unterbrechung/Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen)



10.1 Use-Case: Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperren) auf Anweisung des LF

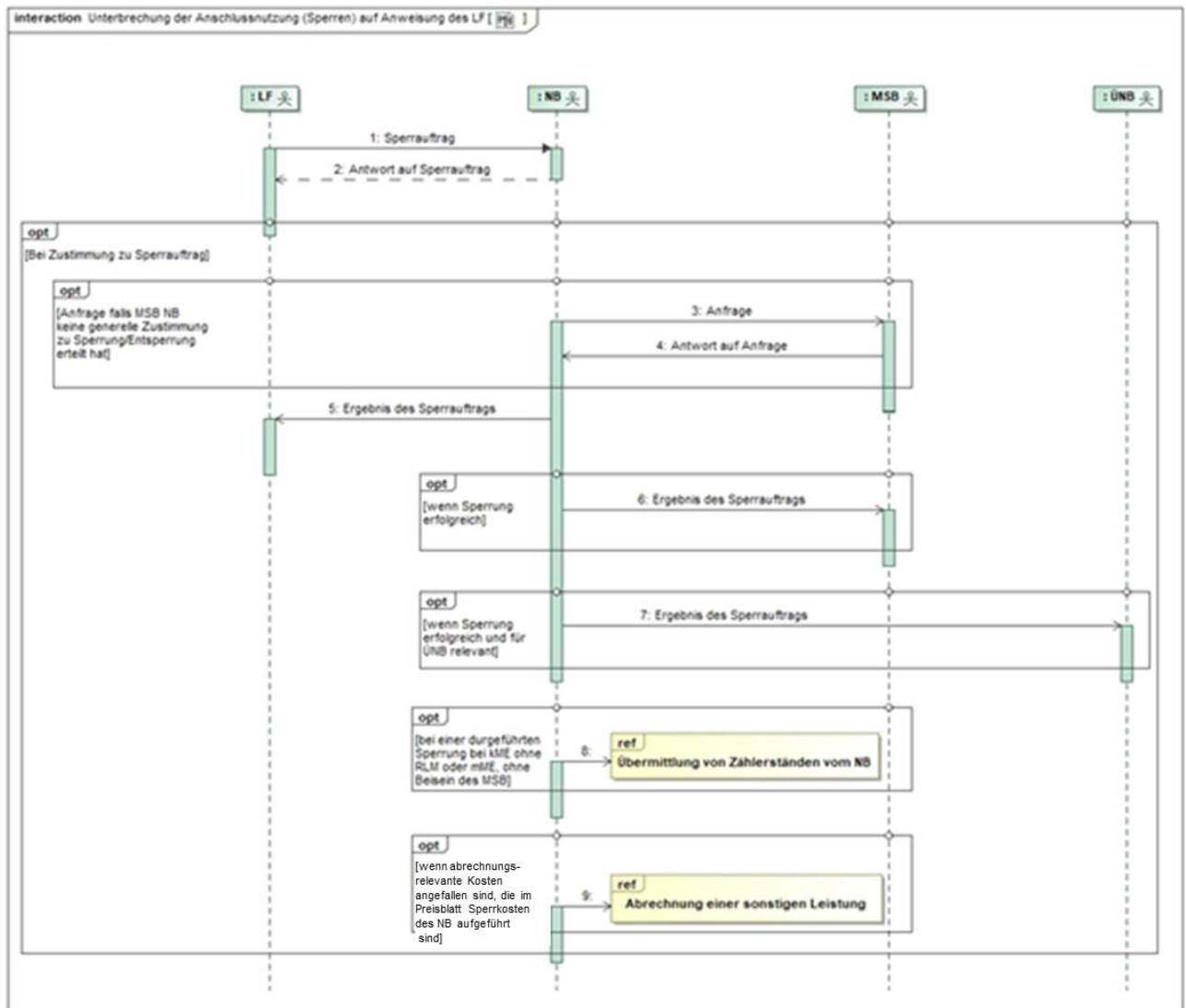


10.1.1 UC: Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperren) auf Anweisung des LF

Use-Case-Name	Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperren) auf Anweisung des LF
Prozessziel	Die Anschlussnutzung über die betroffene Marktllokation ist nicht mehr möglich.
Use-Case Beschreibung	Der LF beauftragt den NB nach Maßgabe des zwischen LF und NB geschlossen Netznutzungsvertrags (Lieferantenrahmenvertrags) die Anschlussnutzung an der genannten Marktllokation des vom LF belieferten AN zu unterbrechen. Die Anzahl der Sperrversuche je Sperrauftrag richtet sich nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen des NB. Der LF kündigt die Sperrung dem AN an. Der NB prüft, ob die notwendigen Voraussetzungen für eine Sperrung vorliegen und führt diese bei Vorliegen der Voraussetzungen durch. Sofern der MSB dem NB keine generelle Zustimmung für die Durchführung der Sperrung/Entsperrung erteilt hat, wird der MSB angefragt. Der NB informiert den LF, ggf. den MSB und ggf. den ÜNB über das Sperrergebnis.
Rollen	• LF • NB • MSB • ÜNB
Vorbedingung	• Die zu sperrende Marktllokation ist dem LF zugeordnet. • Die Marktllokation ist nicht bereits gesperrt. • Die zu sperrende Marktllokation befindet sich in der Niederspannung. • Der Messstellenbetrieb wird an allen Messlokalationen der zu sperrenden Marktllokation vom selben MSB durchgeführt; d.h. der MSB der Marktllokation ist der MSB der Messlokal(en).
Nachbedingung im Erfolgsfall	• Die Marktllokation ist gesperrt. • Die Abrechnung kann über den Use-Case „Abrechnung einer sonstigen Leistung“ erfolgen. Auch die Kosten der

Use-Case-Name	Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperren) auf Anweisung des LF
	Entsperrung werden dem LF berechnet, der die erfolgreiche Sperrung der Marktlotation beauftragt hat.
Nachbedingung im Fehlerfall	• Der Sperrauftrag wurde ohne Erfolg beendet (Gründe: z.B. Marktlotation vor Ort nicht identifizierbar, Zugang zur Marktlotation nicht möglich, passive Zutrittsverweigerung oder aktive Zutrittsverweigerung). • Der LF kann bei Bedarf den Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperren) auf Anweisung des LF“ ggf. unter Einbeziehung eines Gerichtsvollziehers erneut starten.
Fehlerfälle	Die Anschlussnutzung über die betroffene Marktlotation ist weiterhin möglich.
Weitere Anforderungen	• Eine Sperrung einer Marktlotation ist nicht mit einer Stilllegung gleichzusetzen. Der MSB muss im Falle einer Sperrung seinen Verpflichtungen weiter nachkommen, u.a. mit der Übermittlung von Werten an die Berechtigten. Dies bedeutet, dass der MSB für den Zeitraum der Sperrung, den Sperrzählerstand bzw. "Null-Verbrauchersatzwerte" übermittelt bzw. anwendet. • Eine gesperrte Marktlotation ist weiterhin Bestandteil in der Bilanzierung. • Wenn die Sperrung der Marktlotation unter der Mitwirkung des MSB durchgeführt wird, erfolgen diese Schritte bilateral außerhalb dieser Prozessstandardisierung. • Die Stornierung eines Sperrauftrags ist im Use-Case „Stornieren der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf Anweisung des LF“ dargestellt. Bei einer erfolgreichen Stornierung eines Sperrauftrags wird der hier beschriebene Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperren) auf Anweisung des LF“ mit dem SD-Schritt "ref Abrechnung einer sonstigen Leistung" fortgesetzt, um die bis dahin angefallenen Leistungen abrechnen zu können. • Nach einer aktiven Zutrittsverweigerung erfolgt kein weiterer Sperrversuch innerhalb eines Sperrauftrags. • Die Sperrung einer Marktlotation unter Einbeziehung eines Gerichtsvollziehers ist stets separat zu beauftragen. • Sofern sich die betroffene Marktlotation nicht in der Niederspannung befindet und/oder der MSB der Marktlotation nicht gleichzeitig der MSB aller Messlokationen der Marktlotation ist, erfolgt die Kommunikation NON-EDIFACT.

10.1.2 SD: Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperren) auf Anweisung des LF



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Sperrauftrag	<u>Auftrag ist nicht termingebunden:</u> Unverzüglich, spätestens jedoch 6 WT vor dem frühestmöglichen Sperrtermin. <u>Auftrag ist termingebunden</u> (der Gerichtsvollzieher gibt den Sperrtermin	Der LF beauftragt den NB mit der Sperrung der Anschlussnutzung einer Marktlotation und gibt den frühestmöglichen Sperrtermin an. Die Sperrung der Marktlotation ist durch den NB spätestens innerhalb von 6 WT nach dem frühestmöglichen Sperrtermin durchzuführen. Der LF teilt den frühestmöglichen Sperrtermin dem AN bilateral fristgerecht mit.

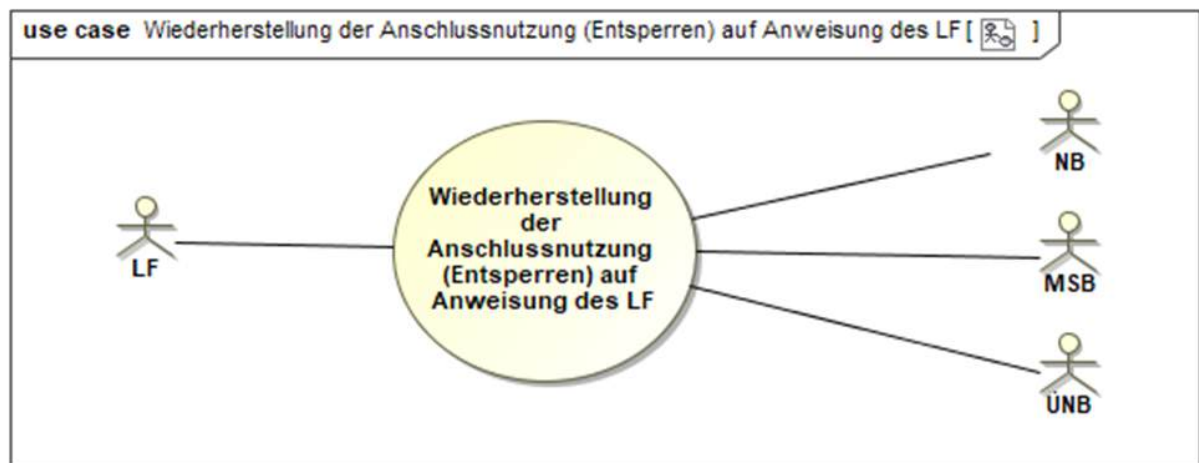
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		(Datum, Uhrzeit, Ort) vor): Unverzüglich, spätestens jedoch 12 WT vor dem Sperrtermin.	Der LF teilt dem NB optional ergänzende Informationen zur Marklokation mit, die für die Durchführung einer Sperrung notwendig sind. Sofern der LF bei Widerspruch des AN kurzfristig eine qualifizierte Rücksprache ermöglichen möchte oder weitere Informationen z.B. zur Einbeziehung des Gerichtsvollziehers erforderlich sind, teilt er die dafür notwendigen Informationen (z.B. Telefonnummer des LF, etc.) mit. Diese Informationen sind ggf. dem Monteur vor Ort zu übermitteln.
2	Antwort auf Sperrauftrag	Unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines WT nach Eingang des Sperrauftrags.	Der NB prüft, ob die Marklokation dem LF zugeordnet ist, ob die Marklokation identifiziert werden kann und die Zusicherung der Berechtigung nach Netznutzungsvertrag vorliegt. Im Falle einer Zustimmung legt der NB den Sperrtermin fest. Sofern keine generelle Zustimmung des MSB zur Durchführung der Sperrung/Entsperrung durch den NB vorliegt, ist der Sperrtermin vom NB so festzulegen, dass dem MSB noch eine fristgerechte Antwort auf Anfrage vor dem Sperrtermin möglich ist (s. dazu Fristen der SD-Schritte 3 und 4). Im Falle einer Ablehnung endet der Prozess hier und der NB nennt die Gründe für die Ablehnung. Sofern der LF weiterhin eine Unterbrechung der Anschlussnutzung erreichen möchte, kann er den Prozess erneut starten. Sofern ein Sperrauftrag Sachverhalte betrifft, die nicht über das elektronische Preisblatt pauschal abgebildet werden können (z.B. Einbindung Leitstelle wg. Schaltungen, Dachständersperrung), teilt der NB im Fall einer Zustimmung mit, dass die Sperr-/Entsperrkosten bilateral und nicht über den Use-Case „Abrechnung einer sonstigen Leistung“ stattfindet. Sofern zu einem solchen Sachverhalt bereits eine mögliche, unverbindliche Preisinformation (z.B. Preisspanne) vom NB angegeben werden kann, kann diese in der Zustimmung in einem Freitextfeld an den LF übermittelt werden.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
3	Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch 3 WT vor dem Sperrtermin.	Sofern keine generelle Zustimmung des MSB zur Sperrung/Entsperrung durch den NB erteilt wurde, fragt der NB die Zustimmung des MSB zur Sperrung (und für eine spätere Entsperrung) durch den NB bzw. dessen Mitwirkung ab. Der NB teilt dem MSB den Zeitpunkt des Sperrversuchs mit.
4	Antwort auf Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 WT nach Eingang der Anfrage.	Der MSB kann der Anfrage des NB antworten mit: • „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung durch NB zugestimmt“, • „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung unter Mitwirkung des MSB zugestimmt“, wobei die Zustimmung der Durchführung für den Sperr- wie Entsperrvorgang gilt. <u>Hinweis:</u> Im Fall „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung unter Mitwirkung des MSB zugestimmt“ erfolgt die Kommunikation mit dem MSB zur Durchführung der Sperrung nicht standardisiert (NON-EDIFACT) und wird in diesem SD nicht abgebildet. Die nachfolgenden Prozessschritte und deren Fristvorgaben sind jedoch auch in diesem Fall einzuhalten. Der MSB kann die Anfrage des NB unter Angabe der Gründe ablehnen. Verstreicht die Frist, ohne dass die Antwort auf die Anfrage beim NB eingeht, gilt dies als Zustimmung im Sinne „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung durch NB zugestimmt“. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich. Sofern der MSB trotz Zustimmung zur Mitwirkung bei einer Sperrung/Entsperrung am Termin der Sperrung nicht anwesend ist, wird die Marktllokation durch den NB ohne Beisein des MSB gesperrt.
5	Ergebnis des Sperrauftrags	Unverzüglich, spätestens jedoch am folgenden WT nach Abschluss des Sperrauftrags.	Der NB führt bis zu zwei Sperrversuche innerhalb eines Sperrauftrags durch. Die Anzahl der Sperrversuche richtet sich nach den allgemeinen

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			Geschäftsbedingungen des NB. Die Kosten für den Sperr-/Entsperrauftrag können dem Preisblatt Sperrkosten des NB entnommen werden. Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, informiert der NB den LF hierüber unverzüglich. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung der Marktllokation untersagt. Ein weiterer Grund liegt auch vor, sofern der AN entgegen der Versicherung des LF im Vorwege Verhinderungsgründe einer Sperrung gegenüber dem NB glaubhaft geltend gemacht hat (z.B. Betrieb lebenserhaltender medizinischer Geräte). Der NB weist den LF in diesem Fall an, diese Verhinderungsgründe zu klären. Liegen nach der Klärung durch den LF die Verhinderungsgründe nicht mehr vor, ist der NB durch den LF bilateral darüber zu informieren. Sofern der LF weiterhin eine Unterbrechung der Anschlussnutzung erreichen möchte, kann er den Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF“ erneut starten. Der NB teilt dem LF nach Durchführung des Sperrauftrags mit, ob die Marktllokation gesperrt ist. Falls die Marktllokation nicht gesperrt wurde, teilt der NB dem LF die Gründe dafür mit. Das Datum der erfolgreichen Sperrung bzw. des Sperrversuchs ist jeweils mitzuteilen. Sofern es sich um ein Lokationsbündel handelt und eine bzw. mehrere Messlokationen einer Marktllokation nicht gesperrt werden konnten, ist dies explizit mitzuteilen. Sofern der Sperrauftrag erfolglos war, kann der LF ggf. den Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF“ neu starten.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
6	Ergebnis des Sperrauftrags	Parallel zu Prozessschritt 5.	Wenn Sperrung erfolgreich.
7	Ergebnis des Sperrauftrags	Parallel zu Prozessschritt 5.	Wenn Sperrung erfolgreich und für ÜNB relevant.
8	ref Übermittlung von Zählerständen vom NB	--	--
9	ref Abrechnung einer sonstigen Leistung	--	--

10.2 Use-Case: Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperren) auf Anweisung des LF

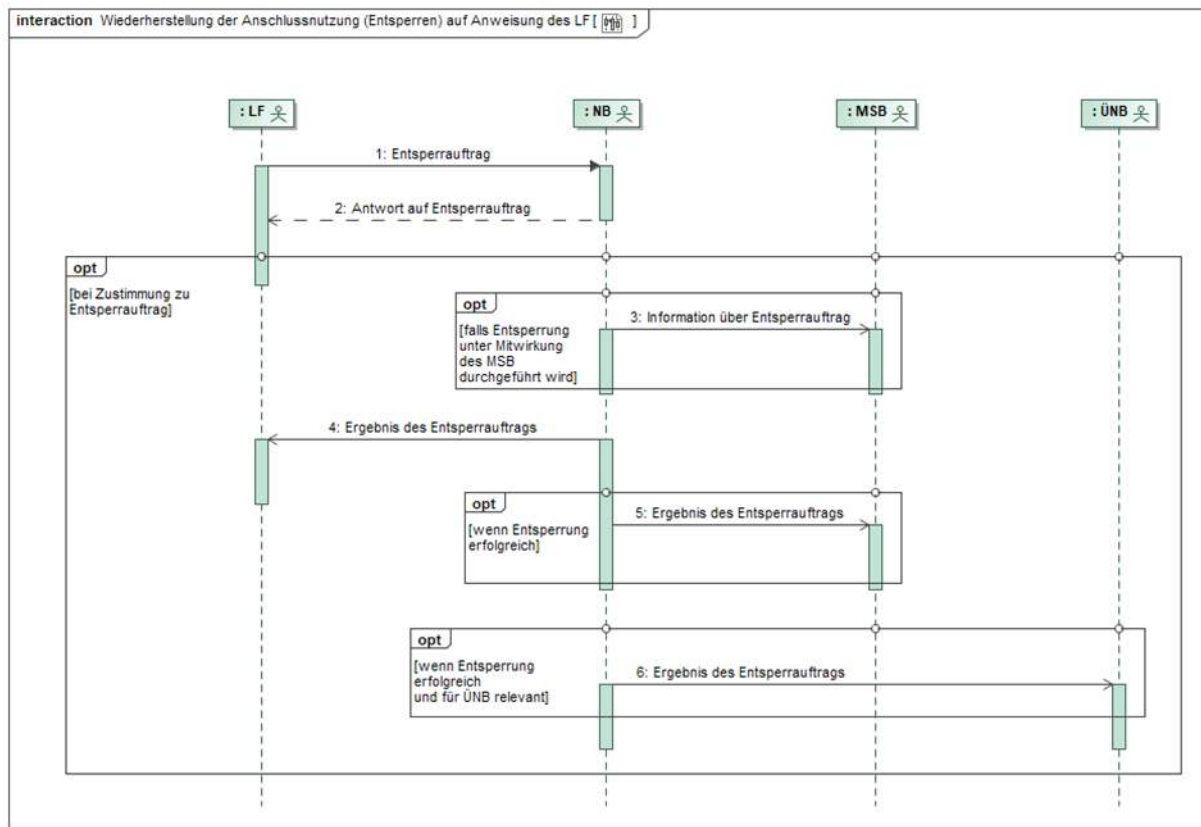


10.2.1 UC: Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperren) auf Anweisung des LF

Use-Case-Name	Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperren) auf Anweisung des LF
Prozessziel	Die Anschlussnutzung über die betroffene Marktlotation ist wieder möglich.
Use-Case Beschreibung	Der LF beauftragt den NB nach Maßgabe des zwischen LF und NB geschlossen Netznutzungsvertrags (Lieferantenrahmenvertrags) die Anschlussnutzung an der genannten Marktlotation des vom LF belieferten AN unverzüglich wiederherzustellen. Der NB überprüft die Gegebenheiten am Tag der Entsperrung vor Ort und führt ggf. mehrere Versuche durch, die Anschlussnutzung wiederherzustellen. Der NB informiert den LF, ggf. den MSB und ggf. den ÜNB über das Ergebnis des Sperrauftrags.
Rollen	• LF • NB • MSB • ÜNB
Vorbedingung	• Die gesperrte Marktlotation ist dem LF zugeordnet.

Use-Case-Name	Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperren) auf Anweisung des LF
	- Die Anschlussnutzung ist mittels des Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF“ unterbrochen. - Die Kosten der Entsperrung werden dem LF im Rahmen der Sperrung berechnet.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Die Anschlussnutzung über die betroffene Marktklokation ist wieder möglich.
Nachbedingung im Fehlerfall	LF und NB klären das weitere Vorgehen bilateral, ggf. startet der LF den Use-Case „Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperren) auf Anweisung des LF“ erneut.
Fehlerfälle	Die Anschlussnutzung über die betroffene Marktklokation ist weiterhin nicht möglich.
Weitere Anforderungen	- Die Wiederstellung der Anschlussnutzung bei einem Lieferbeginn (Einzug, Lieferantenwechsel) erfolgt über den Use-Case „Wiederherstellung der Anschlussnutzung bei Lieferbeginn“. - Inwieweit der MSB bei der Durchführung der Entsperrung mitwirkt, hängt davon ab, ob der MSB dem NB eine generelle Zustimmung zur Durchführung der Sperrung/Entsperrung erteilt hat und sofern diese nicht erteilt wurde, hängt dies vom Inhalt der Zustimmung aus Prozessschritt 4 „Antwort auf Anfrage“ des Use-Cases „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF“ ab. Wenn die Entsperrung der Marktklokation unter Mitwirkung des MSB durchgeführt wird, erfolgen diese Schritte bilateral außerhalb dieser Prozessstandardisierung. - Stornierungen eines Entsperrauftrags sind im Use-Case „Stornieren der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf Anweisung des LF“ dargestellt. Eine erfolgreiche Stornierung eines Entsperrauftrags beendet den hier beschriebenen Use-Case.

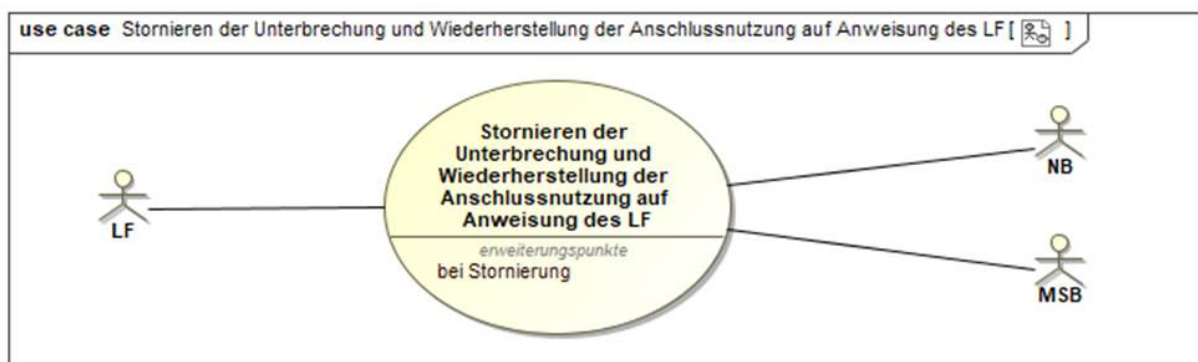
10.2.2 SD: Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperren) auf Anweisung des LF



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Entsperrauftrag	Unverzüglich	Der LF beauftragt den NB mit der Entsperrung der Anschlussnutzung einer Marktlotation. Der LF teilt dem NB weitere Informationen mit, die für die Durchführung einer Entsperrung notwendig sind. Diese Informationen sind ggf. dem Monteur vor Ort zu übermitteln.
2	Antwort auf Entsperrauftrag	Unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines WT nach Eingang des Entsperrauftrags	Im Falle einer Ablehnung teilt der NB dies dem LF unter der Angabe der Ablehnungsgründe mit und der Use-Case endet hier.
3	Information über Entsperrauftrag	Parallel zu Prozessschritt 2	Im Fall einer Zustimmung in Prozessschritt 2: Sofern im Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperren) auf Anweisung des LF“ die Mitwirkung des MSB bei der Sperrung/Entsperrung vereinbart wurde, wird der MSB entsprechend beteiligt. Sofern der MSB trotz Zustimmung zur Mitwirkung bei der Sperrung/Entsperrung am Termin der Entsperrung nicht

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			anwesend ist, wird die Marktlotation durch den NB ohne Beisein des MSB entsperrt.
4	Ergebnis des Entsperrauftrags	Unverzüglich, spätestens jedoch am folgenden WT nach Abschluss des Entsperrauftrags	Falls erforderlich, unternimmt der NB mehrere Entsperrversuche und hinterlässt eine Kontaktmöglichkeit zur Terminabsprache. Ist eine Entsperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, informiert der NB den LF hierüber und stimmt mit ihm evtl. weitere Schritte ab. Das Datum der erfolgreichen Entsperrung ist mitzuteilen.
5	Ergebnis des Entsperrauftrags	Parallel zu Prozessschritt 4	Wenn Entsperrung erfolgreich
6	Ergebnis des Entsperrauftrags	Parallel zu Prozessschritt 4	Wenn Entsperrung erfolgreich und für ÜNB relevant

10.3 Use-Case: Stornieren der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf Anweisung des LF

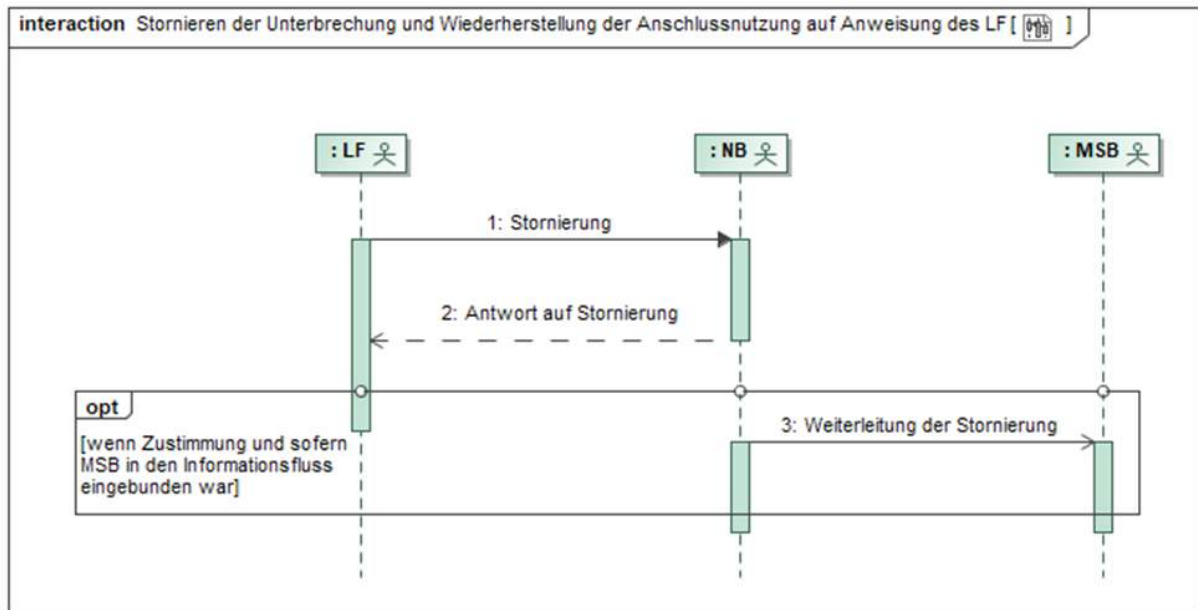


10.3.1 UC: Stornieren der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf Anweisung des LF

Use-Case-Name	UC: Stornieren der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf Anweisung des LF
Prozessziel	Der LF storniert einen Auftrag zur Sperrung oder Entsperrung einer Marktlotation bevor dieser vom NB ausgeführt wurde.
Use-Case Beschreibung	Der LF sendet - eine Stornierung des Auftrags zur Sperrung (Fall a) oder - eine Stornierung des Auftrags zur Entsperrung (Fall b) einer Marktlotation, so dass - die Anschlussnutzung an der Marktlotation weiterhin möglich ist (erfolgreiche Stornierung von Fall a) bzw. - die Marktlotation weiterhin gesperrt bleibt (erfolgreiche Stornierung von Fall b).

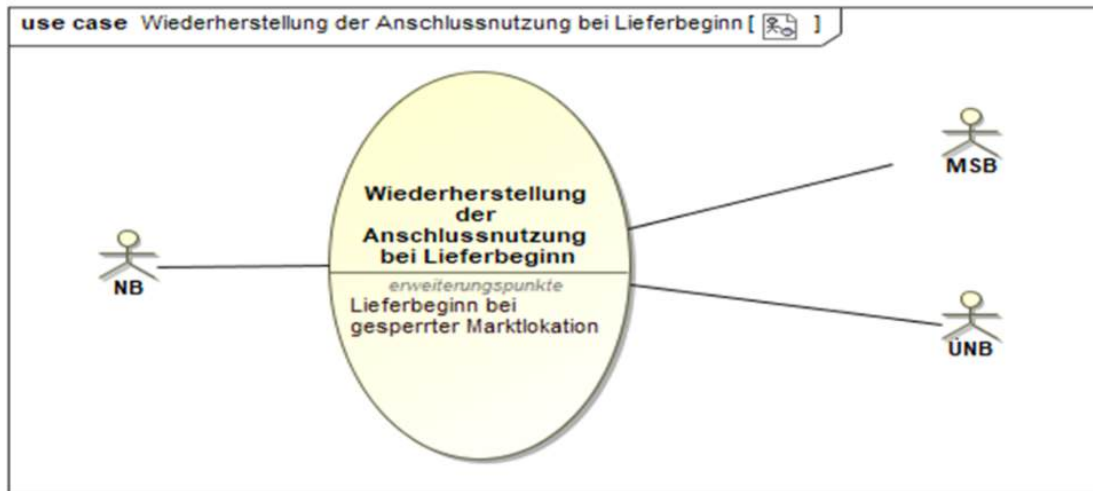
Use-Case-Name	UC: Stornieren der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf Anweisung des LF
	Sofern der MSB bereits eingebunden war, ist dieser ebenfalls zu informieren.
Rollen	• NB • MSB • LF
Vorbedingung	• Die betroffene Marktlotation ist dem LF zugeordnet. • Der LF hat den NB nach Maßgabe des zwischen LF und NB geschlossenen Netznutzungsvertrags (Lieferantenrahmenvertrags) beauftragt, die Anschlussnutzung an der genannten Marktlotation des vom LF belieferten AN ○ zu unterbrechen (Fall a: Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperren) auf Anweisung des LF“) oder ○ zu entsperren (Fall b: Use-Case „Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperren) auf Anweisung des LF“). • Der Grund für den Sperrauftrag bzw. Entsperrauftrag ist entfallen, da z.B. der Kunde die Forderung des LF ausgeglichen hat oder der LF den Widerspruch des AN akzeptiert hat. • Die Unterbrechung der Anschlussnutzung (Fall a) oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Fall b) über die betroffene Marktlotation ist bislang noch nicht erfolgt.
Nachbedingung im Erfolgsfall	• Die Anschlussnutzung über die betroffene Marktlotation ist weiterhin möglich (erfolgreiche Stornierung von Fall a: Sperrauftrag wurde erfolgreich storniert) oder • die Marktlotation ist weiterhin gesperrt (erfolgreiche Stornierung von Fall b: Entsperrauftrag wurde erfolgreich storniert).
Nachbedingung im Fehlerfall	• Bei erfolgloser Stornierung von Fall a: ○ Um die Sperrung der Marktlotation aufzuheben, startet der LF den Use-Case „Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperren) auf Anweisung des LF“ (Fall b). • Bei erfolgloser Stornierung von Fall b: ○ Für die Sperrung der Marktlotation, startet der LF den Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperren) auf Anweisung des LF“ (Fall a).
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	• Die Stornierung eines Auftrags kann jederzeit durch den LF unabhängig des Status beim NB erfolgen, solange der Sperrauftrag bzw. Entsperrauftrag vom NB beim AN noch nicht durchgeführt wurde. • Bei einer erfolgreichen Stornierung eines Sperrauftrags wird der Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperren) auf Anweisung des LF“ mit dem SD-Schritt "ref. Abrechnung einer sonstigen Leistung" fortgesetzt, um die bis dahin gegebenenfalls angefallenen Leistungen abrechnen zu können.

10.3.2 SD: Stornieren der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf Anweisung des LF



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Stornierung	Unverzüglich nach dem der Grund für den ursprünglichen Auftrag entfallen ist.	--
2	Antwort auf Stornierung	Unverzüglich, spätestens jedoch ein WT nach Eingang der Stornierung.	Wenn der Sperrauftrag bzw. der Entsperrauftrag bereits durchgeführt wurde, ist die Stornierung abzulehnen. Dies gilt auch, wenn der Sperrauftrag bzw. der Entsperrauftrag bereits durchgeführt wurde, jedoch noch nicht über den • Prozessschritt 5 „Ergebnis der Sperrung“ im Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperren) auf Anweisung des LF“ bzw. • Prozessschritt 4 „Ergebnis Entsperrung“ im Use-Case „Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperren) auf Anweisung des LF“ an den LF kommuniziert wurde.
3	Weiterleitung der Stornierung	Unverzüglich	--

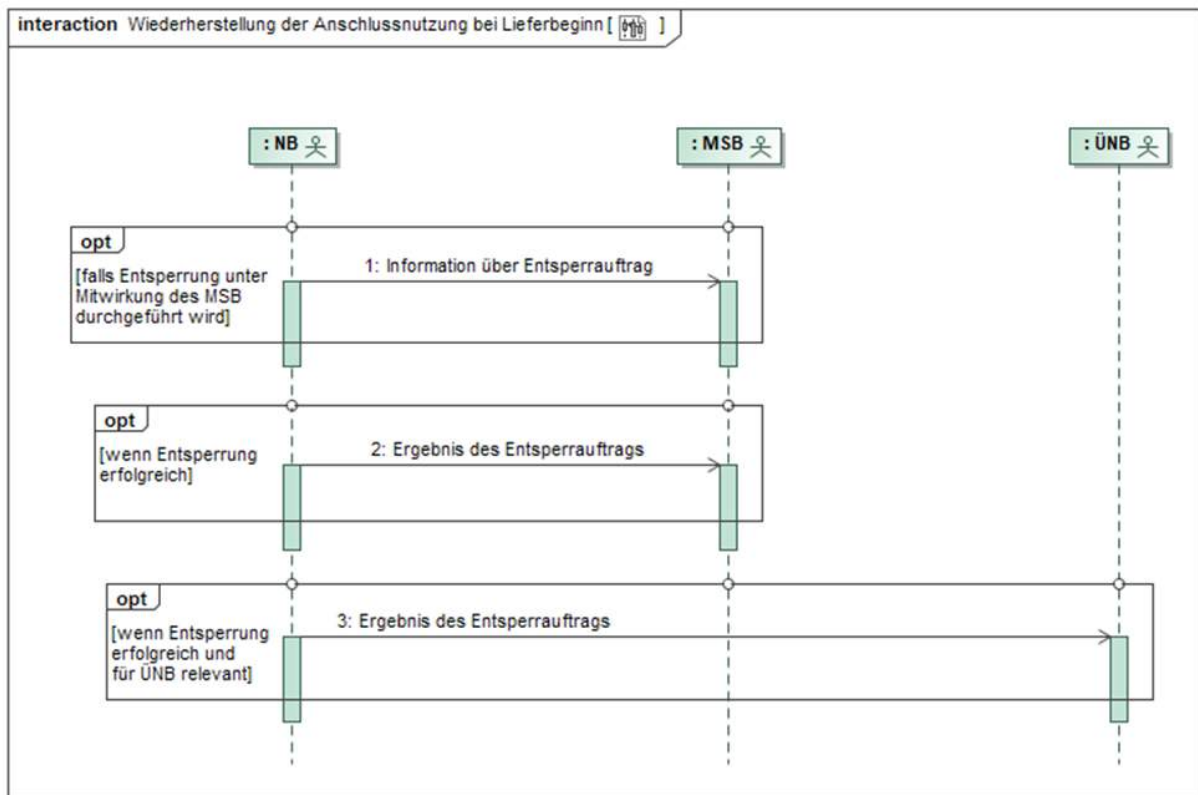
10.4 Use-Case: Wiederherstellung der Anschlussnutzung bei Lieferbeginn



10.4.1 UC: Wiederherstellung der Anschlussnutzung bei Lieferbeginn

Use-Case-Name	Wiederherstellung der Anschlussnutzung bei Lieferbeginn
Prozessziel	Die Anschlussnutzung über die betroffene Marktlotation ist wieder möglich.
Use-Case Beschreibung	Der NB stößt bei einer gesperrten Marktlotation die Wiederherstellung der Anschlussnutzung an. Der NB informiert ggf. den MSB und ggf. den ÜNB über das Ergebnis des Entsperrauftrags.
Rollen	• NB • MSB • ÜNB
Vorbedingung	Im Fall der Zustimmung der Anmeldung im Rahmen des Use-Cases „ Lieferbeginn “ stellt der NB fest, dass sich die Anmeldung auf eine gesperrte Marktlotation bezieht.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Die Anschlussnutzung über die betroffene Marktlotation ist wieder möglich.
Nachbedingung im Fehlerfall	Die Beteiligten klären das weitere Vorgehen bilateral.
Fehlerfälle	Die Anschlussnutzung über die betroffene Marktlotation ist weiterhin nicht möglich.
Weitere Anforderungen	Wenn die Entsperrung der Marktlotation unter Mitwirkung des MSB durchgeführt wird, erfolgen diese Schritte bilateral außerhalb dieser Prozessstandardisierung.

10.4.2 SD: Wiederherstellung der Anschlussnutzung bei Lieferbeginn



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Information über Entsperrauftrag	Unverzüglich	Entsperrung frühestens zum Datum des bestätigten Lieferbeginns. Hierzu werden die normalen Fristen des Use-Cases „Lieferbeginn“ angewendet. Bei einem Lieferantenwechsel ist die Anlage zum bestätigten Netznutzungsbeginn wieder in Betrieb zu nehmen, sofern es sich um einen WT handelt, ansonsten am nächsten, dem bestätigten Netznutzungsbeginn folgenden WT. Bei einem Einzug ist die Anlage zum bestätigten Einzugstermin, jedoch nur in die Zukunft wieder in Betrieb zu nehmen.
2	Ergebnis des Entsperrauftrags	Unverzüglich, spätestens jedoch am folgenden WT nach Abschluss des Entsperrauftrags.	Wenn Entsperrung erfolgreich.
3	Ergebnis des Entsperrauftrags	Parallel zu Prozessschritt 2.	Wenn Entsperrung erfolgreich und für ÜNB relevant.

III. ÜBERGREIFENDE PROZESSE

Die Use-Cases im Kapitel „Übergreifende Prozesse“ sind für die Festlegungen GPKE, MPES und WiM Strom zu berücksichtigen.

Die Entscheidung, in welcher Prozessbeschreibung welcher der übergreifenden Prozesse aufgeführt wird, richtet sich danach, welche der Rollen, die für den jeweiligen Use-Case „wichtigste“ Rolle ist, wenn der NB nicht betrachtet wird. Dementsprechend sind alle übergreifenden Prozesse, bei denen dies für die Rolle LF gilt, in der GPKE enthalten. Alle übergreifenden Prozesse, bei denen dies für die Rolle MSB gilt, sind in der WiM Strom enthalten.

Dementsprechend hat die Rolle LF auch alle in der WiM Strom im Kapitel „Übergreifende Prozesse“ enthaltenen Prozesse einzuhalten, in denen die Rolle LF genannt ist.

1. Stammdatenaustausch

1.1. Allgemeines

Zu einer Markt- oder Messlokation können sich die Werte von Stammdaten bzw. die Beziehungen von Stammdaten zueinander, z.B. in einem Objekt, ändern. Die geänderten Informationen werden über die Stammdatenänderungsmeldungen den der Markt- bzw. Messlokation zugeordneten Marktteilnehmern elektronisch zur Verfügung gestellt, mit dem Ziel, dass alle einer Markt- bzw. Messlokation zugeordneten Unternehmen in ihrer jeweiligen Rolle zu jedem Zeitpunkt über die identischen Informationen zu der Markt- bzw. Messlokation verfügen.

Die Definitionen, für welches Stammdatum welche Rolle verantwortlich und welche Rolle berechtigt ist, muss der jeweiligen Spezifikation des EDI@Energy-Dokuments entnommen werden.

Werte bilanzierungsrelevanter Stammdaten können nur unter Einhaltung der vorgegebenen Frist geändert werden.

Werte nicht bilanzierungsrelevanter Stammdaten können sowohl in die Zukunft, als auch in die Vergangenheit geändert werden.

Werden Werte von Stammdaten in die Vergangenheit oder in die Zukunft geändert, sind alle Marktteilnehmer, die zum Zeitpunkt der Änderung der Markt- oder Messlokation zugeordnet waren, über diese Veränderung zu informieren. Ebenso sind alle Marktteilnehmer über diese Veränderung zu informieren, die nach dem Zeitpunkt, zu dem die Stammdatenänderung in Kraft tritt, dieser Markt- bzw. Messlokation zugeordnet sind. In den nachfolgenden Kapiteln zum Stammdatenaustausch ist mit „die aktuelle Rolle“ (z.B. der „aktuelle LF“ oder der „aktuelle MSB“) immer die Rolle gemeint, die zum Zeitpunkt zu dem die Änderung des Werts des Stammdatums erfolgt, der Markt- bzw. Messlokation zugeordnet ist. Es ist nicht die Rolle gemeint, die zum Zeitpunkt zu dem die Änderung versendet wird, der Markt- bzw. Messlokation zugeordnet ist.

Eine Stammdatenänderung wird verwendet

- für die Änderung der Werte von Stammdaten einer Marktlotation,
- für die Änderung der Werte von Stammdaten einer Messlotation,
- für die Änderung der Werte von Stammdaten für weitere eindeutig identifizierbare Rollen, Gebiete und Objekte sowie
- für die Änderung der Beziehungen zwischen Rollen, Gebieten und Objekten (z.B. zwischen Messlotation und Marktlotation).

Wird eine Stammdatenänderung gemäß Prozessbeschreibung von einem verantwortlichen Marktpartner übermittelt, werden die enthaltenen Werte der Stammdaten ab dem genannten Änderungsdatum bei den Berechtigten verwendet. Der Berechtigte hat eine Abgrenzung der zeitlichen Auswirkung vorzunehmen, wenn in der Zukunft bereits ein Wechsel des Verantwortlichen vorliegt. Eine zeitliche Befristung einer Änderung, die vor dem Zeitpunkt endet, zu dem die Zuordnung des Verantwortlichen zur Markt- oder Mess-otation endet, erfolgt durch eine weitere Stammdatenänderung mit dem Änderungsdatum, zu dem die Gültigkeit des vorgenannten Stammdatums enden soll.

1.2. Definitionen

Für jedes einzelne in der Marktkommunikation ausgetauschte Stammdatum gibt es genau einen Verantwortlichen und mindestens einen Berechtigten. Zudem gibt es einen Verteiler, der die Aufgabe hat, dafür zu sorgen, dass alle berechtigten Marktteilnehmer immer auf dem zeitgleichen, korrekten Stand der Werte der Stammdaten sind. Der Verteiler nimmt je nach Prozess auch die Funktion eines Verantwortlichen oder Berechtigten für ein Stammdatum ein. Nachfolgend werden diese drei Funktionen definiert, wobei aus Gründen der vereinfachten Formulierung davon ausgegangen wird, dass der Informationsaustausch immer über den Verteiler erfolgt, wohl wissend, dass es – wie voranstehend festgehalten – Stammdaten gibt, für die der Verteiler gleichzeitig der Verantwortliche ist:

Berechtigter

Ein berechtigter Marktpartner wird durch den Verteiler immer bei Änderung des Werts eines Stammdatums informiert. Kommt ein berechtigter Marktpartner an Informationen über geänderte Werte von Stammdaten, die er nicht vom für das Stammdatum Verantwortlichen über den Verteiler erhalten hat, so ist er verpflichtet, diese Informationen, d. h. die Werte, über den Verteiler dem für das Stammdatum Verantwortlichen zur Plausibilisierung mitzuteilen.

Verantwortlicher

Der Verantwortliche ist derjenige Marktpartner, der gemäß Stammdatenmodell der Letztentscheider über die Richtigkeit des Werts eines Stammdatums befindet.

Der für das Stammdatum verantwortliche Marktpartner ist verpflichtet bei Änderung des Werts des Stammdatums diesen Wert unverzüglich nach Bekanntwerden an den Verteiler zu senden. Zudem ist der Verantwortliche verpflichtet vom Berechtigten über den Verteiler an ihn gesendete Anfragen zu prüfen und fachlich zu beantworten. Unabhängig vom Prüfungsergebnis werden in der Antwort immer die korrekten Werte zu den angefragten Stammdaten, die zum ursprünglich mitgegebenen Änderungszeitpunkt der Nachricht Gültigkeit haben, übermittelt.

Verteiler

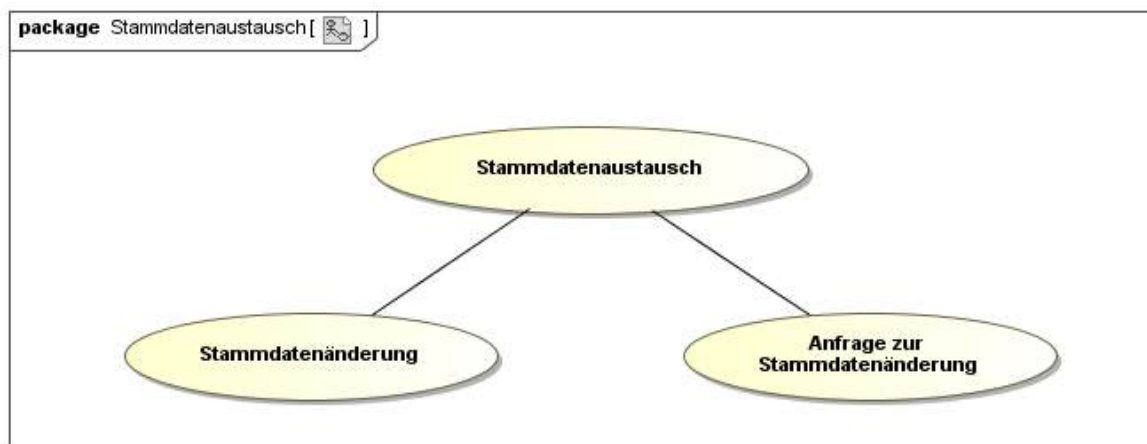
Der Verteiler ist verantwortlich, den Informationsaustausch zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen sicher zu stellen.

Die Funktion des Verteilers liegt immer beim NB, sofern nachfolgend nicht abweichend beschrieben.

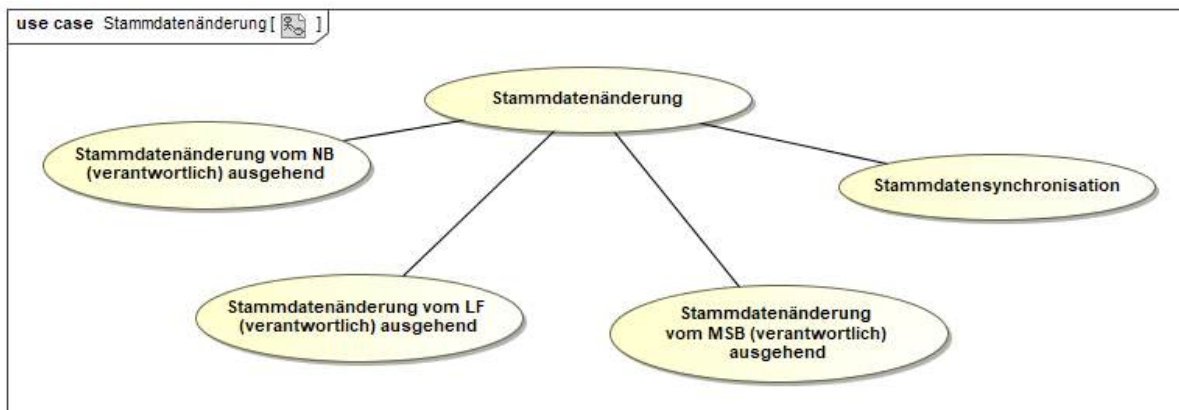
Der Verteiler ist für ein Stammdatum entweder auch Berechtigter oder auch Verantwortlicher.

1.3. Übersicht Use-Cases zum Stammdatenaustausch

Prozessual wird zwischen den Use-Cases [„Stammdatenänderung“](#) und [„Anfrage zur Stammdatenänderung“](#) unterschieden.



1.4. Use-Case: Stammdatenänderung



1.4.1. UC: Stammdatenänderung

Aus Vereinfachungsgründen erfolgt die Use-Case-Beschreibung nicht auf Basis von Rollen, sondern den voranstehend definierten Marktpartnern. In den Unterkapiteln werden den für die jeweilige Stammdatenart relevanten Rollen die Marktpartner zugewiesen, um die Prozesse interpretationsfrei darzustellen.

Use-Case-Name	Stammdatenänderung
Prozessziel	Alle Rollen mit Verantwortung oder Berechtigung haben die gleichen Werte der Stammdaten vorliegen.
Use-Case Beschreibung	Der Prozess beschreibt die Übermittlung von geänderten Werten von Stammdaten. Der für die jeweiligen Stammdaten Verantwortliche übermittelt den geänderten Wert des Stammdatums an die Berechtigten, falls nötig unter Nutzung des Verteilers. Die Änderung des Werts des Stammdatums wird durch den Berechtigten bestätigt.
Rollen	• NB • MSB • LF • ÜNB Je nach Situation sind die Rollen in den Funktionen Verantwortlicher, Berechtigter, Verteiler aktiv.
Vorbedingung	• Es besteht eine aktuelle oder zukünftig abgestimmte Zuordnung der Marktpartner in der jeweiligen Rolle zur Markt- bzw. Messlokation. • Bei dem für ein Stammdatum Verantwortlichen liegt ein neuer Wert für das Stammdatum vor. • Durch einen vorgelagerten Prozess liegt dem NB in der Funktion der Verteilung ein neuer Wert für das Stammdatum vor oder • durch einen vorgelagerten Prozess liegt dem MSB in der Funktion der Verteilung ein neuer Wert für das Stammdatum vor.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Die geänderten Werte der Stammdaten liegen allen beteiligten Marktpartnern vor und sind abgestimmt.

Use-Case-Name	Stammdatenänderung
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB, LF, ÜNB bzw. MSB muss in ein bilaterales Clearing einsteigen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	- Eine Rückmeldung auf eine Änderung liegt nicht fristgerecht vor. - Die Rückmeldung/en ergeben den Rückschluss, dass die Daten nicht synchron im Markt vorliegen.
Weitere Anforderungen	In den nachfolgenden Sequenzdiagrammen werden immer alle Rollen genannt, auch wenn es im Einzelfall Stammdaten gibt, für die nicht alle der genannten Rollen berechtigt sind. <u>Besonderheit „erzeugende Marktllokationen“:</u> Der Stammdatenänderungsprozess ist z.B. für eine Änderung der Veräußerungsform bei gleichzeitiger Beibehaltung der LF-Zuordnung zur Marktllokation bzw. zur Tranche der Marktllokation zu verwenden, da es sich lediglich um eine bilanzierungsrelevante Änderung handelt. Für EEG-Marktllokationen bleiben die Fristigkeiten des § 21c EEG 2017 in jedem Fall unberührt. <u>Abgrenzung:</u> Änderung der Tranchengröße einer Marktllokation eines LF bzw. zwischen LF untereinander sind mit den Prozessen Lieferbeginn und Lieferende aus der MPES abzuwickeln.

1.4.2. Use-Case Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend



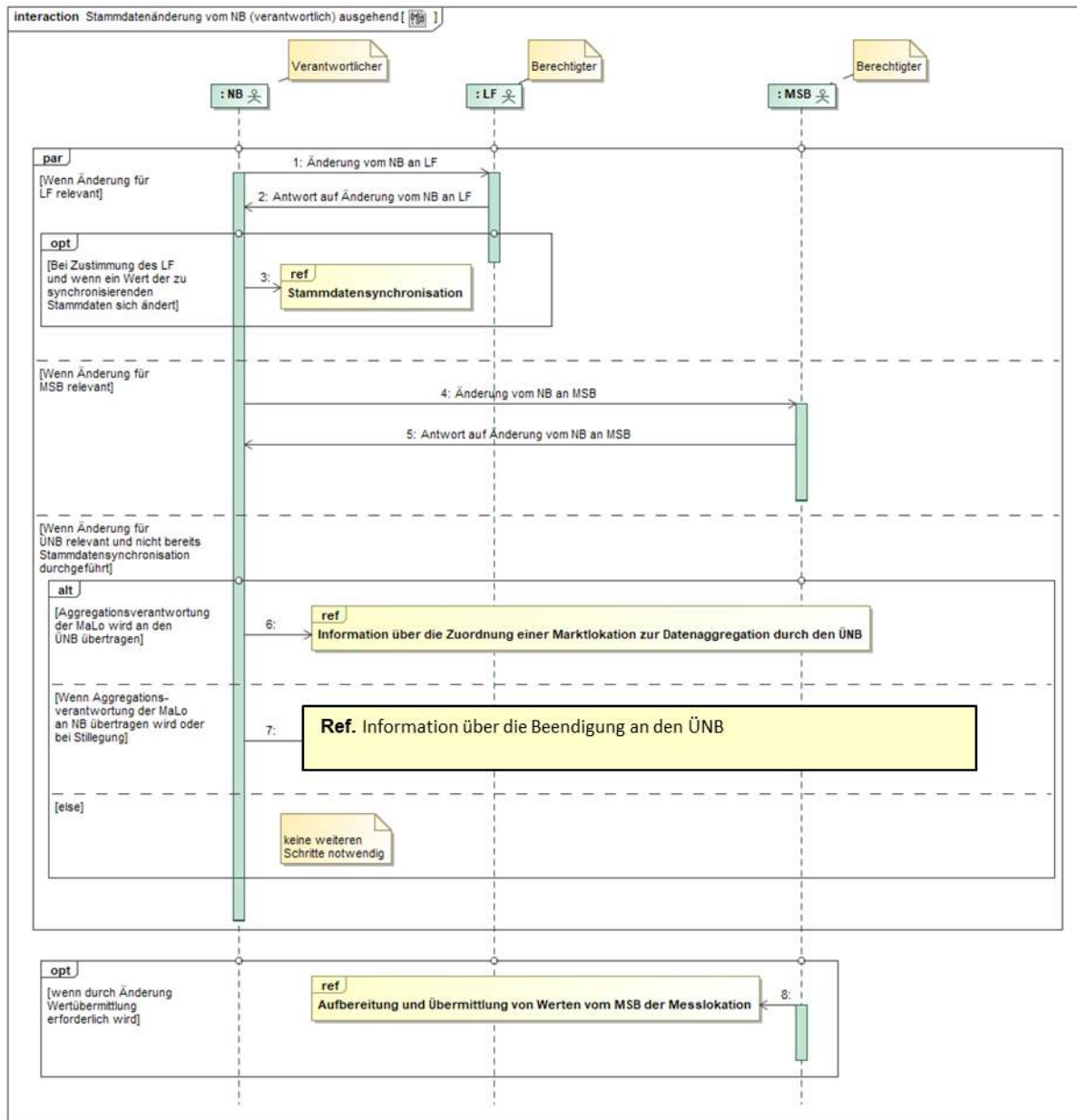
1.4.2.1. UC: Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend

Use-Case-Name	Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend
Prozessziel	Die Änderung der durch den NB verantworteten Werte der Stammdaten liegen dem MSB bzw. LF vor, sodass ein synchroner Datenstand für das geänderte Stammdatum ab dem Änderungsdatum besteht.
Use-Case Beschreibung	Der NB sendet für die vom LF bzw. MSB benötigten Stammdaten, geänderte Werte an den LF bzw. MSB.

Use-Case-Name	Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend
	Die Werte der Stammdaten werden zum genannten Änderungsdatum gültig.
Rollen	• NB • LF • MSB
Vorbedingung	Eine Stammdatenänderung, welche ein für den LF bzw. MSB erforderliches Stammdatums darstellt, liegt unter anderem durch eine/den • Wertänderung eines Stammdatums durch den NB (verantwortlich), • GPKE Use-Case „Lieferbeginn“, • GPKE Use-Case „Beginn Ersatz-/Grundversorgung“, • GPKE Use-Case „Lieferende von NB an LF“, • GPKE Use-Case „Lieferende von LF an NB“ (bei Stilllegungen), • WiM Strom Use-Case „Beginn Messstellenbetrieb“, • WiM Strom Use-Case „Ende Messstellenbetrieb“, • MPES Use-Case „Lieferbeginn“ und • MPES Use-Case „Lieferende von NB a LF“ • MPES Use-Case „Lieferende von LF an NB“ beim NB vor.
Nachbedingung im Erfolgsfall	• Der NB muss, wenn die Datenaggregation der Marktlotation an den ÜNB übergeht, den Use-Case „Information über die Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ durchführen. In diesem Fall muss der NB mit dem entsprechenden LF nicht zusätzlich den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ durchführen. • Der NB muss, wenn die Datenaggregation der Marktlotation durch den ÜNB erfolgt, ○ im Fall der Stilllegung den Use-Case „Information über die Beendigung an den ÜNB“ anstoßen oder ○ im Fall, dass die Datenaggregation auf den NB übertragen wird, den Use-Case „Information über die Beendigung an den ÜNB“ anstoßen. In diesen Fällen muss der NB mit dem entsprechenden LF nicht zusätzlich den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ durchführen. • Der NB muss, wenn ein Wert aus dem zu synchronisierenden Stammdatenpaket geändert wurde und der Use-Case „Stammdatensynchronisation“ nicht bereits im Vorprozess (Lieferbeginn (GPKE und MPES), Ersatz- und Grundversorgung) aufgerufen wurde, den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ anstoßen.

Use-Case-Name	Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend
	• Durch die in diesem Use-Case durchgeführte Änderung kann es unter anderem dazu kommen, dass eine Wertübermittlung erforderlich ist. Hierzu wird der WiM Use-Case „Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation“ durchgeführt. Die Beauftragung der Werteübermittlung ergibt sich aus den Werten des entsprechenden Stammdatums. Es erfolgt keine weitere Beauftragung gegenüber dem MSB. • Die Folgeprozesse setzen auf abgeglichenen und synchronen Daten ab dem Änderungsdatum auf.
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB muss in ein bilaterales Clearing mit den Beteiligten einsteigen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	Nach der Auswertung der Rückmeldung vom MSB bzw. LF durch den NB sind die Daten nicht synchron.
Weitere Anforderungen	Dieser Use-Case ist insbesondere zu verwenden, wenn die Aggregationsverantwortung einer Marktlotation zwischen NB und ÜNB wechselt.

1.4.2.2. SD: Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Änderung vom NB an LF	<u>Bilanzierungs-relevante Änderungen:</u> Veränderungen sind jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von 10 WT möglich. <u>Sonstige Stammdaten:</u>	Eine Übermittlung der Änderung an den LF erfolgt: a) Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktllokation für die Stammdaten berechtigt ist. b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktllokation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		sofort nach Kenntnisnahme.	LF an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist.
2	Antwort auf Änderung vom NB an LF	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Änderung vom NB an LF	Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
3	ref Stammdaten-synchronisation	--	--
4	Änderung vom NB an MSB	Sofort nach Kenntnisnahme	Eine Übermittlung der Änderung an den MSB erfolgt: a) Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlotation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. c) Sofern eine Änderung für den gMSB relevant ist. Der MSB wird über die Stilllegung eines Lokationsbündels informiert, in dem der NB eine Stammdatenänderung zur Lokationsbündelstruktur mit Transaktionsgrund und Zeitangabe, die den Stilllegungstermin beinhaltet, an den MSB versendet.
5	Antwort auf Änderung vom NB an MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Änderung vom NB an MSB	Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
6	ref Information über die Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB	--	--
7	ref Information über die Beendigung an den ÜNB	--	--
8	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--

1.4.3. Use-Case: Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend

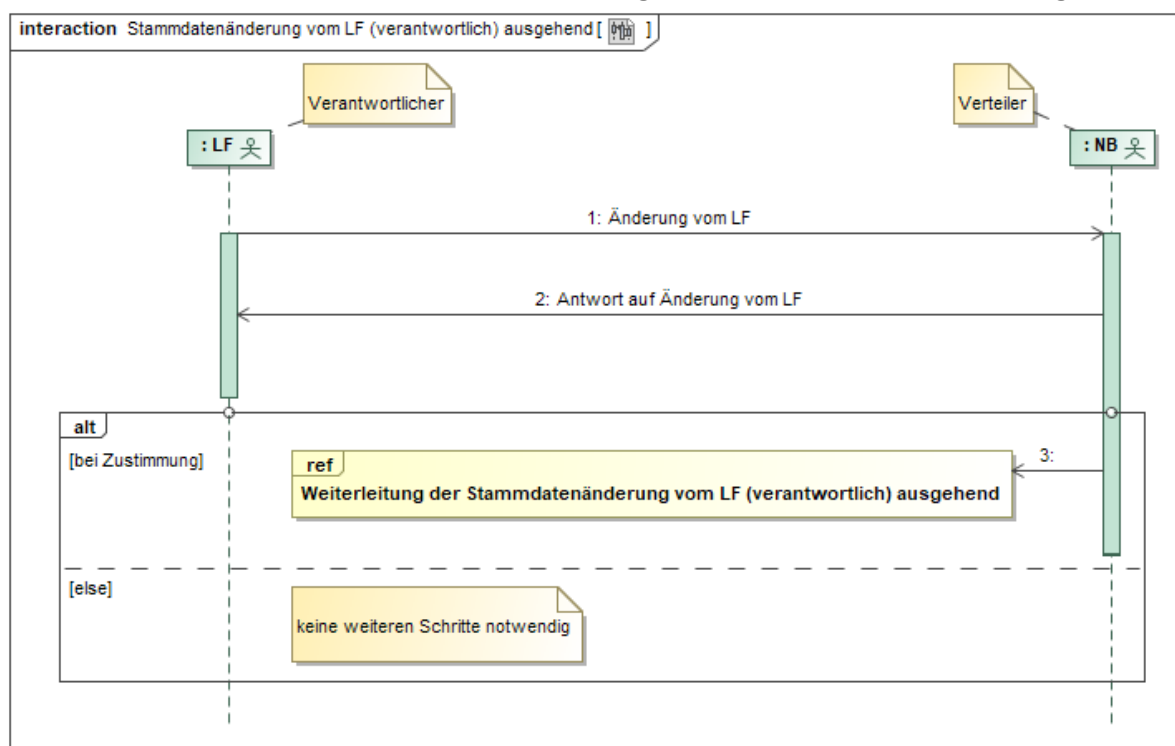


1.4.3.1. UC: Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend

Use-Case-Name	Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend
Prozessziel	Die Änderung der durch den LF verantworteten Werte der Stammdaten liegen dem MSB bzw. NB vor, sodass ein synchroner Datenstand für das geänderte Stammdatum ab dem Änderungsdatum besteht.
Use-Case Beschreibung	Der LF sendet die Änderung der Werte des durch ihn verantworteten Stammdatums an den NB, der dies je nach Berechtigung an den MSB weiterleitet. Eine beim NB oder MSB eingegangene Änderung ist vom NB bzw. MSB immer zu beantworten und wird bei Zustimmung oder bei Nichtantwort innerhalb der Frist übernommen.
Rollen	• NB • MSB • LF
Vorbedingung	Eine Stammdatenänderung, welche ein für den NB bzw. MSB erforderliches Stammdatum darstellt, liegt unter anderem durch den • LF (verantwortlich) beim LF vor (Prozessstart mit SD Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend), Eine Stammdatenänderung welche ein für den MSB erforderliches Stammdatum darstellt, liegt unter anderem durch den • GPKE Use-Case „Lieferbeginn“, • GPKE Use-Case „Beginn Ersatz-/Grundversorgung“, • MPES Use-Case „Lieferbeginn“ und • MPES Use-Case „Lieferende von LF an NB“ beim NB vor (Prozessstart mit SD Weiterleitung der Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend).
Nachbedingung im Erfolgsfall	• Der NB muss, wenn ein Wert aus dem zu synchronisierenden Stammdatenpaket geändert wurde und der Use-Case „Stammdatensynchronisation“ nicht bereits im Vorprozess (Lieferbeginn (GPKE und MPES), Ersatz- und

Use-Case-Name	Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend
	Grundversorgung) aufgerufen wurde, den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ anstoßen. - Durch die in diesem Use-Case durchgeführte Änderung kann es unter anderem dazu kommen, dass eine Wertübermittlung erforderlich ist. Hierzu wird der WiM Use-Case „Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation“ durchgeführt. Die Beauftragung der Werteübermittlung ergibt sich aus den Werten des entsprechenden Stammdatums. Es erfolgt keine weitere Beauftragung gegenüber dem MSB. - Die Folgeprozesse setzen auf abgeglichenen und synchronen Daten ab dem Änderungsdatum auf.
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB bzw. LF muss in ein bilaterales Clearing mit den Beteiligten einsteigen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	Die Rückmeldung ergibt den Rückschluss, dass die Daten nicht synchron im Markt vorliegen.
Weitere Anforderungen	--

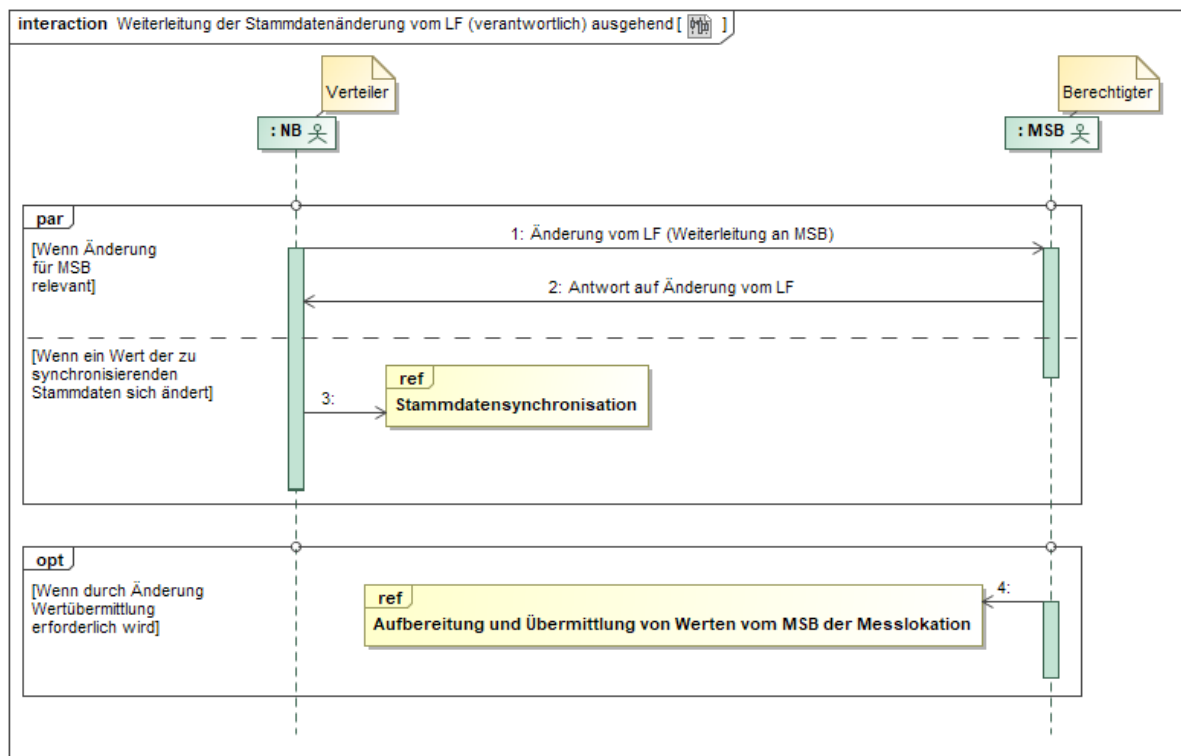
1.4.3.2. SD: Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Änderung vom LF	<u>Bilanzierungs-relevante Änderungen:</u> Veränderung jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von 10 WT möglich.	--

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		<u>Sonstige Stammdaten:</u> sofort nach Kenntnisnahme.	
2	Antwort auf Änderung vom LF	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Änderung vom LF	Der NB als Verteiler antwortet bei Zustimmung dem verantwortlichen LF, dass er die Nachricht weitergeleitet hat. Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
3	ref Weiterleitung der Stammdaten-änderung vom LF (verantwortlich) ausgehend	--	--

1.4.3.3. SD: Weiterleitung der Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Änderung vom LF an (Weiterleitung an MSB)	Unverzüglich nach Vorliegen eines geänderten Wertes eines Stammdatums, für das der MSB berechtigt ist.	Sendet der verantwortliche LF eine Stammdatenänderung, ist diese an den MSB weiter zu leiten: a) Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktklokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. c) Sofern eine Änderung für den gMSB relevant ist.
2	Antwort auf Änderung vom LF	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht vom NB.	Die Antwort des berechtigten MSB wird entgegengenommen, wird aber nicht an den Verantwortlichen weitergegeben. Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
3	ref Stammdaten-synchronisation	--	--
4	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--

1.4.4. Use-Case: Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend



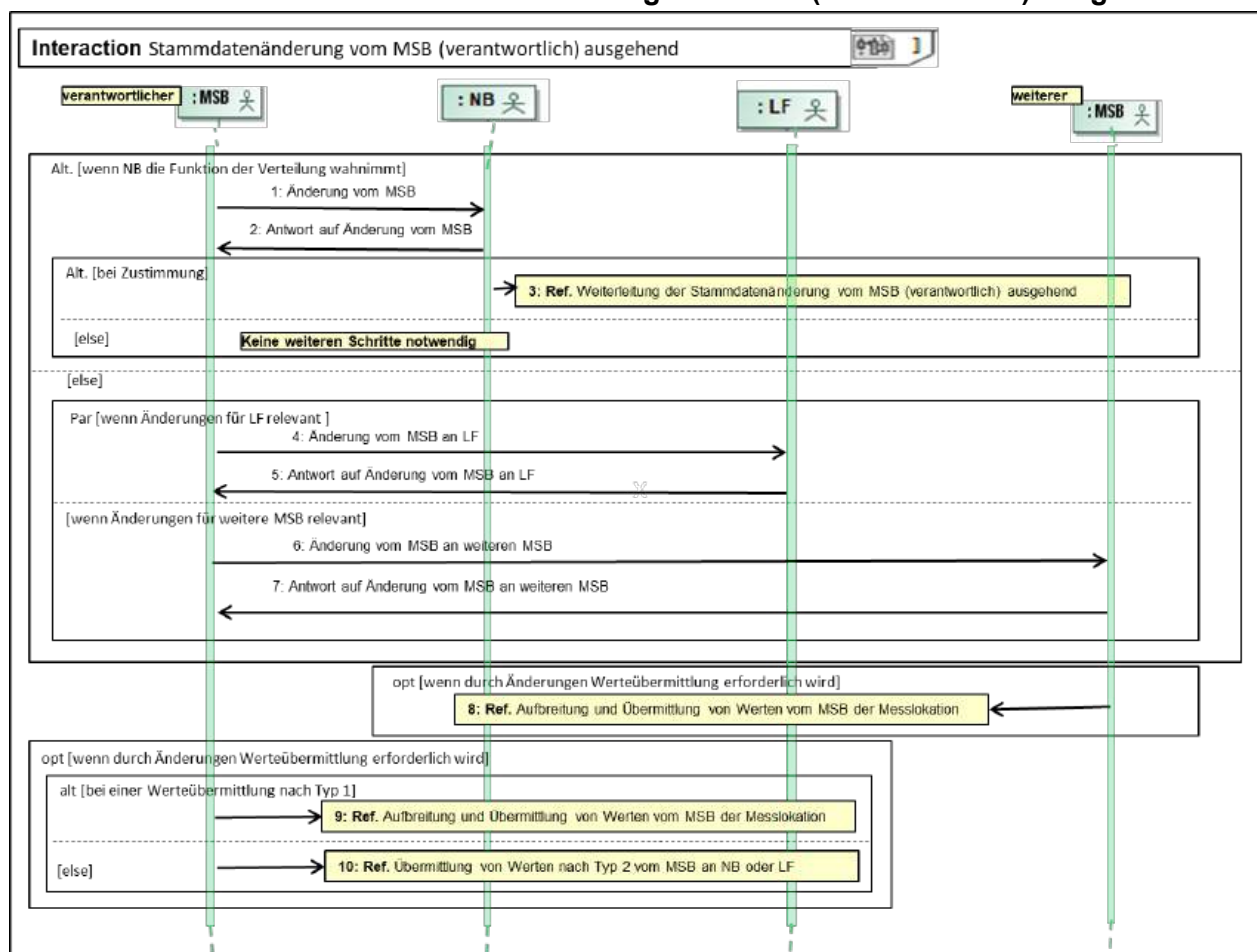
1.4.4.1. UC: Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend

Use-Case-Name	Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend
Prozessziel	Die Änderung der durch den MSB verantworteten Werte der Stammdaten liegen dem LF bzw. NB bzw. weiteren MSB (alle MSB des Lokationsbündels und ggf. gMSB, wenn nicht selbst

Use-Case-Name	Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend
	Verantwortlicher) vor, sodass ein synchroner Datenstand für das geänderte Stammdatum ab dem Änderungsdatum besteht.
Use-Case Beschreibung	Nimmt der NB die Funktion der Verteilung für das durch den MSB zu verantwortende Stammdatum wahr, sendet der MSB die Änderung der Werte des durch ihn verantworteten Stammdatums an den NB, der dies je nach Berechtigung an den LF und weiteren MSB weiterleitet. Nimmt der MSB die Funktion der Verteilung für das durch den MSB zu verantwortende Stammdatum wahr, sendet der MSB die Änderung der Werte des durch ihn verantworteten Stammdatums je nach Berechtigung an den LF und weiteren MSB. Eine beim NB, LF oder weiteren MSB eingegangene Änderung ist vom NB bzw. LF bzw. weiteren MSB immer zu beantworten und wird bei Zustimmung oder bei Nichtantwort innerhalb der Frist übernommen.
Rollen	• NB • MSB • LF
Vorbedingung	Eine Stammdatenänderung, welche ein für den NB, LF bzw. weiteren MSB erforderliches Stammdatum darstellt, liegt unter anderem durch den • MSB (verantwortlich) beim MSB vor (Prozessstart mit SD Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend). Eine Stammdatenänderung, welche ein für den LF bzw. weiteren MSB erforderliches Stammdatum darstellt, liegt unter anderem durch den • WiM Strom Use-Case „Beginn Messstellenbetrieb“, • WiM Strom Use-Case „Ende Messstellenbetrieb“, beim NB vor (Prozessstart mit SD Weiterleitung der Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend). Eine Stammdatenänderung, welche ein für den LF bzw. weiteren MSB erforderliches Stammdatum darstellt und durch den MSB verteilt wird, kann unter anderem durch das SD „Bestellung einer Konfiguration vom LF an MSB“ beim verantwortlichen MSB vorliegen (dies ist z.B. bei einer Einrichtung einer Konfiguration, für die eine Zählzeitdefinition des LF erforderlich ist, der Fall).
Nachbedingung im Erfolgsfall	• Der NB muss, wenn ein Wert aus dem zu synchronisierenden Stammdatenpaket geändert wurde, den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ anstoßen. • Durch die in diesem Use-Case durchgeführte Änderung kann es unter anderem dazu kommen, dass eine Wertübermittlung erforderlich ist. Die Beauftragung der Werteübermittlung ergibt sich aus den Werten des entsprechenden Stammdatums. Es erfolgt keine weitere Beauftragung gegenüber dem MSB. • Die Folgeprozesse setzen auf abgeglichenen und synchronen Daten ab dem Änderungsdatum auf.
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB bzw. verantwortliche MSB muss in ein bilaterales Clearing mit den Berechtigten einsteigen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.

Use-Case-Name	Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend
Fehlerfälle	Die Rückmeldung ergibt den Rückschluss, dass die Daten nicht synchron im Markt vorliegen.
Weitere Anforderungen	--

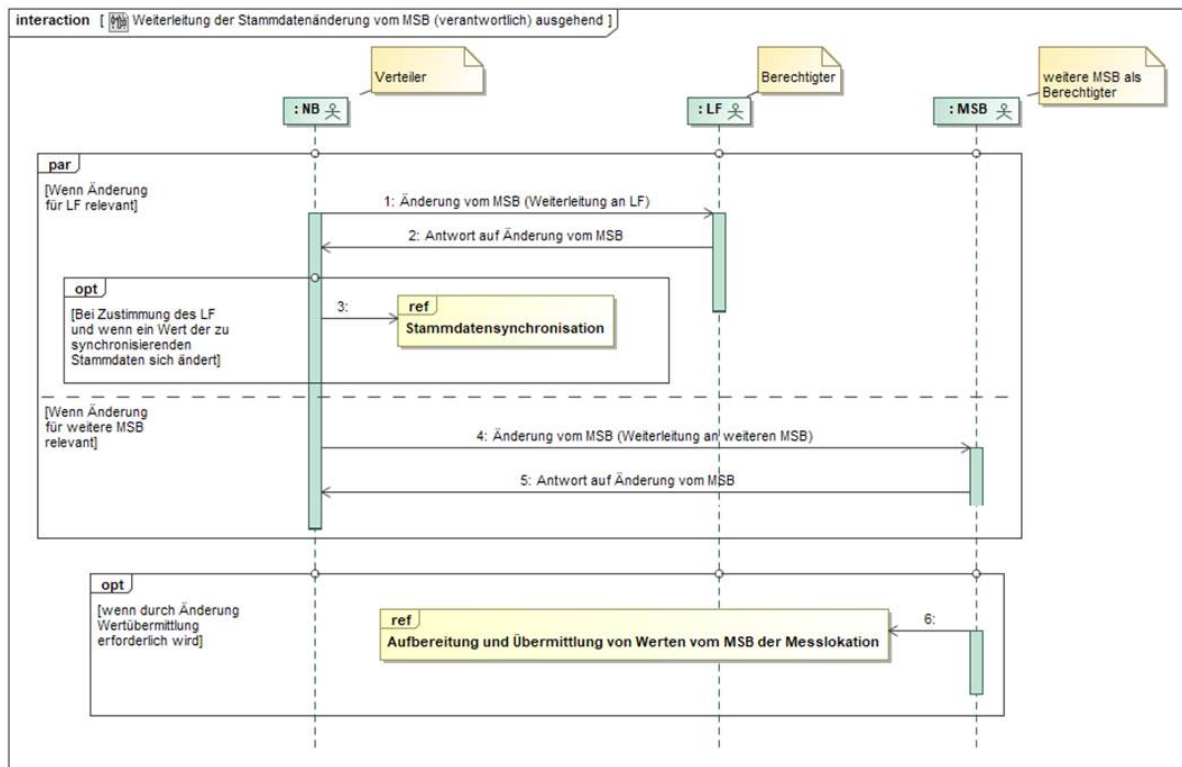
1.4.4.2. SD: Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Änderung vom MSB	Sofort nach Kenntnisnahme	Der verantwortliche MSB einer Messlokation ist immer der MSB, der zum Zeitpunkt des Meldungsversands der Messlokation zugeordnet ist. Dabei gilt folgende Ausnahme: Findet an der Messlokation der Use-Case „Geräteübernahme“ statt, ist neben dem vorgenannten MSB (im Use-Case „Geräteübernahme“ als MSBA bezeichnet) auch der MSBN berechtigt für diese Messlokation Stammdatenänderungen zu versenden.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
2	Antwort auf Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Änderung vom MSB.	Der NB als Verteiler antwortet bei Zustimmung dem verantwortlichen MSB, dass er die Nachricht weitergeleitet hat. Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
3	ref Weiterleitung der Stammdaten-änderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend	--	--
4	Änderung vom MSB an LF	Sofort nach Kenntnisnahme.	--
5	Antwort auf Änderung vom MSB an LF	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Änderung vom MSB an LF.	Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
6	Änderung vom MSB an weiteren MSB	Sofort nach Kenntnisnahme.	--
7	Antwort auf Änderung vom MSB an weiteren MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Änderung vom MSB an weiteren MSB.	Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
8	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--
9	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--
10	ref Übermittlung von Werten nach Typ 2 vom MSB an NB oder LF	--	--

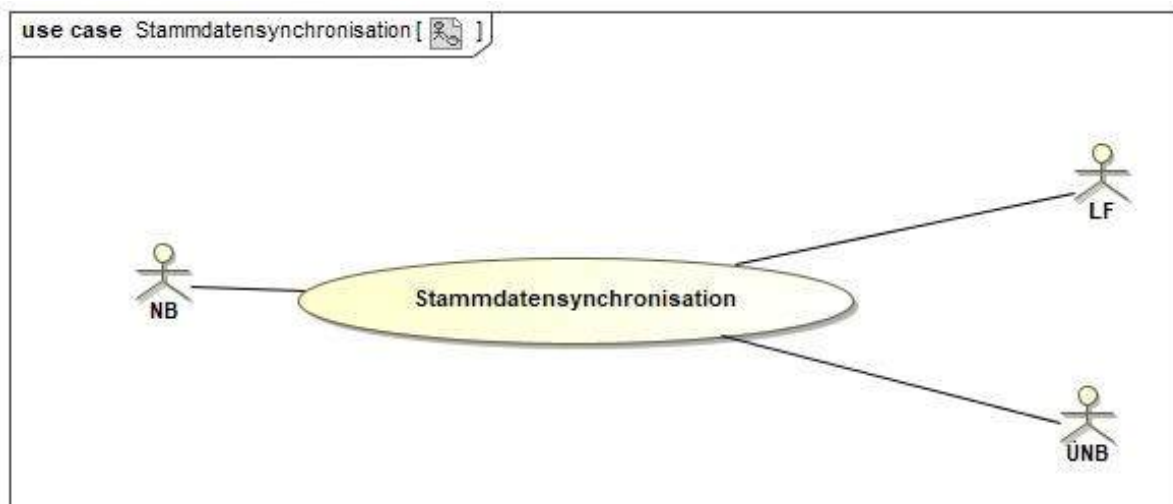
1.4.4.3. SD: Weiterleitung der Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Änderung vom MSB (Weiterleitung an LF)	Unverzüglich nach Vorliegen eines geänderten Wertes eines Stammdatums, für das der LF berechtigt ist.	Sendet der verantwortliche MSB eine Stammdatenänderung, ist diese an den LF weiter zu leiten: a) Sofern der aktuelle LF oder die in der Zukunft zugeordneten LF an der Marktllokation für die Stammdaten berechtigt sind. b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktllokation hat und der aktuelle LF oder die in der Zukunft zugeordneten LF an der Marktllokation für die Stammdaten berechtigt sind.
2	Antwort auf Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die Antwort des berechtigten LF wird entgegengenommen, aber nicht an den Verantwortlichen weitergegeben. Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
3	ref Stammdaten-synchronisation	--	--
4	Änderung vom MSB (Weiterleitung an weiteren MSB)	Unverzüglich nach Vorliegen eines geänderten Wertes eines Stammdatums, für das der MSB berechtigt ist.	Sendet der verantwortliche MSB eine Stammdatenänderung, ist diese an den weiteren MSB weiter zu leiten: a) Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlotation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. c) Sofern eine Änderung für den gMSB relevant ist.
5	Antwort auf Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die Antwort des berechtigten weiteren MSB wird entgegengenommen, wird aber nicht an den verantwortlichen MSB weitergegeben. Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
6	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--

1.5. Use-Case: Stammdatensynchronisation



1.5.1. UC: Stammdatensynchronisation

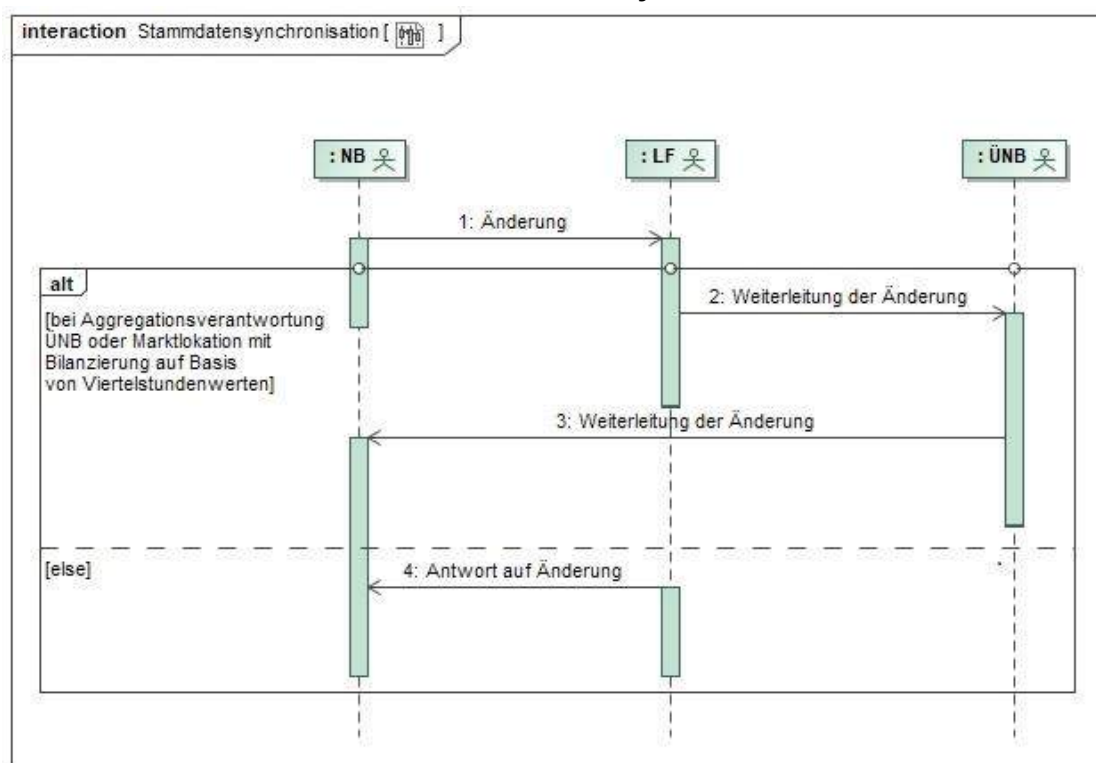
Use-Case-Name	Stammdatensynchronisation
Prozessziel	Die Werte der Stammdaten einer Marktlotation sind ab dem genannten Zeitpunkt bei allen Beteiligten synchron.

Use-Case-Name	Stammdatensynchronisation
Use-Case Beschreibung	Der NB sendet die Werte aller bilanzierungsrelevanten Stammdaten sowie darüber hinaus die für den ÜNB prozessual erforderlichen Stammdaten, wie z.B. den MSB der Marktlotation, unabhängig davon, ob sich ein Wert geändert hat oder unverändert blieb, an den LF. Der LF prüft, ob die vom NB übermittelten Werte der Stammdaten zum angegebenen Änderungsdatum mit seinem im System vorliegenden Werte der Stammdaten übereinstimmen. Dieses Prüfergebnis je Stammdatenum protokolliert der LF in der nachfolgenden Nachricht. Der LF entscheidet, abhängig von seiner Datenlage • zur Aggregationsverantwortung oder • ob es sich um eine Marktlotation mit Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten handelt und die Aggregationsverantwortung beim NB liegt zum genannten Änderungsdatum, ob er die Nachricht an den ÜNB weiterleitet oder direkt dem NB sendet. Bei • Aggregationsverantwortung beim ÜNB oder • einer Marktlotation mit Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten sendet der LF die Nachricht, bestehend aus dem Stammdatenpaket des NB und seinem Prüfergebnis, an den ÜNB. Der ÜNB übernimmt die Werte der Stammdaten in sein System. Dieses Paket an Stammdaten wird zum genannten Änderungsdatum gültig und überschreibt vorher eingegangene Stammdatenänderungen mit einem weiter in der Zukunft liegenden Änderungsdatum. Der ÜNB gibt je Stammdatenum eine Qualitätsrückmeldung an den NB mit, inklusive der vom LF erhaltenen Prüfergebnisse. Bei Aggregationsverantwortung beim ÜNB verfährt der ÜNB bei nicht verwendbaren Stammdaten wie folgt: Der ÜNB übernimmt immer das gesamte Stammdatenpaket des NB und überschreibt die bisher hinterlegten Daten ab dem genannten Beginnzeitpunkt der Gültigkeit des Stammdatenpakets und gegebenenfalls befristet, wenn ein genannter Zeitpunkt für das Ende der Gültigkeit des Stammdatenpakets vorhanden ist, unter Berücksichtigung der Reihenfolge der bereits vorliegenden Stammdatensynchronisationsmeldungen des NB. Der ÜNB baut anhand der verwendbaren Stammdaten die Zuordnung der Marktlotation zur BG-SZR (Kategorie B) und LF-SZR (Kategorie B) respektive BK-SZR (Kategorie B) auf, soweit die empfangenen Stammdaten dies zulassen und übermittelt an den NB eine entsprechende Qualitätsrückmeldung. Auch bei aus der Sicht des ÜNB nicht verwendbaren Stammdaten, verbleibt die Aggregationsverantwortung beim ÜNB und geht nicht auf den NB über.

Use-Case-Name	Stammdatensynchronisation
	Folgende Sachverhalte können dazu führen, dass eine Zuordnung der Marktllokation zu entsprechenden Summenzeitreihen durch den ÜNB nicht möglich ist: • nicht verwendbare Stammdaten (z.B. Übermittlung eines zum genannten Änderungsdatum nicht gültigen BK), • ein zuvor gültiges Stammdatum wird ungültig (z.B. Beendigung des BK) Im Ergebnis kann dies bedeuten, dass: • die bisherigen Zuordnungen unverändert bleiben, • keine Zuordnungen mehr bestehen oder • neue Zuordnungen aufgebaut werden. Um daraus resultierenden Konsequenzen zu verhindern, muss nach der Qualitätsrückmeldung des ÜNB an den NB, durch den NB unverzüglich ein Clearing der Stammdaten zwischen den Beteiligten gestartet werden. Kommt der NB im Rahmen des Clearings zu dem Ergebnis, dass ein Stammdatum angepasst werden muss, ist durch den NB die Übermittlung einer neuen, die korrigierten Stammdaten enthaltenden Nachricht notwendig. Erfolgt keine Bereinigung, führt es dazu, dass die Energiemenge der Marktllokation im Rahmen der DZÜ, DZR oder DBA berücksichtigt wird.
Rollen	• NB • ÜNB • LF
Vorbedingung	Mindestens ein Wert eines Stammdatums aus dem Stammdatenpaket, wurde unter anderem aus einem der nachfolgend aufgeführten Ereignisse geändert: • Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend, • Weiterleitung der Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend, • Weiterleitung der Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend, • Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich), • Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich), • Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an LF (verantwortlich), • Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an LF (verantwortlich), • Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich), • Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich), • Anfrage zur Stammdatenänderung von ÜNB, • Lieferbeginn (GPKE/ MPES), • Ersatz-/ Grundversorgung
Nachbedingung im Erfolgsfall	Die Folgeprozesse setzen auf abgeglichene synchrone Werte der Stammdaten ab dem Änderungsdatum auf.
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB muss ein Clearing mit den Berechtigten durchführen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.

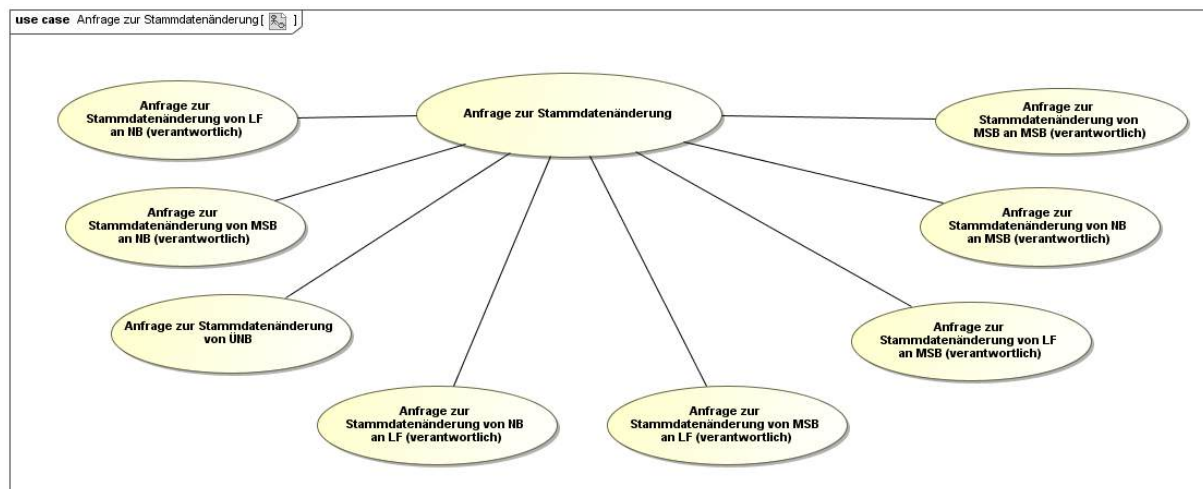
Use-Case-Name	Stammdatensynchronisation
	Hinweis: Die in vorgelagerten Prozessen (z.B. durch den Prozess Lieferbeginn ausgelöste Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend) ausgetauschten Werte der Stammdaten sind unabhängig vom Verlauf des Clearings bis zu dessen Abschluss auf jeden Fall gültig.
Fehlerfälle	• Eine Rückmeldung vom LF bzw. Meldung vom ÜNB liegt beim NB nicht fristgerecht vor. • Die Werte der Stammdaten sind als nicht synchron gegenüber dem NB gemeldet worden.
Weitere Anforderungen	• Wird die Stammdatensynchronisation aus dem Use-Case „Lieferbeginn“ heraus gestartet, wird die Synchronisation für die Rolle LF mit dem LFN vorgenommen. • Wird die Stammdatensynchronisation aus dem Use-Case „Ersatz-/ Grundversorgung“ heraus gestartet, wird die Synchronisation für die Rolle LF mit dem E/G vorgenommen. • Sofern bei Aggregationsverantwortung beim ÜNB der MSB zukünftig an den ÜNB Werte zum Zwecke der Bilanzierung übermitteln muss bzw. nicht mehr übermitteln darf, findet diese Information vom NB an den MSB mit Hilfe des Use-Cases „Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB“ statt.

1.5.2. SD: Stammdatensynchronisation



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Änderung	Unverzüglich nach Durchführung des vorgelagerten Prozesses	--
2	Weiterleitung der Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Änderung	--
3	Weiterleitung der Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Weiterleitung durch den LF	--
4	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Änderung	--

1.6. Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung



1.6.1. UC: Anfrage zur Stammdatenänderung

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung
Prozessziel	Alle Rollen mit Verantwortung oder Berechtigung haben die gleichen Stammdaten vorliegen.
Use-Case Beschreibung	Der Prozess beschreibt die Übermittlungsprozesse von Stammdaten durch einen Berechtigten beim Verantwortlichen der Stammdaten. Der Berechtigte übermittelt eine Anfrage zur Stammdatenänderung an den für die Stammdaten Verantwortlichen, ggf. über den Verteiler, wenn der Verteiler nicht der anfragende Berechtigte ist. Nach Prüfung durch den

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung
	Verantwortlichen beantwortet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung, ggf. über den Verteiler, wenn der Verantwortliche nicht der Verteiler ist.
Rollen	• NB • MSB • LF • ÜNB Je nach Situation sind die Rollen in den Funktionen Verantwortlicher, Berechtigter, Verteiler aktiv.
Vorbedingung	• Es besteht eine aktuelle oder zukünftig abgestimmte Zuordnung zur Markt- oder Messlokation. • Dem Berechtigten liegt für ein Stammdatum ein neuer Wert vor oder geht von einem Datenschiefstand zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen aus.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Die Anfrage zur Stammdatenänderung wurde beantwortet und die aktuellen Stammdaten liegen allen beteiligten Marktpartnern vor und sind abgestimmt.
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB, LF, ÜNB bzw. MSB muss ein Clearing mit den Berechtigten durchführen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	• Eine Rückmeldung auf eine Änderung liegt nicht fristgerecht vor. • Die Rückmeldung/en ergeben den Rückschluss, dass die Daten nicht synchron im Markt vorliegen.
Weitere Anforderungen	--

1.6.2. Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich)

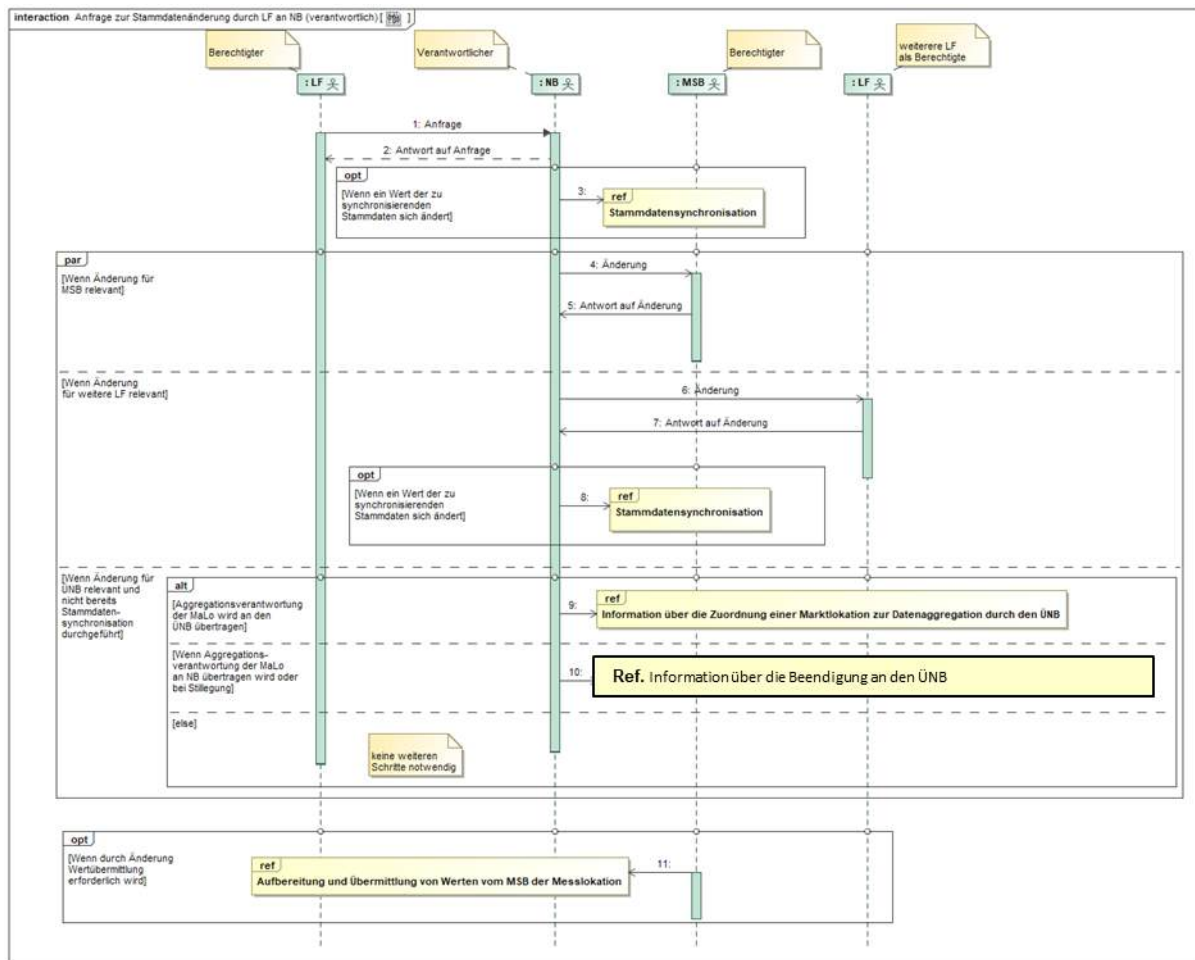


1.6.2.1. UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich)

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich)
Prozessziel	Die Anfrage zur Stammdatenänderung des LF an den NB ist beantwortet und es liegt ein synchroner Datenstand zwischen dem Verantwortlichen und den Berechtigten für das angefragte Stammdatum vor.

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich)
Use-Case Beschreibung	Der LF übermittelt eine Anfrage zur Stammdatenänderung an den für das Stammdatums verantwortlichen NB. Nach Prüfung durch den NB beantwortet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung. Kommt es bei der Prüfung zu einer Änderung, die den weiteren Berechtigten nicht vorliegt, verteilt der NB diese Änderung an die für das Stammdatums Berechtigten. Eine beim MSB oder weiteren LF eingegangene Änderung ist vom MSB bzw. weiteren LF immer zu beantworten und wird bei Zustimmung oder bei Nichtantwort innerhalb der Frist übernommen.
Rollen	• NB • MSB • LF
Vorbedingung	Dem LF liegt für ein Stammdatums ein neuer Wert vor oder geht von einem Datenschiefstand zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen aus.
Nachbedingung im Erfolgsfall	• Der NB muss, wenn die Datenaggregation der Marktllokation an den ÜNB übergeht, den Use-Case „Information über die Zuordnung einer Marktllokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ durchführen. In diesem Fall muss der NB mit dem entsprechenden LF nicht zusätzlich den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ durchführen. • Der NB muss, wenn die Datenaggregation der Marktllokation durch den ÜNB erfolgt, ○ im Fall der Stilllegung den Use-Case „Information über die Beendigung an den ÜNB“ anstoßen oder ○ im Fall, dass die Datenaggregation auf den NB übertragen wird, den Use-Case „Information über die Beendigung an den ÜNB“ anstoßen. In diesen Fällen muss der NB mit dem entsprechenden LF nicht zusätzlich den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ durchführen. • Der NB muss, wenn ein Wert aus dem zu synchronisierenden Stammdatenpaket geändert wurde, den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ anstoßen. • Durch die in diesem Use-Case durchgeführte Änderung kann es unter anderem dazu kommen, dass eine Wertübermittlung erforderlich ist. Hierzu wird der WiM Use-Case „Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation“ durchgeführt. Die Beauftragung der Werteübermittlung ergibt sich aus den Werten des entsprechenden Stammdatums. Es erfolgt keine weitere Beauftragung gegenüber dem MSB. • Die Folgeprozesse setzen auf abgeglichenen und synchronen Daten ab dem Änderungsdatum auf.
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB muss ein Clearing mit den Berechtigten durchführen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	• Eine Rückmeldung vom NB liegt beim LF nicht fristgerecht vor. • Die Rückmeldung/en ergibt/ergeben den Rückschluss, dass die Daten nicht synchron im Markt vorliegen.
Weitere Anforderungen	--

1.6.2.2. SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich)



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anfrage	<u>Bilanzierungs-relevante Anfragen:</u> Veränderungen sind jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von 10 WT möglich. <u>Sonstige Stammdaten:</u> sofort nach Kenntnisnahme.	--
2	Antwort auf Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Anfrage des LF.	Nach Prüfung durch den verantwortlichen NB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden LF übernommen.
3	ref Stammdaten-synchronisation	--	--

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
4	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	Darüber hinaus werden alle MSB per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass diese noch nicht den aktuellen Datenstand haben, a) Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. c) Sofern eine Änderung für den gMSB relevant ist. Der MSB wird über die Stilllegung eines Lokationsbündels informiert, in dem der NB eine Stammdatenänderung zur Lokationsbündelstruktur mit Transaktionsgrund und Zeitangabe, die den Stilllegungstermin beinhaltet, an den MSB versendet.
5	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Die Antwort des berechtigten MSB wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden LF weitergegeben. Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
6	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage	Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass diese noch nicht den aktuellen Datenstand haben, a) Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.
7	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden LF weitergegeben. Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
8	ref Stammdaten-synchronisation	--	--
9	ref Information über die Zuordnung einer Marktllokation zur Datenaggregation durch den ÜNB	--	--
10	ref Information über die Beendigung an den ÜNB	--	--
11	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--

1.6.3. Use-Case Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich)

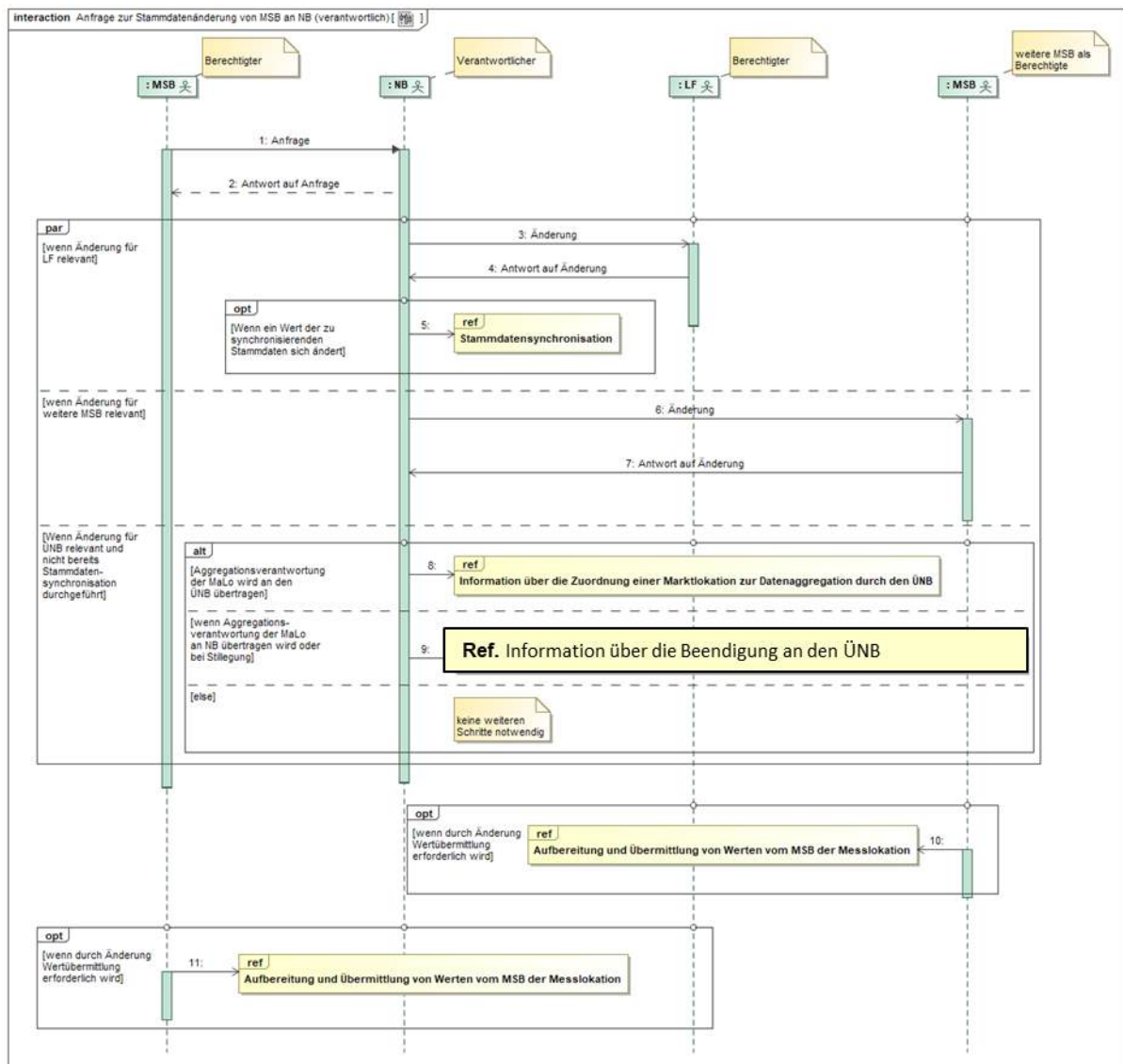


1.6.3.1. UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich)

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich)
Prozessziel	Die Anfrage zur Stammdatenänderung des MSB an den NB ist beantwortet und es liegt ein synchroner Datenstand zwischen dem Verantwortlichen und den Berechtigten für das angefragte Stammdatum vor.
Use-Case Beschreibung	Der MSB übermittelt eine Anfrage zur Stammdatenänderung an den für das Stammdatum verantwortlichen NB. Nach Prüfung durch den NB beantwortet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung. Kommt es bei der Prüfung zu einer Änderung, die den weiteren Berechtigten nicht vorliegt, verteilt der NB diese Änderung an die für das Stammdatum Berechtigten. Eine beim LF oder weiteren MSB eingegangene Änderung ist vom LF bzw. weiteren MSB immer zu beantworten und wird bei Zustimmung oder bei Nichtantwort innerhalb der Frist übernommen.

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich)
Rollen	• NB • MSB • LF
Vorbedingung	Dem MSB liegt für ein Stammdatum ein neuer Wert vor oder geht von einem Datenschiefstand zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen aus.
Nachbedingung im Erfolgsfall	• Der NB muss, wenn die Datenaggregation der Marktlotation an den ÜNB übergeht, den Use-Case „Information über die Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ durchführen. In diesem Fall muss der NB mit dem entsprechenden LF nicht zusätzlich den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ durchführen. • Der NB muss, wenn die Datenaggregation der Marktlotation durch den ÜNB erfolgt, ○ im Fall der Stilllegung den Use-Case „Information über die Beendigung an den ÜNB“ anstoßen oder ○ im Fall, dass die Datenaggregation auf den NB übertragen wird, den Use-Case „Information über die Beendigung an den ÜNB“ anstoßen. In diesen Fällen muss der NB mit dem entsprechenden LF nicht zusätzlich den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ durchführen. • Der NB muss, wenn ein Wert aus dem zu synchronisierenden Stammdatenpaket geändert wurde, den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ anstoßen. • Durch die in diesem Use-Case durchgeführte Änderung kann es unter anderem dazu kommen, dass eine Wertübermittlung erforderlich ist. Hierzu wird der WiM Use-Case „Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation“ durchgeführt. Die Beauftragung der Werteübermittlung ergibt sich aus den Werten des entsprechenden Stammdatums. Es erfolgt keine weitere Beauftragung gegenüber dem MSB. • Die Folgeprozesse setzen auf abgeglichenen und synchronen Daten ab dem Änderungsdatum auf.
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB bzw. MSB muss ein Clearing mit den Berechtigten durchführen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	• Eine Rückmeldung vom NB liegt beim MSB nicht fristgerecht vor. • Die Rückmeldung/en ergibt/ergeben den Rückschluss, dass die Daten nicht synchron im Markt vorliegen.
Weitere Anforderungen	--

1.6.3.2. SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich)



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anfrage	--	--
2	Antwort auf Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Anfrage des MSB.	Nach Prüfung durch den verantwortlichen NB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden MSB übernommen.
3	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass diese noch nicht den aktuellen Datenstand haben, a) Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist. b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlotation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist.
4	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden MSB weitergegeben. Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
5	ref Stammdaten-synchronisation	--	--
6	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	Darüber hinaus werden alle MSB per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass diese noch nicht den aktuellen Datenstand haben, a) Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlotation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. c) Sofern eine Änderung für den gMSB relevant ist. Der MSB wird über die Stilllegung eines Lokationsbündels informiert, in dem der NB eine Stammdatenänderung zur Lokationsbündelstruktur mit Transaktionsgrund und Zeitangabe, die den Stilllegungstermin beinhaltet, an den MSB versendet.
7	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die jeweilige Antwort des berechtigten MSB wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden MSB weitergegeben. Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
8	ref Information über die Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB	--	--
9	ref Information über die Beendigung an den ÜNB	--	--
10	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--
11	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--

1.6.4. Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von ÜNB

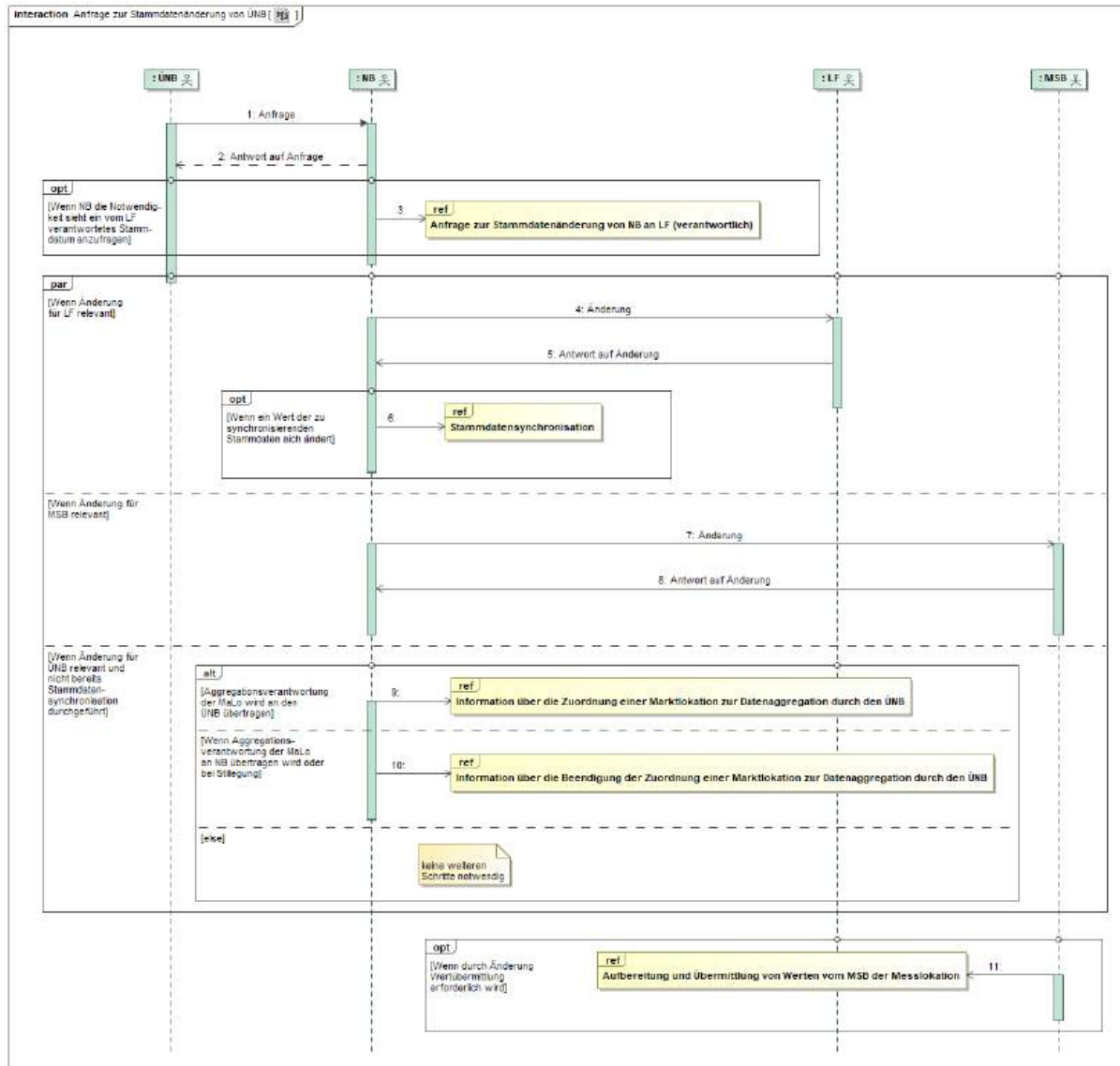


1.6.4.1. UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von ÜNB

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von ÜNB
Prozessziel	Die Anfrage zur Stammdatenänderung des ÜNB an den NB ist beantwortet und es liegt ein synchroner Datenstand zwischen dem NB und dem ÜNB für die erforderlichen Stammdaten vor.
Use-Case Beschreibung	Der ÜNB übermittelt eine Anfrage zur Stammdatenänderung an den NB. Nach Prüfung durch den NB beantwortet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung. Kommt es bei der Prüfung zu einer Änderung, die den weiteren Berechtigten nicht vorliegt, verteilt der NB diese Änderung an die für das Stammdatenum Berechtigten. Eine beim LF oder MSB eingegangene Änderung ist vom LF bzw. MSB immer zu beantworten und wird bei Zustimmung oder bei Nichtantwort innerhalb der Frist übernommen. Wenn der NB die Notwendigkeit sieht, ein vom LF verantwortetes Stammdatenum anzufragen, stößt der NB den Use-Case „Anfrage zur Stammdatenänderung vom NB an LF (verantwortlich)“ an.

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von ÜNB
Rollen	• NB • ÜNB • LF • MSB
Vorbedingung	Dem ÜNB liegt für ein Stammdatum ein neuer Wert vor oder geht von einem Datenschiefstand zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen aus.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Die folgenden Prozesse setzen auf abgeglichenen und synchronen Daten ab dem Änderungsdatum auf. Außer es kommt bei der Prüfung des NB zu einer Änderung die dem berechtigten LF oder berechtigten MSB nicht vorliegt, dann verteilt der NB diese Änderung an die für das Stammdatum Berechtigten.
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB muss ein Clearing mit den Berechtigten durchführen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	• Eine Rückmeldung vom NB liegt über die Anfrage beim ÜNB nicht fristgerecht vor. • Die Daten sind als nicht synchron gegenüber dem NB gemeldet worden.
Weitere Anforderungen	--

1.6.4.2. SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von ÜNB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anfrage	--	--
2	Antwort auf Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Anfrage des ÜNB.	Der NB beantwortet die Anfrage mit dem vollständigen Paket der ihm vorliegenden Stammdaten an den anfragenden ÜNB.
3	ref Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an LF (verantwortlich)	--	--
4	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim	Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		NB aufgrund der Anfrage.	davon ausgehen muss, dass diese noch nicht den aktuellen Datenstand haben, a) Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist. b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlotation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlotation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist.
5	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden MSB weitergegeben. Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
6	ref Stammdaten-synchronisation	--	--
7	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	Darüber hinaus werden alle MSB per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass diese noch nicht den aktuellen Datenstand haben, a) Sofern der MSB an der Messlotation für die Stammdaten berechtigt ist. b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlotation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlotation hat und der MSB an der Messlotation für die Stammdaten berechtigt ist. c) Sofern eine Änderung für den gMSB relevant ist. Der MSB wird über die Stilllegung eines Lokationsbündels informiert, in dem der NB eine Stammdatenänderung zur Lokationsbündelstruktur mit Transaktionsgrund und Zeitangabe, die den Stilllegungstermin beinhaltet, an den MSB versendet.
8	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch	Die jeweilige Antwort des berechtigten MSB wird entgegengenommen, aber

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	nicht an den anfragenden MSB weitergegeben. Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
9	ref Information über die Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB	--	In diesem Fall muss der NB mit dem entsprechenden LF nicht zusätzlich den Use-Case „ Stammdatensynchronisation “ durchführen.
10	ref Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB	--	In diesem Fall muss der NB mit dem entsprechenden LF nicht zusätzlich den Use-Case „ Stammdatensynchronisation “ durchführen.
11	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--

1.6.5. Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an LF (verantwortlich)

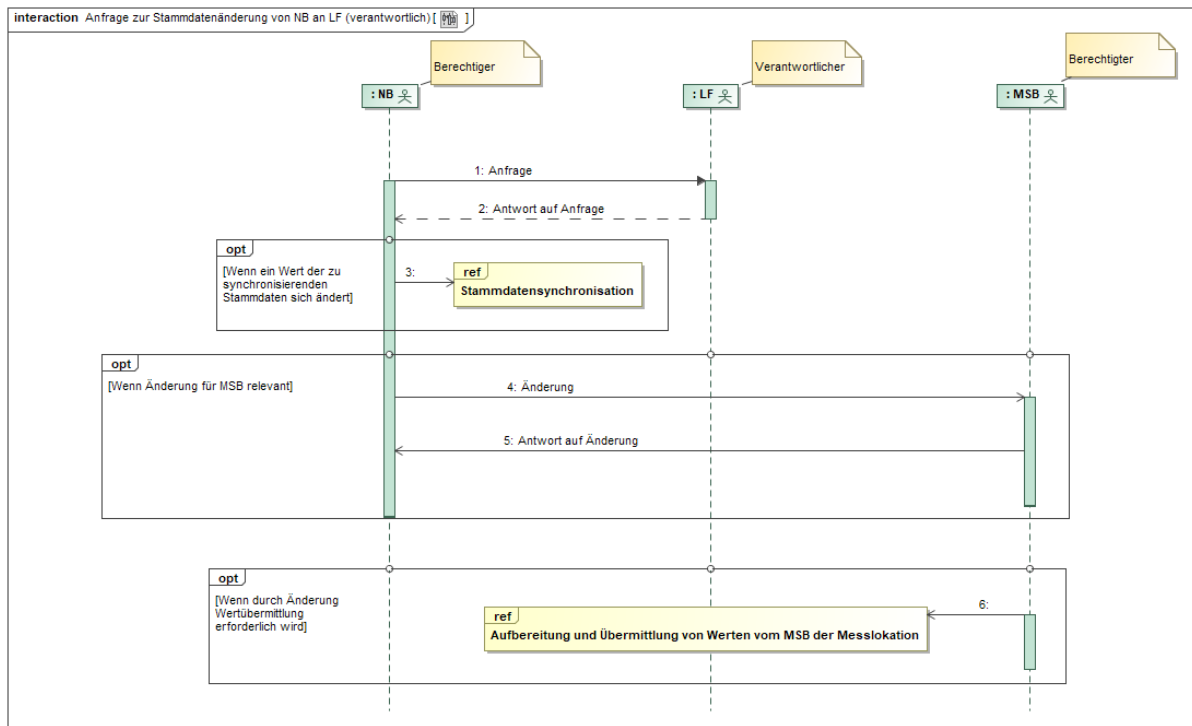


1.6.5.1. UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an LF (verantwortlich)

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an LF (verantwortlich)
Prozessziel	Die Anfrage zur Stammdatenänderung des NB an den LF ist beantwortet und es liegt ein synchroner Datenstand zwischen dem Verantwortlichen und den Berechtigten für das angefragte Stammdatum vor.
Use-Case Beschreibung	Der NB übermittelt eine Anfrage zur Stammdatenänderung an den für das Stammdatum verantwortlichen LF. Nach Prüfung durch den LF beantwortet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung. Der NB prüft die Antwort, kommt es bei der Prüfung zu einer Änderung, die den weiteren Berechtigten

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an LF (verantwortlich)
	nicht vorliegt, verteilt der NB diese Änderung an die für das Stammdatum Berechtigten. Eine beim MSB eingegangene Änderung ist vom MSB immer zu beantworten und wird bei Zustimmung oder bei Nichtantwort innerhalb der Frist übernommen.
Rollen	• NB • MSB • LF
Vorbedingung	Dem NB liegt für ein Stammdatum ein neuer Wert vor oder geht von einem Datenschiefstand zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen aus.
Nachbedingung im Erfolgsfall	• Der NB muss, wenn ein Wert aus dem zu synchronisierenden Stammdatenpaket geändert wurde, den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ anstoßen. • Durch die in diesem Use-Case durchgeführte Änderung kann es unter anderem dazu kommen, dass eine Wertübermittlung erforderlich ist. Hierzu wird der WiM Use-Case „Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation“ durchgeführt. Die Beauftragung der Werteübermittlung ergibt sich aus den Werten des entsprechenden Stammdatums. Es erfolgt keine weitere Beauftragung gegenüber dem MSB. • Die Folgeprozesse setzen auf abgeglichenen und synchronen Daten ab dem Änderungsdatum auf.
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB muss ein Clearing mit den Berechtigten durchführen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	• Eine Rückmeldung vom LF liegt beim NB nicht fristgerecht vor. • Die Rückmeldung ergibt den Rückschluss, dass die Daten nicht synchron im Markt vorliegen.
Weitere Anforderungen	--

1.6.5.2. SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an LF (verantwortlich)



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anfrage	<u>Bilanzierungs-relevante Anfragen:</u> Veränderungen sind jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von 10 WT möglich. <u>Sonstige Stammdaten:</u> sofort nach Kenntnisnahme.	--
2	Antwort auf Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Anfrage des NB	Nach Prüfung durch den verantwortlichen LF wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden NB übernommen.
3	ref Stammdaten-synchronisation	--	--
4	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage	Der MSB wird per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand hat, a) Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlotation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. c) Sofern eine Änderung für den gMSB relevant ist.
5	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die Antwort des berechtigten MSB wird entgegengenommen. Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
6	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--

1.6.6. Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an LF (verantwortlich)

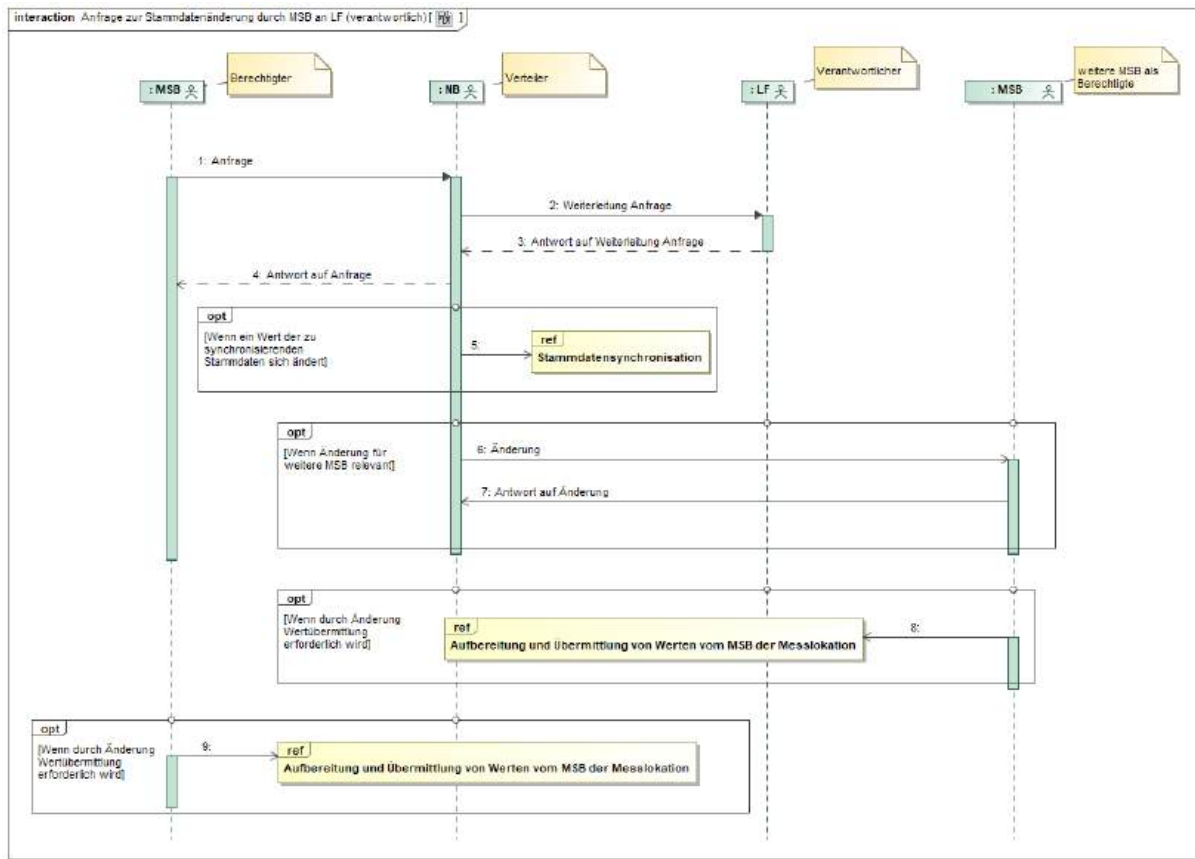


1.6.6.1. UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an LF (verantwortlich)

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an LF (verantwortlich)
Prozessziel	Die Anfrage zur Stammdatenänderung des MSB an den LF ist beantwortet und es liegt ein synchroner Datenstand zwischen dem Verantwortlichen und den Berechtigten für das angefragte Stammdatum vor.
Use-Case Beschreibung	Der MSB übermittelt eine Anfrage zur Stammdatenänderung an den NB. Der NB leitet die Anfrage an den für das Stammdatum verantwortlichen LF weiter. Nach Prüfung durch den LF beantwortet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung. Der NB leitet die Antwort an den MSB weiter. Der NB prüft die Antwort,

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an LF (verantwortlich)
	kommt es bei der Prüfung zu einer Änderung die den weiteren Berechtigten nicht vorliegt, verteilt der NB diese Änderung an die für das Stammdatum Berechtigten. Eine beim weiteren MSB eingegangene Änderung ist vom weiteren MSB immer zu beantworten und wird bei Zustimmung oder bei Nichtantwort innerhalb der Frist übernommen.
Rollen	• NB • MSB • LF
Vorbedingung	Dem MSB liegt für ein Stammdatum ein neuer Wert vor oder geht von einem Datenschiefstand zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen aus.
Nachbedingung im Erfolgsfall	• Der NB muss, wenn ein Wert aus dem zu synchronisierenden Stammdatenpaket geändert wurde, den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ anstoßen. • Durch die in diesem Use-Case durchgeführte Änderung kann es unter anderem dazu kommen, dass eine Wertübermittlung erforderlich ist. Hierzu wird der WiM Use-Case „Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation“ durchgeführt. Die Beauftragung der Werteübermittlung ergibt sich aus den Werten des entsprechenden Stammdatums. Es erfolgt keine weitere Beauftragung gegenüber dem MSB. • Die Folgeprozesse setzen auf abgeglichenen und synchronen Daten ab dem Änderungsdatum auf.
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB muss ein Clearing mit LF und MSB durchführen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	• Eine Rückmeldung vom LF liegt beim NB nicht fristgerecht vor. • Eine Rückmeldung vom NB liegt beim MSB nicht fristgerecht vor. • Die Rückmeldung ergibt den Rückschluss, dass die Daten nicht synchron im Markt vorliegen.
Weitere Anforderungen	--

1.6.6.2. SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an LF (verantwortlich)



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anfrage	--	--
2	Weiterleitung Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Anfrage des MSB.	Der fachliche Inhalt aus der Anfrage des anfragenden MSB wird in die Anfrage an den verantwortlichen LF übernommen.
3	Antwort auf Weiterleitung Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Nach Prüfung durch den verantwortlichen LF wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den verteilenden NB übernommen.
4	Antwort auf Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Anfrage des MSB.	Nach Prüfung durch den verantwortlichen LF wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden MSB übernommen.
5	ref Stammdatensynchronisation	--	--
6	Änderung	Unverzüglich nach des	Der MSB wird per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand hat, a) Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktklokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. c) Sofern eine Änderung für den gMSB relevant ist.
7	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die jeweilige Antwort des berechtigten MSB wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden MSB weitergegeben. Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
8	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--
9	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation		

1.6.7. Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich)

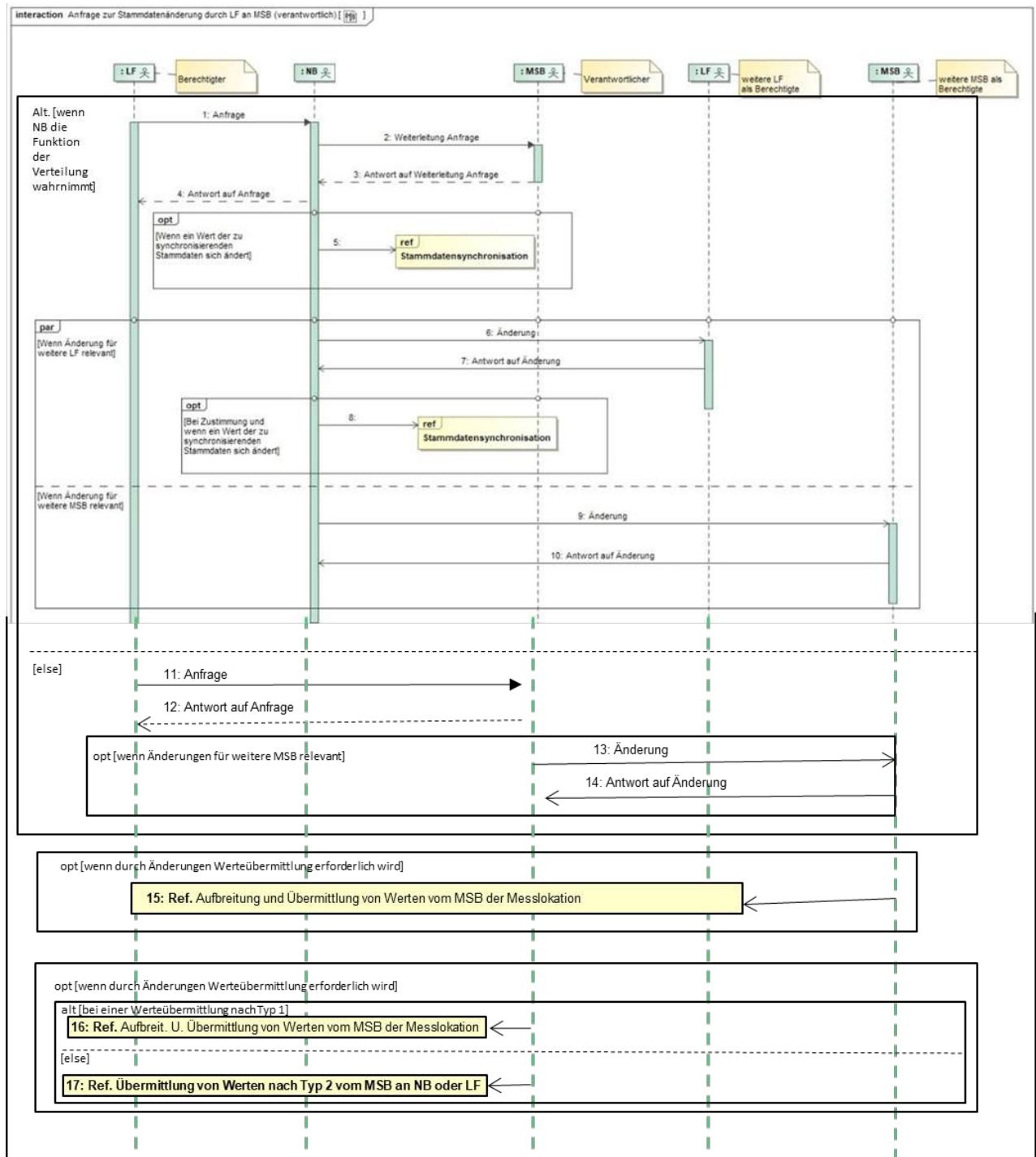


1.6.7.1. UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich)

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich)
Prozessziel	Die Anfrage zur Stammdatenänderung des LF an den MSB ist beantwortet und es liegt ein synchroner Datenstand zwischen dem Verantwortlichen und den Berechtigten für das angefragte Stammdatum vor.
Use-Case Beschreibung	Nimmt der NB die Funktion der Verteilung für das durch den MSB zu verantwortende Stammdatum wahr, übermittelt der LF eine Anfrage zur Stammdatenänderung an den NB. Der NB leitet die Anfrage an den für das Stammdatum verantwortlichen MSB weiter. Nach Prüfung durch den MSB beantwortet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung. Der NB leitet die Antwort an den LF weiter. Der NB prüft die Antwort, kommt es bei der Prüfung zu einer Änderung die den weiteren Berechtigten nicht vorliegt, verteilt der NB diese Änderung an die für das Stammdatum Berechtigten. Eine beim weiteren LF oder weiteren MSB eingegangene Änderung ist vom weiteren LF bzw. weiteren MSB immer zu beantworten und wird bei Zustimmung oder bei Nichtantwort innerhalb der Frist übernommen. Nimmt der MSB die Funktion der Verteilung für das durch den MSB verantwortete Stammdatum wahr, übermittelt der LF eine Anfrage zur Stammdatenänderung an den für das Stammdatum verantwortlichen MSB. Nach Prüfung durch den MSB beantwortet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung. Sofern eine Änderung den weiteren Berechtigten nicht vorliegt, übermittelt der verantwortliche MSB die Änderung an die für das Stammdatum Berechtigten. Eine beim weiteren MSB eingegangene Änderung ist vom weiteren MSB immer zu beantworten und wird bei Zustimmung oder bei Nichtantwort innerhalb der Frist übernommen.
Rollen	• NB • MSB • LF

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich)
Vorbedingung	Dem LF liegt für ein Stammdatum ein neuer Wert vor oder geht von einem Datenschiefstand zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen aus.
Nachbedingung im Erfolgsfall	• Der NB muss, wenn ein Wert aus dem zu synchronisierenden Stammdatenpaket geändert wurde, den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ anstoßen. • Durch die in diesem Use-Case durchgeführte Änderung kann es unter anderem dazu kommen, dass eine Wertübermittlung erforderlich ist. Die Beauftragung der Werteübermittlung ergibt sich aus den Werten des entsprechenden Stammdatums. Es erfolgt keine weitere Beauftragung gegenüber dem MSB. • Die Folgeprozesse setzen auf abgeglichenen und synchronen Daten ab dem Änderungsdatum auf.
Nachbedingung im Fehlerfall	• Im Fall, dass der NB die Funktion der Verteilung wahrnimmt: Der NB muss ein Clearing mit LF und MSB durchführen und ggf. den Prozess erneut anstoßen. • Im Fall, dass der MSB die Funktion der Verteilung wahrnimmt: Der verantwortliche MSB muss ein Clearing mit den Berechtigten durchführen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	• Im Falle, dass der NB die Funktion der Verteilung wahrnimmt: ○ Eine Rückmeldung vom verantwortlichen MSB liegt beim NB nicht fristgerecht vor. ○ Eine Rückmeldung vom NB liegt beim LF nicht fristgerecht vor. ○ Die Rückmeldung ergibt den Rückschluss, dass die Daten nicht synchron im Markt vorliegen. • Im Falle, dass der MSB die Funktion der Verteilung wahrnimmt: ○ Eine Rückmeldung vom verantwortlichen MSB liegt beim LF nicht fristgerecht vor. ○ Die Rückmeldung ergibt den Rückschluss, dass die Daten nicht synchron im Markt vorliegen.
Weitere Anforderungen	--

1.6.7.2. SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich)



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anfrage	--	--
2	Weiterleitung Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1.	Der fachliche Inhalt aus der Anfrage des anfragenden LF wird in die Anfrage an den verantwortlichen MSB übernommen.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		WT nach Eingang der Anfrage des LF.	
3	Antwort auf Weiterleitung Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den verteilenden NB übernommen.
4	Antwort auf Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Anfrage des LF.	Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden LF übernommen.
5	ref Stammdaten-synchronisation	--	--
6	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass diese noch nicht den aktuellen Datenstand haben, a) Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist. b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlotation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist.
7	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden LF weitergegeben. Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
8	ref Stammdaten-synchronisation	--	--
9	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	Der MSB wird per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand hat, a) Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlotation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. c) Sofern eine Änderung für den gMSB relevant ist.
10	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die jeweilige Antwort des berechtigten MSB wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden LF weitergegeben. Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
11	Anfrage	--	--
12	Antwort auf Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Anfrage des LF.	Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden LF übernommen.
13	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim MSB aufgrund der Anfrage.	Der weitere MSB wird per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der MSB als Verteiler davon ausgehen muss, dass der weitere MSB noch nicht den aktuellen Datenstand hat und dieser für die Stammdaten berechtigt ist.
14	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des MSB.	Die jeweilige Antwort des berechtigten MSB wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden LF weitergegeben. Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
15	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--
16	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--
17	Übermittlung von Werten nach Typ 2 vom MSB an NB oder LF	--	--

1.6.8. Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich)

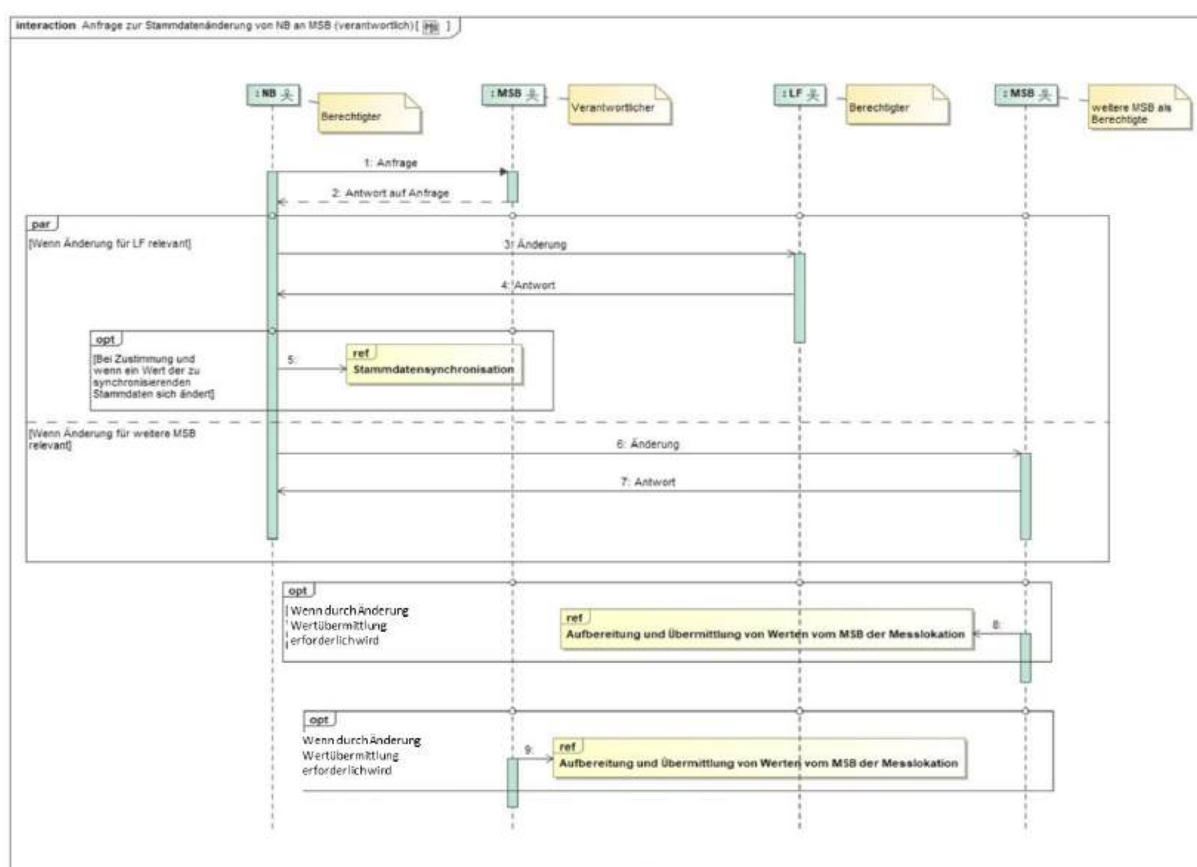


1.6.8.1. UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich)

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich)
Prozessziel	Die Anfrage zur Stammdatenänderung des NB an den MSB ist beantwortet und es liegt ein synchroner Datenstand zwischen dem Verantwortlichen und den Berechtigten für das angefragte Stammdatum vor.
Use-Case Beschreibung	Der NB übermittelt eine Anfrage zur Stammdatenänderung an den für das Stammdatum verantwortlichen MSB. Nach Prüfung durch den MSB beantwortet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung. Der NB prüft die Antwort, kommt es bei der Prüfung zu einer Änderung die den weiteren Berechtigten nicht vorliegt, verteilt der NB diese Änderung an die für das Stammdatum Berechtigten. Eine beim LF oder weiteren MSB eingegangene Änderung ist vom LF bzw. weiteren MSB immer zu beantworten und wird bei Zustimmung oder bei Nichtantwort innerhalb der Frist übernommen.
Rollen	• NB • MSB • LF
Vorbedingung	Dem NB liegt für ein Stammdatum ein neuer Wert vor oder geht von einem Datenschiefstand zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen aus.
Nachbedingung im Erfolgsfall	• Der NB muss, wenn ein Wert aus dem zu synchronisierenden Stammdatenpaket geändert wurde, den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ anstoßen. • Durch die in diesem Use-Case durchgeführte Änderung kann es unter anderem dazu kommen, dass eine Wertübermittlung erforderlich ist. Hierzu wird der WiM Use-Case „Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation“ durchgeführt. Die Beauftragung der Werteübermittlung ergibt sich aus den Werten des entsprechenden Stammdatums. Es erfolgt keine weitere Beauftragung gegenüber dem MSB. • Die Folgeprozesse setzen auf abgeglichenen und synchronen Daten ab dem Änderungsdatum auf.
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB muss ein Clearing mit LF und MSB durchführen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich)
Fehlerfälle	- Eine Rückmeldung vom MSB liegt beim NB nicht fristgerecht vor. - Die Rückmeldung ergibt den Rückschluss, dass die Daten nicht synchron im Markt vorliegen.
Weitere Anforderungen	--

1.6.8.2. SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich)



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anfrage	--	--
2	Antwort auf Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Anfrage des NB.	Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden NB übernommen.
3	Änderung	Unverzüglich nach der Änderung	Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass diese noch nicht den aktuellen Datenstand haben, a) Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist. b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlotation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist.
4	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegengenommen. Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
5	ref Stammdaten-synchronisation	--	--
6	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	Der MSB wird per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand hat, a) Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlotation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. c) Sofern eine Änderung für den gMSB relevant ist.
7	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die jeweilige Antwort des berechtigten MSB wird entgegengenommen. Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
8	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--
9	ref Aufbereitung und Übermittlung von	--	--

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
	Werten vom MSB der Messlokation		

1.6.9. Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an MSB (verantwortlich)

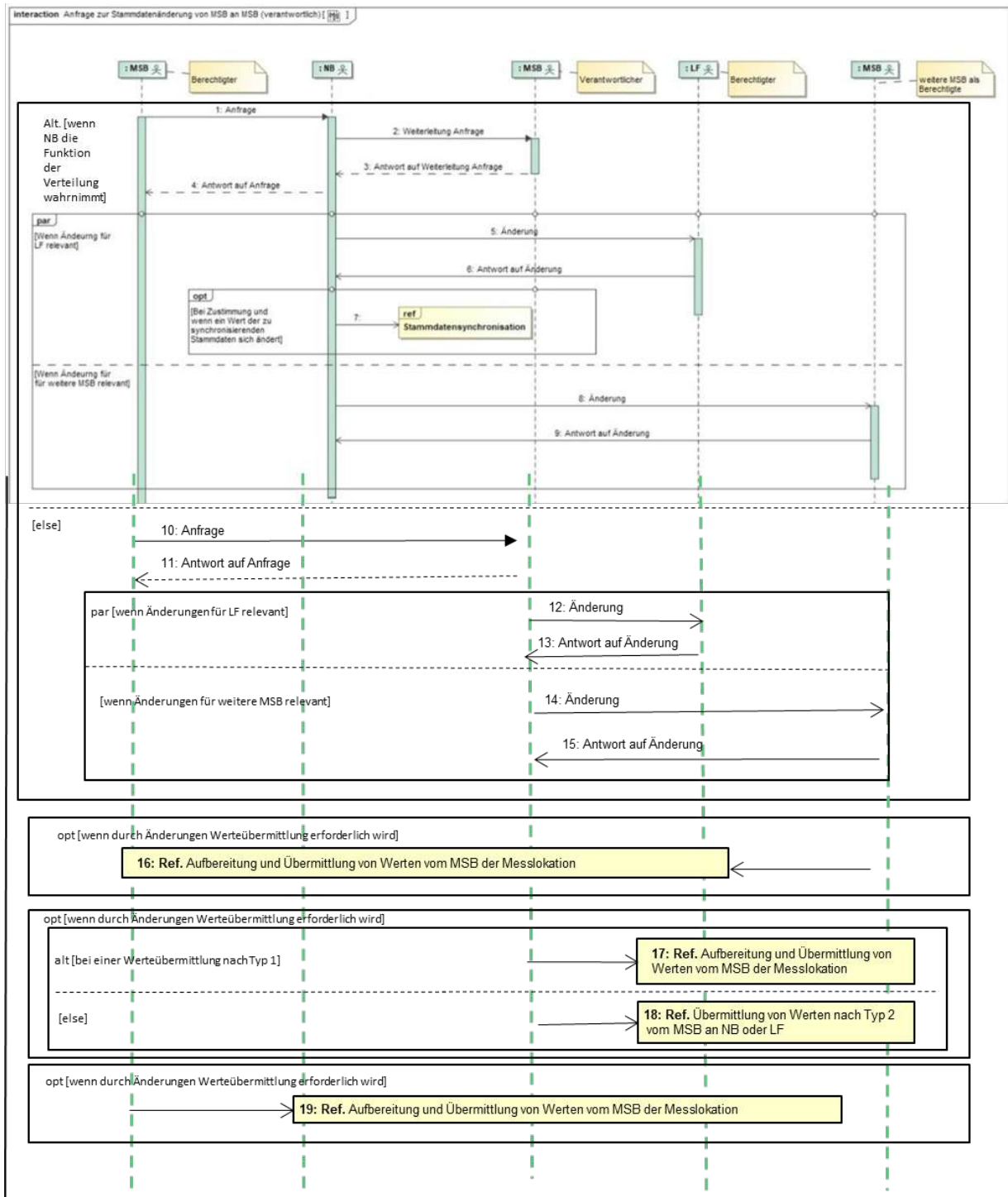


1.6.9.1. UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an MSB (verantwortlich)

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an MSB (verantwortlich)
Prozessziel	Die Anfrage zur Stammdatenänderung des MSB an den verantwortlichen MSB ist beantwortet und es liegt ein synchroner Datenstand zwischen dem Verantwortlichen und den Berechtigten für das angefragte Stammdatum vor.
Use-Case Beschreibung	Nimmt der NB die Funktion der Verteilung für das durch den MSB zu verantwortende Stammdatum wahr, übermittelt der MSB eine Anfrage zur Stammdatenänderung an den NB. Der NB leitet die Anfrage an den für das Stammdatum verantwortlichen MSB weiter. Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB beantwortet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung. Der NB leitet die Antwort an den anfragenden MSB weiter. Der NB prüft die Antwort. Kommt es bei der Prüfung zu einer Änderung, die den weiteren Berechtigten nicht vorliegt, verteilt der NB diese Änderung an die für das Stammdatum Berechtigten. Eine beim LF oder weiteren MSB eingegangene Änderung ist vom LF bzw. weiteren MSB immer zu beantworten und wird bei Zustimmung oder bei Nichtantwort innerhalb der Frist übernommen. Nimmt der MSB die Funktion der Verteilung für das durch den MSB verantwortete Stammdatum wahr, übermittelt der berechnigte MSB eine Anfrage zur Stammdatenänderung an den für das Stammdatum verantwortlichen MSB. Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB beantwortet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung. Sofern eine Änderung den weiteren Berechtigten nicht vorliegt, übermittelt der verantwortliche MSB die Änderung an die für das Stammdatum Berechtigten. Eine beim LF oder weiteren MSB eingegangene Änderung ist vom LF bzw.

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an MSB (verantwortlich)
	weiteren MSB immer zu beantworten und wird bei Zustimmung oder bei Nichtantwort innerhalb der Frist übernommen.
Rollen	• NB • MSB • LF
Vorbedingung	Dem anfragenden MSB liegt für ein Stammdatums ein neuer Wert vor oder er geht von einem Datenschiefstand zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen aus.
Nachbedingung im Erfolgsfall	• Der NB muss, wenn ein Wert aus dem zu synchronisierenden Stammdatenpaket geändert wurde, den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ anstoßen. • Durch die in diesem Use-Case durchgeführte Änderung kann es unter anderem dazu kommen, dass eine Wertübermittlung erforderlich ist. Die Beauftragung der Werteübermittlung ergibt sich aus den Werten des entsprechenden Stammdatums. Es erfolgt keine weitere Beauftragung gegenüber dem MSB. • Die Folgeprozesse setzen auf abgeglichenen und synchronen Daten ab dem Änderungsdatum auf.
Nachbedingung im Fehlerfall	• Im Fall, dass der NB die Funktion der Verteilung wahrnimmt: Der NB muss ein Clearing mit LF und MSB durchführen und ggf. den Prozess erneut anstoßen. • Im Fall, dass der MSB die Funktion der Verteilung wahrnimmt: Der verantwortliche MSB muss ein Clearing mit den Berechtigten durchführen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	• Im Fall, dass der NB die Funktion der Verteilung wahrnimmt: ○ Eine Rückmeldung vom verantwortlichen MSB liegt beim NB nicht fristgerecht vor. ○ Eine Rückmeldung vom NB liegt beim anfragenden MSB nicht fristgerecht vor. ○ Die Rückmeldung ergibt den Rückschluss, dass die Daten nicht synchron im Markt vorliegen. • Im Fall, dass der MSB die Funktion der Verteilung wahrnimmt: ○ Eine Rückmeldung vom verantwortlichen MSB liegt beim anfragenden MSB nicht fristgerecht vor. ○ Die Rückmeldung ergibt den Rückschluss, dass die Daten nicht synchron im Markt vorliegen.
Weitere Anforderungen	--

1.6.9.2. SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an MSB (verantwortlich)



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anfrage	--	--
2	Weiterleitung Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Anfrage des MSB	Der fachliche Inhalt aus der Anfrage des anfragenden MSB wird in die Anfrage an den verantwortlichen MSB übernommen.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
3	Antwort auf Weiterleitung Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den verteilenden NB übernommen.
4	Antwort auf Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Anfrage des MSB.	Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden MSB übernommen.
5	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage	Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass diese noch nicht den aktuellen Datenstand haben: a) Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist. b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlotation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist.
6	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden MSB weitergegeben. Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
7	ref Stammdaten-synchronisation	--	--
8	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	Der MSB wird per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand hat: a) Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlotation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. c) Sofern eine Änderung für den gMSB relevant ist.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
9	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die jeweilige Antwort des berechtigten MSB wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden MSB weitergegeben. Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
10	Anfrage	--	--
11	Antwort auf Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Anfrage des MSB.	Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden MSB übernommen.
12	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim MSB aufgrund der Anfrage.	Der LF wird per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der MSB als Verteiler davon ausgehen muss, dass der LF noch nicht den aktuellen Datenstand hat und dieser für die Stammdaten berechtigt ist.
13	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des MSB.	Die Antwort des berechtigten LF wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden MSB weitergegeben. Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
14	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim MSB aufgrund der Anfrage.	Der weitere MSB wird per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der MSB als Verteiler davon ausgehen muss, dass der weitere MSB noch nicht den aktuellen Datenstand hat und dieser für die Stammdaten berechtigt ist.
15	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des MSB.	Die jeweilige Antwort des berechtigten MSB wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden MSB weitergegeben. Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
16	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
17	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--
18	ref Übermittlung von Werten nach Typ 2 vom MSB an NB oder LF	--	--
19	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation		

2. Use-Case: Information über die Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB



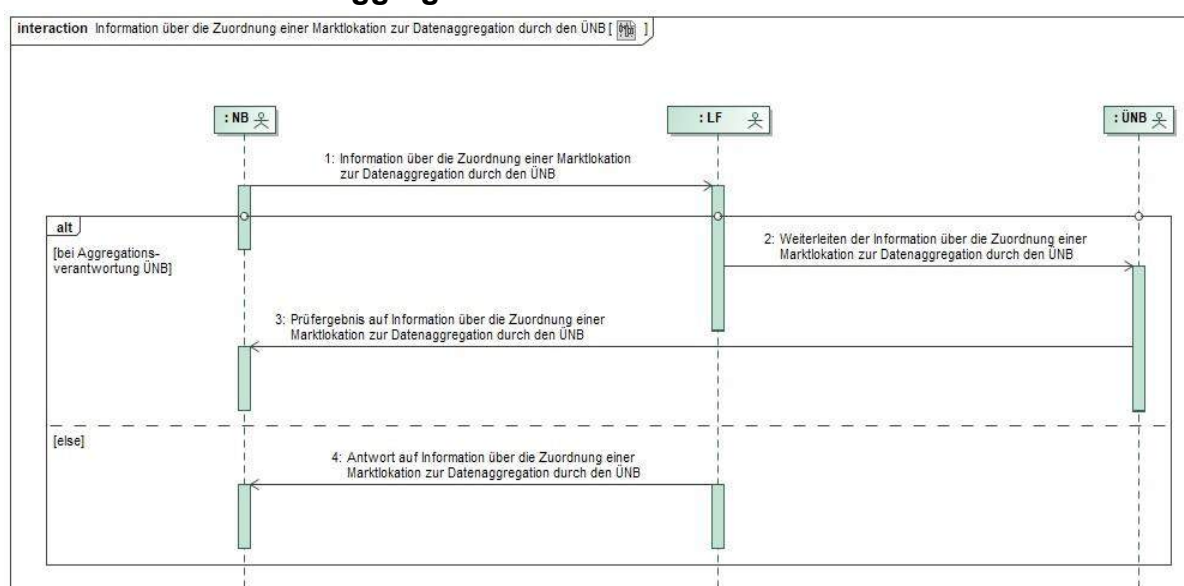
2.1. UC: Information über die Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB

Use-Case-Name	Information über die Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB
Prozessziel	Dem ÜNB ist der Zeitpunkt, zu dem die Marktlotation in die ÜNB-Aggregation aufzunehmen ist sowie die erforderlichen Stammdaten, bekannt. Darüber hinaus liegt eine synchrone Datenhaltung im Markt vor.
Use-Case Beschreibung	Der NB sendet die Übertragung der Aggregationsverantwortung inklusive der Werte aller bilanzierungsrelevanten Stammdaten sowie darüber hinaus die für den ÜNB prozessual erforderlichen Stammdaten, wie z.B. MSB der Marktlotation an den LF. Der LF prüft, ob die vom NB übermittelten Werte der Stammdaten zum angegebenen Änderungsdatum mit seinem im System vorliegenden Werte der Stammdaten übereinstimmen. Dieses Prüfergebnis je Stammdatumsdatum protokolliert der LF in der nachfolgenden Nachricht. Der LF entscheidet, abhängig von seiner Datenlage zur Aggregationsverantwortung zum genannten Änderungsdatum, ob er die Nachricht an den ÜNB weiterleitet oder direkt dem NB sendet. Bei Aggregationsverantwortung beim ÜNB sendet der LF die Nachricht, bestehend aus dem Stammdatenpaket des NB und seinem Prüfergebnis, an den ÜNB. Der ÜNB übernimmt die Werte der Stammdaten in sein System. Dieses Paket an Stammdaten wird zum genannten Änderungsdatum gültig. Der ÜNB gibt je Stammdatumsdatum eine Qualitätsrückmeldung an den NB mit, inklusive der vom LF erhaltenen Prüfergebnisse. Bei Aggregationsverantwortung beim ÜNB verfährt der ÜNB bei nicht verwendbaren Stammdaten wie folgt: Der ÜNB übernimmt immer das gesamte Stammdatenpaket des NB und überschreibt die bisher hinterlegten Daten ab dem genannten Beginnzeitpunkt der Gültigkeit des Stammdatenpakets und ggf. befristet, wenn ein genannter Zeitpunkt für das Ende der Gültigkeit des

Use-Case-Name	Information über die Zuordnung einer Marktklokation zur Datenaggregation durch den ÜNB
	Stammdatenpakets vorhanden ist, unter Berücksichtigung der Reihenfolge der bereits vorliegenden Stammdatensynchronisationsmeldungen des NB. Der ÜNB baut anhand der verwendbaren Stammdaten die Zuordnung der Marktklokation zur BG-SZR (Kategorie B) und LF-SZR (Kategorie B) respektive BK-SZR (Kategorie B) auf, soweit die empfangenen Stammdaten dies zulassen und übermittelt an den NB eine entsprechende Qualitätsrückmeldung. Auch bei aus der Sicht des ÜNB nicht verwendbaren Stammdaten, geht die Aggregationsverantwortung an den ÜNB über und bleibt nicht beim NB. Folgende Sachverhalte können dazu führen, dass eine Zuordnung der Marktklokation zu entsprechenden Summenzeitreihen durch den ÜNB nicht möglich ist: • nicht verwendbare Stammdaten (z.B. Übermittlung eines zum genannten Änderungsdatum nicht gültigen BK), • ein zuvor gültiges Stammdatum wird ungültig (z.B. Beendigung des BK) Im Ergebnis kann dies bedeuten, dass: • die bisherigen Zuordnungen unverändert bleiben, • keine Zuordnungen mehr bestehen oder • neue Zuordnungen aufgebaut werden. Um daraus resultierenden Konsequenzen zu verhindern, muss nach der Qualitätsrückmeldung des ÜNB an den NB, durch den NB unverzüglich ein Clearing der Stammdaten zwischen den Beteiligten gestartet werden. Kommt der NB im Rahmen des Clearings zu dem Ergebnis, dass ein Stammdatum angepasst werden muss, ist durch den NB die Übermittlung einer neuen, die korrigierten Stammdaten enthaltenden Nachricht notwendig. Erfolgt keine Bereinigung, führt es dazu, dass die Energiemenge der Marktklokation im Rahmen der DZÜ, DZR oder DBA berücksichtigt wird.
Rollen	• NB • ÜNB • LF
Vorbedingung	• Der NB hat den Prozess „Stammdatenänderung NB (verantwortlich) ausgehend“ für die Änderung der Aggregationsverantwortung gegenüber LF und MSB durchgeführt. • Die Aggregationsaufgabe ist für die betroffene Marktklokation an den ÜNB zu übertragen.
Nachbedingung im Erfolgsfall	• Der NB nimmt die betroffene Marktklokation zum genannten Zeitpunkt aus seinem Bilanzierungslauf heraus. • Der ÜNB nimmt die betroffene Marktklokation zum genannten Zeitpunkt in seinen Bilanzierungslauf auf.
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB muss ein Clearing mit LF und ÜNB durchführen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	Eine Rückmeldung vom ÜNB liegt beim NB nicht fristgerecht vor.

Use-Case-Name	Information über die Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB
Weitere Anforderungen	- Ist auf Grund eines kurzfristigen LF-Wechsels (Lieferbeginn bzw. EoG) eine Terminkorrektur der Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB notwendig, ist mit dem LFN zum nächstmöglichen Termin die Übertragung der Aggregationsverantwortung der Marktlotation zum ÜNB fristgerecht mit Hilfe der Stammdatenänderung durchzuführen. Nach erfolgreicher Umstellung zum nächstmöglichen Termin, ist der Use-Case „Information über die Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ als Korrekturmeldung mit dem korrigierten Termin erneut durchzuführen. Somit beginnt der ÜNB mit dem in der Korrekturmeldung genannten Termin mit der Aggregation der Energiemengen der Marktlotation. - Sofern der MSB zukünftig an den ÜNB Werte zum Zwecke der Bilanzierung übermitteln muss, findet diese Information vom NB an den MSB mit Hilfe des Use-Cases „Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB“ statt.

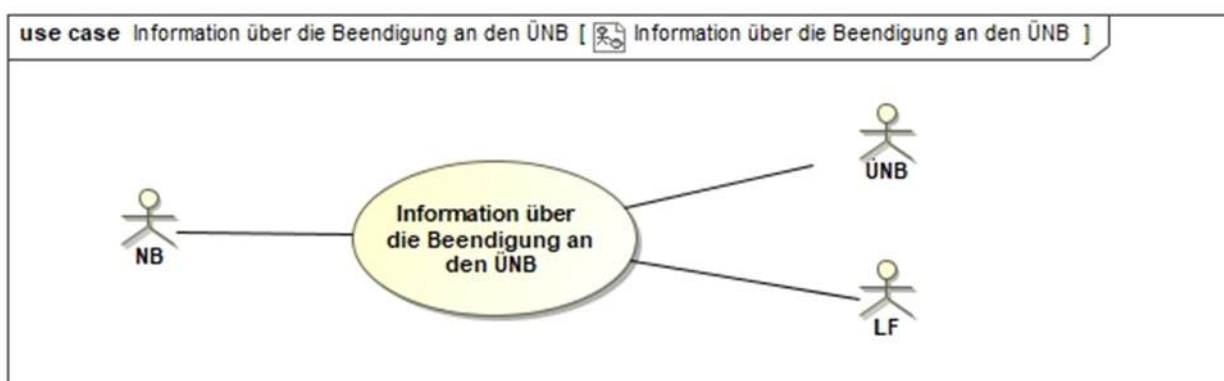
2.2. SD: Information über die Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Information über die Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Feststellung, dass eine Änderung der Aggregationsaufgabe einer Marktlotation zum ÜNB gegeben ist.	--

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
2	Weiterleiten der Information über die Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Information über die Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB.	Der LF überprüft, ob die vom NB übermittelten Werte mit den ihm vorliegenden Informationen übereinstimmen.
3	Prüfergebnis auf Information über die Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Information über die Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB.	Der Beginn der Datenaggregation muss zu einem Monatsersten erfolgen und darf nicht zu einem Zeitpunkt erfolgen, welcher vor dem Monat liegt, in dem die Nachricht beim ÜNB eingeht. Der ÜNB übernimmt die Daten der Nachricht zur Information über die Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB und beantwortet diese.
4	Antwort auf Information über die Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Information über die Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB.	--

3. Use-Case: Information über die Beendigung an den ÜNB



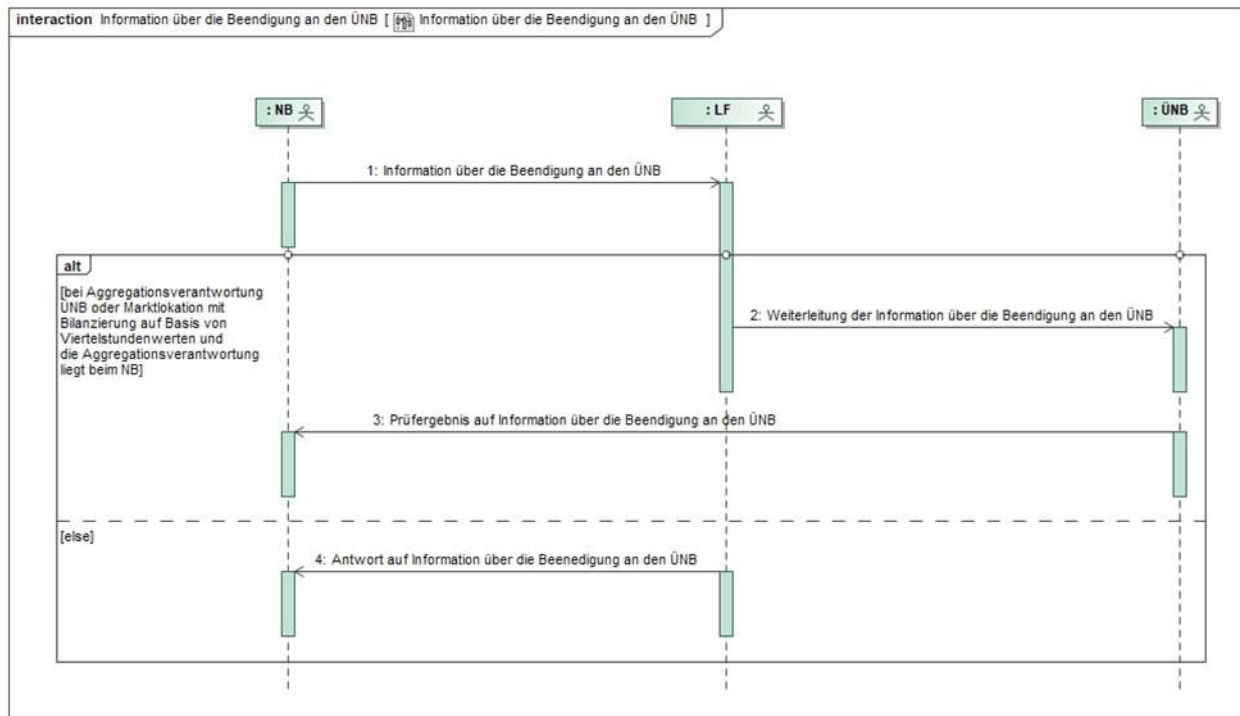
3.1. UC: Information über die Beendigung an den ÜNB

Use-Case-Name	UC: Information über die Beendigung an den ÜNB
Prozessziel	Der ÜNB kennt die Marktlotation, für die er die Aggregationsverantwortung zur Bildung der entsprechenden Summenzeitreihe im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung nicht mehr hat (weitere Details siehe MaBiS) bzw.

Use-Case-Name	UC: Information über die Beendigung an den ÜNB
	• zu der er keine Werte mehr erhält.
Use-Case Beschreibung	Der NB sendet die Information über die Beendigung an den LF. Der LF entscheidet, abhängig von seiner Datenlage • zur Aggregationsverantwortung der Marktlotation oder • ob es sich um eine Marktlotation mit Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten handelt und die Aggregationsverantwortung beim NB liegt zum genannten Änderungsdatum, ob er die Nachricht an den ÜNB weiterleitet oder direkt dem NB sendet. Bei • Aggregationsverantwortung der Marktlotation beim ÜNB oder • einer Marktlotation mit Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten und die Aggregationsverantwortung liegt beim NB sendet der LF die Nachricht an den ÜNB. Der ÜNB übernimmt das Beendigungsdatum in sein System. Der ÜNB gibt in seiner Antwort eine Qualitätsrückmeldung an den NB.
Rollen	• NB • ÜNB • LF
Vorbedingung	• Der NB hat den Use-Case „Stammdatenänderung NB (verantwortlich) ausgehend“ für die Änderung der Aggregationsverantwortung vom ÜNB auf den NB gegenüber LF und MSB durchgeführt und damit enden die Voraussetzungen der Aggregationsaufgabe für die betroffene Marktlotation durch den ÜNB oder • der NB hat den Use-Case „Stammdatenänderung NB (verantwortlich) ausgehend“ gegenüber LF und MSB wegen Stilllegung einer Marktlotation durchgeführt und damit enden die Voraussetzungen der Aggregationsaufgabe für die betroffene Marktlotation durch den ÜNB bzw. die Voraussetzungen der Werteübermittlung für die betroffene Marktlotation an den ÜNB oder • der NB hat den Use-Case „Weiterleitung der Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend“ aufgrund einer Änderung des Bilanzierungsverfahrens von Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten auf Bilanzierung auf Basis von Profilen gegenüber LF und MSB durchgeführt und die Aggregationsverantwortung liegt weiterhin beim NB. Damit enden die Voraussetzungen der Werteübermittlung für die betroffene Marktlotation an den ÜNB. Gründe für die Beendigung sind unter anderem: • Stilllegung einer Marktlotation, welche durch den ÜNB aggregiert wird bzw. für die der ÜNB Werte übermittelt bekommt oder • die Energiemenge der Marktlotation, für die der ÜNB die Aggregationsverantwortung hat, wird nicht mehr vollständig

Use-Case-Name	UC: Information über die Beendigung an den ÜNB
	mit Hilfe von Messlokationen ermittelt, die alle mit intelligenten Messsystemen (IMS) ausgestattet sind oder • die Marktlotation, für die der ÜNB die Aggregationsverantwortung hat, wird über das Netz des NB in ein anderes Übertragungsnetz eingebunden oder • für die Marktlotation mit Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten, für die der NB die Aggregationsverantwortung hat, findet eine Änderung des Bilanzierungsverfahrens auf Basis von Profilen statt.
Nachbedingung im Erfolgsfall	• Der ÜNB erwartet für die betroffene Marktlotation keine Werteübermittlung mehr, sofern bisher eine Werteübermittlung an ihn stattgefunden hat. • Bei bisheriger Aggregationsverantwortung beim ÜNB: Der ÜNB nimmt die betroffene Marktlotation aus seiner Aggregationsverantwortung heraus und berücksichtigt diese Marktlotation ab dem genannten Datum nicht mehr bei der Bildung von Summenzeitreihen. • Der NB kann die daraus veränderten Stammdaten an der Marktlotation an die Berechtigten verteilen.
Nachbedingung im Fehlerfall	Bilaterale Klärung zwischen NB und ÜNB.
Fehlerfälle	Eine Rückmeldung vom ÜNB liegt beim NB nicht fristgerecht vor.
Weitere Anforderungen	Sofern der MSB Werte an den ÜNB zum Zwecke der Bilanzierung übermittelt, wird dieser vom NB mit Hilfe des Use-Cases „Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB“ darüber informiert, dass der ÜNB zukünftig keine Werte mehr erhalten darf.

3.2. SD: Information über die Beendigung an den ÜNB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Information über die Beendigung an den ÜNB	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Durchführung des vorgelagerten Prozesses.	--
2	Weiterleitung der Information über die Beendigung an den ÜNB	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht zur Information über die Beendigung an den ÜNB.	--
3	Prüfergebnis auf Information über die Beendigung an den ÜNB	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht zur Information über die Beendigung an den ÜNB.	Sofern der Grund der Beendigung eine Stilllegung einer Marktlokation ist, darf die Information über die Beendigung an den ÜNB nicht zu einem Zeitpunkt erfolgen, welcher vor dem Vormonat liegt, in dem die Nachricht beim ÜNB eingeht. Sofern der Grund der Beendigung - eine Änderung der Aggregationsverantwortung von ÜNB auf NB ist oder - eine Änderung des Bilanzierungsverfahrens von

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			Viertelstundenwerte auf Profile ist und die Aggregationsverantwortung beim NB liegt, muss die Beendigung zu einem Monatsletzten erfolgen und darf nicht zu einem Zeitpunkt erfolgen, welcher vor dem Monat liegt, in dem die Nachricht beim ÜNB eingeht. Der ÜNB übernimmt die Daten zur Information über die Beendigung an den ÜNB und beantwortet diese.
4	Antwort auf Information über die Beendigung an den ÜNB	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht zur Information über die Beendigung an den ÜNB.	--

4. Prozesse zum Austausch von Konfigurationen und Parametern

4.1. Änderung des Bilanzierungsverfahrens

4.1.1. Allgemeines zum Bilanzierungsverfahren

Bei verbrauchenden und erzeugenden Marktlokationen gilt:

Marktlokationen, deren Messlokationen mit kME ohne RLM oder mit mME ausgestattet sind, werden anhand von Profilen bilanziert.

Marktlokationen, deren Messlokationen mit kME mit RLM ausgestattet sind, werden in der Regel auf Basis von Viertelstundenwerten (d.h. gemessenen Energiemengen) bilanziert.

Bei verbrauchenden Marktlokationen, deren Messlokationen vollständig mit iMS ausgestattet sind, gilt:

(Hinweis: Aus Gründen der Vereinfachung wird ab hier im restlichen Kapitel 4.1 der Begriff „Marktlokation“ für „Marktlokationen, deren Messlokationen vollständig mit iMS ausgestattet sind“ verwendet)

Gemäß MsbG erfolgt die Messwertübermittlung aus dem iMS für Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10.000 kWh in Abhängigkeit vom gewählten Stromtarif. Ist für einen lastvariablen, tageszeitabhängigen oder dynamischen Stromtarif gemäß § 41a EnWG die tägliche Übermittlung von Zählerstandsgängen erforderlich, erfolgt auch die Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten, d.h. auf Basis der aus diesen Werten gebildeten Lastgängen.

In diesen Fällen besteht, abgeleitet aus dem Stromtarif, indirekt ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens und der dafür erforderlichen Werte. Dies kommuniziert der LF stellvertretend für den Letztverbraucher in den Prozessen.

Bei AN mit einem Jahresstromverbrauch von über 10.000 kWh findet eine Erfassung mittels Zählerstandsgang und somit eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten, d.h. auf Basis der aus diesen Werten gebildeten Lastgängen, statt.

Bei

- verbrauchenden Marktlokationen, die vor Umbau auf iMS kME mit TLP-Verfahren waren und deren Verbrauch tagesparameterabhängig ist bzw. bei
- steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG sowie
- verbrauchenden Marktlokationen, bei denen hinter dem Netzanschlusspunkt sowohl Verbrauch als auch Erzeugung stattfinden und der erzeugte Strom nicht vollständig in das Netz eingespeist wird,

erfolgt die Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten und somit auf Basis der aus diesen Messwerten gebildeten Lastgängen, sofern deren Messlokationen vollständig mit iMS ausgestattet sind.

Bei erzeugenden Marktlifikationen, deren Messlokationen vollständig mit iMS ausgestattet sind, gilt:

Die Bilanzierung erfolgt auf Basis von Viertelstundenwerten, d.h. auf Basis der aus diesen Werten gebildeten Lastgängen.

Es werden bei verbrauchenden Marktlifikationen, deren Messlokationen vollständig mit iMS ausgestattet sind, folgende Fälle unterschieden:

- Es besteht kein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens

Die Bilanzierung erfolgt auf Basis von Viertelstundenwerten. Hierfür wird der übermittelte Lastgang verwendet.

Die Umstellung auf das Bilanzierungsverfahren erfolgt vom NB initial zum nächstmöglichen Zeitpunkt, ausgelöst durch den erstmaligen Gerätewechselprozess und entsprechend der aktuell gültigen Frist für bilanzierungsrelevante Stammdatenänderungen. Fristbeginn für diese Änderungen ist der Zeitpunkt, zu dem alle Messlokationen der Marktlifikation mit einem iMS ausgestattet sind.

Darüber hinaus erfolgt eine Umstellung des Bilanzierungsverfahrens über den Use-Case [„Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB“](#) durch den NB auf der Basis von Viertelstundenwerten, wenn das Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens für die Marktlifikation im laufenden Betrieb, bspw. durch ein geändertes Verbrauchsverhalten, erlischt und somit nicht mehr anhand von Profilen bilanziert werden darf.

- Es besteht ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens

Die Bilanzierung erfolgt standardmäßig anhand von Profilen.

Das Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens über den Use-Case [„Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB“](#) wird über einen Bestellprozess zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens realisiert.

4.1.2. Prozess Änderung des Bilanzierungsverfahrens

Bei verbrauchenden Marktlifikationen, deren Messlokationen vollständig mit iMS ausgestattet sind, gilt:

Die Änderung des Bilanzierungsverfahrens kann

- durch den LF über den Use-Case [„Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB“](#) für Marktlifikationen für die ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht, ausgelöst werden oder
- durch den NB über den Use-Case [„Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB“](#) für Marktlifikationen, für die kein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht, ausgelöst werden.

Bei einem Lieferbeginnprozess wird das Bilanzierungsverfahren des vorherigen LF übernommen. Nach Abschluss des Lieferbeginnprozesses kann der LF für Marktllokationen, für die ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht, die Änderung des Bilanzierungsverfahrens beim NB, unter der Berücksichtigung der Fristen von bilanzierungsrelevanten Änderungen über den Use-Case [„Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB“](#) bestellen.

Bei einer neuen Marktllokation (Neuanlage) gibt der NB aufgrund der Jahresverbrauchsprognose das Bilanzierungsverfahren vor. Zudem teilt der NB mit, ob ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht. Sofern die Prognose eine Bilanzierung mittels SLP zulässt, ist dies der Standard.

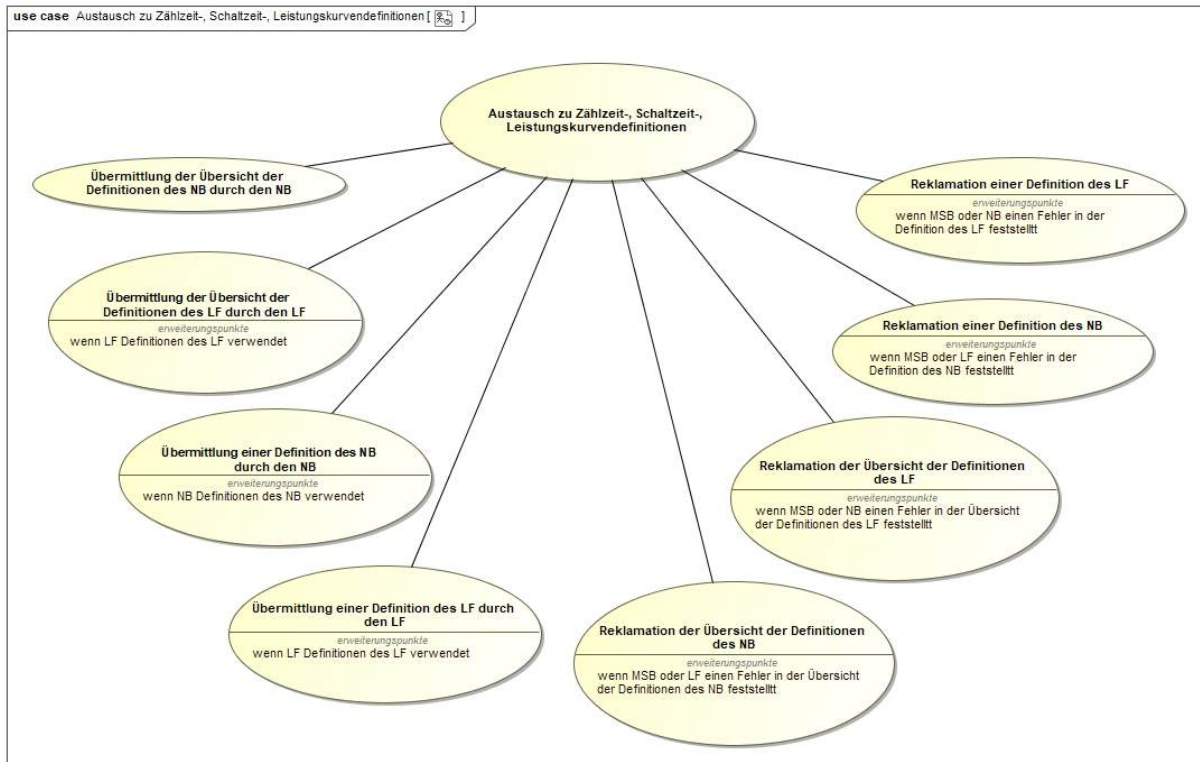
Für die Abbildung der vorstehenden Beschreibung zur Behandlung der iMS im Rahmen der Bilanzierung und Bilanzkreisabrechnung ist ein Stammdatum zwischen NB und LF auszutauschen, welches das Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens ausdrückt. Dabei können nur zwei „Zustände“ vorkommen: „Wahlrecht vorhanden“ oder „kein Wahlrecht vorhanden“.

Für das Stammdatum, welches ausdrückt, ob ein Wahlrecht besteht ist der NB verantwortlich. Die Information an der Marktllokation wird ab Einbau des iMS an allen erforderlichen Messlokalationen kommuniziert.

4.2. Austausch zu Zählzeit-, Schaltzeit-, Leistungskurvendefinitionen

Die nachfolgenden Use-Cases sind für Zählzeitdefinitionen, Schaltzeitdefinitionen und Leistungskurvendefinitionen jeweils separiert zu betrachten und anzuwenden. Für eine einfachere Lesbarkeit wird im Nachfolgenden zum Teil nur der Begriff „Definition(en)“ verwendet.

Der Austausch von Zählzeit-, Schaltzeit-, Leistungskurvendefinitionen beinhaltet folgende Use-Cases:



Die Prozesse können sowohl vom NB als auch vom LF für erzeugende als auch verbrauchende Marktllokationen angewendet werden, ausgenommen es handelt sich um Zählzeitdefinitionen des NB bzw. LF. In diesem Fall sind die Prozesse nur für verbrauchende Marktllokationen anzuwenden.

Die Zählzeit-, Schaltzeit- und Leistungskurvendefinitionen sind in ihrem Inhalt individuell durch den NB bzw. LF zu definieren und entsprechend den nachfolgenden Use-Cases zu übermitteln. Ist im GPKE-Kapitel [III. 4.3 „Bestellung einer Konfiguration“](#) durch den NB bzw. LF eine Bestellung einer Konfiguration gewünscht, für die eine Zählzeit-, Schaltzeit- oder Leistungskurvendefinition für die Einrichtung der Konfiguration erforderlich ist, muss diese vorab den Berechtigten im Rahmen der nachfolgenden Use-Cases übermittelt worden sein.

4.2.1. Use-Case: Übermittlung der Übersicht der Definitionen des NB durch den NB

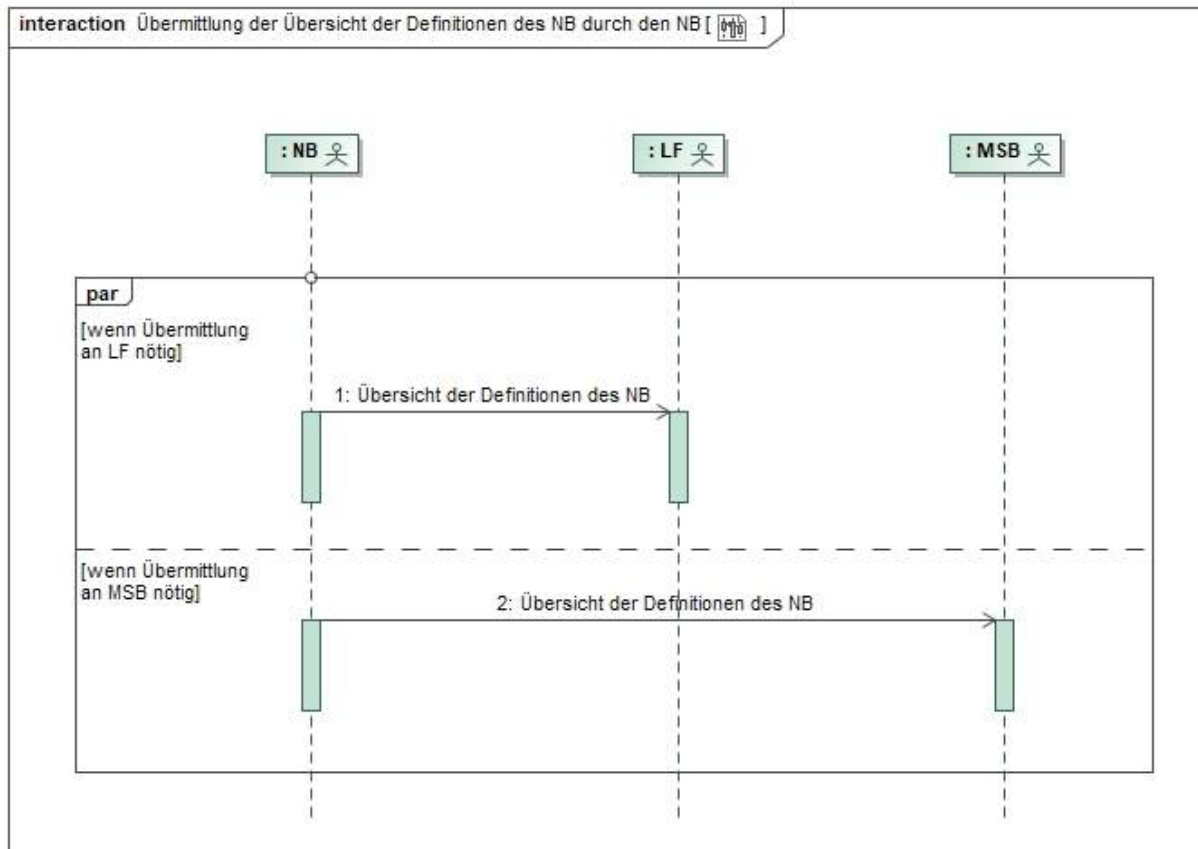


4.2.1.1. UC: Übermittlung der Übersicht der Definitionen des NB durch den NB

Use-Case-Name	Übermittlung der Übersicht der Definitionen des NB durch den NB
Prozessziel	Die LF und MSB haben die aktuelle • Übersicht der Zählzeitdefinitionen des NB bzw. • Übersicht der Schaltzeitdefinitionen des NB bzw. • Übersicht der Leistungskurvendefinitionen des NB vorliegen.
Use-Case Beschreibung	Der NB versendet • die Übersicht der Zählzeitdefinitionen des NB, die alle vom NB verwendeten Zählzeitdefinitionen des NB enthält, bzw. • die Übersicht der Schaltzeitdefinitionen des NB, die alle vom NB verwendeten Schaltzeitdefinitionen des NB enthält bzw. • die Übersicht der Leistungskurvendefinitionen des NB, die alle vom NB verwendeten Leistungskurvendefinitionen des NB enthält, an alle LF und MSB. Bei Änderung der Übersicht (z.B. bei der Übersicht der Zählzeitdefinitionen des NB kommen Zählzeitdefinitionen des NB hinzu oder entfallen Zählzeitdefinitionen des NB) wird die aktualisierte Übersicht an alle LF und MSB versendet.
Rollen	• NB • LF • MSB
Vorbedingung	• Die EDIFACT-Kommunikation zwischen NB und LF bzw. MSB ist aufgebaut. Auslöser: Dem LF bzw. MSB liegt die aktuelle • Übersicht der Zählzeitdefinitionen des NB bzw. • Übersicht der Schaltzeitdefinitionen des NB bzw. • Übersicht der Leistungskurvendefinitionen des NB nicht vor.

Use-Case-Name	Übermittlung der Übersicht der Definitionen des NB durch den NB
Nachbedingung im Erfolgsfall	Der LF bzw. MSB kann die Übersicht nutzen und die später vom NB an den LF bzw. MSB über den Use-Case „Übermittlung einer Definition des NB durch den NB“ übermittelte Definition zuordnen.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	• Verwendet der NB keine Zählzeitdefinitionen des NB oder keine Schaltzeitdefinitionen des NB oder keine Leistungskurvendefinitionen des NB, wird dies in der Übersicht mitgeteilt. • Verwendet der NB eine Zählzeitdefinition des NB, Schaltzeitdefinition des NB oder Leistungskurvendefinition des NB, die sich nicht im Rahmen des Use-Cases „Übermittlung einer Definition des NB durch den NB“ übermitteln lässt, wird diese in der jeweiligen Übersicht als „nicht elektronisch übermittelbar“ gekennzeichnet. • Im Fall der Übersicht der Zählzeitdefinitionen des NB: ○ Verwendet der NB Hochlastzeitfenster zur Ermittlung des Leistungsmaximums bei atypischer Netznutzung (nach § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV), werden diese im Use-Case „Übermittlung der Übersicht der Definitionen des NB durch den NB“ und im Use-Case „Übermittlung einer Definition des NB durch den NB“ vom NB mitgeteilt. ○ Die Übersicht der Zählzeitdefinitionen des NB ist vom NB auch an den Letztverbraucher in seiner Rolle als Lieferant zu übermitteln, wenn im Rahmen der Netznutzungsabrechnung der Letztverbraucher in die Rolle des Lieferanten tritt, soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind. ○ Der NB übermittelt in der Übersicht der Zählzeitdefinitionen des NB zu jeder Zählzeitdefinition des NB, ob diese Zählzeitdefinition des NB vom LF bestellbar ist oder nicht mehr bestellbar ist, sofern diese Zählzeitdefinition des NB für eine zukünftige Einrichtung einer Zählzeitdefinition des NB nicht mehr in Frage kommt, jedoch noch an einzelnen Marktlifikationen genutzt wird. Ist eine Zählzeitdefinition des NB nicht mehr bestellbar, kann diese durch den LF über den Use-Case „Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB“ nicht mehr bestellt werden.

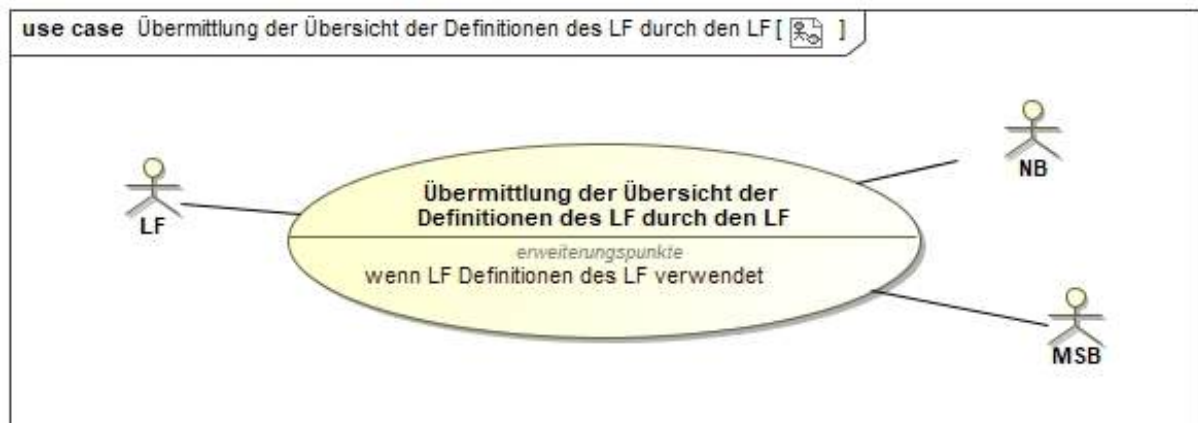
4.2.1.2. SD: Übermittlung der Übersicht der Definitionen des NB durch den NB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Übersicht der Definitionen des NB	- Bei Aufbau der EDIFACT-Kommunikation: Unverzüglich, jedoch spätestens 1 WT nach dem Aufbau der EDIFACT-Kommunikation. - Bei Änderung der Übersicht : Unverzüglich nach Änderung der Übersicht, jedoch mindestens 2 WT vor Übermittlung einer neuen Definition	Übermittlung der - Übersicht der Zählzeitdefinitionen des NB bzw. - Übersicht der Schaltzeitdefinitionen des NB bzw. - Übersicht der Leistungskurvendefinitionen des NB.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
2	Übersicht der Definitionen des NB	- Bei Aufbau der EDIFACT-Kommunikation: Unverzüglich, jedoch spätestens 1 WT nach dem Aufbau der EDIFACT-Kommunikation. - Bei Änderung der Übersicht: Unverzüglich nach Änderung der Übersicht, jedoch mindestens 2 WT vor Übermittlung einer neuen Definition	Übermittlung der - Übersicht der Zählzeitdefinitionen des NB bzw. - Übersicht der Schaltzeitdefinitionen des NB bzw. Übersicht der Leistungskurvendefinitionen des NB.

4.2.2. Use-Case: Übermittlung der Übersicht der Definitionen des LF durch den LF

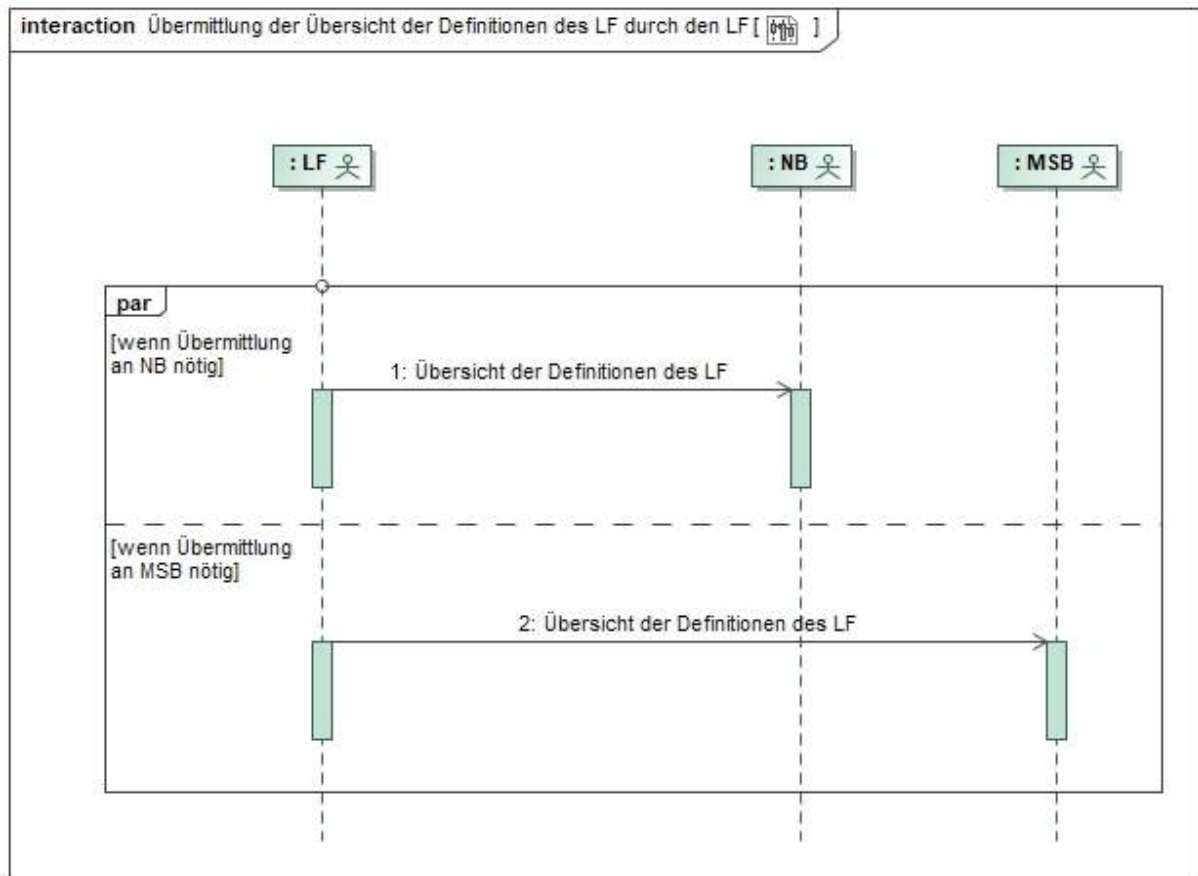


4.2.2.1. UC: Übermittlung der Übersicht der Definitionen des LF durch den LF

Use-Case-Name	Übermittlung der Übersicht der Definitionen des LF durch den LF
Prozessziel	- Die MSB haben die aktuelle Übersicht der Zählzeitdefinitionen des LF vorliegen bzw. - die NB und MSB haben die aktuelle Übersicht der Schaltzeitdefinitionen des LF vorliegen bzw. - die NB und MSB haben die aktuelle Übersicht der Leistungskurvendefinitionen des LF vorliegen

Use-Case-Name	Übermittlung der Übersicht der Definitionen des LF durch den LF
Use-Case Beschreibung	Der LF versendet die • Übersicht der Zählzeitdefinitionen des LF, die alle vom LF verwendeten Zählzeitdefinitionen des LF enthält, an alle MSB bzw. • Übersicht der Schaltzeitdefinitionen des LF, die alle vom LF verwendeten Schaltzeitdefinitionen des LF enthält, an alle NB und MSB bzw. • Übersicht der Leistungskurvendefinitionen des LF, die alle vom LF verwendeten Leistungskurvendefinitionen des LF enthält, an alle NB und MSB. Bei Änderung der Übersicht (z.B. bei der Übersicht der Zählzeitdefinitionen des LF kommen Zählzeitdefinitionen des LF hinzu oder entfallen Zählzeitdefinitionen des LF) wird die aktualisierte Übersicht an alle Berechtigten versendet.
Rollen	• NB • LF • MSB
Vorbedingung	• Die EDIFACT-Kommunikation zwischen LF und den Berechtigten ist aufgebaut. • Der LF hat ◦ Zählzeitdefinitionen des LF bzw. ◦ Schaltzeitdefinitionen des LF bzw. ◦ Leistungskurvendefinitionen des LF definiert. Auslöser: • Dem MSB liegt die aktuelle Übersicht der Zählzeitdefinitionen des LF nicht vor bzw. • dem NB bzw. MSB liegt die aktuelle Übersicht der Schaltzeitdefinitionen des LF nicht vor bzw. • dem NB bzw. MSB liegt die aktuelle Übersicht der Leistungskurvendefinitionen des LF nicht vor.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Der MSB bzw. ggf. NB kann die Übersicht nutzen und die später vom LF an den MSB bzw. ggf. NB über den Use-Case „Übermittlung einer Definition des LF durch den LF“ übermittelte Definition des LF zuordnen.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	Verwendet der LF eine Zählzeitdefinition des LF oder Schaltzeitdefinition des LF oder Leistungskurvendefinition des LF, die sich nicht im Rahmen des Use-Case „Übermittlung einer Definition des LF durch den LF“ übermitteln lässt, wird diese in der Übersicht als „nicht elektronisch übermittelbar“ gekennzeichnet.

4.2.2.2. SD: Übermittlung der Übersicht der Definitionen des LF durch den LF



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Übersicht der Definitionen des LF	Bei Aufbau der EDIFACT-Kommunikation: Unverzüglich, jedoch spätestens 1 WT nach dem Aufbau der EDIFACT-Kommunikation, sofern der LF zu diesem Zeitpunkt Definitionen definiert hat, ansonsten unverzüglich nachdem der LF diese definiert hat, jedoch mindestens 2 WT vor Übermittlung einer Definition.	Übermittlung der - Übersicht der Schaltzeitdefinitionen des LF bzw. - Übersicht der Leistungskurvendefinitionen des LF.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		Bei Änderung der Übersicht : Unverzüglich nach Änderung der Übersicht, jedoch mindestens 2 WT vor Übermittlung einer neuen Definition	
2	Übersicht der Definitionen des LF	- Bei Aufbau der EDIFACT-Kommunikation: Unverzüglich, jedoch spätestens 1 WT nach dem Aufbau der EDIFACT-Kommunikation, sofern der LF zu diesem Zeitpunkt Definitionen definiert hat, ansonsten unverzüglich nachdem der LF diese definiert hat, jedoch mindestens 2 WT vor Übermittlung einer Definition - Bei Änderung der Übersicht : Unverzüglich nach Änderung der Übersicht, jedoch mindestens 2 WT vor Übermittlung einer neuen Definition	Übermittlung der - Übersicht der Zählzeitdefinitionen des LF bzw. - Übersicht der Schaltzeitdefinitionen des LF bzw. - Übersicht der Leistungskurvendefinitionen des LF.

4.2.3. Use-Case: Übermittlung einer Definition des NB durch den NB

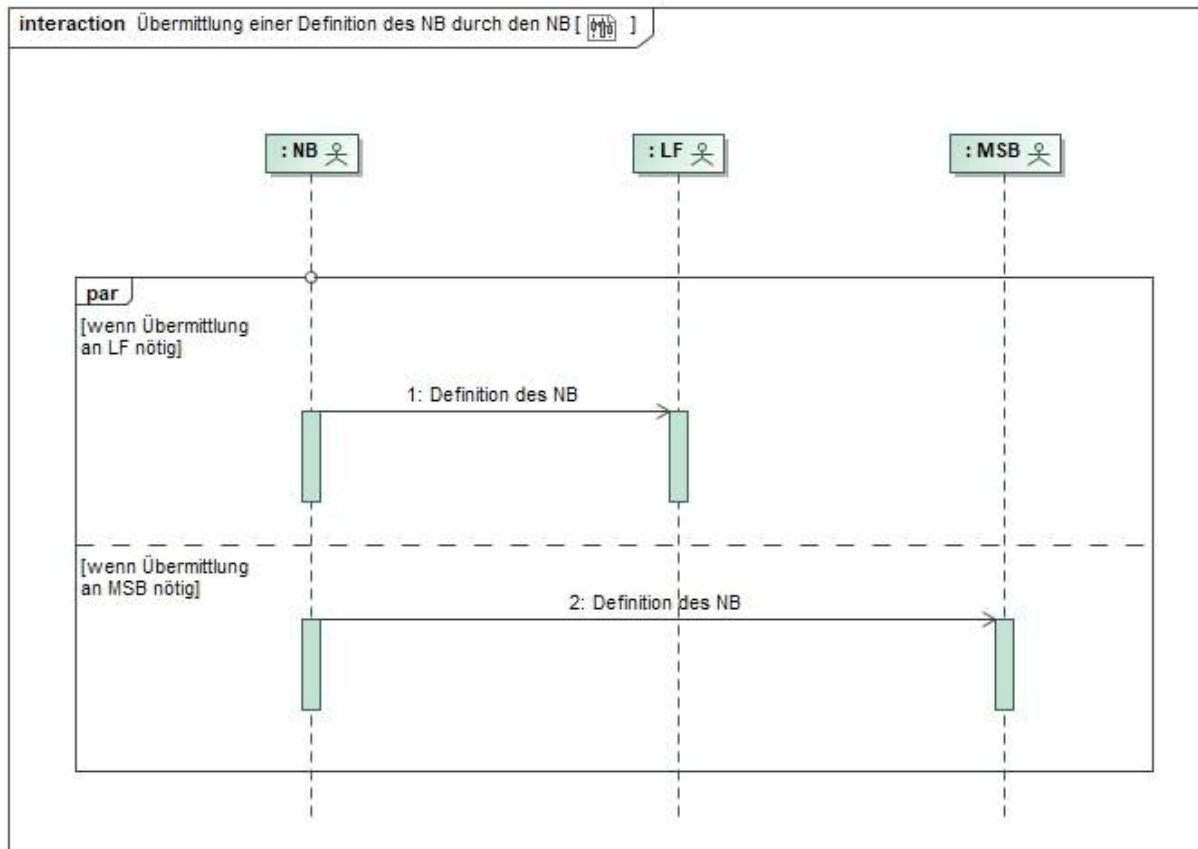


4.2.3.1. UC: Übermittlung einer Definition des NB durch den NB

Use-Case-Name	Übermittlung einer Definition des NB durch den NB
Prozessziel	Die LF und MSB kennen die • Zählzeitdefinitionen des NB bzw. • Schaltzeitdefinitionen des NB bzw. • Leistungskurvendefinitionen des NB
Use-Case Beschreibung	Alle LF und MSB erhalten immer die aktuellen • Zählzeitdefinitionen des NB bzw. • Schaltzeitdefinitionen des NB bzw. • Leistungskurvendefinitionen des NB. Ändert sich eine Definition des NB, wird diese an die LF und MSB übermittelt.
Rollen	• NB • LF • MSB
Vorbedingung	• Die ○ Übersicht der Zählzeitdefinition des NB bzw. ○ Übersicht der Schaltzeitdefinitionen des NB bzw. ○ Übersicht der Leistungskurvendefinitionen des NB liegt den LF und MSB vor. Auslöser: • Eine bereits übermittelte Definition hat sich geändert oder • eine Definition ist in der dazugehörigen Übersicht neu hinzugekommen oder • der NB hat für das Folgejahr Definitionen erstellt.
Nachbedingung im Erfolgsfall	• Der LF kann eine einer Lokation zugeordnete Definition nachvollziehen (z.B. kann der LF eine einer Marktlotation zugeordnete Zählzeitdefinition des NB nachvollziehen). • Der MSB kann eine Konfiguration, für die eine Definition erforderlich ist, für eine Lokation einrichten. • Im Fall der Bestellung einer Konfiguration, für die eine Definition erforderlich ist: ○ Der LF kann den Use-Case „Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB“ durchführen (z.B. für die Bestellung einer Konfiguration, für die eine Zählzeitdefinition des NB erforderlich ist).

Use-Case-Name	Übermittlung einer Definition des NB durch den NB
	○ Der NB kann den Use-Case „Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB“ durchführen (z.B. für die Bestellung einer Konfiguration für die eine Zählzeitdefinition des NB erforderlich ist).
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	• Der NB übermittelt für jeden Zeitraum Definitionen mit der höchsten Versionsnummer. • Für einen Zeitraum ist die Definition mit der höchsten Versionsnummer gültig. • Bei der erstmaligen Versendung sind alle genutzten Definitionen in der jeweils gültigen Version zu versenden. Dies gilt auch, wenn diese auf die Folgejahre erstmalig ausgerollt werden. • Die Definition des NB ist immer für ein komplettes Kalenderjahr anzugeben. Bei Korrekturen ist nur die korrigierte Definition für das gesamte Kalenderjahr zu versenden. • Im Fall der Zählzeitdefinition des NB: ○ Eine Zählzeitdefinition des NB ist vom NB auch an den Letztverbraucher in seiner Rolle als Lieferant zu übermitteln, wenn im Rahmen der Netznutzungsabrechnung der Letztverbraucher in die Rolle des Lieferanten tritt, soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind. ○ Wird dem MSB im Rahmen der Mindestparameter im WiM Use-Case „Beginn Messstellenbetrieb“ eine Zählzeitdefinition des NB mitgeteilt, die der MSB vorab nicht über den Use-Case „Übermittlung einer Definition des NB durch den NB“ übermittelt bekommen hat, so ist die Energie in einem Register an der/den Messlokation(en) und zugehörigen Marktllokation für den Zählzeitenanwendungszweck „Netznutzung“ zu erfassen.

4.2.3.2. SD: Übermittlung einer Definition des NB durch den NB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Definition des NB	Bei der erstmaligen Übermittlung 2 WT nach Übermittlung der Übersicht, spätestens jedoch 5 WT nach Übermittlung der Übersicht, Übermittlung der versionierten Definition für das aktuelle Kalenderjahr. Erfolgt die erstmalige Übermittlung in den letzten 3 Monaten im Kalenderjahr, dann ist zusätzlich die Definition des Folgejahrs zu übermitteln.	Übermittlung einer • Zählzeitdefinition des NB bzw. • Schaltzeitdefinition des NB bzw. • Leistungskurvendefinition des NB.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		Mindestens 3 Monate vor Beginn des Kalenderjahres bzw. 3 Monate vor einer Änderung erfolgt eine Übermittlung für das Folgejahr bzw. den Folgezeitraum bis Ende des Kalenderjahres. Ausgenommen von diesen Fristen sind Definitionen, die als Korrektur gekennzeichnet sind. Diese sind, genauso wie nicht fristgerecht übermittelte Definitionen, unverzüglich nach Feststellung des Korrekturbedarfs bzw. Fehlens zu übermitteln.	
2	Definition des NB	Bei der erstmaligen Übermittlung 2 WT nach Übermittlung der Übersicht, spätestens jedoch 5 WT nach Übermittlung der Übersicht, Übermittlung der versionierten Definition für das aktuelle Kalenderjahr. Erfolgt die erstmalige Übermittlung in den letzten 3 Monaten im Kalenderjahr, dann ist zusätzlich die Definition des Folgejahrs zu übermitteln. Mindestens 3 Monate vor Beginn des Kalenderjahres bzw. 3 Monate vor	Übermittlung einer • Zählzeitdefinition des NB bzw. • Schaltzeitdefinition des NB bzw. • Leistungskurvendefinition des NB.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		einer Änderung erfolgt eine Übermittlung für das Folgejahr bzw. den Folgezeitraum bis Ende des Kalenderjahres. Ausgenommen von diesen Fristen sind Definitionen, die als Korrektur gekennzeichnet sind. Diese sind, genauso wie nicht fristgerecht übermittelte Definitionen, unverzüglich nach Feststellung des Korrekturbedarfs bzw. Fehlens zu übermitteln.	

4.2.4. Use-Case: Übermittlung einer Definition des LF durch den LF

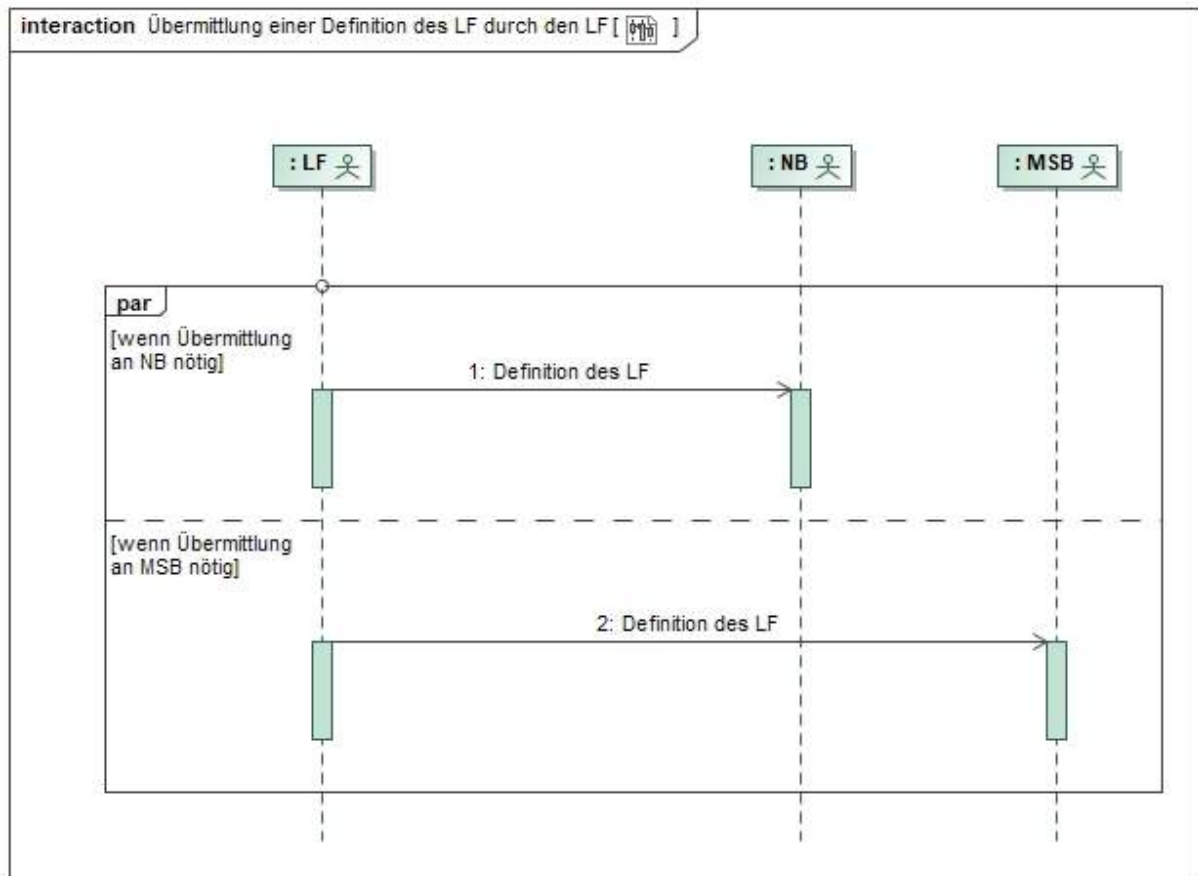


4.2.4.1. UC: Übermittlung einer Definition des LF durch den LF

Use-Case-Name	Übermittlung einer Definition des LF durch den LF
Prozessziel	- Die MSB kennen die Zählzeitdefinitionen des LF bzw. - die NB und MSB kennen die Schaltzeitdefinitionen des LF bzw. - die NB und MSB kennen die Leistungskurvendefinitionen des LF.
Use-Case Beschreibung	Alle MSB erhalten immer die aktuellen Zählzeitdefinitionen des LF bzw.

Use-Case-Name	Übermittlung einer Definition des LF durch den LF
	• alle NB und MSB erhalten immer die aktuellen Schaltzeitdefinitionen des LF bzw. • alle NB und MSB erhalten immer die aktuellen Leistungskurvendefinitionen des LF. Ändert sich eine Definition des LF, wird diese an die Berechtigten übermittelt.
Rollen	• NB • LF • MSB
Vorbedingung	• Die ○ Übersicht der Zählzeitdefinitionen des LF bzw. ○ Übersicht der Schaltzeitdefinitionen des LF bzw. ○ Übersicht der Leistungskurvendefinition des LF liegt den Berechtigten vor. Auslöser: • Eine bereits übermittelte Definition hat sich geändert oder • eine Definition ist in der dazugehörigen Übersicht neu hinzugekommen oder • der LF hat für das Folgejahr Definitionen erstellt.
Nachbedingung im Erfolgsfall	• Im Fall der Übermittlung einer Schaltzeitdefinition des LF bzw. Leistungskurvendefinition des LF: Der NB kann eine einer Lokation zugeordnete Definition nachvollziehen. Der MSB kann eine Konfiguration, für die eine Definition erforderlich ist, für eine Lokation einrichten. • Im Fall der Bestellung einer Konfiguration, für die eine Definition erforderlich ist: Der LF kann den Use-Case „Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB“ durchführen (z.B. für die Bestellung einer Konfiguration, für die eine Zählzeitdefinition des LF erforderlich ist).
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	• Der LF übermittelt für jeden Zeitraum Definitionen mit der höchsten Versionsnummer. • Für einen Zeitraum ist die Definition mit der höchsten Versionsnummer gültig. • Bei der erstmaligen Versendung sind alle genutzten Definitionen in der jeweils gültigen Version zu versenden. Dies gilt auch, wenn diese auf die Folgejahre erstmalig ausgerollt werden. • Die Definition ist immer für ein komplettes Kalenderjahr anzugeben. Bei Korrekturen ist nur die korrigierte Definition für das gesamte Kalenderjahr zu versenden.

4.2.4.2. SD: Übermittlung einer Definition des LF durch den LF

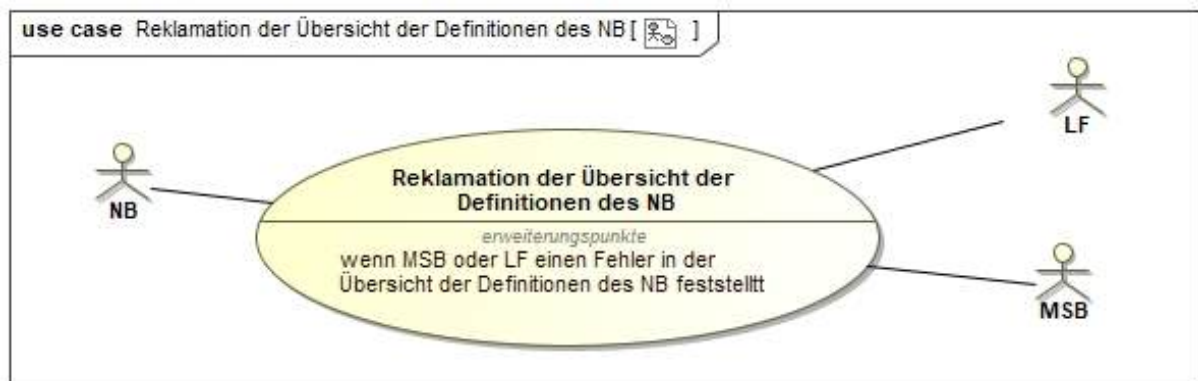


Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Definition des LF	Bei der erstmaligen Übermittlung 2 WT nach Übermittlung der Übersicht, spätestens jedoch 5 WT nach Übermittlung der Übersicht, Übermittlung der versionierten Definition für das aktuelle Kalenderjahr. Erfolgt die erstmalige Übermittlung in den letzten 3 Monaten im Kalenderjahr, dann ist zusätzlich die Definition des Folgejahrs zu übermitteln.	Übermittlung einer • Schaltzeitdefinition des LF bzw. • Leistungskurvendefinition des LF.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		Mindestens 3 Monate vor Beginn des Kalenderjahres bzw. 3 Monate vor einer Änderung erfolgt eine Übermittlung für das Folgejahr bzw. den Folgezeitraum bis Ende des Kalenderjahres. Ausgenommen von diesen Fristen sind Definitionen, die als Korrektur gekennzeichnet sind. Diese sind, genauso wie nicht fristgerecht übermittelte Definitionen, unverzüglich nach Feststellung des Korrekturbedarfs bzw. Fehlens zu übermitteln.	
2	Definition des LF	Bei der erstmaligen Übermittlung 2 WT nach Übermittlung der Übersicht, spätestens jedoch 5 WT nach Übermittlung der Übersicht, Übermittlung der versionierten Definition für das aktuelle Kalenderjahr. Erfolgt die erstmalige Übermittlung in den letzten 3 Monaten im Kalenderjahr, dann ist zusätzlich die Definition des Folgejahrs zu übermitteln. Mindestens 3 Monate vor Beginn des Kalenderjahres bzw. 3 Monate vor einer Änderung	Übermittlung einer • Zählzeitdefinition des LF bzw. • Schaltzeitdefinition des LF bzw. • Leistungskurvendefinition des LF.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		erfolgt eine Übermittlung für das Folgejahr bzw. den Folgezeitraum bis Ende des Kalenderjahres. Ausgenommen von diesen Fristen sind Definitionen, die als Korrektur gekennzeichnet sind. Diese sind, genauso wie nicht fristgerecht übermittelte Definitionen, unverzüglich nach Feststellung des Korrekturbedarfs bzw. Fehlens zu übermitteln.	

4.2.5. Use-Case: Reklamation der Übersicht der Definitionen des NB

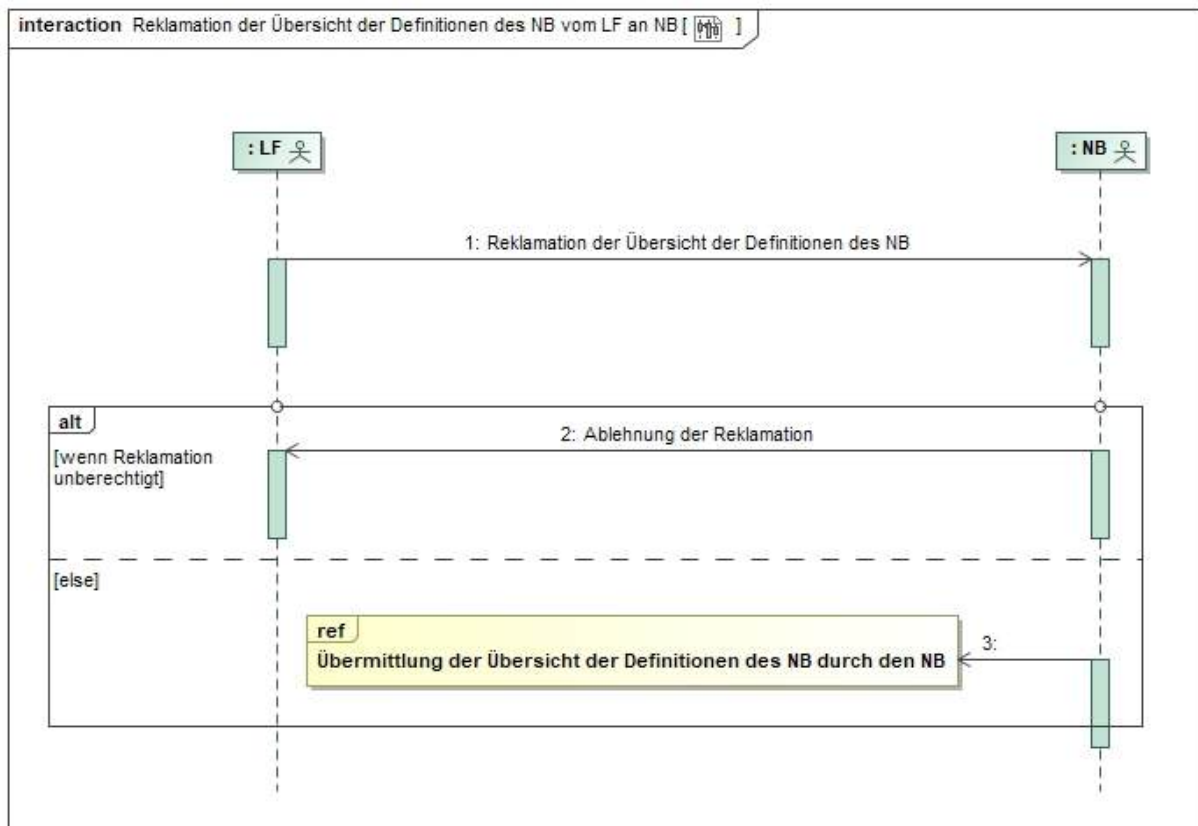


4.2.5.1. UC: Reklamation der Übersicht der Definitionen des NB

Use-Case-Name	Reklamation der Übersicht der Definitionen des NB
Prozessziel	Der LF bzw. MSB hat eine unplausible oder fehlende • Übersicht der Zählzeitdefinitionen des NB bzw. • Übersicht der Schaltzeitdefinitionen des NB bzw. • Übersicht der Leistungskurvendefinitionen des NB reklamiert.
Use-Case Beschreibung	Der LF bzw. MSB stellt fest, dass ihm die • Übersicht der Zählzeitdefinitionen des NB bzw. • Übersicht der Schaltzeitdefinitionen des NB bzw. • Übersicht der Leistungskurvendefinitionen des NB nicht vorliegt bzw. ihm unplausibel erscheint. Er reklamiert dies beim NB. Dieser prüft die eingehende Reklamation und teilt mit,

Use-Case-Name	Reklamation der Übersicht der Definitionen des NB
	wenn die Reklamation unbegründet ist, dass die Übersicht Gültigkeit hat.
Rollen	• NB • LF • MSB
Vorbedingung	• Dem LF bzw. MSB fehlt die Übersicht oder • dem LF bzw. MSB erscheint die Übersicht unplausibel.
Nachbedingung im Erfolgsfall	• Wenn die reklamierte Übersicht zu korrigieren ist, ist der Use-Case „Übermittlung der Übersicht der Definitionen des NB durch den NB“ für die reklamierte Übersicht an alle LF und MSB, denen die zu korrigierende Übersicht übermittelt wurde, durchzuführen. • Wenn die reklamierte Übersicht nicht übermittelt wurde, ist der Use-Case „Übermittlung der Übersicht der Definitionen des NB durch den NB“ für die reklamierte Übersicht an alle LF und MSB, denen die Übersicht nicht übermittelt wurde, durchzuführen.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	Im Fall der Übersicht der Zählzeitdefinitionen des NB: Eine Übersicht der Zählzeitdefinitionen des NB kann auch durch den Letztverbraucher in seiner Rolle als Lieferant vom LF an NB reklamiert werden, wenn im Rahmen der Netznutzungsabrechnung der Letztverbraucher in die Rolle des Lieferanten tritt, soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind.

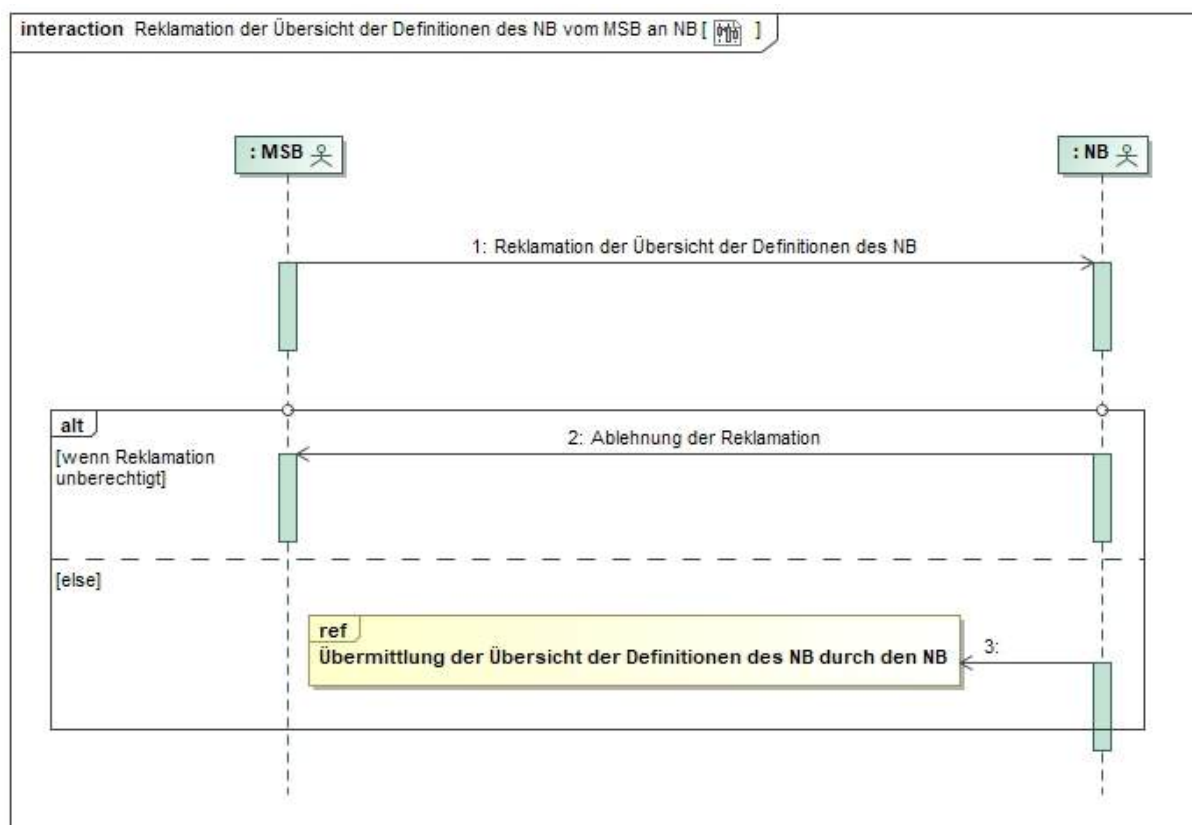
4.2.5.2. SD: Reklamation der Übersicht der Definitionen des NB vom LF an NB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Reklamation der Übersicht der Definitionen des NB	Bei Erhalt der Übersicht: Unverzüglich, jedoch spätestens 2 WT nach Erhalt der Übersicht. Ansonsten: Unverzüglich nach Feststellung des Fehlens der Übersicht.	Reklamation einer - Übersicht der Zählzeitdefinitionen des NB bzw. - Übersicht der Schaltzeitdefinitionen des NB bzw. - Übersicht der Leistungskurvendefinitionen des NB. Wird eine Reklamation zu einer Übersicht gesendet, ist die Übersicht weiterhin gültig, solange keine mit einer höheren Version versendet wurde.
2	Ablehnung der Reklamation	Unverzüglich, spätestens 1 WT nach Reklamation der Übersicht.	--
3	ref Übermittlung der Übersicht der Definitionen des NB durch den NB	--	Abhängig von der reklamierten Übersicht Übermittlung der Übersicht der Zählzeitdefinitionen des NB bzw.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			- Übersicht der Schaltzeitdefinitionen des NB bzw. - Übersicht der Leistungskurvendefinitionen des NB.

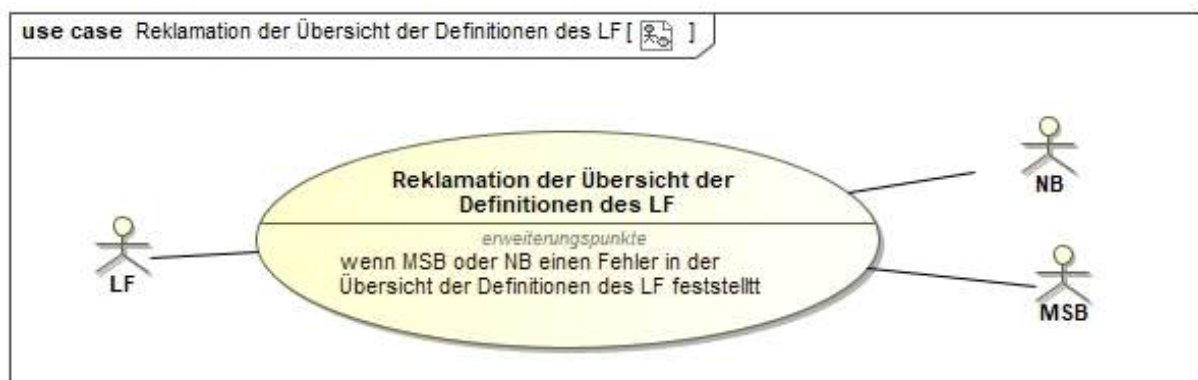
4.2.5.3. SD: Reklamation der Übersicht der Definitionen des NB vom MSB an NB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Reklamation der Übersicht der Definitionen des NB	Bei Erhalt der Übersicht: Unverzüglich, jedoch spätestens 2 WT nach Erhalt der Übersicht. Ansonsten: Unverzüglich nach Feststellung des Fehlens der Übersicht.	Reklamation einer - Übersicht der Zählzeitdefinitionen des NB bzw. - Übersicht der Schaltzeitdefinitionen des NB bzw. - Übersicht der Leistungskurvendefinitionen des NB. Wird eine Reklamation zu einer Übersicht gesendet, ist die Übersicht weiterhin

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			gültig, solange keine mit einer höheren Version versendet wurde.
2	Ablehnung der Reklamation	Unverzüglich, spätestens 1 WT nach Reklamation der Übersicht.	--
3	ref Übermittlung der Übersicht der Definitionen des NB durch den NB	--	Abhängig von der reklamierten Übersicht Übermittlung der - Übersicht der Zählzeitdefinitionen des NB bzw. - Übersicht der Schaltzeitdefinitionen des NB bzw. - Übersicht der Leistungskurvendefinitionen des NB.

4.2.6. Use-Case: Reklamation der Übersicht der Definitionen des LF

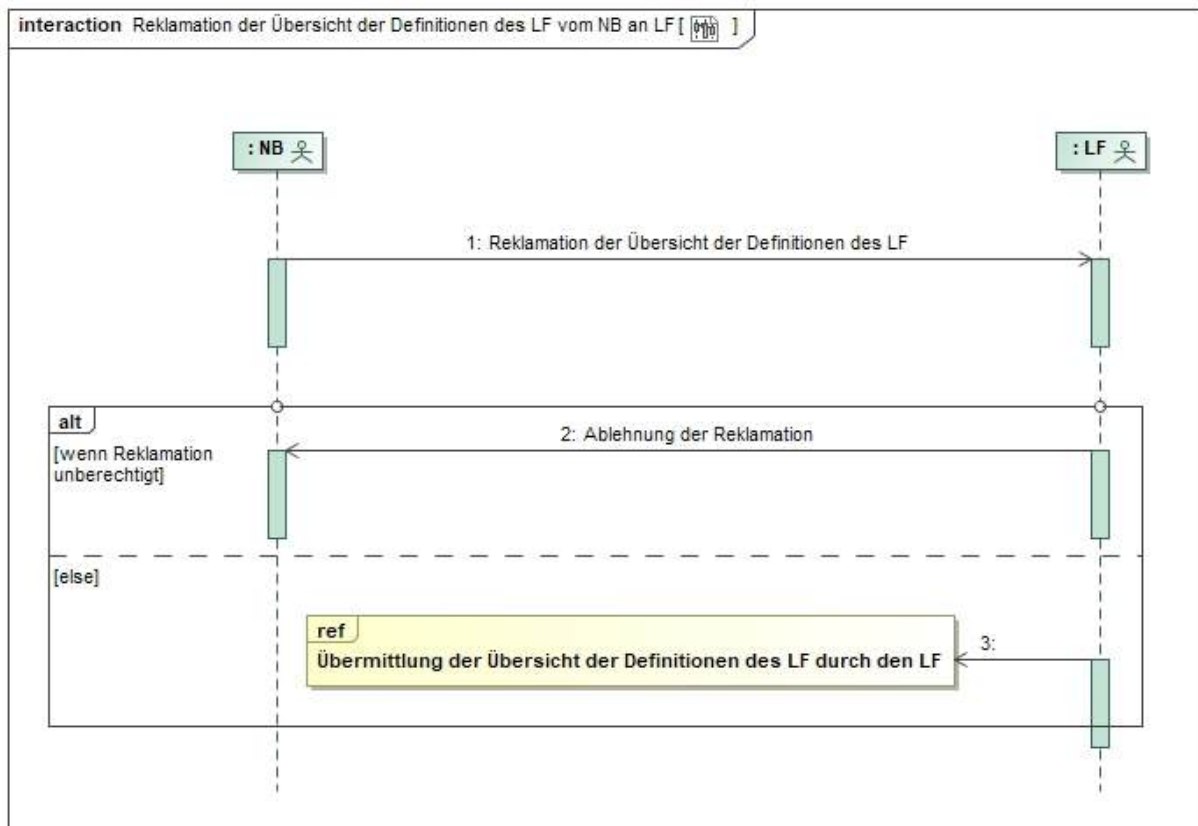


4.2.6.1. UC: Reklamation der Übersicht der Definitionen des LF

Use-Case-Name	Reklamation der Übersicht der Definitionen des LF
Prozessziel	- Der MSB hat eine unplausible Übersicht der Zählzeitdefinitionen des LF reklamiert bzw. - der NB bzw. MSB hat eine unplausible Übersicht der Schaltzeitdefinitionen des LF reklamiert bzw. - der NB bzw. MSB hat eine unplausible Übersicht der Leistungskurvendefinitionen des LF reklamiert.
Use-Case Beschreibung	- Der MSB stellt fest, dass ihm die Übersicht der Zählzeitdefinitionen des LF unplausibel erscheint bzw. - der NB bzw. MSB stellt fest, dass ihm die Übersicht der Schaltzeitdefinitionen des LF unplausibel erscheint bzw.

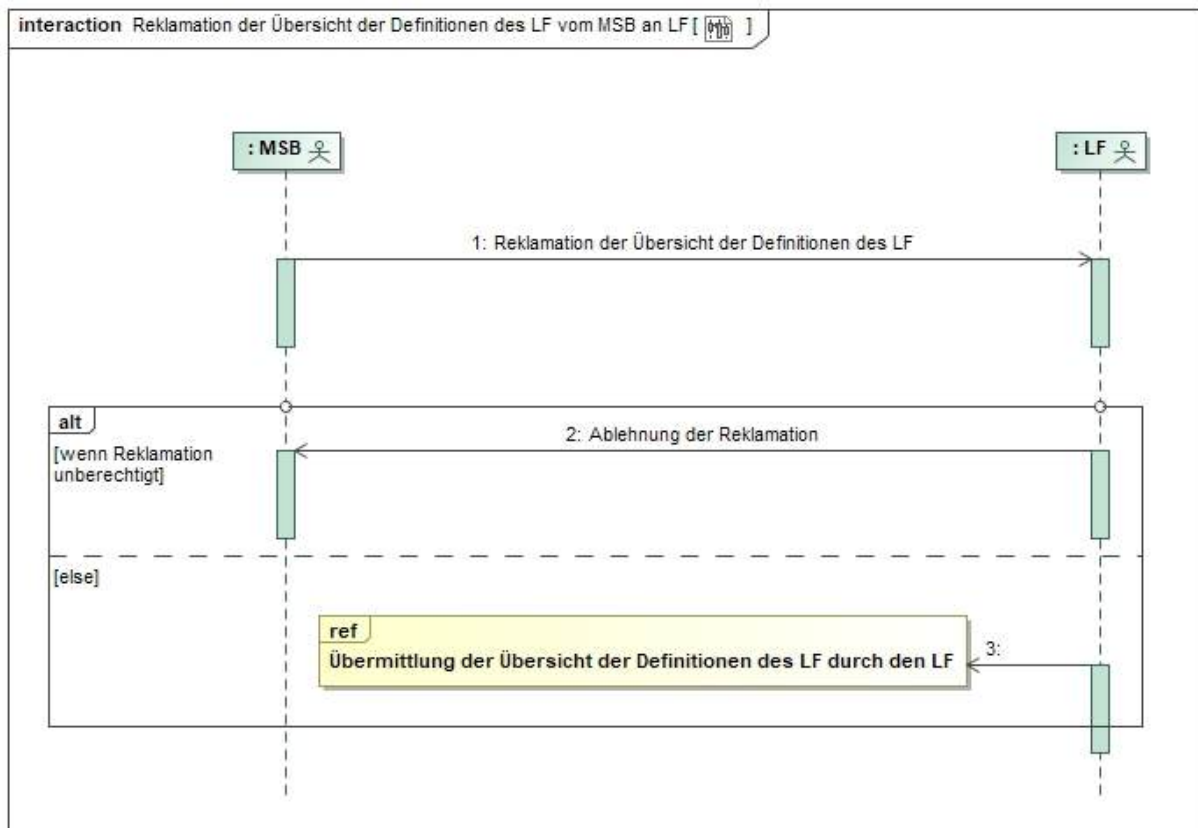
Use-Case-Name	Reklamation der Übersicht der Definitionen des LF
	der NB bzw. MSB stellt fest, dass ihm die Übersicht der Leistungskurvendefinitionen des LF unplausibel erscheint Er reklamiert dies beim LF. Dieser prüft die eingehende Reklamation und teilt mit, wenn die Reklamation unbegründet ist, dass die Übersicht Gültigkeit hat.
Rollen	- NB - LF - MSB
Vorbedingung	- Dem MSB liegt eine Übersicht der Zählzeitdefinitionen des LF vor und dem MSB erscheint die Übersicht unplausibel bzw. - dem NB bzw. MSB liegt eine Übersicht der Schaltzeitdefinitionen des LF vor und dem NB bzw. MSB erscheint die Übersicht des LF unplausibel bzw. - dem NB bzw. MSB liegt eine Übersicht der Leistungskurvendefinitionen des LF vor und dem NB bzw. MSB erscheint die Übersicht unplausibel.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Wenn die reklamierte Übersicht zu korrigieren ist, ist der Use-Case „Übermittlung der Übersicht der Definitionen des LF durch den LF“ für die reklamierte Übersicht an alle Berechtigten, denen die zu korrigierende Übersicht übermittelt wurde, durchzuführen.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	--

4.2.6.2. SD: Reklamation der Übersicht der Definitionen des LF vom NB an LF



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Reklamation der Übersicht der Definitionen des LF	Bei Erhalt der Übersicht: Unverzüglich, jedoch spätestens 2 WT nach Erhalt der Übersicht.	Reklamation einer - Übersicht der Schaltzeitdefinitionen des LF bzw. - Übersicht der Leistungskurvendefinitionen des LF. Wird eine Reklamation zu einer Übersicht gesendet, ist die Übersicht weiterhin gültig, solange keine mit einer höheren Version versendet wurde.
2	Ablehnung der Reklamation	Unverzüglich, spätestens 1 WT nach Reklamation der Übersicht.	--
3	ref Übermittlung der Übersicht der Definitionen des LF durch den LF	--	Abhängig von der reklamierten Übersicht - Übermittlung der Übersicht der Schaltzeitdefinitionen des LF bzw. - Übermittlung der Leistungskurvendefinitionen des LF.

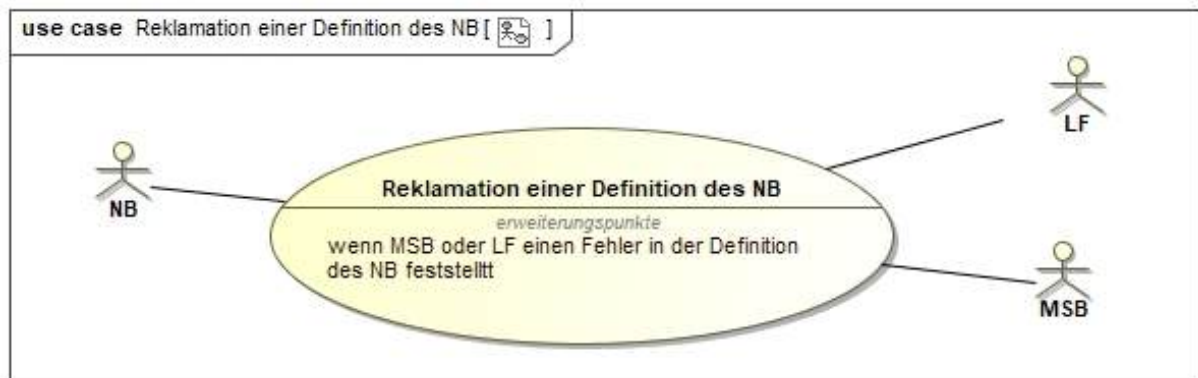
4.2.6.3. SD: Reklamation der Übersicht der Definitionen des LF vom MSB an LF an LF



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Reklamation der Übersicht der Definitionen des LF	Bei Erhalt der Übersicht der Definitionen: Unverzüglich, jedoch spätestens 2 WT nach Erhalt der Übersicht.	Reklamation einer - Übersicht der Zählzeitdefinitionen des LF bzw. - Übersicht der Schaltzeitdefinitionen des LF bzw. - Übersicht der Leistungskurvendefinitionen des LF. Wird eine Reklamation zu einer Übersicht gesendet, ist die Übersicht weiterhin gültig, solange keine mit einer höheren Version versendet wurde.
2	Ablehnung der Reklamation	Unverzüglich, spätestens 1 WT nach Reklamation der Übersicht.	--
3	ref Übermittlung der Übersicht der Definitionen des LF durch den LF	--	Abhängig von der reklamierten Übersicht Übermittlung der - Übersicht der Zählzeitdefinitionen des LF bzw. - Übersicht der Schaltzeitdefinitionen des LF bzw.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			Übersicht der Leistungskurvendefinitionen des LF.

4.2.7. Use-Case: Reklamation einer Definition des NB

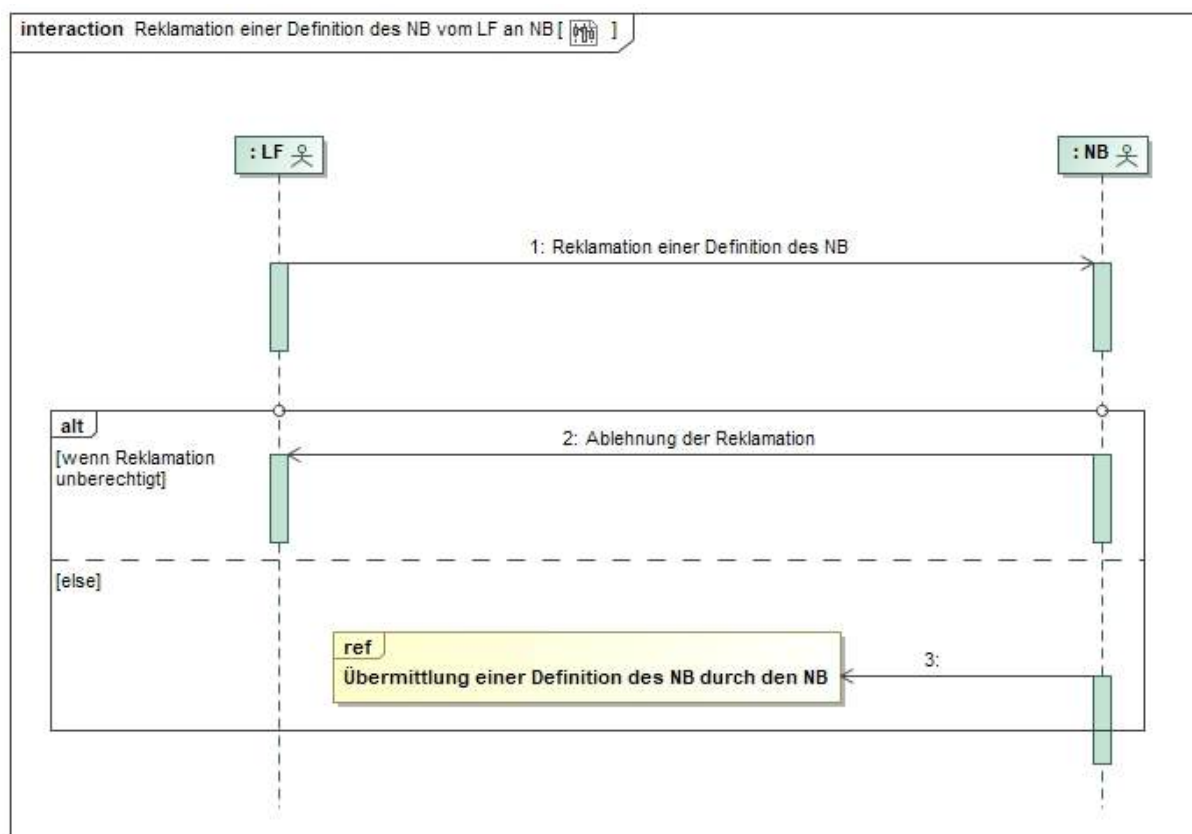


4.2.7.1. UC: Reklamation einer Definition des NB

Use-Case-Name	Reklamation einer Definition des NB
Prozessziel	Der LF bzw. MSB hat eine unplausible oder fehlende - Zählzeitdefinition des NB bzw. - Schaltzeitdefinition des NB bzw. - Leistungskurvendefinition des NB reklamiert.
Use-Case Beschreibung	Der LF bzw. MSB stellt fest, dass ihm eine - Zählzeitdefinition des NB bzw. - Schaltzeitdefinition des NB bzw. - Leistungskurvendefinition des NB nicht vorliegt bzw. ihm unplausibel erscheint. Er reklamiert dies beim NB. Dieser prüft die eingehende Reklamation und teilt mit, wenn die Reklamation unbegründet ist, dass die Definition Gültigkeit hat.
Rollen	- NB - LF - MSB
Vorbedingung	- Dem LF bzw. MSB fehlt eine Definition oder - dem LF bzw. MSB erscheint eine Definition unplausibel.
Nachbedingung im Erfolgsfall	- Wenn eine reklamierte Definition zu korrigieren ist, ist der Use-Case „Übermittlung einer Definition des NB durch den NB“ für die reklamierte Definition an alle LF und MSB, denen die zu korrigierende Definition übermittelt wurde, durchzuführen. - Wenn eine reklamierte Definition nicht übermittelt wurde, ist der Use-Case „Übermittlung einer Definition des NB durch den NB“ für die reklamierte Definition an alle LF und MSB, denen die Definition nicht übermittelt wurde, durchzuführen.

Use-Case-Name	Reklamation einer Definition des NB
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	Im Fall der Zählzeitdefinition des NB: Eine Zählzeitdefinition des NB kann auch durch den Letztverbraucher in seiner Rolle als Lieferant vom LF an NB reklamiert werden, wenn im Rahmen der Netznutzungsabrechnung der Letztverbraucher in die Rolle des Lieferanten tritt, soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind.

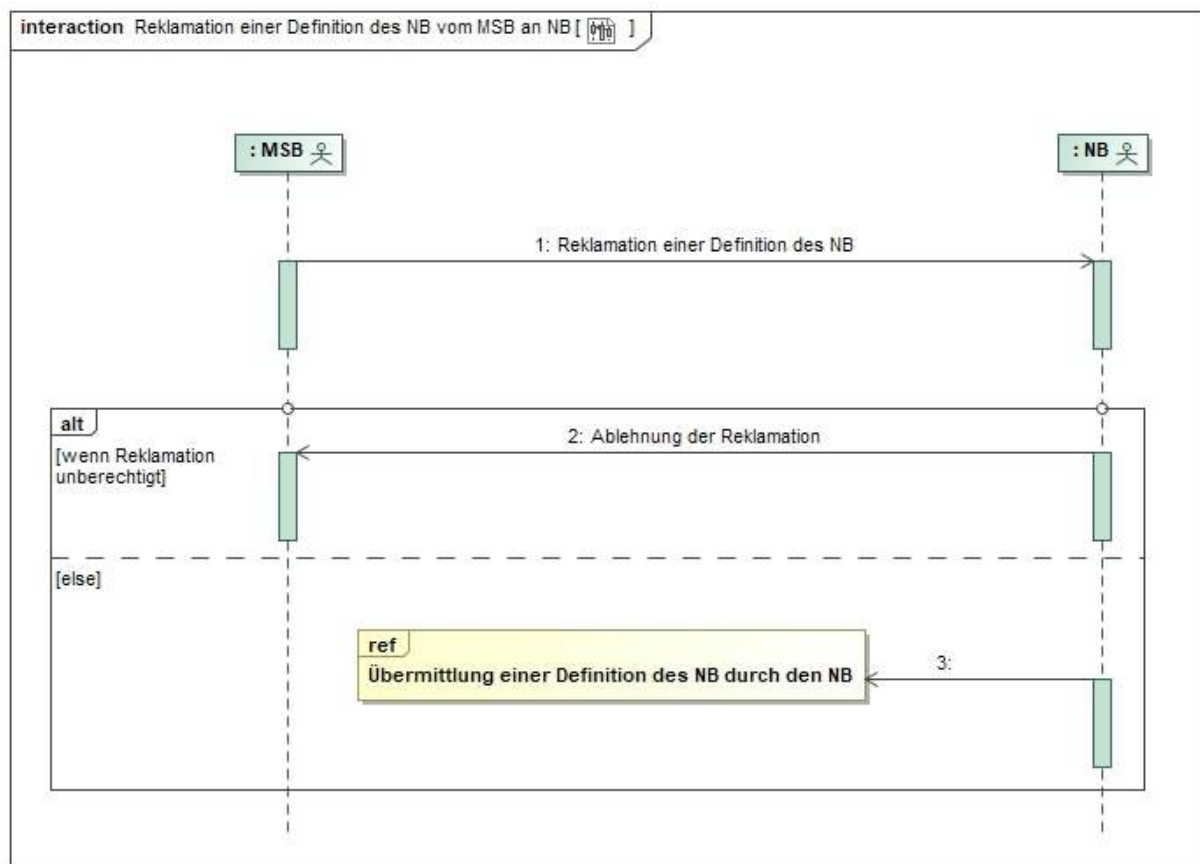
4.2.7.2. SD: Reklamation einer Definition des NB vom LF an NB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Reklamation einer Definition des NB	Bei Erhalt einer Definition: Unverzüglich, jedoch spätestens 2 WT nach Erhalt der Definition. Ansonsten: Unverzüglich nach Feststellung des Fehlens einer Definition.	Reklamation einer • Zählzeitdefinition des NB bzw. • Schaltzeitdefinition des NB bzw. • Leistungskurvendefinition des NB. Wird eine Reklamation zu einer Definition gesendet, ist die Definition weiterhin gültig, solange keine mit einer höheren Version versendet wurde.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
2	Ablehnung der Reklamation	Unverzüglich, spätestens 1 WT nach Reklamation einer Definition.	--
3	ref Übermittlung einer Definition des NB durch den NB	--	Abhängig der reklamierten Definition Übermittlung der • Zählzeitdefinition des NB bzw. • Schaltzeitdefinition des NB bzw. • Leistungskurvendefinition des NB.

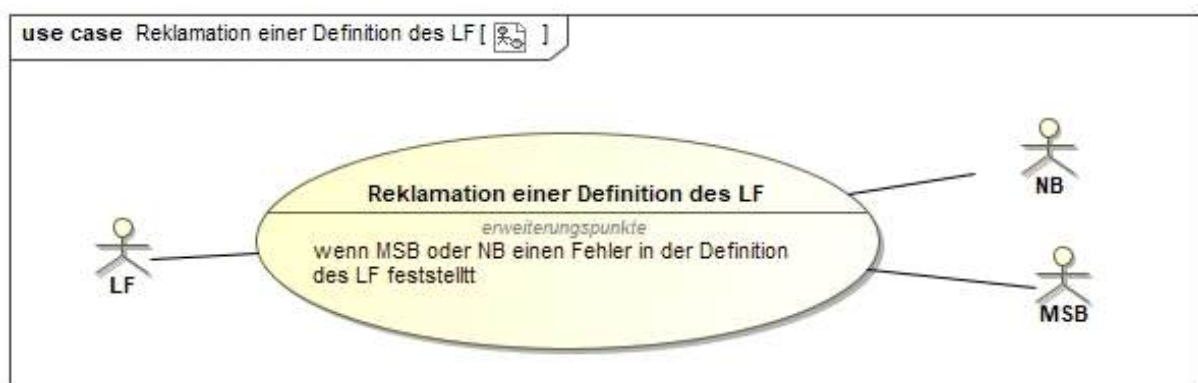
4.2.7.3. SD: Reklamation einer Definition des NB vom MSB an NB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Reklamation einer Definition des NB	Bei Erhalt einer Definition: Unverzüglich, jedoch spätestens 2 WT nach Erhalt der Definition.	Reklamation einer • Zählzeitdefinition des NB bzw. • Schaltzeitdefinition des NB bzw. • Leistungskurvendefinition des NB. Wird eine Reklamation zu einer Definition gesendet, ist die Definition weiterhin

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		Ansonsten: Unverzüglich nach Feststellung des Fehlens einer Definition.	gültig, solange keine mit einer höheren Version versendet wurde.
2	Ablehnung der Reklamation	Unverzüglich, spätestens 1 WT nach Reklamation einer Definition.	--
3	ref Übermittlung einer Definition des NB durch den NB		Abhängig der reklamierten Definition Übermittlung der • Zählzeitdefinition des NB bzw. • Schaltzeitdefinition des NB bzw. • Leistungskurvendefinition des NB.

4.2.8. Use-Case: Reklamation einer Definition des LF

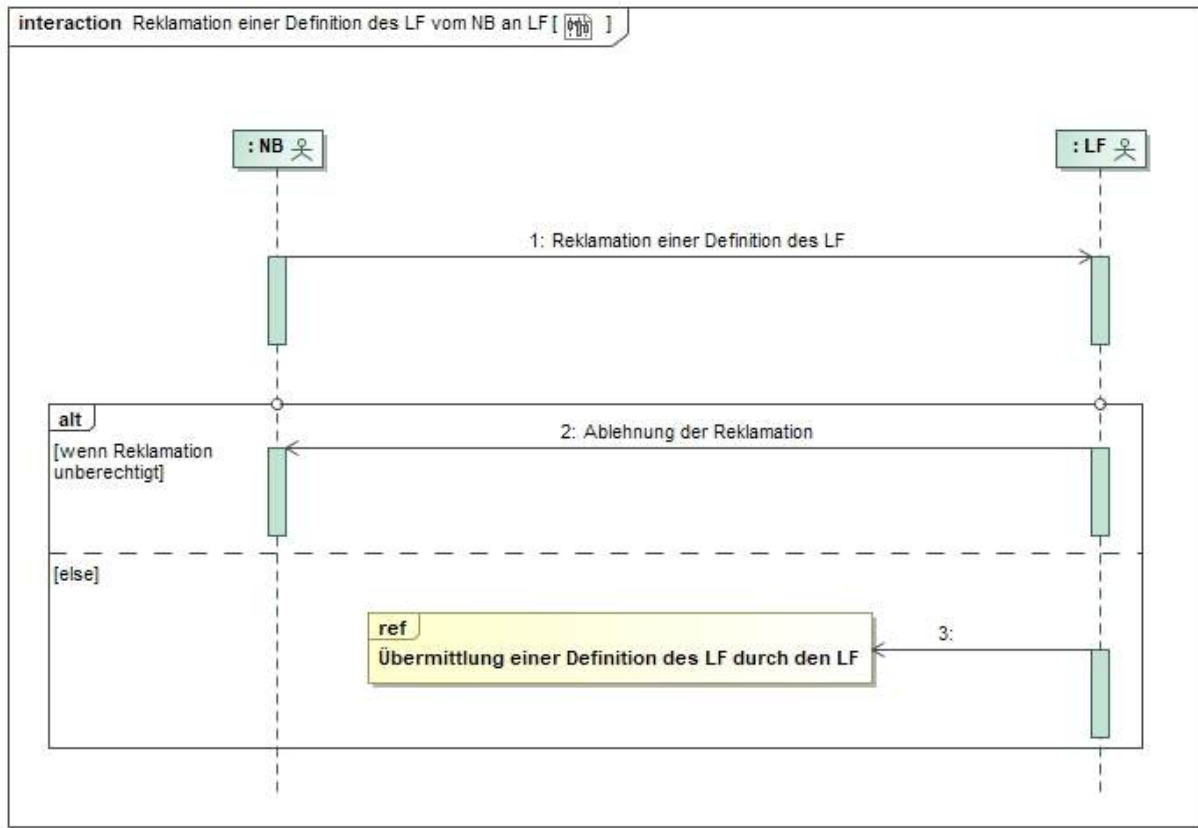


4.2.8.1. UC: Reklamation einer Definition des LF

Use-Case-Name	Reklamation einer Definition des LF
Prozessziel	• Der MSB hat eine unplausible oder fehlende Zählzeitdefinition des LF reklamiert bzw. • der NB bzw. MSB hat eine unplausible oder fehlende Schaltzeitdefinition des LF reklamiert bzw. • der NB bzw. MSB hat eine unplausible oder fehlende Leistungskurvendefinition des LF reklamiert.
Use-Case Beschreibung	• Der MSB stellt fest, dass ihm eine Zählzeitdefinition des LF nicht vorliegt bzw. ihm unplausibel erscheint bzw. • der NB bzw. MSB stellt fest, dass ihm eine Schaltzeitdefinition des LF nicht vorliegt bzw. ihm unplausibel erscheint bzw. • der NB bzw. MSB stellt fest, dass ihm eine Leistungskurvendefinition des LF nicht vorliegt bzw. ihm unplausibel erscheint. Er reklamiert dies beim LF. Dieser prüft die eingehende Reklamation und teilt mit, wenn die Reklamation unbegründet ist, dass die Definition Gültigkeit hat.
Rollen	• NB

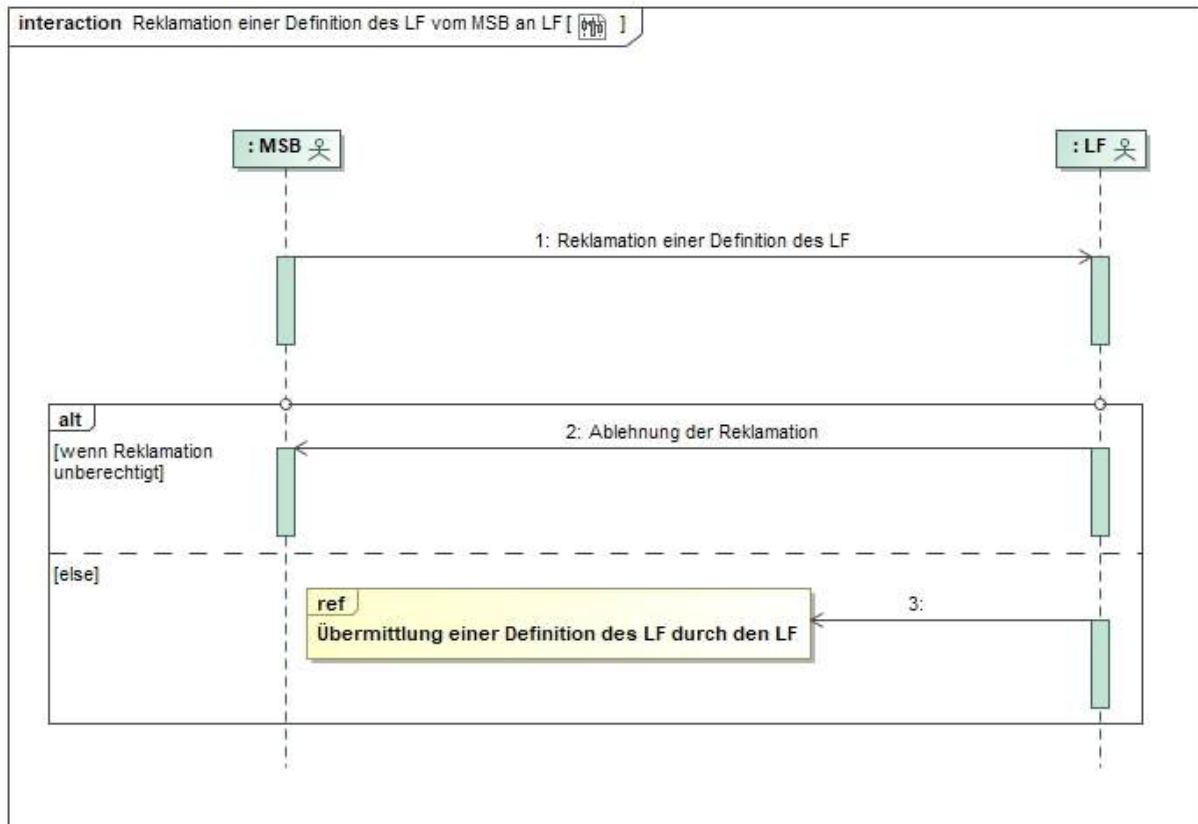
Use-Case-Name	Reklamation einer Definition des LF
	• LF • MSB
Vorbedingung	• Dem MSB fehlt eine Zählzeitdefinition des LF oder • dem MSB erscheint eine Zählzeitdefinition des LF unplausibel bzw. • dem NB bzw. MSB fehlt eine Schaltzeitdefinition des LF oder • dem NB bzw. MSB erscheint eine Schaltzeitdefinition des LF unplausibel bzw. • dem NB bzw. MSB fehlt eine Leistungskurvendefinition des LF oder • dem NB bzw. MSB erscheint eine Leistungskurvendefinition des LF unplausibel.
Nachbedingung im Erfolgsfall	• Wenn eine reklamierte Definition zu korrigieren ist, ist der Use-Case „Übermittlung einer Definition des LF durch den LF“ für die reklamierte Definition an alle Berechtigten, denen die zu korrigierende Definition übermittelt wurde, durchzuführen. • Wenn eine reklamierte Definition nicht übermittelt wurde, ist der Use-Case „Übermittlung einer Definition des LF durch den LF“ für die reklamierte Definition an alle Berechtigten, denen die Definition nicht übermittelt wurde, durchzuführen.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	--

4.2.8.2. SD: Reklamation einer Definition des LF vom NB an LF



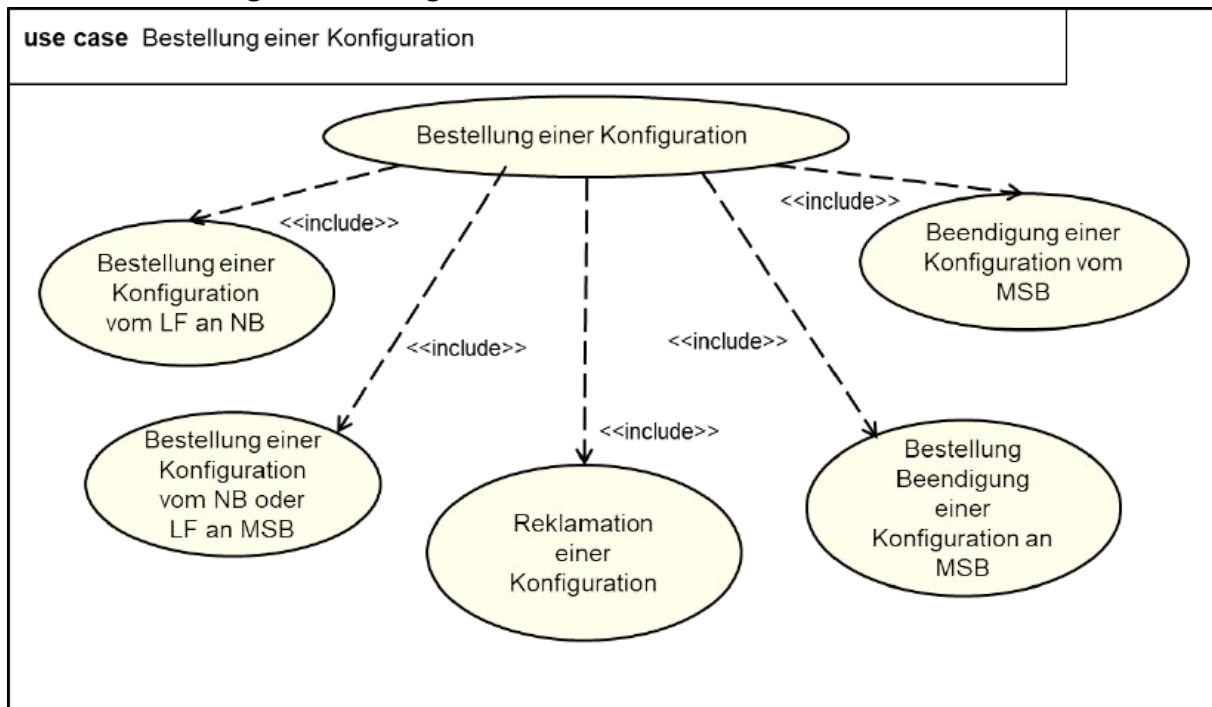
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Reklamation einer Definition des LF	Bei Erhalt einer Definition: Unverzüglich, jedoch spätestens 2 WT nach Erhalt der Definition. Ansonsten: Unverzüglich nach Feststellung des Fehlens einer Definition.	Reklamation einer - Schaltzeitdefinition des LF bzw. - Leistungskurvendefinition des LF. Wird eine Reklamation zu einer Definition gesendet, ist die Definition weiterhin gültig, solange keine mit einer höheren Version versendet wurde.
2	Ablehnung der Reklamation	Unverzüglich, spätestens 1 WT nach Reklamation einer Definition.	--
3	ref Übermittlung einer Definition des LF durch den LF	--	Abhängig der reklamierten Definition Übermittlung der - Schaltzeitdefinition des LF bzw. - Leistungskurvendefinition des LF.

4.2.8.3. SD: Reklamation einer Definition des LF vom MSB an LF



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Reklamation einer Definition des LF	Bei Erhalt einer Definition: Unverzüglich, jedoch spätestens 2 WT nach Erhalt der Definition. Ansonsten: Unverzüglich nach Feststellung des Fehlens einer Definition.	Reklamation einer • Zählzeitdefinition des LF bzw. • Schaltzeitdefinition des LF bzw. • Leistungskurvendefinition des LF. Wird eine Reklamation zu einer Definition gesendet, ist die Definition weiterhin gültig, solange keine mit einer höheren Version versendet wurde.
2	Ablehnung der Reklamation	Unverzüglich, spätestens 1 WT nach Reklamation einer Definition.	--
3	ref Übermittlung einer Definition des LF durch den LF	--	Abhängig der reklamierten Definition Übermittlung der • Zählzeitdefinition des LF bzw. • Schaltzeitdefinition des LF bzw. • Leistungskurvendefinition des LF.

4.3. Bestellung einer Konfiguration



4.3.1. Allgemeine Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

Die Prozesse zur Bestellung einer Konfiguration können grundsätzlich sowohl vom NB als auch vom LF für die Bestellung von standardisierten Konfigurationen (abgebildet in der sog. Konfigurationsliste) für erzeugende als auch verbrauchende Marktlaktionen angewendet werden. Die Konfigurationsliste wird durch die beim BDEW angesiedelte Expertengruppe EDI@Energy unter Beteiligung der Bundesnetzagentur veröffentlicht und gepflegt. Die Liste unterliegt dem durch die Bundesnetzagentur festgelegten Änderungsmanagement der EDI@Energy-Dokumente. Die Expertengruppe EDI@Energy ergänzt diese auf Basis von Marktteilnehmern gemeldeten Anforderungen. Die Pflege der Liste und die Integration der Codes in die Nachrichtenbeschreibungen erfolgt durch die Expertengruppe EDI@Energy.

Insbesondere die für eine bestimmte Konfiguration konkret anzuwendenden Vorbedingungen und Fristen sowie evtl. notwendige besondere Angaben werden in der Konfigurationsliste aufgeführt. Zu den besonderen Angaben zählt bspw. im Fall einer Konfiguration, für die eine Zählzeitdefinition des NB bzw. LF erforderlich ist, die Einschränkung des Anwendungsbereichs nur für verbrauchende Marktlaktionen.

Hinweis: Die Bestellung anderweitiger, von den nachfolgenden Use-Cases nicht erfasster Arten der Bestellung von Konfigurationen, erfolgt NON-EDIFACT. Dieser Hinweis schließt die Bestellung einer Beendigung einer Konfiguration ([Kapitel III.4.3.5](#)) und die Beendigung einer Konfiguration vom MSB ([Kapitel III.4.3.6](#)) mit ein.

Konfiguration

- Eine Konfiguration (z.B. Messprodukt, Steuererlaubnis) hat definierte Eigenschaften (z.B. bei einem Messprodukt: Übermittlung von Werten nach bestimmten Vorgaben wie Art und Granularität).
- Eine Konfiguration kann sich auf eine oder mehrere Lokationen beziehen (z.B. bezieht sich die Änderung des Bilanzierungsverfahrens auf Ebene der Marktlotation, auf die Marktlotation sowie alle Messlokationen dieser Marktlotation).
- Eine Konfiguration wird für jede, von der Konfiguration betroffene Lokation eingerichtet. Dies kann abhängig von der Konfiguration, gerätetechnischen Voraussetzung und ggf. weiteren Bedingungen, im Back-End-System oder iMS sein.

Beginn des Wirkungszeitraums

Der „Beginn des Wirkungszeitraums“ einer Konfiguration ist der Zeitpunkt, zu dem die Eigenschaften der Konfiguration zu wirken beginnen. Der Beginn des Wirkungszeitraums bestimmt z.B. den Beginn der Übermittlung von Werten oder z.B. den Zeitpunkt, ab dem Steuerbefehle an ein iMS abgesetzt werden können.

Der Beginn des Wirkungszeitraums ist immer zu 00:00 Uhr anzugeben.

Im Zusammenhang mit der Konfiguration stehende Stammdaten sind im Rahmen der Stammdatenänderung mit Gültigkeit zum „Beginn des Wirkungszeitraums“ zu kommunizieren.

Ende des Wirkungszeitraums

Das „Ende des Wirkungszeitraums“ einer Konfiguration ist der Zeitpunkt, zu dem die Wirkung der Eigenschaften der Konfiguration endet.

In welchen Fällen das Ende des Wirkungszeitraums bei einer Bestellung einer Konfiguration angegeben werden darf bzw. nicht angegeben werden darf, wird in der Konfigurationsliste bestimmt. Konfigurationen, bei denen ein Ende des Wirkungszeitraums in der Bestellung der Konfiguration angegeben werden darf,

- bei der Bestellung jedoch nicht angegeben wurde oder
- bei der Bestellung angegeben wurde, jedoch die Konfiguration früher beendet werden soll,

sind über den Use-Case [„Bestellung Beendigung einer Konfiguration an MSB“](#) ggf. zu beenden.

Das Ende des Wirkungszeitraums ist immer zu 00:00 Uhr anzugeben.

Hintergrund: Es gibt Konfigurationen, die geändert, aber nicht (über die Bestellung einer Konfiguration mit Angabe des „Ende des Wirkungszeitraums“ oder über die Bestellung einer Beendigung einer Konfiguration oder über die Beendigung einer Konfiguration vom MSB) beendet werden können, wie z.B. die Notwendigkeit von Energiemengen an einer verbrauchenden Marktlotation und den dafür verbundenen

Zählerständen aus der zugehörigen Messlokation. Diese Werte können mit einer Zählzeitdefinition des NB oder ohne Zählzeitdefinition des NB für die Netznutzungsabrechnung erforderlich sein, aber nie ganz entfallen und somit nicht beendet, sondern nur geändert werden.

Vorlaufzeiten bzgl. der Bestellung und Einrichtung einer Konfiguration

In den nachfolgenden Use-Cases ist die Konfiguration, nach in den Use-Cases vorgegebenen Fristen, vor dem Beginn des Wirkungszeitraums zu bestellen und einzurichten. Dies ermöglicht

- die fristgerechte Durchführung nachfolgender Schritte, wie z.B.
 - eine fristgerechte Stammdatenänderung bei einer Änderung des Bilanzierungsverfahrens vom NB an den LF oder
 - die Vorort-Änderung einer Zählzeitdefinition des NB für eine Marktlokation, deren Messlokationen mit kME ausgestattet sind.
- im Fehlerfall, sofern für eine betroffene Lokation die bestellte Konfiguration bereits eingerichtet wurde, dass für diese Lokation der ursprüngliche Zustand vor der Bestellung, noch vor dem Beginn des Wirkungszeitraums wiederhergestellt werden kann.

direkt betroffene Lokation

Lokation, die von der Konfiguration betroffen ist und auf deren Ebene die Konfiguration zu bestellen ist.

weiter betroffene Lokationen

Lokationen der direkt betroffenen Lokation, die neben der direkt betroffenen Lokation, ebenfalls von der Konfiguration betroffen sind. Bei z.B. einer Änderung des Bilanzierungsverfahrens auf Ebene der Marktlokation ist die Marktlokation, die direkt betroffene Lokation und alle Messlokationen dieser Marktlokation sind die weiter betroffenen Lokationen.

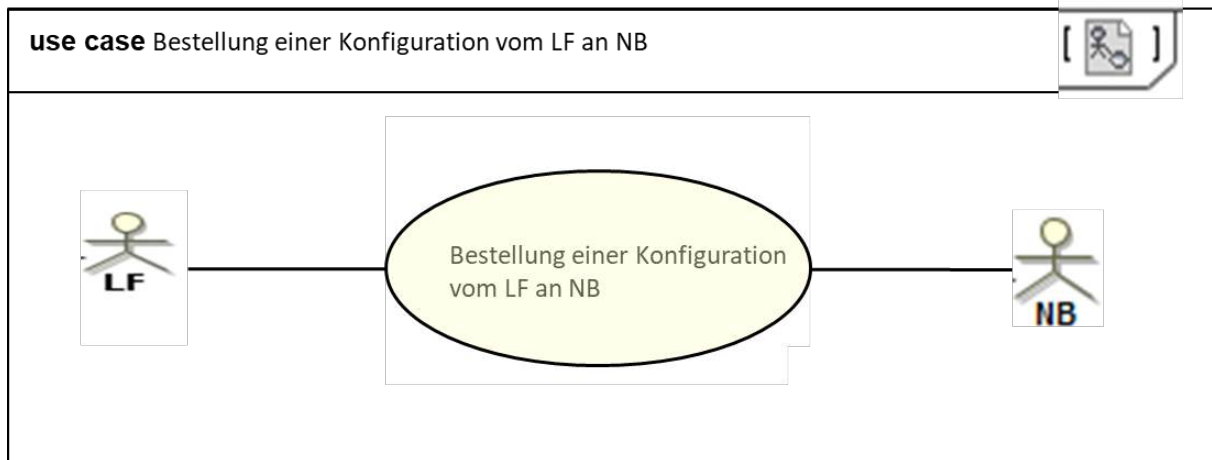
„MSB der direkt betroffenen Lokation“

MSB, der den Messstellenbetrieb der direkt betroffenen Lokation und ggf. auch den Messstellenbetrieb für eine oder mehrere weiter betroffene Lokationen der direkt betroffenen Lokation durchführt. Im Nachfolgenden auch „MSB“ bezeichnet.

„weiterer MSB“

MSB, der den Messstellenbetrieb für eine oder mehrere der weiteren betroffenen Lokationen der Konfiguration durchführt, jedoch nicht den Messstellenbetrieb der direkt betroffenen Lokation durchführt.

4.3.2. Use-Case: Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB



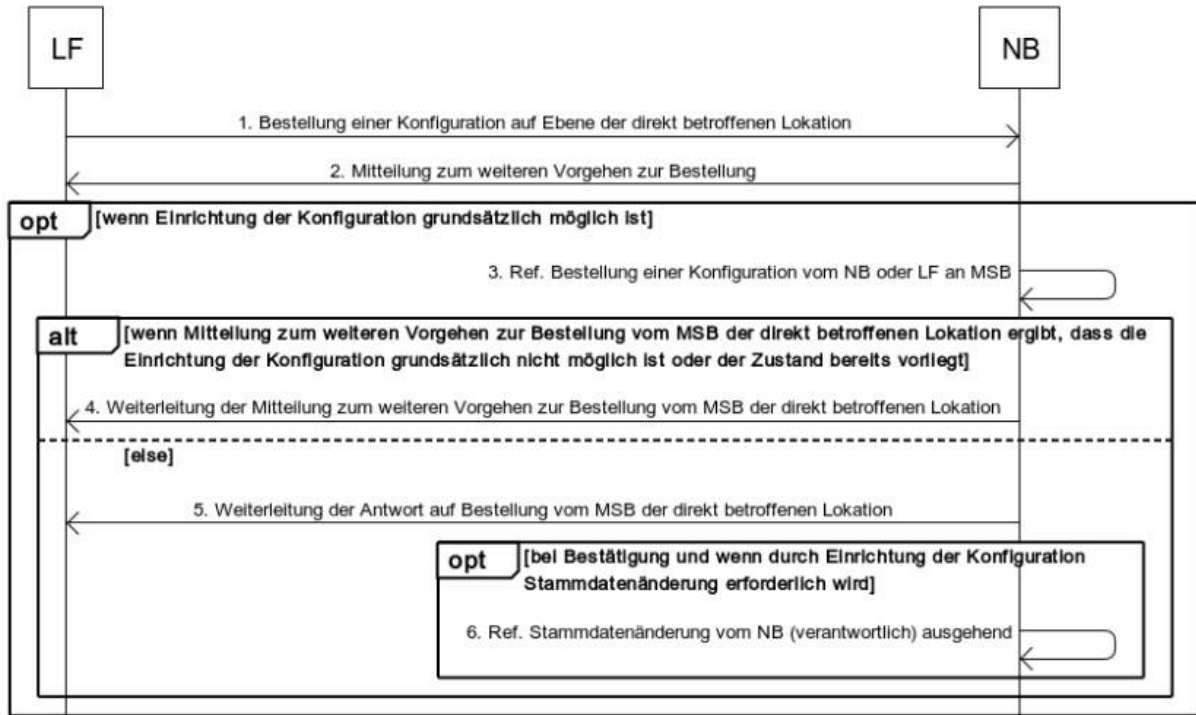
4.3.2.1. UC: Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB

Use-Case-Name	Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB
Prozessziel	Die Bestellung der Konfiguration (z.B. Messprodukt) für die betroffenen Lokationen (z.B. Messlokation, Marktklokation) wurde vom NB bestätigt.
Use-Case Beschreibung	Der LF bestellt beim NB eine Konfiguration für die direkt betroffene Lokation. Der NB prüft die Bestellung, teilt dem LF das weitere Vorgehen zur Bestellung mit und beauftragt beim MSB der direkt betroffenen Lokation mit dem Use-Case „Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB“ ggf. die erforderliche Konfiguration. Der NB leitet die Rückmeldung des MSB an den LF weiter.
Rollen	• LF • NB
Vorbedingung	• Es handelt sich um keine kostenpflichtige Konfiguration. • Die zum bestellten Zeitpunkt vorhandene Gerätetechnik ermöglicht die Einrichtung der Konfiguration. Dies bedeutet z.B. im Fall der Änderung des Bilanzierungsverfahrens, dass alle Messlokationen der Marktklokation mit iMS oder alle Messlokationen der Marktklokation mit kME mit RLM ausgestattet sind. • Im Fall der Änderung des Bilanzierungsverfahrens und wenn alle Messlokationen der Marktklokation mit iMS ausgestattet sind: Das Wahlrecht durch den LF für das Bilanzierungsverfahren liegt an der Marktklokation vor. • Im Fall der Bestellung einer Konfiguration, für die eine Zählzeitdefinition, Schaltzeitdefinition oder Leistungskurvendefinition erforderlich ist: Die für die Konfiguration relevante Definition (z.B. Zählzeitdefinition des NB) wurde im Rahmen der Use-Cases des Kapitels „Austausch zu Zählzeit-, Schaltzeit-, Leistungskurvendefinitionen“ ausgetauscht.

Use-Case-Name	Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB
	○ Im Fall der Bestellung einer Konfiguration, für die eine Zählzeitdefinition des NB erforderlich ist: Die vom LF gewünschte Zählzeitdefinition des NB ist als „bestellbar“ gekennzeichnet worden. Auslöser: • Der LF hat den Bedarf eine Konfiguration einrichten zu lassen, die der NB verantwortet. • Im Fall der Bestellung einer Konfiguration, für die eine Zählzeitdefinition des NB erforderlich ist: Der LF möchte für den Zählzeitenanwendungszweck „Netznutzung“ die bisher vorhandene Konfiguration einer Marktllokation ändern (inkl. Rückkehr zur Eintariflogik).
Nachbedingung im Erfolgsfall	Sofern durch die Einrichtung der Konfiguration eine Stammdatenänderung erforderlich wird, führt der NB den Use-Case <u>„Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“</u> durch (z.B. um eine Änderung des Bilanzierungsverfahrens an den LF zu kommunizieren).
Nachbedingung im Fehlerfall	• Der LF prüft, ob eine erneute Beauftragung der Konfiguration erforderlich ist. • Die bisher vorhandene Konfiguration bleibt bestehen.
Fehlerfälle	• Es handelt sich um eine kostenpflichtige Konfiguration. • Der Marktpartner ist zum bestellten Beginn des Wirkungszeitraums der betroffenen Lokation nicht zugeordnet. • Die zum bestellten Zeitpunkt vorhandene Gerätetechnik ermöglicht die Einrichtung der Konfiguration nicht. Dies bedeutet z.B. im Fall der Änderung des Bilanzierungsverfahrens, dass nicht alle Messlokationen der Marktllokation mit iMS oder nicht alle Messlokationen der Marktllokation mit kME mit RLM ausgestattet sind. • Im Fall der Änderung des Bilanzierungsverfahrens und wenn alle Messlokationen der Marktllokation mit iMS ausgestattet sind: Der LF hat kein Wahlrecht. • Im Fall der Bestellung einer Konfiguration, für die eine Zählzeitdefinition, Schaltzeitdefinition oder Leistungskurvendefinition erforderlich ist: Die für die Konfiguration relevante Definition (z.B. Zählzeitdefinition des NB) wurde im Rahmen der Use-Cases des Kapitels <u>„Austausch zu Zählzeit-, Schaltzeit-, Leistungskurvendefinitionen“</u> nicht ausgetauscht. • Im Fall der Bestellung einer Konfiguration, für die eine Zählzeitdefinition des NB erforderlich ist: Die vom LF gewünschte Zählzeitdefinition des NB ist nicht als „bestellbar“ gekennzeichnet worden. • Der LF möchte eine Zählzeitdefinition des LF bestellen. • Es liegen nicht alle Parameter oder falsche Parameter für die Konfiguration vor.
Weitere Anforderungen	Sofern die zum bestellten Zeitpunkt vorhandene Gerätetechnik die Einrichtung der Konfiguration nicht ermöglicht, ist die Änderung der Gerätetechnik nicht über diesen Use-Case zu bestellen. Eine entsprechende Änderung der Gerätetechnik kann

Use-Case-Name	Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB
	im Rahmen eines Gerätewechsels bzw. über die WiM Use-Cases zur Messlokationsänderung beauftragt werden.

4.3.2.2. SD: Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB

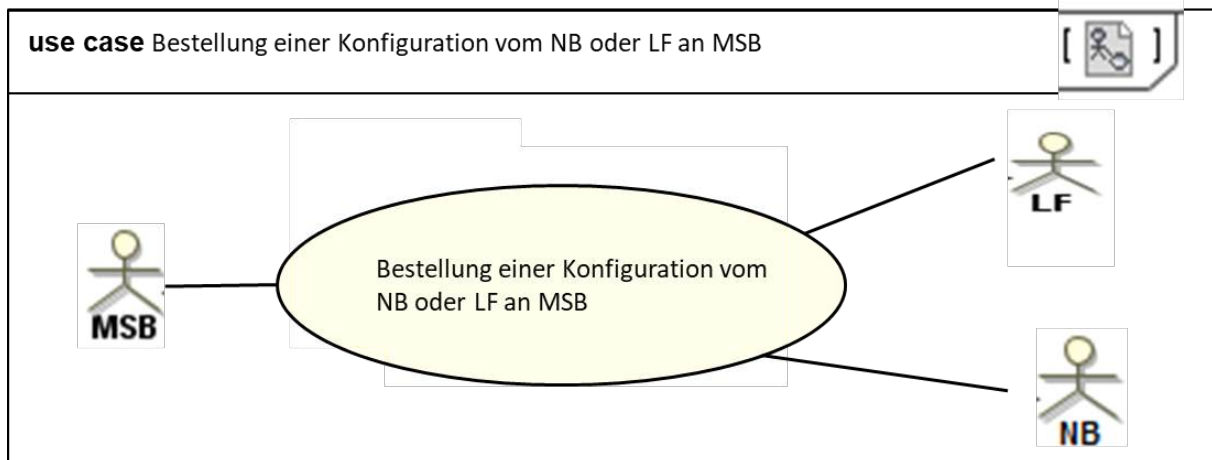


Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Bestellung einer Konfiguration auf Ebene der direkt betroffenen Lokation	Unverzüglich, jedoch maximal mit einer Vorlaufzeit von 17 WT, jedoch mindestens mit einer Vorlaufzeit von 7 WT vor dem Beginn des Wirkungszeitraums. Davon ausgenommen gilt im Fall der Änderung des Bilanzierungsverfahrens: Unverzüglich, jedoch maximal mit einer Vorlaufzeit von 27 WT, jedoch mindestens mit einer Vorlaufzeit von 17 WT vor	Der LF gibt in der Bestellung den Beginn des Wirkungszeitraums an. Der Beginn des Wirkungszeitraums ist bei einer Änderung des Bilanzierungsverfahrens ein Monatserster 00:00 Uhr.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		dem Beginn des Wirkungszeitraums. Bestellung einer Konfiguration, für die eine Zählzeitdefinition des NB erforderlich ist und sich die Bestellung auf, eine Marktlokation bezieht, deren Messlokationen mit kME ausgestattet sind: Unverzüglich, jedoch maximal mit einer Vorlauffrist von 42 WT, jedoch mindestens mit einer Vorlauffrist von 32 WT vor dem Beginn des Wirkungszeitraums.	
2	Mitteilung zum weiteren Vorgehen zur Bestellung	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 WT nach Eingang der Bestellung.	Der NB prüft die Bestellung. Sofern weitere Lokationen der direkt betroffenen Lokation von der Konfiguration betroffen sind, muss der NB diese bei seiner Prüfung mitberücksichtigen (z.B. hat der NB bei einer Bestellung der Änderung des Bilanzierungsverfahrens neben der in der Bestellung vom LF angegebenen Marktlokation, auch alle Messlokationen der Marktlokation bei seiner Prüfung mit zu berücksichtigen). In der Mitteilung teilt der NB dem LF mit, dass die Einrichtung der Konfiguration grundsätzlich für die betroffenen Lokationen möglich ist (Hinweis: Dies schließt den Sachverhalt mit ein, dass bei mehreren betroffenen Lokationen der Zustand bei einer oder mehreren betroffenen Lokation(en) bereits vorliegt, jedoch der Zustand nicht bei allen betroffenen Lokationen vorliegt) oder

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			• der bestellte Zustand an allen betroffenen Lokationen bereits vorliegt oder • die Bestellung unter Angabe eines Grundes abgelehnt wird.
3	ref Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB	--	Der NB bestellt die Konfiguration für alle betroffenen Lokationen beim MSB der direkt betroffenen Lokation in Prozessschritt 4 „Bestellung einer Konfiguration auf Ebene der direkt betroffenen Lokation“ des SD „Bestellung einer Konfiguration vom NB an MSB“. Der NB gibt den Beginn des Wirkungszeitraums aus der Bestellung des LF an. Hinweis: Der Beginn des Wirkungszeitraums ist für alle betroffenen Lokationen gleich.
4	Weiterleitung der Mitteilung zum weiteren Vorgehen zur Bestellung vom MSB der direkt betroffenen Lokation	Unverzüglich, jedoch spätestens 3 WT nach Eingang der Bestellung aus Prozessschritt 1.	Basierend auf dem Nachrichteninhalt des Prozessschritts 5 „Mitteilung zum weiteren Vorgehen zur Bestellung“ des SD „Bestellung einer Konfiguration vom NB an MSB“ , leitet der NB dem LF die Mitteilung weiter, sofern die Einrichtung der Konfiguration grundsätzlich nicht möglich ist oder der bestellte Zustand bereits vorliegt.
5	Weiterleitung der Antwort auf Bestellung vom MSB der direkt betroffenen Lokation	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 WT vor dem Beginn des Wirkungszeitraums. Davon ausgenommen gilt im Fall der Änderung des Bilanzierungsverfahrens: Unverzüglich, jedoch spätestens 11 WT vor dem Beginn des Wirkungszeitraums.	Der NB leitet die Antwort des Prozessschritts 9 „Antwort auf Bestellung“ des SD „Bestellung einer Konfiguration vom NB an MSB“ an den LF weiter.
6	ref Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend	--	Die Stammdatenänderung wird gültig zum Beginn des Wirkungszeitraums.

4.3.3. Use-Case: Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB



4.3.3.1. UC: Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB

Use-Case-Name	Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB
Prozessziel	Die Bestellung der Konfiguration (z.B. Messprodukt, Steuererlaubnis) für die betroffenen Lokationen (z.B. Messlokation, Marktlokation) wurde vom MSB der direkt betroffenen Lokation bestätigt.
Use-Case Beschreibung	Der NB bzw. LF bestellt beim MSB der direkt betroffenen Lokation eine Konfiguration für die direkt betroffene Lokation. Sofern weitere Lokationen der direkt betroffenen Lokation von der Konfiguration betroffen sind, gibt der NB bzw. LF diese weiter betroffenen Lokationen in der Bestellung ebenfalls an (z.B. hat der NB in der Bestellung der Änderung des Bilanzierungsverfahrens auf der Ebene der Marktlokation, neben der Marktlokation auch alle Messlokationen der Marktlokation beim MSB der Marktlokation zu bestellen). Bevor eine kostenpflichtige Bestellung erfolgen kann, hat der NB bzw. LF ein Angebot beim MSB der direkt betroffenen Lokation für die Durchführung der Konfiguration anzufragen. Der MSB prüft die Bestellung und teilt dem NB bzw. LF das weitere Vorgehen zur Bestellung mit. Sofern weitere Lokationen der direkt betroffenen Lokation von der Konfiguration betroffen sind, für die der MSB der direkt betroffenen Lokation nicht den Messstellenbetrieb durchführt, bindet er für diese weiter betroffenen Lokationen die jeweiligen weiteren MSB ein.
Rollen	• MSB • NB • LF
Vorbedingung	• Im Fall, dass der Bestellung ein Angebotsprozess vorausgeht: ○ Es handelt sich um eine kostenpflichtige Konfiguration. ○ Die für die Konfiguration relevanten Artikel-ID sind im Preisblatt A des MSB aufgeführt.

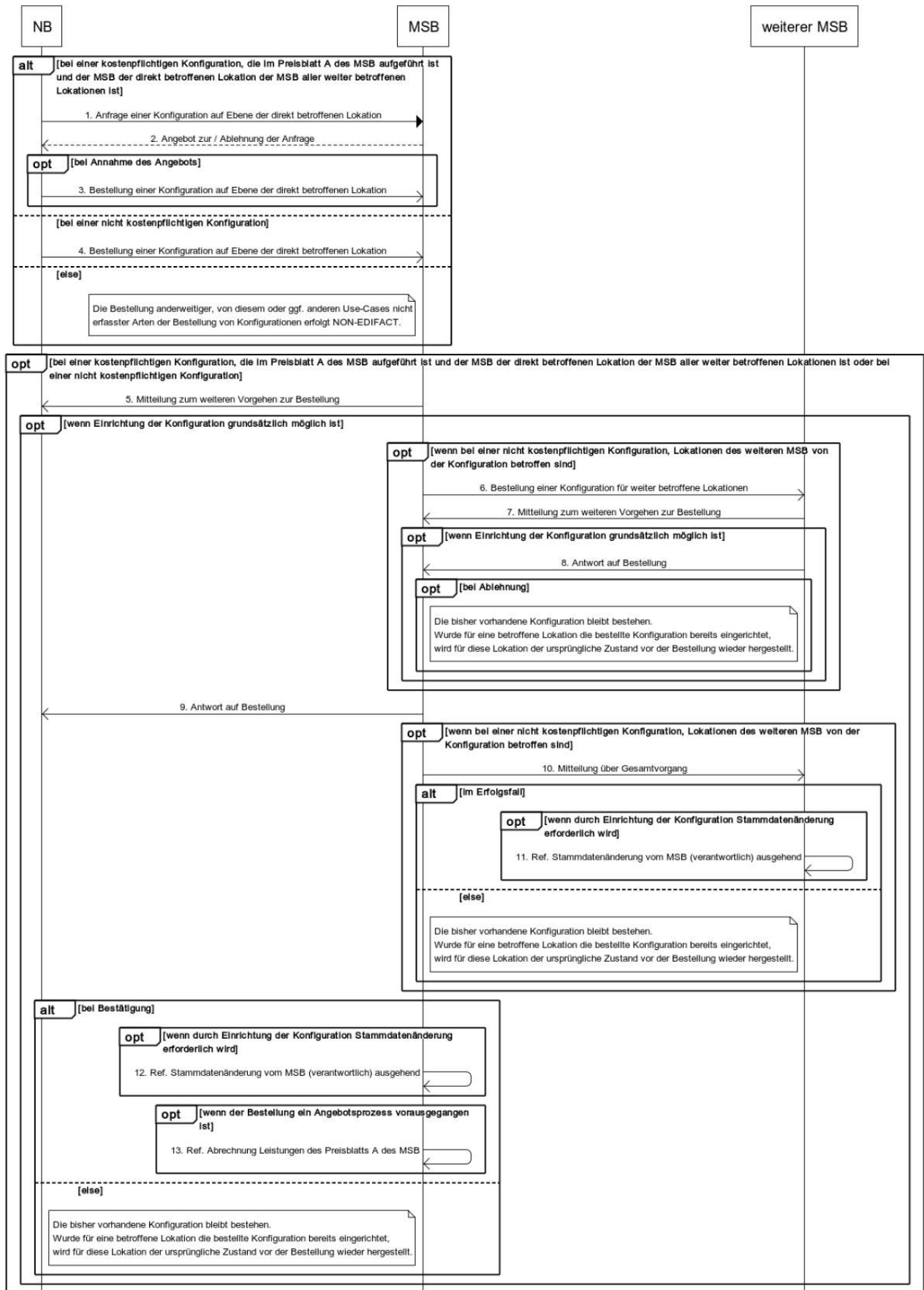
Use-Case-Name	Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB
	○ Der Messstellenbetrieb wird an allen betroffenen Lokationen vom selben MSB durchgeführt; d.h. der MSB der direkt betroffenen Lokation ist der MSB aller ggf. weiter betroffenen Lokationen. • Im Fall, dass der Bestellung kein Angebotsprozess vorausgeht: ○ Es handelt sich um keine kostenpflichtige Konfiguration. Dies wäre z.B. bei einer Bestellung einer Übermittlung von Werten nach Typ 1 der Fall. ○ Im Fall der Bestellung einer Konfiguration vom LF an den NB: Der NB hat vom LF eine Bestellung der Konfiguration über den Use-Case „Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB“ (z.B. die Bestellung einer Änderung des Bilanzierungsverfahrens oder Bestellung einer Konfiguration, für die eine Zählzeitdefinition des NB erforderlich ist) erhalten, bei der die Einrichtung der Konfiguration aus Sicht des NB grundsätzlich möglich ist. • Die zum bestellten Zeitpunkt vorhandene Gerätetechnik ermöglicht die Einrichtung der Konfiguration. Dies bedeutet z.B. im Fall der Änderung des Bilanzierungsverfahrens, dass alle Messlokationen der Marktllokation mit iMS oder alle Messlokationen der Marktllokation mit kME mit RLM ausgestattet sind oder im Fall der Bestellung einer Konfiguration, für die eine Zählzeitdefinition des LF erforderlich ist, dass alle Messlokationen der Marktllokation mit iMS ausgestattet sind. • Im Fall der Bestellung einer Steuererlaubnis oder im Fall der Bestellung einer Konfiguration, die die Übermittlung von Werten direkt aus dem iMS an den NB oder LF ermöglicht: ○ Die Bestellung ist nur für eine Lokation möglich. ○ Die Lokation ist mit einem iMS ausgestattet. • Im Fall der Bestellung einer Konfiguration, für die eine Zählzeitdefinition, Schaltzeitdefinition oder Leistungskurvendefinition erforderlich ist: Die für die Konfiguration relevante Definition (z.B. Zählzeitdefinition des NB) wurde im Rahmen der Use-Cases des Kapitels „Austausch zu Zählzeit-, Schaltzeit-, Leistungskurvendefinitionen“ ausgetauscht. Auslöser: • Der NB hat den Bedarf eine Konfiguration einrichten zu lassen bzw. • Der LF hat den Bedarf eine Konfiguration einrichten zu lassen, die der LF direkt beim MSB und nicht über den NB zu bestellen hat. Dies kann z.B. sein: • Im Fall der Bestellung einer Konfiguration, für die eine Zählzeitdefinition des NB erforderlich ist: Der NB möchte für den Zählzeitenanwendungszweck „Netznutzung“ die bisher vorhandene Konfiguration einer Marktllokation und deren zugehörigen Messlokationen ändern.

Use-Case-Name	Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB
	- Im Fall der Bestellung einer Konfiguration, für die eine Zählzeitdefinition des LF erforderlich ist: Der LF möchte in der Bestellung mitteilen, - dass er eine zur bisher vorhandenen Konfiguration mit dem Zählzeitenanwendungszweck „Netznutzung“ abweichende Zählzeitdefinition des LF mit dem Zählzeitenanwendungszweck „Endkunde“ bestellen möchte oder - dass er die bisher vorhandene Konfiguration für den Zählzeitenanwendungszweck „Endkunde“ auf eine andere Zählzeitdefinition des LF ändern möchte.
Nachbedingung im Erfolgsfall	- Sofern die Konfiguration für alle betroffenen Lokationen erfolgreich eingerichtet wurde, führt der MSB der jeweils betroffenen Lokation den Use-Case „Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend“ durch, sofern für die jeweilige Lokation eine Stammdatenänderung aufgrund der Konfiguration erforderlich ist. - Im Fall der Bestellung einer Konfiguration vom LF an den NB: Der NB leitet die Bestätigung an den LF weiter. - Im Fall, dass der Bestellung ein Angebotsprozess vorausgegangen ist: Die Abrechnung der Artikel-ID kann über den Use-Case „Abrechnung Leistungen des Preisblatts A des MSB“ vom MSB an den NB bzw. LF erfolgen.
Nachbedingung im Fehlerfall	- Der NB bzw. LF prüft, ob eine erneute Beauftragung der Konfiguration erforderlich ist. - Im Fall der Bestellung einer Konfiguration vom LF an den NB: Der NB leitet die Ablehnung an den LF weiter. - Die bisher vorhandene Konfiguration bleibt bestehen. Wurde für eine betroffene Lokation die bestellte Konfiguration bereits eingerichtet, wird für diese Lokation der ursprüngliche Zustand vor der Bestellung wieder hergestellt.
Fehlerfälle	- Im Fall, dass der Bestellung ein Angebotsprozess vorausgeht: - Es handelt sich um keine kostenpflichtige Konfiguration oder - die für die Konfiguration relevanten Artikel-ID sind im Preisblatt A des MSB nicht aufgeführt oder - der Messstellenbetrieb wird nicht an allen betroffenen Lokationen vom selben MSB durchgeführt; d.h. der MSB der direkt betroffenen Lokation ist nicht der MSB aller ggf. weiter betroffenen Lokationen. - Im Fall, dass der Bestellung kein Angebotsprozess vorausgeht: Es handelt sich um eine kostenpflichtige Konfiguration. - Der Marktpartner ist zum bestellten Beginn des Wirkungszeitraums der betroffenen Lokation nicht zugeordnet. - Die zum bestellten Zeitpunkt vorhandene Gerätetechnik ermöglicht die Einrichtung der Konfiguration nicht. Dies bedeutet z.B. - im Fall der Änderung des Bilanzierungsverfahrens: Es sind nicht alle Messlokationen der Marktlokation mit iMS oder alle Messlokationen der Marktlokation mit kME mit RLM ausgestattet.

Use-Case-Name	Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB
	○ im Fall der Bestellung einer Konfiguration, für die eine Zählzeitdefinition des LF erforderlich ist: Es sind nicht alle Messlokationen der Marktklokation mit iMS ausgestattet. • Im Fall der Bestellung einer Steuererlaubnis oder im Fall der Bestellung einer Konfiguration, die die Übermittlung von Werten direkt aus dem iMS an den NB oder LF ermöglicht: ○ In der Bestellung ist mehr als eine Lokation angegeben oder ○ Die Lokation ist nicht mit einem iMS ausgestattet. • Im Fall der Bestellung einer Konfiguration, für die eine Zählzeitdefinition, Schaltzeitdefinition oder Leistungskurvendefinitionen erforderlich ist: Die für die Konfiguration relevante Definition (z.B. Zählzeitdefinition des NB) wurde im Rahmen der Use-Cases des Kapitels <u>„Austausch zu Zählzeit-, Schaltzeit-, Leistungskurvendefinition“</u> nicht ausgetauscht. • Es liegen nicht alle Parameter oder falsche Parameter für die Einrichtung der Konfiguration vor.
Weitere Anforderungen	• Sofern die zum bestellten Zeitpunkt vorhandene Gerätetechnik die Einrichtung der Konfiguration nicht ermöglicht, ist die Änderung der Gerätetechnik nicht über diesen Use-Case zu bestellen. Eine entsprechende Änderung der Gerätetechnik kann im Rahmen eines Gerätewechsels bzw. über die WiM Use-Cases zur Messlokationsänderung beauftragt werden. • Für die Bereitstellung von Werten gilt: Die Information vom NB an den MSB der direkt betroffenen Lokation, dass der MSB Werte an einen Marktpartner übermitteln muss bzw. nicht mehr übermitteln darf, findet nicht über eine Stammdatenänderung statt. Diese Information muss vom NB an den MSB der direkt betroffenen Lokation mit Hilfe des hier beschriebenen Use-Cases erfolgen. • Im Fall der Bestellung einer Konfiguration, für die eine Zählzeitdefinition des LF erforderlich ist: Eine Konfiguration, die eine Zählzeitdefinition des LF für den Zählzeitenanwendungszweck „Endkunde“ enthält, kann im Falle eines Kunden ≤ 10.000 kWh nur bestellt werden, wenn eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten gewählt wurde. • Der LF kann über diesen Use-Case auch eine Bestellung einer Konfiguration an den zukünftigen MSB übermitteln. • Konfigurationen des NB werden im WiM Use-Case „Beginn Messstellenbetrieb“ in Prozessschritt 2 im Rahmen der Mindestparameter für die Messlokation(en) vom NB dem MSB mitgeteilt. Eine Bestellung einer in den Mindestparametern enthaltenen Konfiguration ist nicht über den hier beschriebenen Use-Case notwendig. Hinweis: Wird dem MSB im Rahmen der Mindestparameter im WiM Use-Case „Beginn Messstellenbetrieb“ eine Zählzeitdefinition des NB mitgeteilt, die der MSB vorab nicht über den Use-Case

Use-Case-Name	Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB
	„Übermittlung einer Definition des NB durch den NB“ übermittelt bekommen hat, so ist die Energie in einem Register an der/den Messlokation(en) und der zugehörigen Marktlokation für den Zählzeitenanwendungszweck „Netznutzung“ zu erfassen.

4.3.3.2. SD: Bestellung einer Konfiguration vom NB an MSB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anfrage einer Konfiguration auf Ebene der direkt betroffenen Lokation	Unverzüglich, jedoch maximal mit einer Vorlaufzeit von 19 WT, jedoch mindestens mit einer Vorlaufzeit von 9 WT vor dem Beginn des Wirkungszeitraums.	Der NB gibt in der Anfrage den Beginn des Wirkungszeitraums an. Sofern weitere Lokationen der direkt betroffenen Lokation von der Konfiguration betroffen sind, werden diese in der Anfrage ebenfalls angegeben. <u>Hinweis:</u> Der Beginn des Wirkungszeitraums ist für alle betroffenen Lokationen gleich.
2	Angebot zur/ Ablehnung der Anfrage	Unverzüglich, jedoch spätestens 2 WT nach Prozessschritt 1.	Im Fall eines Angebots zur Anfrage, teilt der MSB dem NB die relevanten Artikel-ID mit. Im Fall der Ablehnung der Anfrage informiert der MSB den NB über die Gründe der Ablehnung.
3	Bestellung einer Konfiguration auf Ebene der direkt betroffenen Lokation	Unverzüglich, jedoch spätestens 3 WT nach Prozessschritt 1.	Der NB gibt in der Bestellung den Beginn des Wirkungszeitraums aus der Anfrage sowie die Lokationen aus der Anfrage an. Zudem gibt der NB in der Bestellung die Angebotsnummer an.
4	Bestellung einer Konfiguration auf Ebene der direkt betroffenen Lokation	Im Fall, dass die Bestellung durch den LF beim NB beauftragt wurde, gilt: Unverzüglich, jedoch spätestens 1 WT nach Eingang der Bestellung vom LF beim NB. Ist der obere Fall nicht gegeben, gilt: Unverzüglich, jedoch maximal mit einer Vorlaufzeit von 16 WT, jedoch mindestens mit einer Vorlaufzeit von 6 WT vor dem Beginn des Wirkungszeitraums. Davon ausgenommen gilt im Fall der • Änderung des Bilanzierungsverfahrens: Unverzüglich,	Der NB gibt in der Bestellung den Beginn des Wirkungszeitraums an. Der Beginn des Wirkungszeitraums ist bei einer Änderung des Bilanzierungsverfahrens ein Monatserster 00:00 Uhr. Im Fall, dass die Bestellung durch den LF beim NB beauftragt wurde, ist der Beginn des Wirkungszeitraums der Bestellung des LF zu übernehmen. Sofern weitere Lokationen der direkt betroffenen Lokation von der Konfiguration betroffen sind, werden diese in der Bestellung ebenfalls angegeben. <u>Hinweis:</u> Der Beginn des Wirkungszeitraums ist für alle betroffenen Lokationen gleich.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		jedoch maximal mit einer Vorlauffrist von 26 WT, jedoch mindestens mit einer Vorlauffrist von 16 WT vor dem Beginn des Wirkungszeitraums. Bestellung einer Konfiguration, für die eine Zählzeitdefinition des NB erforderlich ist und sich die Bestellung auf eine Marktllokation bezieht, deren Messlokationen mit kME ausgestattet sind: Unverzüglich, jedoch maximal mit einer Vorlauffrist von 41 WT, jedoch mindestens mit einer Vorlauffrist von 31 WT vor dem Beginn des Wirkungszeitraums.	
5	Mitteilung zum weiteren Vorgehen zur Bestellung	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 WT nach Eingang der Bestellung aus Prozessschritt 3 bzw. 4.	In der Mitteilung teilt der MSB der direkt betroffenen Lokation dem NB mit, dass - die Einrichtung der Konfiguration grundsätzlich für die betroffenen Lokationen möglich ist (Hinweis: Dies schließt den Sachverhalt mit ein, dass bei mehreren betroffenen Lokationen der Zustand bei einer oder mehreren betroffenen Lokation(en) bereits vorliegt, jedoch der Zustand nicht bei allen betroffenen Lokationen vorliegt) oder - der bestellte Zustand an allen betroffenen Lokationen bereits vorliegt oder - die Bestellung unter Angabe eines Grundes abgelehnt wird.

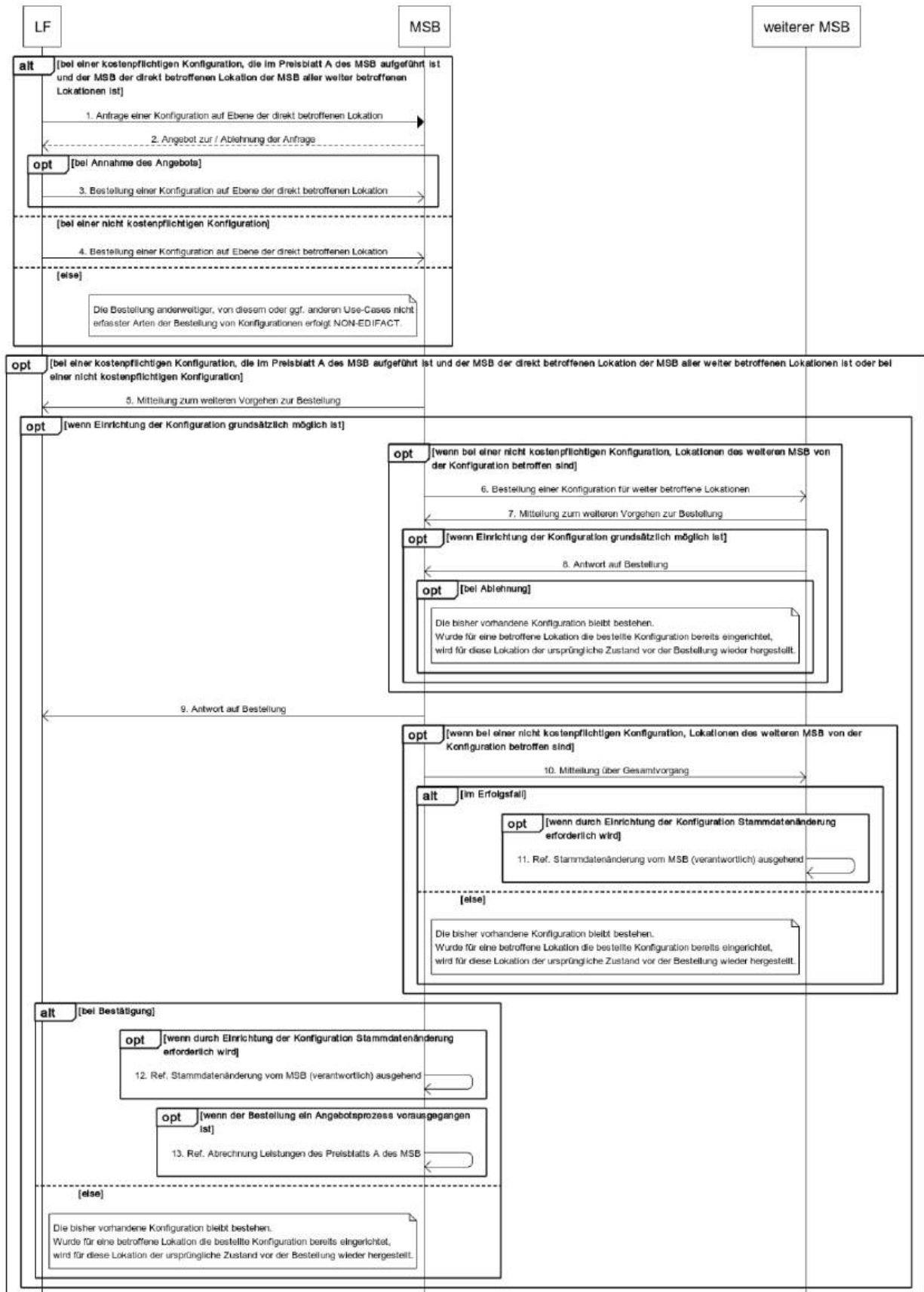
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
6	Bestellung einer Konfiguration für weiter betroffene Lokationen	Parallel zu Prozessschritt 5.	Sofern der MSB der direkt betroffenen Lokation nicht für alle weiteren betroffenen Lokationen den Messstellenbetrieb durchführt, bestellt er bei jedem weiter betroffenen MSB die Konfiguration. In der Bestellung an einen weiteren MSB sind alle weiter betroffenen Lokationen dieses weiteren MSB anzugeben, soweit dies aufgrund der bestellten Konfiguration notwendig ist. Der MSB der direkt betroffenen Lokation gibt in der Bestellung den Beginn des Wirkungszeitraums aus der Bestellung des NB an. Der MSB teilt dem weiteren MSB informativ alle Lokationen mit, die in der Bestellung des NB enthalten sind.
7	Mitteilung zum weiteren Vorgehen zur Bestellung	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 WT nach Eingang der Bestellung aus Prozessschritt 6.	In der Mitteilung teilt der weitere MSB dem MSB der direkt betroffenen Lokation mit, dass • die Einrichtung der Konfiguration grundsätzlich für seine weiter betroffenen Lokationen möglich ist (Hinweis: Dies schließt den Sachverhalt mit ein, dass bei mehreren betroffenen Lokationen der Zustand bei einer oder mehreren betroffenen Lokation(en) bereits vorliegt, jedoch der Zustand nicht bei allen betroffenen Lokationen vorliegt) oder • der bestellte Zustand an allen seinen weiter betroffenen Lokationen bereits vorliegt oder • die Bestellung unter Angabe eines Grundes abgelehnt wird.
8	Antwort auf Bestellung	Unverzüglich, jedoch spätestens 3 WT vor dem Beginn des Wirkungszeitraums. Davon ausgenommen gilt im Fall der Änderung des Bilanzierungsverfahrens: Unverzüglich, jedoch spätestens 13 WT vor dem	Im Fall, dass die Einrichtung der Konfiguration grundsätzlich möglich ist, gilt für alle weiter betroffenen Lokationen des weiteren MSB: • Die Einrichtung der Konfiguration einer weiter betroffenen Lokation muss unverzüglich vorgenommen werden, die Konfiguration muss jedoch spätestens 3 WT vor dem Beginn des Wirkungszeitraums eingerichtet sein. • Davon ausgenommen gilt im Fall der Änderung des Bilanzierungsverfahrens: Die

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		Beginn des Wirkungszeitraums.	Einrichtung der Konfiguration einer weiter betroffenen Lokation muss unverzüglich vorgenommen werden, die Konfiguration muss jedoch spätestens 13 WT vor dem Beginn des Wirkungszeitraums eingerichtet sein. <u>Hinweis:</u> Eine erfolgreiche Einrichtung der Konfiguration einzelner oder aller seiner weiter betroffenen Lokationen, löst keine Stammdatenänderung aus. Erst nachdem der MSB der direkt betroffenen Lokation in Prozessschritt 10 mitteilt, dass der Vorgang gesamthaft erfolgreich verlaufen ist, wird in Prozessschritt 11 ggf. eine Stammdatenänderung ausgelöst. Ergibt sich bei der Betrachtung aller weiter betroffenen Lokationen des weiteren MSB, dass: • zu jeder seiner weiter betroffenen Lokationen der Zustand bereits vorlag oder • bei mindestens einer seiner weiter betroffenen Lokation die Einrichtung der Konfiguration gescheitert ist, wird die Bestellung unter Angabe des Grundes abgelehnt. Wurde für eine weiter betroffene Lokation die bestellte Konfiguration bereits eingerichtet, wird für diese Lokation der ursprüngliche Zustand vor der Bestellung wiederhergestellt. Ergibt sich bei der Betrachtung aller weiter betroffenen Lokationen des weiteren MSB, dass bei allen seinen weiter betroffenen Lokationen, die Einrichtung der Konfiguration erfolgreich verlaufen ist, wird die Bestellung bestätigt. (<u>Hinweis:</u> Dies schließt den Sachverhalt mit ein, dass bei mehreren betroffenen Lokationen der Zustand bei einer oder mehreren betroffenen Lokation(en) bereits vorlag, jedoch der Zustand nicht bei allen betroffenen Lokationen vorlag).
9	Antwort auf Bestellung	Unverzüglich, jedoch spätestens 2 WT vor dem Beginn des Wirkungszeitraums. Davon ausgenommen gilt im Fall der Änderung	Im Fall, dass die Einrichtung der Konfiguration grundsätzlich möglich ist, gilt für alle betroffenen Lokationen, für die der MSB der direkt betroffenen Lokation den Messstellenbetrieb durchführt: • Die Einrichtung der Konfiguration einer betroffenen Lokation muss unverzüglich vorgenommen

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		des Bilanzierungsverfahrens: Unverzüglich, jedoch spätestens 12 WT vor dem Beginn des Wirkungszeitraums.	werden, die Konfiguration muss jedoch spätestens 2 WT vor dem Beginn des Wirkungszeitraums eingerichtet sein. • Davon ausgenommen gilt im Fall der Änderung des Bilanzierungsverfahrens: Die Einrichtung der Konfiguration einer betroffenen Lokation muss unverzüglich vorgenommen werden, die Konfiguration muss jedoch spätestens 12 WT vor dem Beginn des Wirkungszeitraums eingerichtet sein. <u>Hinweis:</u> Eine erfolgreiche Einrichtung der Konfiguration einzelner oder aller seiner betroffenen Lokationen, löst keine Stammdatenänderung aus. Erst nachdem der MSB die Bestellung in Prozessschritt 9 bestätigt, wird in Prozessschritt 12 ggf. eine Stammdatenänderung ausgelöst. Ergibt sich bei der Betrachtung aller betroffenen Lokationen (einschließlich der Antworten weiterer MSB aus Prozessschritt 8, sofern weitere MSB betroffen sind), dass: • zu jeder der betroffenen Lokationen der Zustand bereits vorlag oder • bei mindestens einer betroffenen Lokation die Einrichtung der Konfiguration gescheitert ist, wird die Bestellung unter Angabe des Grundes abgelehnt. Wurde für eine betroffene Lokation des MSB die bestellte Konfiguration bereits eingerichtet, wird für diese Lokation der ursprüngliche Zustand vor der Bestellung wiederhergestellt. Ergibt sich bei der Betrachtung aller betroffenen Lokationen (einschließlich der Antworten weiterer MSB aus Prozessschritt 8, sofern weitere MSB betroffen sind), dass bei allen betroffenen Lokationen, die Einrichtung der Konfiguration erfolgreich verlaufen ist, wird die Bestellung bestätigt <u>(Hinweis:</u> Dies schließt den Sachverhalt mit ein, dass bei mehreren betroffenen Lokationen der Zustand bei einer oder mehreren betroffenen Lokation(en)

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			bereits vorlag, jedoch der Zustand nicht bei allen betroffenen Lokationen vorlag).
10	Mitteilung über Gesamtvorgang	Parallel zu Prozessschritt 9.	Im Fall der Bestätigung in Prozessschritt 9: Der MSB der direkt betroffenen Lokation teilt dem weiteren MSB mit, dass der Vorgang gesamthaft erfolgreich verlaufen ist. Im Fall der Ablehnung in Prozessschritt 9: Der MSB der direkt betroffenen Lokation teilt dem weiteren MSB mit, dass der Vorgang gesamthaft gescheitert ist. Wurde für eine weiter betroffene Lokation die bestellte Konfiguration bereits eingerichtet, wird für diese Lokation der ursprüngliche Zustand vor der Bestellung wiederhergestellt.
11	ref. Stammdaten- änderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend	--	Die Stammdatenänderung ist für jede weiter betroffene Lokation des weiteren MSB durchzuführen, sofern für die jeweilige weiter betroffene Lokation eine Stammdatenänderung aufgrund der Konfiguration erforderlich ist. Die Stammdatenänderung wird gültig zum Beginn des Wirkungszeitraums.
12	ref. Stammdaten- änderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend	--	Die Stammdatenänderung ist für jede betroffene Lokation durchzuführen, für die der MSB der direkt betroffenen Lokation den Messstellenbetrieb durchführt, sofern für die jeweilige betroffene Lokation eine Stammdatenänderung aufgrund der Konfiguration erforderlich ist. Die Stammdatenänderung wird gültig zum Beginn des Wirkungszeitraums.
13	ref. Abrechnung Leistungen des Preisblatts A des MSB	--	--

4.3.3.3. SD: Bestellung einer Konfiguration vom LF an MSB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anfrage einer Konfiguration auf Ebene der direkt betroffenen Lokation	Unverzüglich, jedoch maximal mit einer Vorlauffrist von 19 WT, jedoch mindestens mit einer Vorlauffrist von 9 WT vor dem Beginn des Wirkungszeitraums.	Der LF gibt in der Anfrage den Beginn des Wirkungszeitraums an. Sofern weitere Lokationen der direkt betroffenen Lokation von der Konfiguration betroffen sind, werden diese in der Anfrage ebenfalls angegeben. <u>Hinweis:</u> Der Beginn des Wirkungszeitraums ist für alle betroffenen Lokationen gleich.
2	Angebot zur / Ablehnung der Anfrage	Unverzüglich, jedoch spätestens 2 WT nach Prozessschritt 1.	Im Fall eines Angebots zur Anfrage, teilt der MSB dem LF die relevanten Artikel-ID mit. Im Fall der Ablehnung der Anfrage informiert der MSB den LF über die Gründe der Ablehnung.
3	Bestellung einer Konfiguration auf Ebene der direkt betroffenen Lokation	Unverzüglich, jedoch spätestens 3 WT nach Prozessschritt 1.	Der LF gibt in der Bestellung den Beginn des Wirkungszeitraums aus der Anfrage sowie die Lokationen aus der Anfrage an. Zudem gibt der LF in der Bestellung die Angebotsnummer an.
4	Bestellung einer Konfiguration auf Ebene der direkt betroffenen Lokation	Unverzüglich, jedoch maximal mit einer Vorlauffrist von 16 WT, jedoch mindestens mit einer Vorlauffrist von 6 WT vor dem Beginn des Wirkungszeitraums.	Der LF gibt in der Bestellung den Beginn des Wirkungszeitraums an. Sofern weitere Lokationen der direkt betroffenen Lokation von der Konfiguration betroffen sind, werden diese in der Bestellung ebenfalls angegeben. <u>Hinweis:</u> Der Beginn des Wirkungszeitraums ist für alle betroffenen Lokationen gleich.
5	Mitteilung zum weiteren Vorgehen zur Bestellung	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 WT nach Eingang der Bestellung aus Prozessschritt 3 bzw. 4.	In der Mitteilung teilt der MSB der direkt betroffenen Lokation dem LF mit, dass • die Einrichtung der Konfiguration grundsätzlich für die betroffenen Lokationen möglich ist (<u>Hinweis:</u> Dies schließt den Sachverhalt mit ein, dass bei mehreren betroffenen Lokationen der Zustand bei einer oder mehreren betroffenen Lokation(en) bereits vorliegt, jedoch der Zustand nicht bei allen betroffenen Lokationen vorliegt) oder • der bestellte Zustand an allen betroffenen Lokationen bereits vorliegt oder • die Bestellung unter Angabe eines Grundes abgelehnt wird.

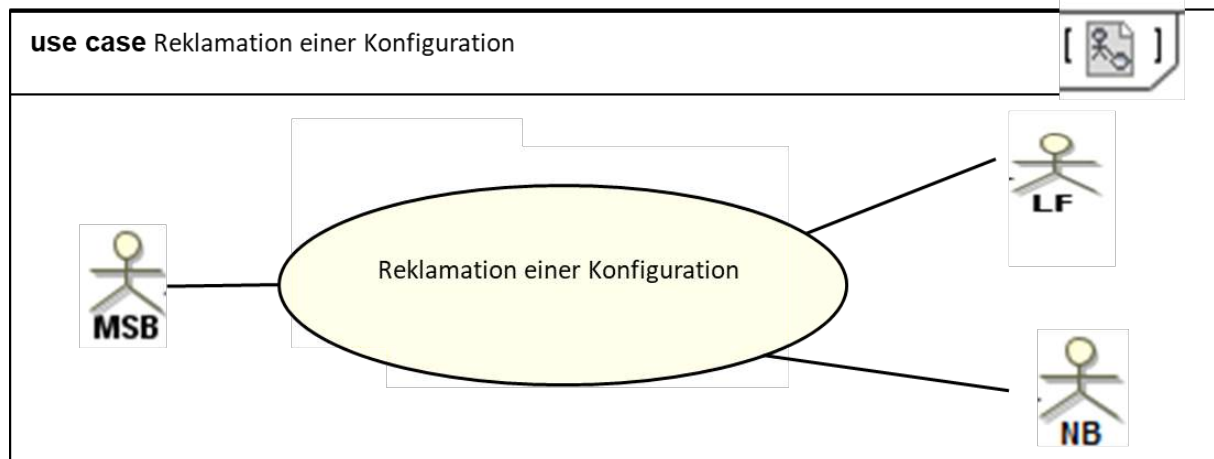
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
6	Bestellung einer Konfiguration für weiter betroffene Lokationen	Parallel zu Prozessschritt 5.	Sofern der MSB der direkt betroffenen Lokation nicht für alle weiteren betroffenen Lokationen den Messstellenbetrieb durchführt, bestellt er bei jedem weiter betroffenen MSB die Konfiguration. In der Bestellung an einen weiteren MSB sind alle weiter betroffenen Lokationen dieses weiteren MSB anzugeben, soweit dies aufgrund der bestellten Konfiguration notwendig ist. Der MSB der direkt betroffenen Lokation gibt in der Bestellung den Beginn des Wirkungszeitraums aus der Bestellung des LF an. Der MSB teilt dem weiteren MSB informativ alle Lokationen mit, die in der Bestellung des LF enthalten sind.
7	Mitteilung zum weiteren Vorgehen zur Bestellung	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 WT nach Eingang der Bestellung aus Prozessschritt 6.	In der Mitteilung teilt der weitere MSB dem MSB der direkt betroffenen Lokation mit, dass • die Einrichtung der Konfiguration grundsätzlich für seine weiter betroffenen Lokationen möglich ist (<u>Hinweis:</u> Dies schließt den Sachverhalt mit ein, dass bei mehreren betroffenen Lokationen der Zustand bei einer oder mehreren betroffenen Lokation(en) bereits vorliegt, jedoch der Zustand nicht bei allen betroffenen Lokationen vorliegt) oder • der bestellte Zustand an allen seinen weiter betroffenen Lokationen bereits vorliegt oder • die Bestellung unter Angabe eines Grundes abgelehnt wird.
8	Antwort auf Bestellung	Unverzüglich, jedoch spätestens 3 WT vor dem Beginn des Wirkungszeitraums.	Im Fall, dass die Einrichtung der Konfiguration grundsätzlich möglich ist, gilt für alle weiter betroffenen Lokationen des weiteren MSB: Die Einrichtung der Konfiguration einer weiter betroffenen Lokation muss unverzüglich vorgenommen werden, die Konfiguration muss jedoch spätestens 3 WT vor dem Beginn des Wirkungszeitraums eingerichtet sein. <u>Hinweis:</u> Eine erfolgreiche Einrichtung der Konfiguration einzelner oder aller seiner weiter betroffenen Lokationen, löst keine Stammdatenänderung aus. Erst nachdem der MSB der direkt betroffenen Lokation

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			in Prozessschritt 10 mitteilt, dass der Vorgang gesamthaft erfolgreich verlaufen ist, wird in Prozessschritt 11 ggf. eine Stammdatenänderung ausgelöst. Ergibt sich bei der Betrachtung aller weiter betroffenen Lokationen des Weiteren MSB, dass: • zu jeder seiner weiter betroffenen Lokationen der Zustand bereits vorlag oder • bei mindestens einer seiner weiter betroffenen Lokation die Einrichtung der Konfiguration gescheitert ist, wird die Bestellung unter Angabe des Grundes abgelehnt. Wurde für eine weiter betroffene Lokation die bestellte Konfiguration bereits eingerichtet, wird für diese Lokation der ursprüngliche Zustand vor der Bestellung wiederhergestellt. Ergibt sich bei der Betrachtung aller weiter betroffenen Lokationen des Weiteren MSB, dass bei allen seinen weiter betroffenen Lokationen, die Einrichtung der Konfiguration erfolgreich verlaufen ist, wird die Bestellung bestätigt (<u>Hinweis</u>: Dies schließt den Sachverhalt mit ein, dass bei mehreren betroffenen Lokationen der Zustand bei einer oder mehreren betroffenen Lokation(en) bereits vorlag, jedoch der Zustand nicht bei allen betroffenen Lokationen vorlag).
9	Antwort auf Bestellung	Unverzüglich, jedoch spätestens 2 WT vor dem Beginn des Wirkungszeitraums.	Im Fall, dass die Einrichtung der Konfiguration grundsätzlich möglich ist, gilt für alle betroffenen Lokationen, für die der MSB der direkt betroffenen Lokation den Messstellenbetrieb durchführt: Die Einrichtung der Konfiguration einer betroffenen Lokation muss unverzüglich vorgenommen werden, die Konfiguration muss jedoch spätestens 2 WT vor dem Beginn des Wirkungszeitraums eingerichtet sein. <u>Hinweis</u>: Eine erfolgreiche Einrichtung der Konfiguration einzelner oder aller seiner betroffenen Lokationen, löst keine Stammdatenänderung aus. Erst nachdem der MSB die Bestellung in Prozessschritt 9 bestätigt, wird in Prozessschritt 12 ggf. eine Stammdatenänderung ausgelöst.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			Ergibt sich bei der Betrachtung aller betroffenen Lokationen (einschließlich der Antworten weiterer MSB aus Prozessschritt 8, sofern weitere MSB betroffen sind), dass: • zu jeder der betroffenen Lokationen der Zustand bereits vorlag oder • bei mindestens einer betroffenen Lokation die Einrichtung der Konfiguration gescheitert ist, wird die Bestellung unter Angabe des Grundes abgelehnt. Wurde für eine betroffene Lokation des MSB die bestellte Konfiguration bereits eingerichtet, wird für diese Lokation der ursprüngliche Zustand vor der Bestellung wiederhergestellt. Ergibt sich bei der Betrachtung aller betroffenen Lokationen (einschließlich der Antworten weiterer MSB aus Prozessschritt 8, sofern weitere MSB betroffen sind), dass bei allen betroffenen Lokationen, die Einrichtung der Konfiguration erfolgreich verlaufen ist, wird die Bestellung bestätigt (Hinweis: Dies schließt den Sachverhalt mit ein, dass bei mehreren betroffenen Lokationen der Zustand bei einer oder mehreren betroffenen Lokation(en) bereits vorlag, jedoch der Zustand nicht bei allen betroffenen Lokationen vorlag).
10	Mitteilung über Gesamtvorgang	Parallel zu Prozessschritt 9.	Im Fall der Bestätigung in Prozessschritt 9: Der MSB der direkt betroffenen Lokation teilt dem weiteren MSB mit, dass der Vorgang gesamthaft erfolgreich verlaufen ist. Im Fall der Ablehnung in Prozessschritt 9: Der MSB der direkt betroffenen Lokation teilt dem weiteren MSB mit, dass der Vorgang gesamthaft gescheitert ist. Wurde für eine weiter betroffene Lokation die bestellte Konfiguration bereits eingerichtet, wird für diese Lokation der ursprüngliche Zustand vor der Bestellung wieder hergestellt.
11	ref. Stammdaten-änderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend	--	Die Stammdatenänderung ist für jede weiter betroffene Lokation des weiteren MSB durchzuführen, sofern für die jeweilige weiter betroffene Lokation eine Stammdatenänderung aufgrund der Konfiguration erforderlich ist.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			Die Stammdatenänderung wird gültig zum Beginn des Wirkungszeitraums.
12	ref. Stammdaten- änderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend	--	Die Stammdatenänderung ist für jede betroffene Lokation durchzuführen, für die der MSB der direkt betroffenen Lokation den Messstellenbetrieb durchführt, sofern für die jeweilige betroffene Lokation eine Stammdatenänderung aufgrund der Konfiguration erforderlich ist. Die Stammdatenänderung wird gültig zum Beginn des Wirkungszeitraums.
13	ref. Abrechnung Leistungen des Preisblatts A des MSB	--	--

4.3.4. Use-Case: Reklamation einer Konfiguration

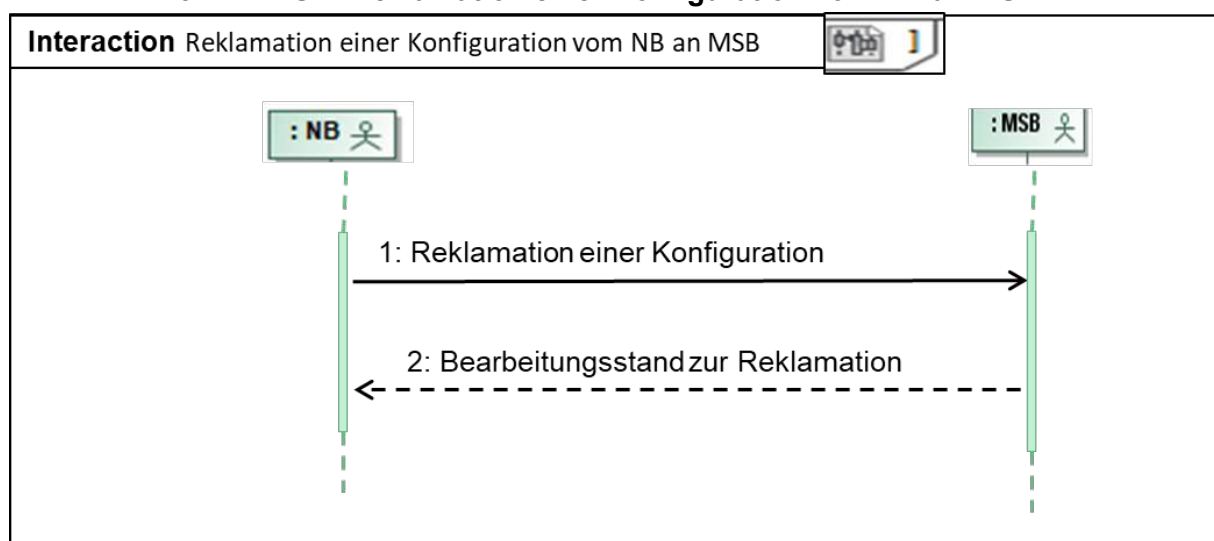


4.3.4.1. UC: Reklamation einer Konfiguration

Use-Case-Name	Reklamation einer Konfiguration
Prozessziel	Der Bearbeitungsstand zur vom NB bzw. LF reklamierten Konfiguration liegt dem NB bzw. LF vom MSB der direkt betroffenen Lokation vor oder der Bearbeitungsstand zur vom MSB der direkt betroffenen Lokation reklamierten Konfiguration liegt dem MSB der direkt betroffenen Lokation vom weiteren MSB vor.
Use-Case Beschreibung	- Der NB bzw. LF reklamiert beim MSB der direkt betroffenen Lokation eine Konfiguration, die nicht oder nur teilweise wirkt. Dieser prüft die eingehende Reklamation und teilt dem NB bzw. LF den Bearbeitungsstand mit oder - Der MSB der direkt betroffenen Lokation reklamiert beim weiteren MSB eine Konfiguration, die nicht oder nur teilweise wirkt. Dieser prüft die eingehende Reklamation und teilt dem MSB der direkt betroffenen Lokation den Bearbeitungsstand mit.
Rollen	NB

Use-Case-Name	Reklamation einer Konfiguration
	• LF • MSB
Vorbedingung	• Die Konfiguration wurde über den Use-Case „Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB“ bestellt und die Bestellung wurde bestätigt. • Der Beginn des Wirkungszeitraums ist bereits erreicht und das Ende des Wirkungszeitraums ist ggf. noch nicht erreicht. • Bei einer Reklamation von Werten: Es handelt sich um die Übermittlung von Werte nach Typ 2. Auslöser: • Die Konfiguration wirkt nicht oder nur teilweise (z.B. wurde eine bestellte Steuererlaubnis nicht eingerichtet oder eine bestellte Konfiguration, die eine Leistungskurvendefinition enthält, nicht eingerichtet oder bestellte Werte nach Typ 2 werden nicht nach den bestellten Vorgaben übermittelt).
Nachbedingung im Erfolgsfall	Die Konfiguration wirkt korrekt.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	Bei einer Reklamation von Werten: Es handelt sich um die Übermittlung von Werte nach Typ 1.
Weitere Anforderungen	Hinweis: Übermittlung von Werten nach Typ 1 sind über den WiM Use-Case „Reklamation von Werten beim MSB“ durchzuführen.

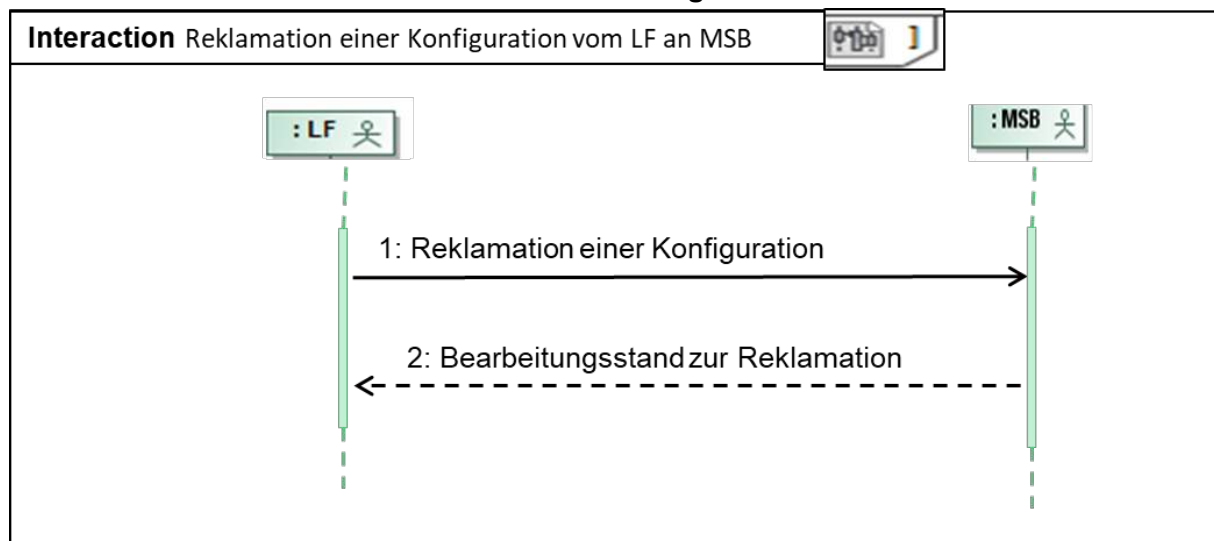
4.3.4.2. SD: Reklamation einer Konfiguration vom NB an MSB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Reklamation einer Konfiguration	Unverzüglich nach Kenntnisnahme.	Der NB teilt dem MSB der direkt betroffenen Lokation in seiner Reklamation den Reklamationsgrund mit.

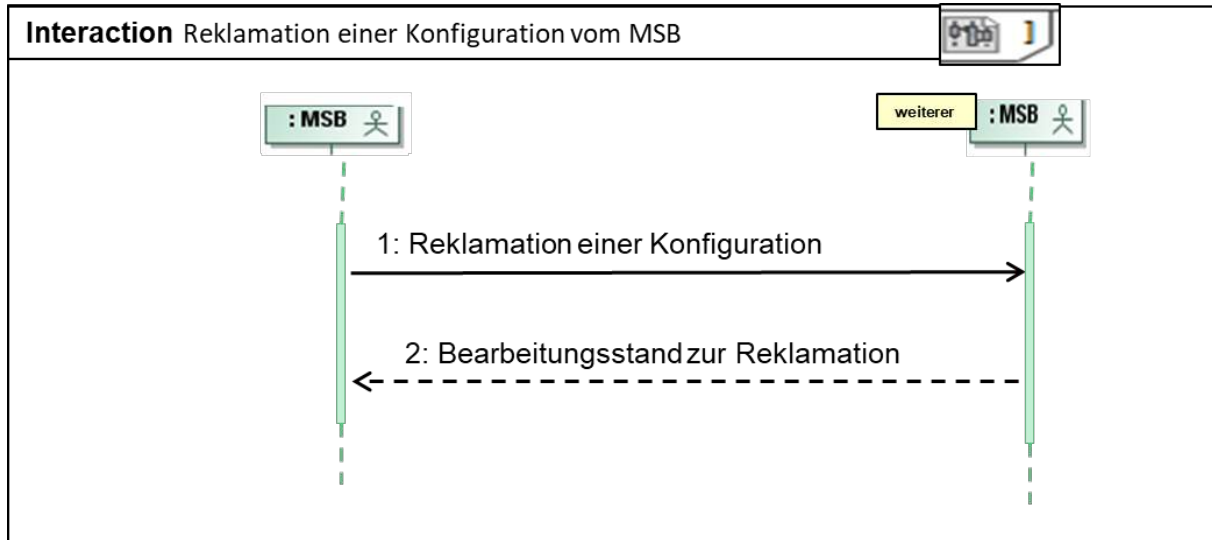
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
2	Bearbeitungsstand zur Reklamation	Unverzüglich, jedoch spätestens 3 WT nach Eingang der Reklamation einer Konfiguration.	Der MSB der direkt betroffenen Lokation teilt dem NB mit, dass • die Reklamation unbegründet ist oder • der reklamierte Zustand behoben wurde oder • sich der reklamierte Zustand in Behebung befindet (in diesem Fall wird ein geplanter Behebungszeitpunkt angegeben).

4.3.4.3. SD: Reklamation einer Konfiguration vom LF an MSB



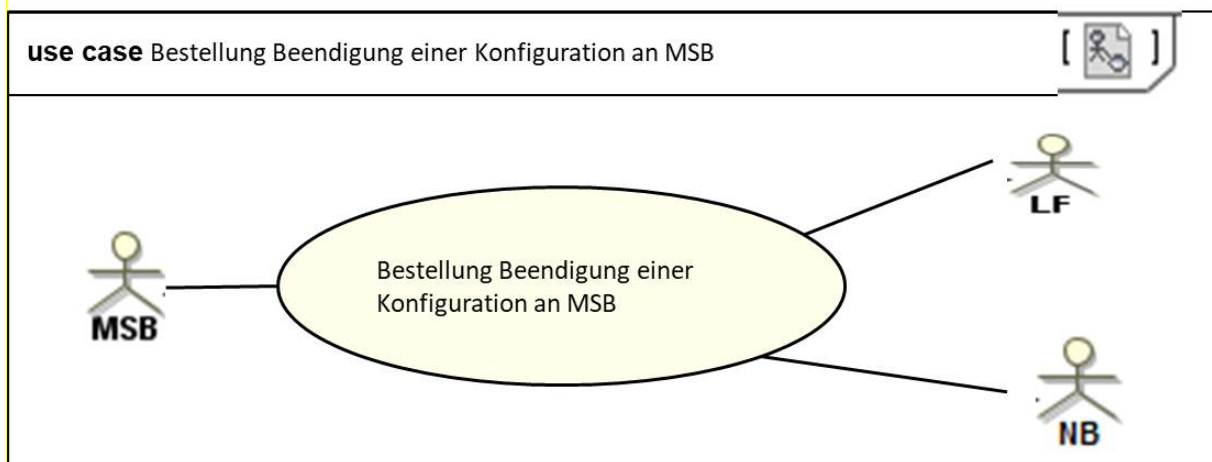
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Reklamation einer Konfiguration	Unverzüglich nach Kenntnisnahme.	Der LF teilt dem MSB der direkt betroffenen Lokation in seiner Reklamation den Reklamationsgrund mit.
2	Bearbeitungsstand zur Reklamation	Unverzüglich, jedoch spätestens 3 WT nach Eingang der Reklamation einer Konfiguration.	Der MSB der direkt betroffenen Lokation teilt dem LF mit, dass • die Reklamation unbegründet ist oder • der reklamierte Zustand behoben wurde oder • sich der reklamierte Zustand in Behebung befindet (in diesem Fall wird ein geplanter Behebungszeitpunkt angegeben)

4.3.4.4. SD: Reklamation einer Konfiguration vom MSB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Reklamation einer Konfiguration	Unverzüglich nach Kenntnisnahme.	Der MSB der direkt betroffenen Lokation teilt dem weiteren MSB in seiner Reklamation den Reklamationsgrund mit.
2	Bearbeitungsstand zur Reklamation	Unverzüglich, jedoch spätestens 3 WT nach Eingang der Reklamation einer Konfiguration.	Der weitere MSB teilt dem MSB der direkt betroffenen Lokation mit, dass • die Reklamation unbegründet ist oder • der reklamierte Zustand behoben wurde oder • sich der reklamierte Zustand in Behebung befindet (in diesem Fall wird ein geplanter Behebungszeitpunkt angegeben).

4.3.5. Use-Case: Bestellung Beendigung einer Konfiguration an MSB



4.3.5.1. UC: Bestellung Beendigung einer Konfiguration an MSB

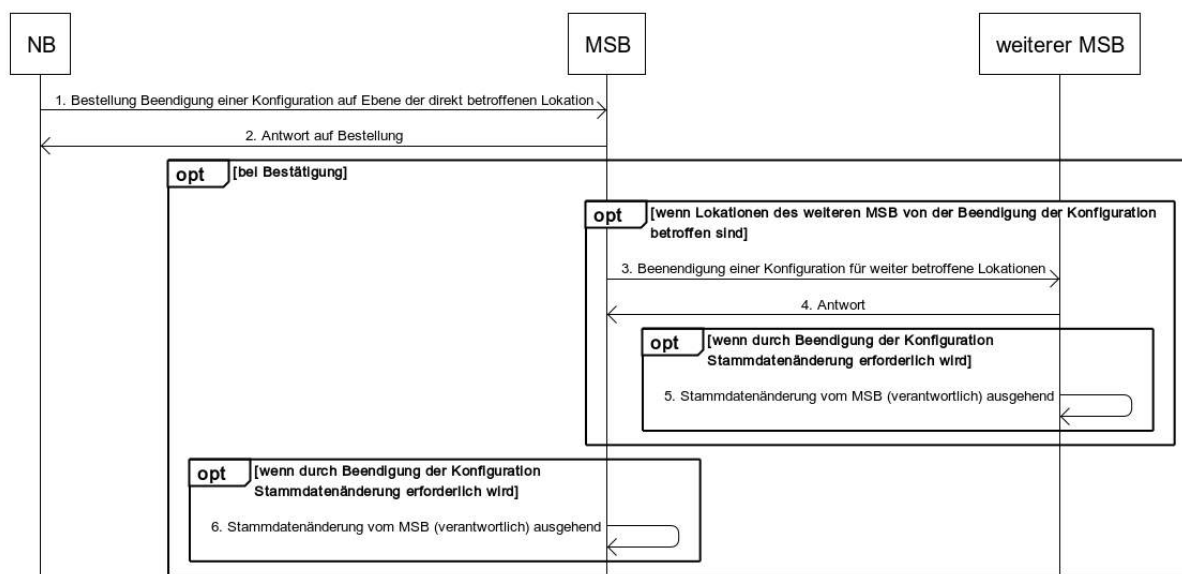
Use-Case-Name	Bestellung Beendigung einer Konfiguration an MSB
Prozessziel	Die Bestellung der Beendigung der Konfiguration (z.B. Messprodukt, Steuererlaubnis) für die betroffenen Lokationen (z.B. Messlokation, Marktklokation) wurde vom MSB der direkt betroffenen Lokation bestätigt.
Use-Case Beschreibung	Der NB bzw. LF bestellt beim MSB der direkt betroffenen Lokation eine Beendigung einer Konfiguration für die direkt betroffene Lokation. Sofern weitere Lokationen der direkt betroffenen Lokation von der Beendigung der Konfiguration betroffen sind, gibt der NB bzw. LF diese weiter betroffenen Lokationen in der Bestellung ebenfalls an (möchte der LF z.B. keine eigene Zählzeitdefinition des LF mehr anwenden, hat der LF in der Bestellung zur Beendigung der entsprechenden Konfiguration auf der Ebene der Marktklokation, neben der Marktklokation auch die Beendigung für alle Messlokationen der Marktklokation zu bestellen). Der MSB prüft die Bestellung. Ist die Beendigung der Konfiguration für die betroffenen Lokationen grundsätzlich möglich, bestätigt der MSB dem NB bzw. LF die Bestellung, andernfalls lehnt er die Bestellung ab. Sofern weitere Lokationen der direkt betroffenen Lokation von der Beendigung der Konfiguration betroffen sind, für die der MSB der direkt betroffenen Lokation nicht den Messstellenbetrieb durchführt, bindet er für diese weiter betroffenen Lokationen die jeweiligen weiteren MSB ein. Über diesen Use-Case kann auch ein weiterer MSB eine Beendigung einer Konfiguration beim MSB der direkt betroffenen Lokation bestellen. Ist die Beendigung der Konfiguration für die betroffenen Lokationen grundsätzlich möglich, bestätigt der MSB der direkt betroffenen Lokation dem weiteren MSB die Bestellung, bindet ggf. weiter betroffene MSB mit ein und informiert den NB bzw. LF über die Beendigung der Konfiguration.
Rollen	• MSB • NB • LF

Use-Case-Name	Bestellung Beendigung einer Konfiguration an MSB
Vorbedingung	• Bei Bestellung der Beendigung einer Konfiguration vom NB an den MSB: ○ Bei der zu beendenden Konfiguration handelt es sich um eine Konfiguration, die ▪ der NB über den Use-Case „Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB“ erfolgreich bestellt hat und ▪ über diesen Use-Case zu beenden ist (z.B. Steuererlaubnis des NB). ○ Die Bestellung der Beendigung einer Konfiguration beinhaltet nur die Lokationen, die in der Bestellung des NB für diese nun zu beendende Konfiguration an den MSB enthalten waren. • Bei Bestellung der Beendigung einer Konfiguration vom LF an den MSB: ○ Bei der zu beendenden Konfiguration handelt es sich um eine Konfiguration, die ▪ der LF über den Use-Case „Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB“ erfolgreich bestellt hat und ▪ über diesen Use-Case zu beenden ist (z.B. eine Steuererlaubnis des LF oder eine Konfiguration, die eine Zählzeitdefinition des LF enthält). ○ Die Bestellung der Beendigung einer Konfiguration beinhaltet nur die Lokationen, die in der Bestellung des LF für diese nun zu beendende Konfiguration an den MSB enthalten waren. • Bei Bestellung der Beendigung einer Konfiguration vom weiteren MSB an den MSB: ○ Bei der zu beendenden Konfiguration handelt es sich um eine Konfiguration, die ▪ über den Use-Case „Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB“ erfolgreich bestellt wurde und ▪ über diesen Use-Case zu beenden ist (z.B. eine Steuererlaubnis oder eine Konfiguration, die eine Zählzeitdefinition des LF enthält). ○ Die Bestellung der Beendigung einer Konfiguration beinhaltet nur die Lokationen, die in der Bestellung des NB bzw. LF für diese nun zu beendende Konfiguration an den MSB enthalten waren. Auslöser: • Der NB bzw. LF bzw. weitere MSB hat den Bedarf einer Beendigung einer Konfiguration, die im Zuge dieses Use-Cases zu beenden ist. Dies kann z.B. sein: • Im Fall der Bestellung einer Beendigung einer Konfiguration, die eine Zählzeitdefinition des LF enthält:

Use-Case-Name	Bestellung Beendigung einer Konfiguration an MSB
	Der LF möchte in der Bestellung mitteilen, dass eine bereits umgesetzte Zählzeitdefinition des LF für den Zählzeitenanwendungszweck „Endkunde“ mit der Zählzeitdefinition des NB mit dem Zählzeitenanwendungszweck „Netznutzung“ abgebildet werden soll. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der LF keine eigene Zählzeitdefinition des LF für den Zählzeitenanwendungszweck „Endkunde“ mehr nutzen möchte. - Im Fall der Bestellung einer Beendigung durch einen weiteren MSB: Für eine von der Konfiguration betroffene Lokation, für die der weitere MSB den Messstellenbetrieb durchführt, ergibt sich z.B.: - Die vorhandene Gerätetechnik ermöglicht die Konfiguration zukünftig nicht mehr. - Der weitere MSB erhält im Rahmen des Use-Cases „Beginn Messstellenbetrieb“ oder Use-Cases „Verpflichtung gMSB“ vom NB die Information über die Neuordnung der Messlokation zu einem anderen MSB zu einem bestimmten Zeitpunkt. - Der Vertrag über die Durchführung des Messstellenbetriebs zwischen dem weiteren MSB und AN bzw. ANN wurde beendet.
Nachbedingung im Erfolgsfall	- Der MSB der jeweils betroffenen Lokation führt den Use-Case <u>„Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend“</u> durch, sofern für die jeweilige Lokation eine Stammdatenänderung aufgrund der Beendigung der Konfiguration erforderlich ist. - Im Fall einer kostenpflichtigen Konfiguration: Die Schlussrechnung kann über den Use-Case <u>„Abrechnung Leistungen des Preisblatts A des MSB“</u> vom MSB an den NB bzw. LF erfolgen.
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB bzw. LF bzw. weitere MSB prüft, ob eine erneute Beauftragung der Beendigung der Konfiguration erforderlich ist.
Fehlerfälle	- Bei der zu beendenden Konfiguration handelt es sich um eine Konfiguration, die - nicht über den Use-Case <u>„Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB“</u> erfolgreich bestellt wurde oder - nicht über diesen Use-Case zu beenden ist. - Die Bestellung der Beendigung einer Konfiguration beinhaltet Lokationen, die nicht in der Bestellung dieser, nun zu beendenden Konfiguration vom NB bzw. LF an den MSB enthalten waren. - Der Marktpartner ist zum bestellten Ende des Wirkungszeitraums der betroffenen Lokation nicht zugeordnet. - Es liegen nicht alle Parameter oder falsche Parameter für die Beendigung der Konfiguration vor.
Weitere Anforderungen	<u>Hinweis:</u> Im Fall, dass der MSB der direkt betroffenen Lokation eine Konfiguration beenden möchte, beendet der MSB der

Use-Case-Name	Bestellung Beendigung einer Konfiguration an MSB
	direkt betroffenen Lokation die Konfiguration über den Use-Case „Beendigung einer Konfiguration vom MSB“. Bei Beendigung einer Übermittlung von Werten: Gehen nach dem Ende des Wirkungszeitraums beim MSB der direkt betroffenen Lokation bzw. NB bzw. LF Werte ein, sind diese Werte nicht zu verarbeiten.

4.3.5.2. SD: Bestellung Beendigung einer Konfiguration vom NB an MSB

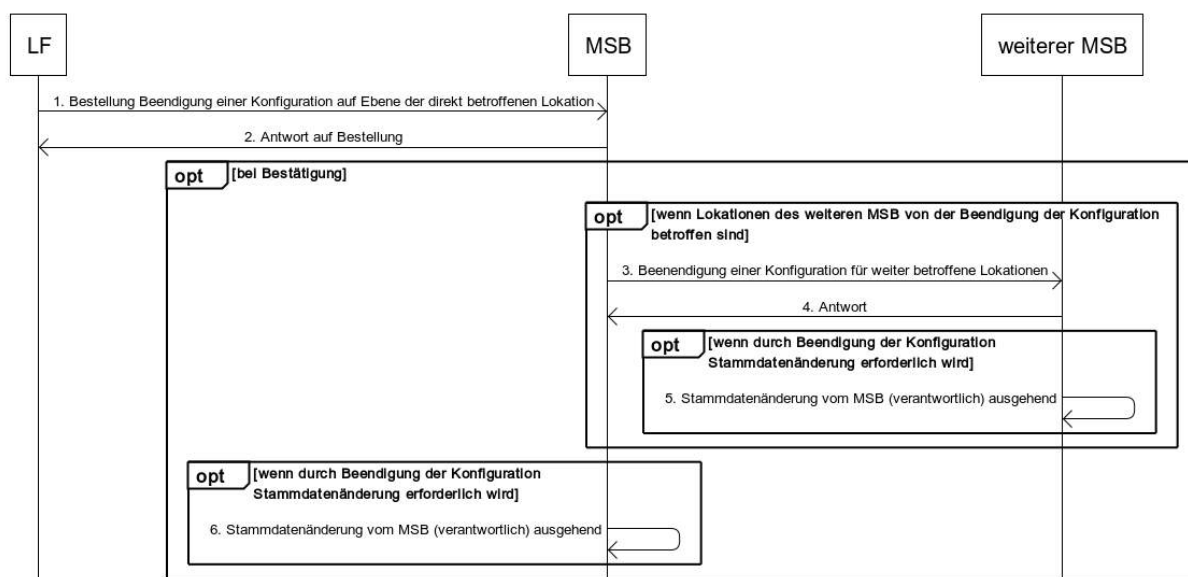


Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Bestellung einer Beendigung einer Konfiguration auf Ebene der direkt betroffenen Lokation	Unverzüglich, jedoch maximal mit einer Vorlaufzeit von 14 WT, jedoch mindestens mit einer Vorlaufzeit von 4 WT vor dem Ende des Wirkungszeitraums.	Der NB gibt in der Bestellung das Ende des Wirkungszeitraums sowie die Referenz der Bestellung, aufgrund der die zu beendende Konfiguration eingerichtet wurde, an. Sofern weitere Lokationen der direkt betroffenen Lokation von der Beendigung der Konfiguration betroffen sind, werden diese in der Bestellung ebenfalls angegeben. <u>Hinweis:</u> Das Ende des Wirkungszeitraums ist für alle betroffenen Lokationen gleich.
2	Antwort auf Bestellung	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 WT nach Eingang der Bestellung aus Prozessschritt 1.	Ergibt sich bei der Betrachtung aller betroffenen Lokationen, dass bei allen betroffenen Lokationen die Beendigung der Konfiguration grundsätzlich möglich ist, wird die Bestellung bestätigt (<u>Hinweis:</u> Dies schließt den Sachverhalt mit ein, dass bei mehreren betroffenen Lokationen der Zustand bei einer oder

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			mehreren betroffenen Lokation(en) bereits vorlag, jedoch der Zustand nicht bei allen betroffenen Lokationen vorlag). Andernfalls wird die Bestellung unter Angabe des Grundes abgelehnt. Im Fall der Bestätigung gilt für alle betroffenen Lokationen, für die der MSB der direkt betroffenen Lokation den Messstellenbetrieb durchführt: Die Beendigung der Konfiguration einer betroffenen Lokation muss unverzüglich vorgenommen werden, die Beendigung der Konfiguration muss jedoch vor dem Ende des Wirkungszeitraums eingerichtet sein.
3	Beendigung einer Konfiguration für weiter betroffene Lokationen	Parallel zu Prozessschritt 2.	Sofern der MSB der direkt betroffenen Lokation nicht für alle weiteren betroffenen Lokationen den Messstellenbetrieb durchführt, teilt er jedem weiter betroffenen MSB die Beendigung der Konfiguration mit. In der Mitteilung an einen weiteren MSB sind alle weiter betroffenen Lokationen dieses weiteren MSB anzugeben, soweit dies aufgrund der bestellten, zu beendenden Konfiguration notwendig ist. Der MSB der direkt betroffenen Lokation gibt in der Mitteilung das Ende des Wirkungszeitraums aus der Bestellung des NB an. Die Beendigung der Konfiguration einer weiter betroffenen Lokation muss vom weiteren MSB unverzüglich vorgenommen werden, die Beendigung der Konfiguration muss jedoch vor dem Ende des Wirkungszeitraums eingerichtet sein.
4	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 WT nach Eingang der Bestellung aus Prozessschritt 3.	--
5	Stammdaten-änderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend	--	Die Stammdatenänderung ist für jede weiter betroffene Lokation des weiteren MSB durchzuführen, sofern für die jeweilige weiter betroffene Lokation eine Stammdatenänderung aufgrund der Beendigung der Konfiguration erforderlich ist. Die Stammdatenänderung wird gültig zum Ende des Wirkungszeitraums.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
6	Stammdaten- änderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend	--	Die Stammdatenänderung ist für jede betroffene Lokation durchzuführen, für die der MSB der direkt betroffenen Lokation den Messstellenbetrieb durchführt, sofern für die jeweilige betroffene Lokation eine Stammdatenänderung aufgrund der Beendigung der Konfiguration erforderlich ist. Die Stammdatenänderung wird gültig zum Ende des Wirkungszeitraums.

4.3.5.3. SD: Bestellung Beendigung einer Konfiguration vom LF an MSB

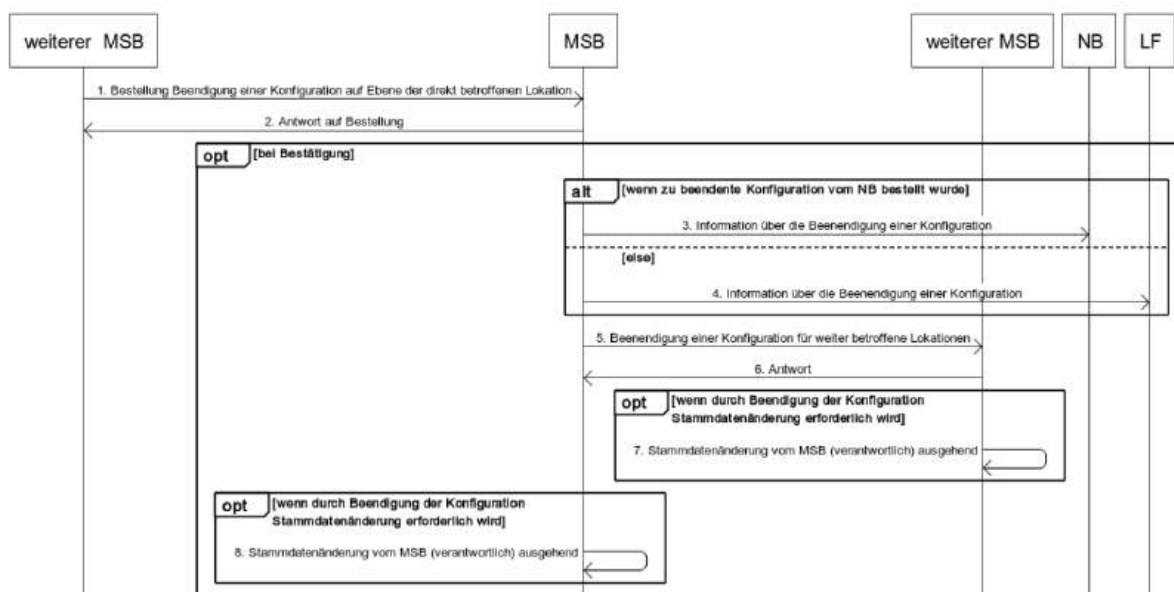


Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Bestellung Beendigung einer Konfiguration auf Ebene der direkt betroffenen Lokation	Unverzüglich, jedoch maximal mit einer Vorlaufzeit von 14 WT, jedoch mindestens mit einer Vorlaufzeit von 4 WT vor dem Ende des Wirkungszeitraums.	Der LF gibt in der Bestellung das Ende des Wirkungszeitraums sowie die Referenz der Bestellung, aufgrund der die zu beendende Konfiguration eingerichtet wurde, an. Sofern weitere Lokationen der direkt betroffenen Lokation von der Beendigung der Konfiguration betroffen sind, werden diese in der Bestellung ebenfalls angegeben. <u>Hinweis:</u> Das Ende des Wirkungszeitraums ist für alle betroffenen Lokationen gleich.
2	Antwort auf Bestellung	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 WT nach Eingang der	Ergibt sich bei der Betrachtung aller betroffenen Lokationen, dass bei allen betroffenen Lokationen die Beendigung der Konfiguration grundsätzlich möglich

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		Bestellung aus Prozessschritt 1.	ist, wird die Bestellung bestätigt (Hinweis: Dies schließt den Sachverhalt mit ein, dass bei mehreren betroffenen Lokationen der Zustand bei einer oder mehreren betroffenen Lokation(en) bereits vorlag, jedoch der Zustand nicht bei allen betroffenen Lokationen vorlag). Andernfalls wird die Bestellung unter Angabe des Grundes abgelehnt. Im Fall der Bestätigung gilt für alle betroffenen Lokationen, für die der MSB der direkt betroffenen Lokation den Messstellenbetrieb durchführt: Die Beendigung der Konfiguration einer betroffenen Lokation muss unverzüglich vorgenommen werden, die Beendigung der Konfiguration muss jedoch vor dem Ende des Wirkungszeitraums eingerichtet sein.
3	Beendigung einer Konfiguration für weiter betroffene Lokationen	Parallel zu Prozessschritt 2.	Sofern der MSB der direkt betroffenen Lokation nicht für alle weiteren betroffenen Lokationen den Messstellenbetrieb durchführt, teilt er jedem weiter betroffenen MSB die Beendigung der Konfiguration mit. In der Mitteilung an einen weiteren MSB sind alle weiter betroffenen Lokationen dieses weiteren MSB anzugeben, soweit dies aufgrund der bestellten, zu beendenden Konfiguration notwendig ist. Der MSB der direkt betroffenen Lokation gibt in der Mitteilung das Ende des Wirkungszeitraums aus der Bestellung des LF an. Die Beendigung der Konfiguration einer weiter betroffenen Lokation muss vom weiteren MSB unverzüglich vorgenommen werden, die Beendigung der Konfiguration muss jedoch vor dem Ende des Wirkungszeitraums eingerichtet sein.
4	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 WT nach Eingang der Bestellung aus Prozessschritt 3.	--
5	Stammdaten-änderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend	--	Die Stammdatenänderung ist für jede weiter betroffene Lokation des weiteren MSB durchzuführen, sofern für die jeweilige weiter betroffene Lokation eine Stammdatenänderung aufgrund der

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			Beendigung der Konfiguration erforderlich ist. Die Stammdatenänderung wird gültig zum Ende des Wirkungszeitraums.
6	Stammdaten- änderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend	--	Die Stammdatenänderung ist für jede betroffene Lokation durchzuführen, für die der MSB der direkt betroffenen Lokation den Messstellenbetrieb durchführt, sofern für die jeweilige betroffene Lokation eine Stammdatenänderung aufgrund der Beendigung der Konfiguration erforderlich ist. Die Stammdatenänderung wird gültig zum Ende des Wirkungszeitraums.

4.3.5.4. SD: Bestellung Beendigung einer Konfiguration vom weiteren MSB an MSB

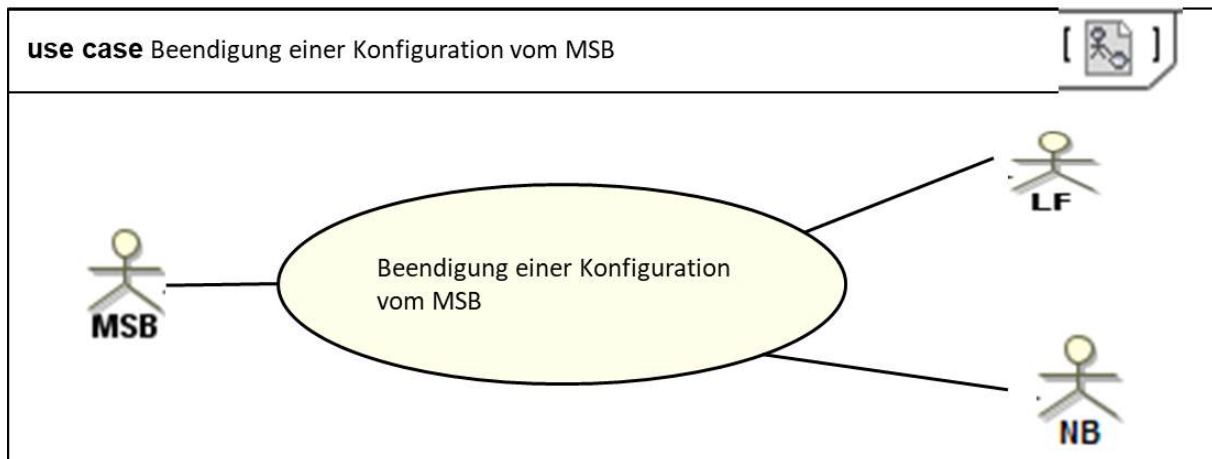


Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Bestellung Beendigung einer Konfiguration auf Ebene der direkt betroffenen Lokation	Unverzüglich, jedoch maximal mit einer Vorlaufzeit von 14 WT, jedoch mindestens mit einer Vorlaufzeit von 4 WT vor dem Ende des Wirkungszeitraums.	Der weitere MSB gibt in der Bestellung das Ende des Wirkungszeitraums sowie die Referenz der Bestellung, aufgrund der die zu beendenden Konfiguration eingerichtet wurde, an. Sofern weitere Lokationen der direkt betroffenen Lokation von der Beendigung der Konfiguration betroffen sind, werden diese in der Bestellung ebenfalls angegeben.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			<u>Hinweis:</u> Das Ende des Wirkungszeitraums ist für alle betroffenen Lokationen gleich.
2	Antwort auf Bestellung	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 WT nach Eingang der Bestellung aus Prozessschritt 1.	Ergibt sich bei der Betrachtung aller betroffenen Lokationen, dass bei allen betroffenen Lokationen, die Beendigung der Konfiguration grundsätzlich möglich ist, wird die Bestellung bestätigt (<u>Hinweis:</u> Dies schließt den Sachverhalt mit ein, dass bei mehreren betroffenen Lokationen der Zustand bei einer oder mehreren betroffenen Lokation(en) bereits vorlag, jedoch der Zustand nicht bei allen betroffenen Lokationen vorlag). Andernfalls wird die Bestellung unter Angabe des Grundes abgelehnt. Im Fall der Bestätigung gilt für alle betroffenen Lokationen, für die der MSB der direkt betroffenen Lokation den Messstellenbetrieb durchführt: Die Beendigung der Konfiguration einer betroffenen Lokation muss unverzüglich vorgenommen werden, die Beendigung der Konfiguration muss jedoch vor dem Ende des Wirkungszeitraums eingerichtet sein.
3	Information über die Beendigung einer Konfiguration	Parallel zu Prozessschritt 2.	Der MSB der direkt betroffenen Lokation informiert den NB über die Beendigung der Konfiguration. Der MSB der direkt betroffenen Lokation gibt in der Information das Ende des Wirkungszeitraums aus der Bestellung an.
4	Information über die Beendigung einer Konfiguration	Parallel zu Prozessschritt 2.	Der MSB der direkt betroffenen Lokation informiert den LF über die Beendigung der Konfiguration. Der MSB der direkt betroffenen Lokation gibt in der Information das Ende des Wirkungszeitraums aus der Bestellung an.
5	Beendigung einer Konfiguration für weiter betroffene Lokationen	Parallel zu Prozessschritt 2.	Sofern der MSB der direkt betroffenen Lokation nicht für alle weiteren betroffenen Lokationen den Messstellenbetrieb durchführt, teilt er jedem weiter betroffenen MSB (auch dem weiteren MSB, der die Beendigung der Konfiguration bestellt hat) die Beendigung der Konfiguration mit. In der Mitteilung an einen weiteren MSB sind alle weiter betroffenen Lokationen dieses weiteren MSB anzugeben, soweit

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			dies aufgrund der bestellten, zu beendenden Konfiguration notwendig ist. Der MSB der direkt betroffenen Lokation gibt in der Mitteilung das Ende des Wirkungszeitraums aus der Bestellung an. Die Beendigung der Konfiguration einer weiter betroffenen Lokation muss vom weiteren MSB unverzüglich vorgenommen werden, die Beendigung der Konfiguration muss jedoch vor dem Ende des Wirkungszeitraums eingerichtet sein.
6	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 WT nach Eingang der Bestellung aus Prozessschritt 5.	--
7	Stammdaten- änderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend	--	Die Stammdatenänderung ist für jede weiter betroffene Lokation des weiteren MSB durchzuführen, sofern für die jeweilige weiter betroffene Lokation eine Stammdatenänderung aufgrund der Beendigung der Konfiguration erforderlich ist. Die Stammdatenänderung wird gültig zum Ende des Wirkungszeitraums.
8	Stammdaten- änderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend	--	Die Stammdatenänderung ist für jede betroffene Lokation durchzuführen, für die der MSB der direkt betroffenen Lokation den Messstellenbetrieb durchführt, sofern für die jeweilige betroffene Lokation eine Stammdatenänderung aufgrund der Beendigung der Konfiguration erforderlich ist. Die Stammdatenänderung wird gültig zum Ende des Wirkungszeitraums.

4.3.6. Use-Case: Beendigung einer Konfiguration vom MSB



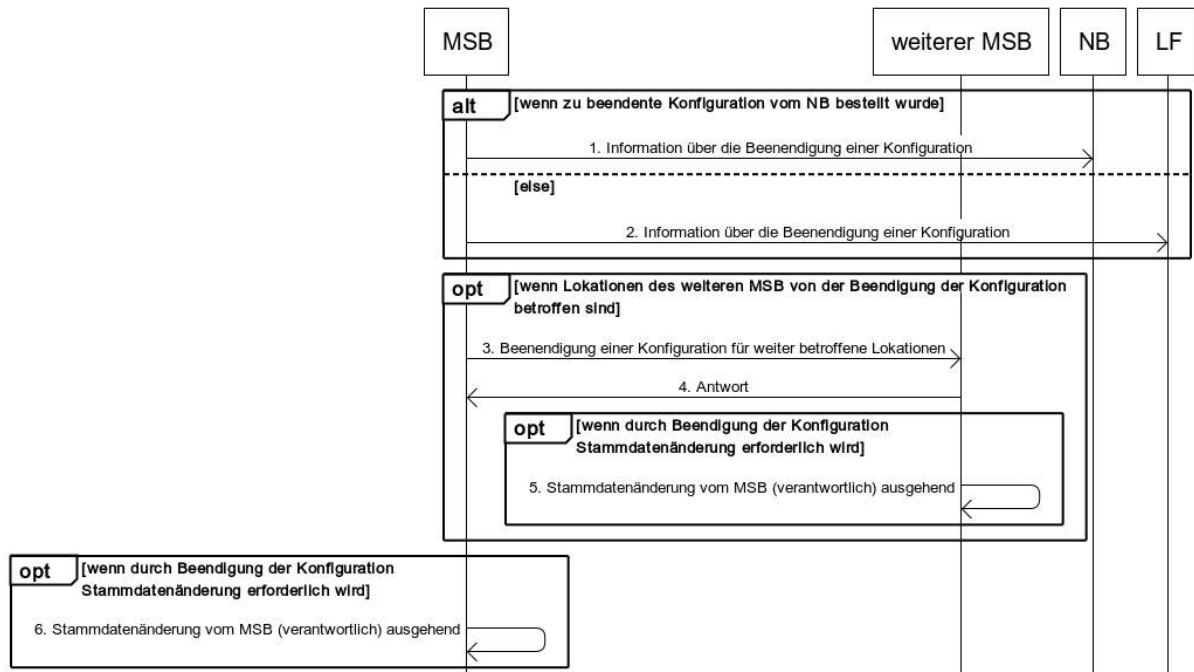
4.3.6.1. UC: Beendigung einer Konfiguration vom MSB

Use-Case-Name	Beendigung einer Konfiguration vom MSB
Prozessziel	Die Konfiguration (z.B. Messprodukt, Steuererlaubnis) der betroffenen Lokationen (z.B. Messlokation, Marktlokation) ist beendet.
Use-Case Beschreibung	Der MSB der direkt betroffenen Lokation informiert den NB bzw. LF über die Beendigung der Konfiguration für die direkt betroffene Lokation. Sofern weitere Lokationen der direkt betroffenen Lokation von der Beendigung der Konfiguration betroffen sind, gibt der MSB diese weiter betroffenen Lokationen in der Information ebenfalls an. Sofern weitere Lokationen der direkt betroffenen Lokation von der Beendigung der Konfiguration betroffen sind, für die der MSB der direkt betroffenen Lokation nicht den Messstellenbetrieb durchführt, bindet er die jeweiligen weiteren MSB der weiter betroffenen Lokationen ein.
Rollen	• MSB • NB • LF
Vorbedingung	• Bei der zu beendenden Konfiguration handelt es sich um eine Konfiguration, die ○ über den Use-Case „Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB“ erfolgreich bestellt wurde und ○ über diesen Use-Case zu beenden ist (z.B. eine Steuererlaubnis oder eine Konfiguration, die eine Zählzeitdefinition des LF enthält). • Die Bestellung der Beendigung einer Konfiguration beinhaltet nur die Lokationen, die in der Bestellung des NB bzw. LF für diese nun zu beendende Konfiguration an den MSB enthalten waren. • Die Beendigung der Konfiguration ist aus Sicht des MSB der direkt betroffenen Lokation für die betroffenen Lokationen grundsätzlich möglich. Auslöser:

Use-Case-Name	Beendigung einer Konfiguration vom MSB
	• Der MSB der direkt betroffenen Lokation hat den Bedarf einer Beendigung einer Konfiguration, die im Zuge dieses Use-Cases zu beenden ist. Diese Auslöser können z.B. sein: • Die vorhandene Gerätetechnik ermöglicht die Konfiguration zukünftig nicht mehr. • Der MSB erhält im Rahmen des Use-Cases „Beginn Messstellenbetrieb“ oder Use-Cases „Verpflichtung gMSB“ vom NB die Information über die Neuordnung der Messlokation zu einem anderen MSB zu einem bestimmten Zeitpunkt oder • der Vertrag über die Durchführung des Messstellenbetriebs zwischen dem MSB und AN bzw. ANN wurde beendet. • Im Fall der Beendigung einer Konfiguration, die durch den LF bestellt wurde: Der der direkt betroffenen Lokation zugeordnete LF ändert sich. • Im Fall der Beendigung einer Konfiguration, die durch den NB bestellt wurde: Der der direkt betroffenen Lokation zugeordnete NB ändert sich.
Nachbedingung im Erfolgsfall	• Der MSB der jeweils betroffenen Lokation führt den Use-Case <u>„Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend“</u> durch, sofern für die jeweilige Lokation eine Stammdatenänderung aufgrund der Beendigung der Konfiguration erforderlich ist. • Im Fall einer kostenpflichtigen Konfiguration: Die Schlussrechnung kann über den Use-Case <u>„Abrechnung Leistungen des Preisblatts A des MSB“</u> vom MSB an den NB bzw. LF erfolgen.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	• Bei der zu beendenden Konfiguration handelt es sich um eine Konfiguration, die ◦ nicht über den Use-Case <u>„Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB“</u> erfolgreich bestellt wurde oder ◦ nicht über diesen Use-Case zu beenden ist. • Die Bestellung der Beendigung einer Konfiguration beinhaltet Lokationen, die nicht in der Bestellung dieser, nun zu beendenden Konfiguration vom NB bzw. LF an den MSB enthalten waren. • Die Beendigung der Konfiguration ist aus Sicht des MSB der direkt betroffenen Lokation für die betroffenen Lokationen nicht möglich. • Der Marktpartner ist zum bestellten Ende des Wirkungszeitraums der betroffenen Lokation nicht zugeordnet. • Die Beendigung der Konfiguration wurde bereits über den Use-Case <u>„Bestellung Beendigung einer Konfiguration an MSB“</u> vom NB bzw. LF bzw. weiteren MSB bestellt. • Es liegen nicht alle Parameter oder falsche Parameter für die Beendigung der Konfiguration vor.

Use-Case-Name	Beendigung einer Konfiguration vom MSB
Weitere Anforderungen	- Die Beendigung der Konfiguration einer betroffenen Lokation muss unverzüglich vorgenommen werden, die Beendigung der Konfiguration muss jedoch vor dem Ende des Wirkungszeitraums eingerichtet sein. Hinweis: Das Ende des Wirkungszeitraums ist für alle betroffenen Lokationen gleich. - Hinweis: Im Fall, dass ein weiterer MSB eine Konfiguration beenden möchte, bestellt dieser die Beendigung der Konfiguration beim MSB der direkt betroffenen Lokation über den Use-Case „Bestellung Beendigung einer Konfiguration an MSB“. - Bei Beendigung einer Übermittlung von Werten: Gehen nach dem Ende des Wirkungszeitraums beim MSB der direkt betroffenen Lokation bzw. NB bzw. LF Werte ein, sind diese Werte nicht zu verarbeiten.

4.3.6.2. SD: Beendigung einer Konfiguration vom MSB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Information über die Beendigung einer Konfiguration	Unverzüglich, jedoch maximal mit einer Vorlaufzeit von 13 WT, jedoch mindestens mit einer Vorlaufzeit von 3 WT vor dem Ende des Wirkungszeitraums.	Der MSB der direkt betroffenen Lokation informiert den NB über die Beendigung der Konfiguration. Der MSB der direkt betroffenen Lokation gibt in der Information das Ende des Wirkungszeitraums an.
2	Information über die Beendigung einer Konfiguration	Unverzüglich, jedoch maximal mit einer Vorlaufzeit von	Der MSB der direkt betroffenen Lokation informiert den LF über die Beendigung der Konfiguration.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		13 WT, jedoch mindestens mit einer Vorlaufzeit von 3 WT vor dem Ende des Wirkungszeitraums	Der MSB der direkt betroffenen Lokation gibt in der Information das Ende des Wirkungszeitraums an.
3	Beendigung einer Konfiguration für weiter betroffene Lokationen	Parallel zu Prozessschritt 1 oder 2.	Sofern der MSB der direkt betroffenen Lokation nicht für alle weiteren betroffenen Lokationen den Messstellenbetrieb durchführt, teilt er jedem weiter betroffenen MSB die Beendigung der Konfiguration mit. In der Mitteilung an einen weiteren MSB sind alle weiter betroffenen Lokationen dieses weiteren MSB anzugeben, soweit dies aufgrund der bestellten, zu beendenden Konfiguration notwendig ist. Der MSB der direkt betroffenen Lokation gibt in der Mitteilung das Ende des Wirkungszeitraums an. <u>Hinweis:</u> Das Ende des Wirkungszeitraums ist für alle betroffenen Lokationen gleich. Die Beendigung der Konfiguration einer weiter betroffenen Lokation muss vom weiteren MSB unverzüglich vorgenommen werden, die Beendigung der Konfiguration muss jedoch vor dem Ende des Wirkungszeitraums eingerichtet sein.
4	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 WT nach Eingang der Bestellung aus Prozessschritt 3.	--
5	Stammdaten-änderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend	--	Die Stammdatenänderung ist für jede weiter betroffene Lokation des weiteren MSB durchzuführen, sofern für die jeweilige weiter betroffene Lokation eine Stammdatenänderung aufgrund der Beendigung der Konfiguration erforderlich ist. Die Stammdatenänderung wird gültig zum Ende des Wirkungszeitraums.
6	Stammdaten-änderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend	--	Die Stammdatenänderung ist für jede betroffene Lokation durchzuführen, für die der MSB der direkt betroffenen Lokation den Messstellenbetrieb durchführt, sofern für die jeweilige betroffene Lokation eine Stammdatenänderung aufgrund der Beendigung der Konfiguration erforderlich ist.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			Die Stammdatenänderung wird gültig zum Ende des Wirkungszeitraums.

4.4. Use-Case: Änderung einer Konzessionsabgabe

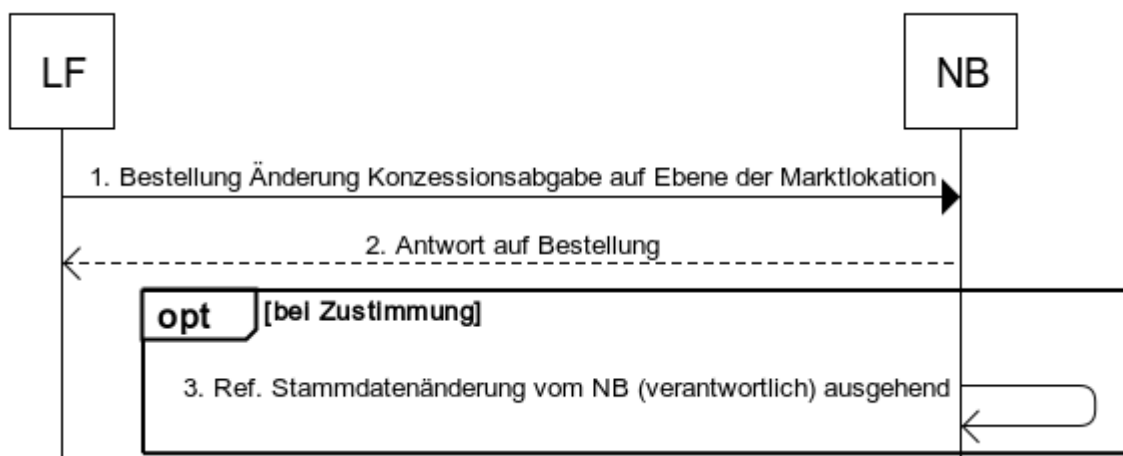


4.4.1. UC: Bestellung einer Änderung der Konzessionsabgabe vom LF

Use-Case-Name	Bestellung einer Änderung der Konzessionsabgabe vom LF
Prozessziel	Der NB hat die Konzessionsabgabe für die verbrauchende Marktlotation auf die gewünschte Konzessionsabgabe des LF geändert.
Use-Case Beschreibung	Der LF übermittelt dem NB die Bestellung zur Änderung der Konzessionsabgabe für die Marktlotation. Der NB prüft die Bestellung. Ist die Änderung aufgrund technischer oder anderer benannter Gründe nicht möglich, lehnt der NB die Bestellung gegenüber dem LF ab, andernfalls stimmt der NB der Bestellung zu.
Rollen	• LF • NB
Vorbedingung	• Es handelt sich um eine verbrauchende Marktlotation. • Der LF hat den Bedarf einer Änderung der Konzessionsabgabe. • Im Fall der Bestellung einer Schwachlast-Konzessionsabgabe: ○ Die Gerätekonfiguration der Messlokationen einer Marktlotation zum Umsetzungszeitpunkt ist so vorhanden, dass die Energie in den Schwachlastzeiten separat erfasst wird, um die niedrige Konzessionsabgabe für diese Menge abrechnen zu können. ○ Es besteht ein Stromliefervertrag, der die Voraussetzungen zur Abrechnung der niedrigen Konzessionsabgabe an der Marktlotation erfüllt.

Use-Case-Name	Bestellung einer Änderung der Konzessionsabgabe vom LF
	Im Fall einer Schwachlast-Konzessionsabgabe, für die die vertragliche Voraussetzung für die Schwachlast-Konzessionsabgabe zwischen LF und AN entfallen wird/ist, muss der LF eine Änderung der Konzessionsabgabe ungleich der Schwachlast-Konzessionsabgabe bestellen.
Nachbedingung im Erfolgsfall	- Der NB führt den Use-Case „Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“ durch. - Die Konzessionsabgabe ist in der sich darauf beziehenden Netznutzungsrechnung vom NB abzurechnen, soweit es die Rahmenbedingungen ermöglichen.
Nachbedingung im Fehlerfall	Der LF prüft, ob eine erneute Beauftragung zur Änderung erforderlich ist.
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	- Bei Änderung der Konzessionsabgabe in die Vergangenheit wird ggf. eine Rechnungskorrektur notwendig, wenn der Zeitraum einer Rechnung betroffen ist. - Die Änderung einer Konzessionsabgabe ist nicht über den Use-Case „Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich)“ zu bestellen.

4.4.2. SD: Bestellung einer Änderung der Konzessionsabgabe vom LF

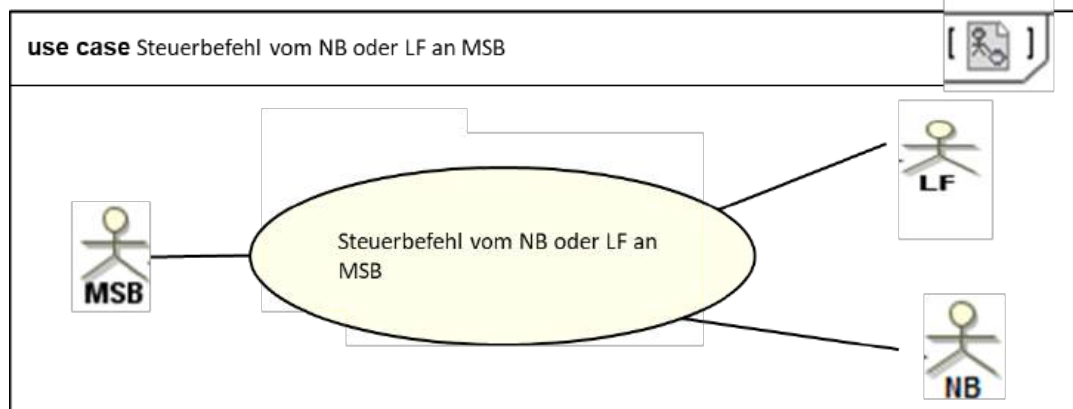


Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Bestellung Änderung Konzessionsabgabe auf Ebene der Marktlotation	Unverzüglich	Änderungen bzgl. der Konzessionsabgabe müssen unverzüglich nach Kenntnisnahme gemeldet werden. Dies kann auch rückwirkend erfolgen.
2	Antwort auf Bestellung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 2. WT nach Eingang der Bestellung.	--
3	ref Stammdaten-änderung vom NB	--	--

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
	(verantwortlich) ausgehend		

5. Steuerbefehl vom NB oder LF an MSB

5.1. Use-Case: Steuerbefehl vom NB oder LF an MSB

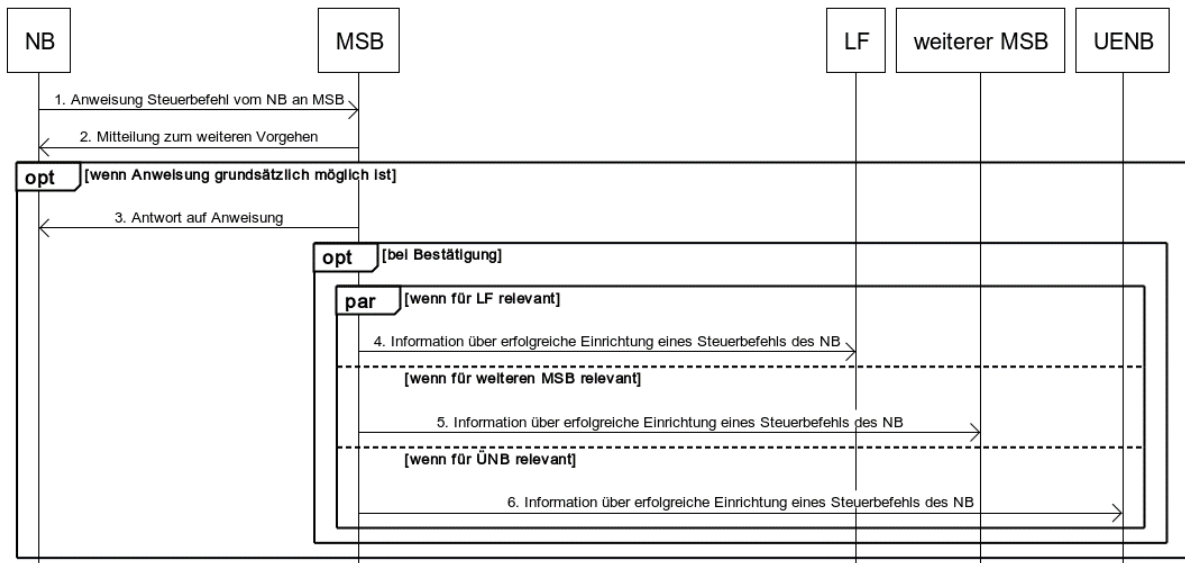


5.1.1. UC: Steuerbefehl vom NB oder LF an MSB

Use-Case-Name	Steuerbefehl vom NB oder LF an MSB
Prozessziel	Die Einrichtung des Steuerbefehls für die Lokation (z.B. Messlokation, Netzlokation) wurde vom MSB der Lokation bestätigt.
Use-Case Beschreibung	Der NB weist beim MSB der Lokation die Einrichtung eines Steuerbefehls für die Lokation an bzw. der LF bestellt beim MSB der Lokation die Einrichtung eines Steuerbefehls für die Lokation. Ist die Einrichtung grundsätzlich möglich und erfolgreich verlaufen, informiert der MSB alle Berechtigten über die erfolgreiche Einrichtung, andernfalls lehnt der MSB die Anweisung des NB bzw. die Bestellung des LF ab.
Rollen	• MSB • NB • LF • ÜNB
Vorbedingung	• Die Anweisung bzw. Bestellung ist nur für eine Lokation möglich. • Die Lokation befindet sich in der Niederspannungsebene und ist mit einem iMS ausgestattet. • Die Steuererlaubnis für den NB bzw. LF wurde erfolgreich eingerichtet. • Es handelt sich um einen Steuerbefehl, den der NB bzw. LF nicht direkt an das iMS absetzen kann, sondern der über den MSB übermittelt werden muss.

Use-Case-Name	Steuerbefehl vom NB oder LF an MSB
	• Im Fall einer Anweisung des NB: Es handelt sich um eine Anweisung, die nicht im Rahmen des Redispatch abzubilden ist. • Im Fall einer Bestellung des LF: Der LF muss jeder Marktlotation, auf die sich der Steuerbefehl auswirkt, zugeordnet sein. Dies bedeutet, dass der LF bei einer Bestellung für z.B. ◦ eine Messlokation, allen Marktlotationen dieser Messlokation zugeordnet sein muss. ◦ einer Netzlokation, allen Marktlotationen dieser Netzlokation zugeordnet sein muss. Hinweis: Messlokationen bzw. Netzlokationen mit tranchierten Marktlotationen sind damit automatisch für die Bestellung des LF ausgeschlossen. Auslöser: • Der NB hat den Bedarf einen Steuerbefehl anzuweisen bzw. • der LF hat den Bedarf einen Steuerbefehl zu bestellen.
Nachbedingung im Erfolgsfall	• Im Fall, dass es sich um einen kostenpflichtigen Steuerbefehl handelt: Die Abrechnung der Artikel-ID kann über den Use-Case „Abrechnung Leistungen des Preisblatts A des MSB“ vom MSB an den NB bzw. LF erfolgen.
Nachbedingung im Fehlerfall	• Der NB bzw. LF prüft, ob eine erneute Anweisung bzw. Bestellung erforderlich ist.
Fehlerfälle	• Die Anweisung bzw. Bestellung bezieht sich auf mehr als eine Lokation. • Die Lokation ist nicht mit einem iMS ausgestattet. • Die Lokation befindet sich nicht auf der Niederspannungsebene. • Die Steuererlaubnis für den NB bzw. LF wurde nicht erfolgreich eingerichtet. • Es handelt sich um einen Steuerbefehl, den der NB bzw. LF direkt an das iMS absetzen kann. • Im Fall einer Anweisung des NB: Es handelt sich um eine Anweisung, die im Rahmen des Redispatch abzubilden ist. • Im Fall einer Bestellung des LF: Der LF ist nicht jeder Marktlotation, auf die sich der Steuerbefehl auswirkt, zugeordnet.
Weitere Anforderungen	• Hinweis: Eine Konfiguration, die eine Schaltzeitdefinition oder Leistungskurvendefinition enthält, wird im Rahmen der Use-Cases des Kapitels „Bestellung einer Konfiguration“ vom NB bzw. LF bestellt. • Der Use-Case findet auch Anwendung, um einen eingerichteten Steuerbefehl bei Bedarf ◦ vor dem Beginn des Wirkungszeitraums wieder aufzuheben oder ◦ zu beenden (sofern ein Ende Wirkungszeitraums eingerichtet wurde, um diesen auch innerhalb des Wirkungszeitraums zu beenden) oder ◦ durch einen anderen Steuerbefehl abzulösen. • Dieser Use-Case ist über API-Webdienste zu realisieren.

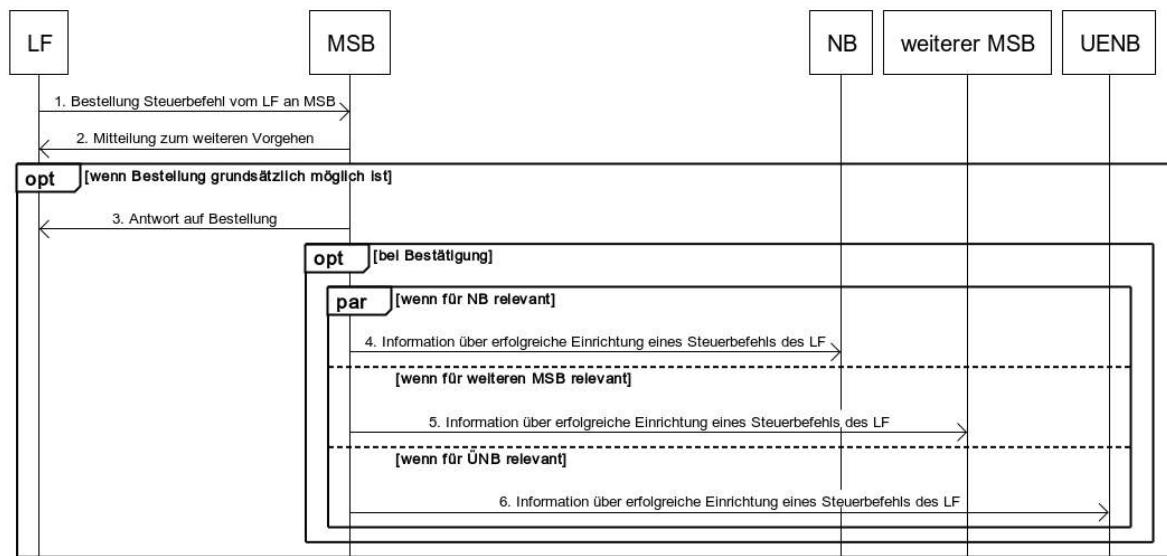
5.1.2. SD: Steuerbefehl vom NB an MSB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anweisung Steuerbefehl vom NB an MSB	Unverzüglich, jedoch maximal mit einer Vorlaufzeit von 1 WT, jedoch mindestens mit einer Vorlaufzeit von 6 Sekunden vor dem Beginn des Wirkungszeitraums.	Der NB gibt in der Anweisung den Beginn des Wirkungszeitraums und ggf. das Ende des Wirkungszeitraums an.
2	Mitteilung zum weiteren Vorgehen	Unverzüglich, jedoch spätestens 3 Sekunden nach Eingang der Übermittlung des Steuerbefehls vom NB an MSB.	In der Mitteilung teilt der MSB der Lokation dem NB mit, dass - die Einrichtung des Steuerbefehls grundsätzlich für die Lokation möglich ist oder - der angewiesene Zustand bereits vorliegt oder - die Einrichtung des Steuerbefehls unter Angabe eines Grundes abgelehnt wird. Im Fall, dass die Einrichtung des Steuerbefehls grundsätzlich möglich ist, gilt: Die Einrichtung des Steuerbefehls muss unverzüglich vorgenommen werden, der Steuerbefehl muss jedoch spätestens 2 Sekunde vor dem Beginn des Wirkungszeitraums eingerichtet sein.
3	Antwort auf Anweisung	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 Sekunde vor dem Beginn des Wirkungszeitraums.	Ergibt sich, dass die Einrichtung des Steuerbefehls gescheitert ist, wird die Anweisung unter Angabe des Grundes abgelehnt. Ergibt sich, dass die Einrichtung des Steuerbefehls erfolgreich verlaufen ist, wird die Anweisung bestätigt.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
4	Information über erfolgreiche Einrichtung eines Steuerbefehls des NB	Parallel zu Prozessschritt 3.	--
5	Information über erfolgreiche Einrichtung eines Steuerbefehls des NB	Parallel zu Prozessschritt 3.	--
6	Information über erfolgreiche Einrichtung eines Steuerbefehls des NB	Parallel zu Prozessschritt 3.	--

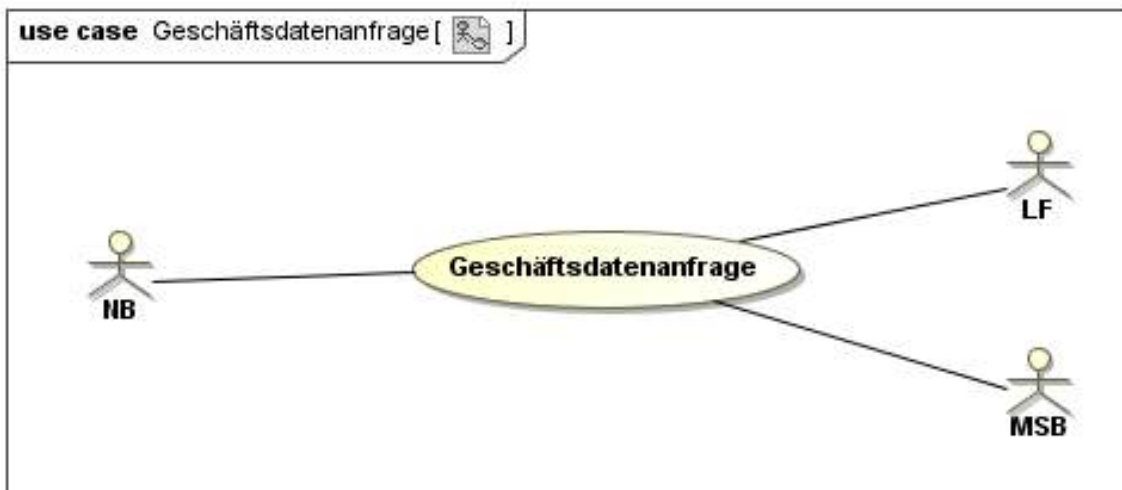
5.1.3. SD: Steuerbefehl vom LF an MSB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Bestellung Steuerbefehl vom LF an MSB	Unverzüglich, jedoch maximal mit einer Vorlaufzeit von 1 WT, jedoch mindestens mit einer Vorlaufzeit von 6 Sekunden vor dem Beginn des Wirkungszeitraums.	Der LF gibt in der Bestellung den Beginn des Wirkungszeitraums und ggf. das Ende des Wirkungszeitraums an.
2	Mitteilung zum weiteren Vorgehen	Unverzüglich, jedoch spätestens 3 Sekunden nach Eingang der Bestellung Steuerbefehl vom LF an MSB.	In der Mitteilung teilt der MSB der Lokation dem LF mit, dass - die Einrichtung des Steuerbefehls grundsätzlich für die Lokation möglich ist oder - der angewiesene Zustand bereits vorliegt oder - die Einrichtung des Steuerbefehls unter Angabe eines Grundes abgelehnt wird.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			Im Fall, dass die Einrichtung des Steuerbefehls grundsätzlich möglich ist, gilt: Die Einrichtung des Steuerbefehls muss unverzüglich vorgenommen werden, der Steuerbefehl muss jedoch spätestens 2 Sekunde vor dem Beginn des Wirkungszeitraums eingerichtet sein.
3	Antwort auf Bestellung	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 Sekunde vor dem Beginn des Wirkungszeitraums.	Ergibt sich, dass die Einrichtung des Steuerbefehls gescheitert ist, wird die Bestellung unter Angabe des Grundes abgelehnt. Ergibt sich, dass die Einrichtung des Steuerbefehls erfolgreich verlaufen ist, wird die Bestellung bestätigt.
4	Information über erfolgreiche Einrichtung eines Steuerbefehls des LF	Parallel zu Prozessschritt 3.	--
5	Information über erfolgreiche Einrichtung eines Steuerbefehls des LF	Parallel zu Prozessschritt 3.	--
6	Information über erfolgreiche Einrichtung eines Steuerbefehls des LF	Parallel zu Prozessschritt 3.	--

6. Use-Case: Geschäftsdatenanfrage

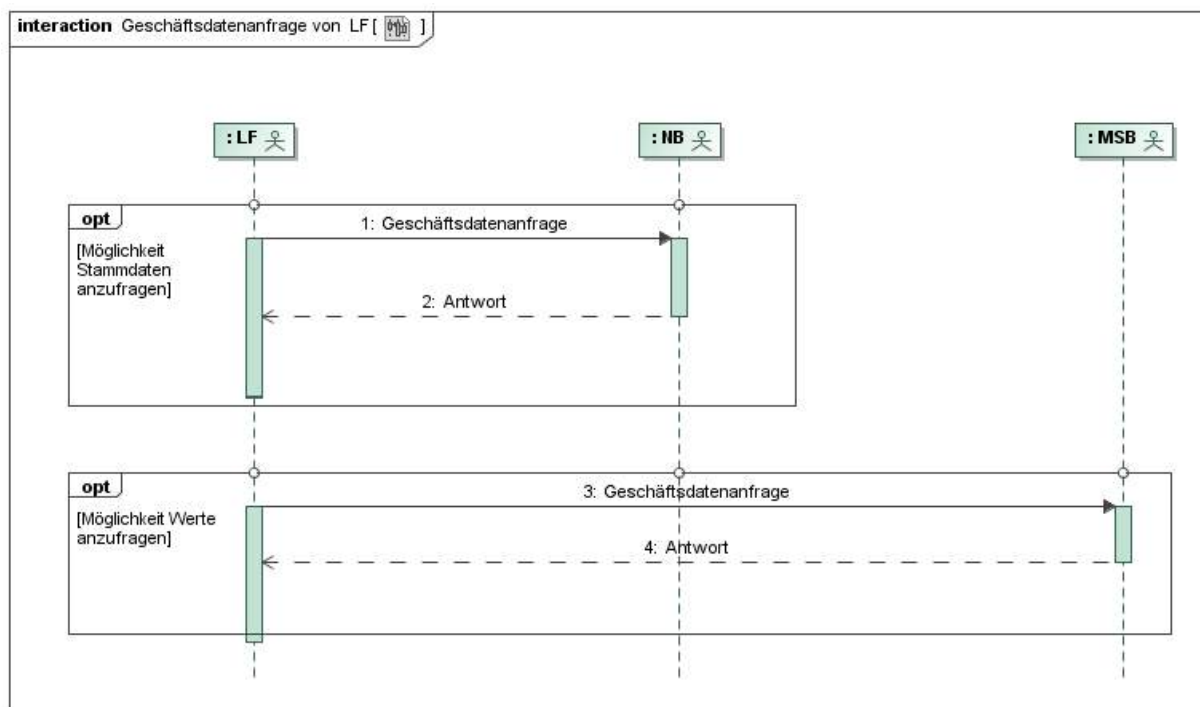


6.1. UC: Geschäftsdatenanfrage

Use-Case-Name	Geschäftsdatenanfrage
Prozessziel	Der Anfragende hat die angefragten Geschäftsdaten erhalten.
Use-Case Beschreibung	Der Prozess beschreibt die Anfrage von Stammdaten zu einer Markt- oder Messlokation zwischen dem NB und einem weiteren Marktpartner und die Anfrage von Werten (ausgenommen Reklamation von fehlenden oder unplausiblen Werten – siehe weitere Anforderungen) zu einer Markt- oder Messlokation bzw. Tranche zwischen dem MSB und einem weiteren Marktpartner. Die Geschäftsdatenanfrage erfolgt an den NB bzw. MSB der Marktlokation, der zu dem Zeitraum, für den die Stammdaten bzw. Werte benötigt werden, der Marktlokation zugeordnet war. Es können entweder Stammdaten für den Zeitpunkt der Anfrage oder Werte für einen Zeitpunkt oder einen Zeitraum angefragt werden. Der Anfragende stellt eine Geschäftsdatenanfrage an den NB bzw. MSB. Der NB bzw. MSB prüft die Anfrage. Im Falle einer berechtigten Anfrage und einer erfolgreichen Identifikation der Markt- oder Messlokation übermittelt der NB bzw. MSB dem Anfragenden die angefragten Informationen. Andernfalls übersendet der NB bzw. MSB dem Anfragenden eine Ablehnung der Geschäftsdatenanfrage. Der Datenaustausch im Rahmen der Geschäftsprozesse Lieferbeginn und Lieferende bleibt von der Möglichkeit, diese Daten über den Use-Case „Geschäftsdatenanfrage“ im Vorfeld des Lieferbeginns anzufragen, unberührt. Der Prozess kann auch verwendet werden, wenn der Gas MSB beim Strom NB anfragen möchte, ob an einer Adresse bereits ein SMGW verbaut ist. Wenn ein SMGW verbaut ist, nennt der NB dem Gas-MSB den verantwortlichen MSB für das SMGW.
Rollen	• NB • MSB • LF

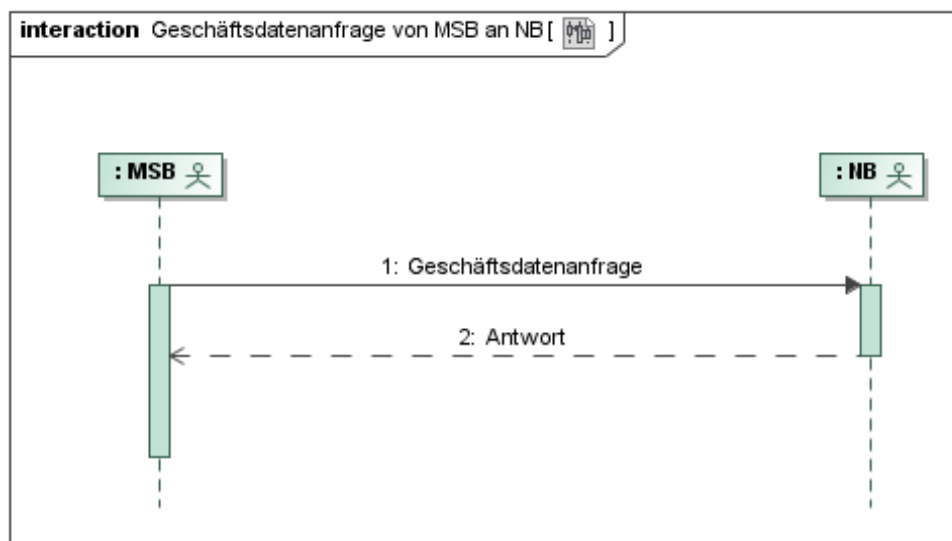
Use-Case-Name	Geschäftsdatenanfrage
Vorbedingung	- Der Anfragende ist im gesamten angefragten Zeitraum bzw. zum Zeitpunkt der Anfrage der Markt- oder der Messlokation zugeordnet und somit berechtigt die angefragten Daten zu erhalten oder - Ist der Anfragende der Markt- oder der Messlokation nicht im gesamten angefragten Zeitraum zugeordnet oder gesetzlich berechtigt, muss dem angefragten NB bzw. MSB (abweichend von 1.5.) eine gültige Vollmacht zum Erhalt der angefragten Informationen vom Anfragenden vorliegen.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Der Anfragende hat die Daten erhalten und kann diese für die Folgeprozesse verwenden.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	- Der Anfragende hat keine Berechtigung. - Die Identifikation schlägt fehl. - Die Daten liegen dem Angefragten nicht vor.
Weitere Anforderungen	- Der NB bzw. MSB kann in begründeten Einzelfällen den Nachweis der Berechtigung anfordern. - Liegt die Situation beim NB, LF oder ÜNB vor, dass er unplausible oder fehlende Werte hat, sind diese über den WiM Use-Case „Reklamation von Werten“ beim MSB zu reklamieren. Hierzu darf nicht die Geschäftsdatenanfrage verwendet werden, da diese nicht sicherstellt, dass im Markt ein einheitlicher Wertestand vorliegt.

6.2. SD: Geschäftsdatenanfrage von LF



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Geschäftsdaten-anfrage	--	Der LF hat die Möglichkeit Stammdaten anzufragen. Stammdaten werden auf Ebene der Marktllokation angefragt.
2	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach Eingang der Geschäftsdaten-anfrage	Ist der LF berechtigt und sind die angefragten Daten vorhanden, werden die vorhandenen Informationen übermittelt.
3	Geschäftsdaten-anfrage	--	Der LF hat die Möglichkeit Werte anzufragen. Werte werden über die ID für die Ebene der Markt- oder Messlokation angefragt.
4	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach Eingang der Geschäftsdaten-anfrage	Ist der LF berechtigt und sind die angefragten Werte vorhanden, werden die vorhandenen Informationen übermittelt.

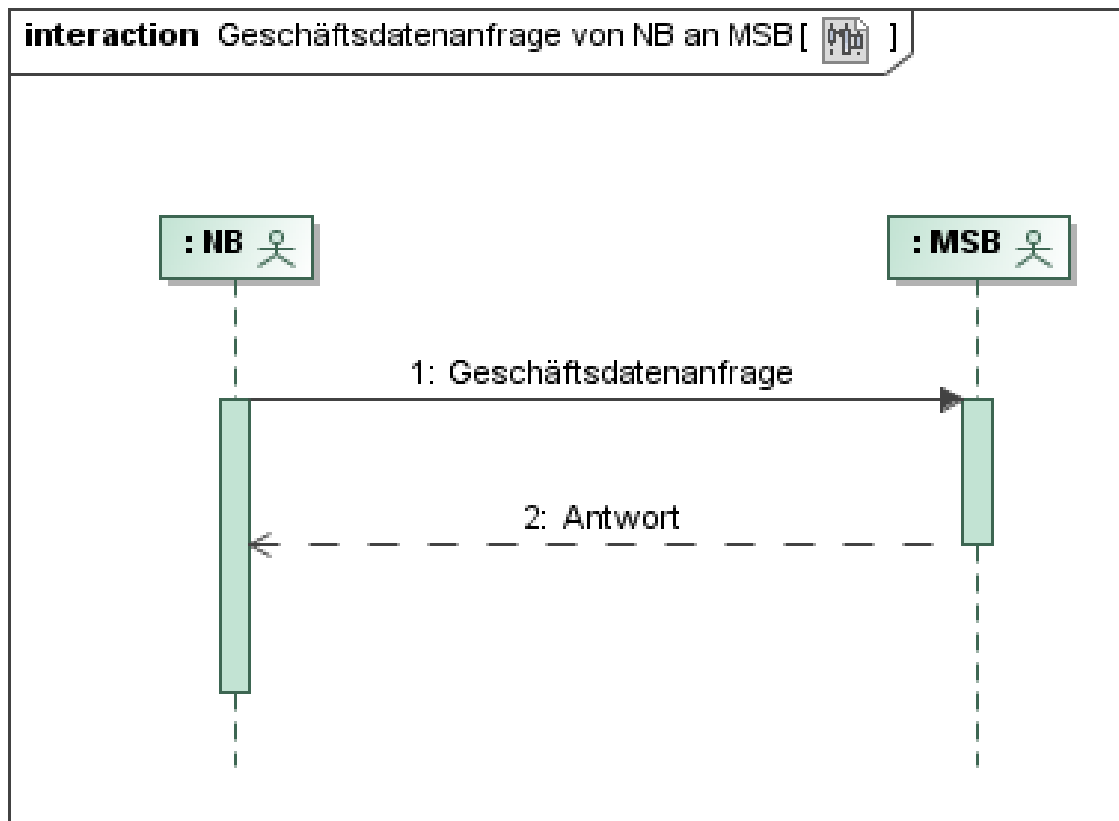
6.3. SD: Geschäftsdatenanfrage von MSB an NB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Geschäftsdaten-anfrage	--	Der MSB hat die Möglichkeit, die Stammdaten der Messlokation anzufragen.
2	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach Eingang der	Ist der MSB berechtigt und sind die angefragten Daten vorhanden, werden die vorhandenen Informationen der Messlokation übermittelt.

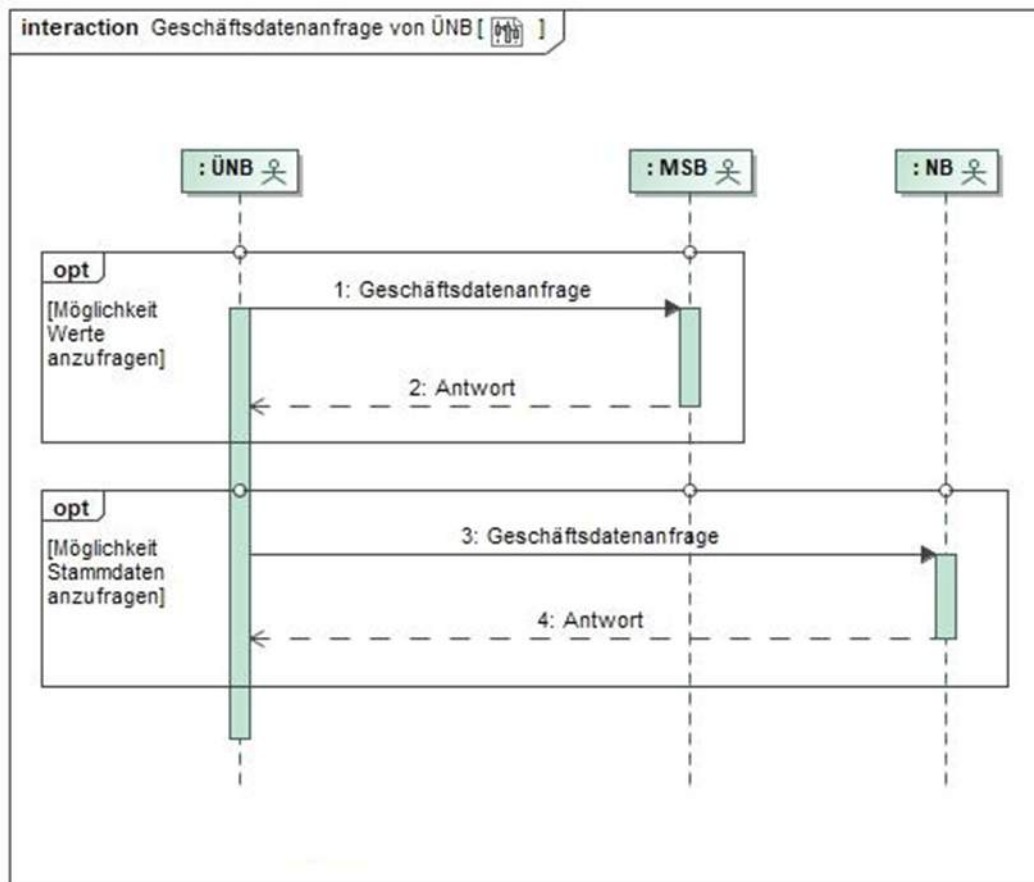
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		Geschäftsdaten-anfrage	

6.4. SD: Geschäftsdatenanfrage von NB an MSB



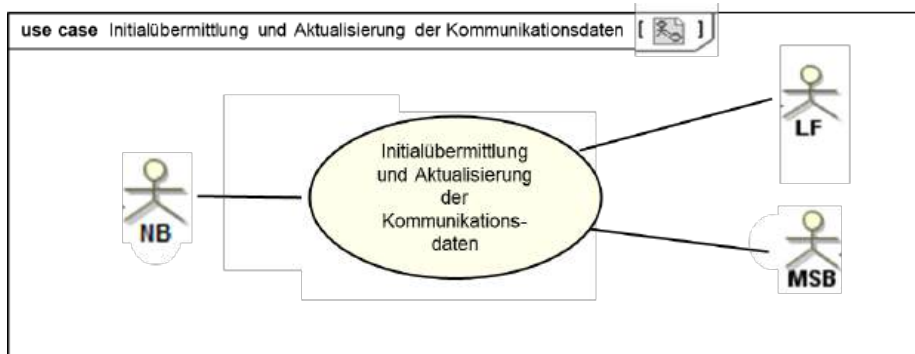
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Geschäftsdaten-anfrage	--	Der NB hat die Möglichkeit Werte anzufragen. Werte werden über die ID für die Ebene der Markt- oder Messlokation angefragt.
2	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach Eingang der Geschäftsdaten-anfrage	Ist der NB berechtigt und sind die angefragten Werte vorhanden, werden die vorhandenen Informationen übermittelt.

6.5. SD: Geschäftsdatenanfrage vom ÜNB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Geschäftsdaten-anfrage	--	Der ÜNB hat die Möglichkeit, die Werte der Marktllokation anzufragen.
2	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach Eingang der Geschäftsdaten-anfrage	Ist der ÜNB berechtigt und sind die angefragten Werte vorhanden, werden die vorhandenen Informationen übermittelt.
3	Geschäftsdaten-anfrage	--	Der ÜNB hat die Möglichkeit, Stammdaten zu erzeugenden erneuerbaren Energie-Marktllokationen anzufragen. Stammdaten werden auf Ebene der Marktllokation angefragt.
4	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach Eingang der Geschäftsdaten-anfrage	Ist der ÜNB berechtigt und sind die angefragten Daten vorhanden, werden die vorhandenen Informationen übermittelt.

7. Use-Case: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten

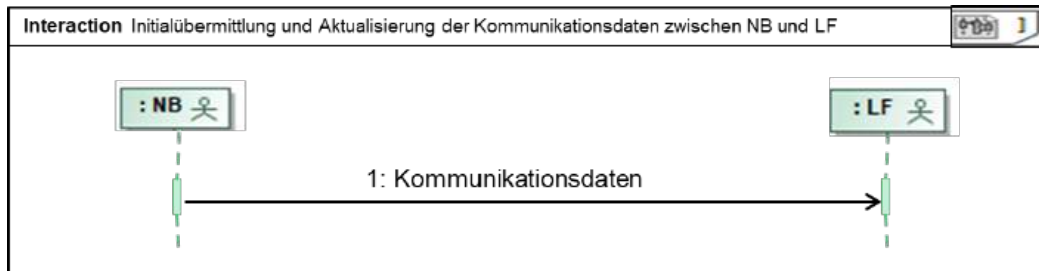


7.1. UC: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten

Use-Case-Name	Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten
Prozessziel	Dem empfangenden Marktakteur liegen die gültigen Kommunikationsdaten des sendenden Marktakteurs vollständig vor.
Use-Case Beschreibung	Der sendende Marktakteur übermittelt alle Kommunikationsdaten an den empfangenden Marktakteur. Der Austausch der Kommunikationsdaten findet dabei zwischen folgenden Marktakteuren statt: • NB und LF • NB und MSB • NB und NB • NB und BIKO • NB und BKV • NB und ÜNB • LF und LF • LF und MSB • LF und ÜNB • BIKO und BKV • ÜNB und BKV • ÜNB und MSB • ÜNB und BIKO • MSB und MSB • ESA und MSB
Rollen	• NB • LF • MSB • BIKO • BKV • ÜNB • ESA
Vorbedingung	Bei dem Marktakteur handelt es sich um keine natürliche Person. Bei Initialübermittlung der Kommunikationsdaten: Die EDIFACT-Kommunikation zwischen den Marktakteuren ist aufgebaut. Vor dem Aufbau der EDIFACT-Kommunikation findet eine Kontaktaufnahme bilateral statt.

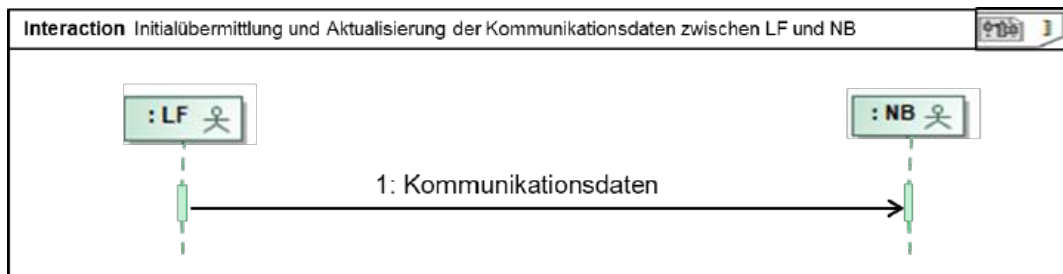
Use-Case-Name	Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten
	Bei Aktualisierung: • Eine Aktualisierung setzt einen initialen Austausch der Kommunikationsdaten voraus. • Die Kommunikationsdaten des sendenden Marktakteurs ändern sich ganz oder teilweise.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Für die weitere Geschäftsbeziehung und eventuelle Clearingfälle wird auf die Kommunikationsdaten zurückgegriffen.
Nachbedingung im Fehlerfall	In den Fehlerfällen wird der Use-Case erneut gestartet und die Kommunikationsdaten übermittelt.
Fehlerfälle	• die Kommunikationsdaten enthalten einen Fehler; • die Kommunikationsdaten sind nicht aktuell; • die Kommunikationsdaten wurden nicht vollständig übermittelt.
Weitere Anforderungen	• Bei einer Aktualisierung werden alle Kommunikationsdaten des sendenden Marktakteurs an den empfangenden Marktakteur übermittelt. • Die Kommunikationsdaten sind eindeutig zu versionieren. Es ist die aktuelle Versionskennzeichnung, der Gültigkeitsbeginn und die Kennzeichnung der Vorgängerversion anzugeben. Ausnahme: Bei der Initialbefüllung ist kein Gültigkeitsbeginn anzugeben, da die Kommunikationsdaten ab sofort gelten. Des Weiteren ist bei der Initialbefüllung keine Vorgängerversion anzugeben. • Die Gültigkeit von Kommunikationsdaten endet mit der Übermittlung der Kommunikationsdaten mit identischem Gültigkeitsbeginn und einer höheren Versionskennzeichnung oder mit dem Inkrafttreten von Kommunikationsdaten mit einem späteren Gültigkeitsbeginn und einer höheren Versionskennzeichnung oder durch Übermittlung des Kennzeichens "inaktiv" für die Kommunikationsdaten. Kommunikationsdaten beginnen und enden immer zu 0:00 Uhr eines Kalendertages. • Die erste Kontaktaufnahme zwischen den Marktakteuren, d.h. vor Aufbau einer EDIFACT-Beziehung, erfolgt bilateral. • Ist der Letztverbraucher selbst Netznutzer (= Netznutzer ohne All-Inklusiv-Vertrag), so tritt er in die Rolle des Lieferanten i. S. dieser Prozessbeschreibung, soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind.

7.2. SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen NB und LF



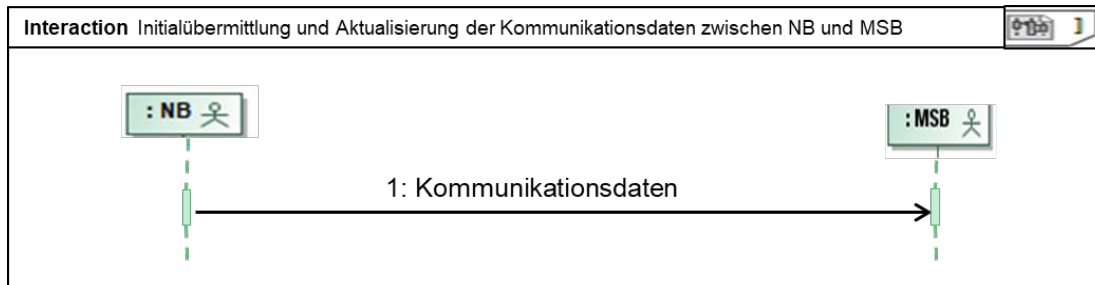
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Kommunikationsdaten	Im Fall der Initialübermittlung unverzüglich nach Aufbau der EDIFACT-Kommunikation bzw. bei einer Aktualisierung unverzüglich nach dem Auftreten des Bedarfs	--

7.3. SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen LF und NB



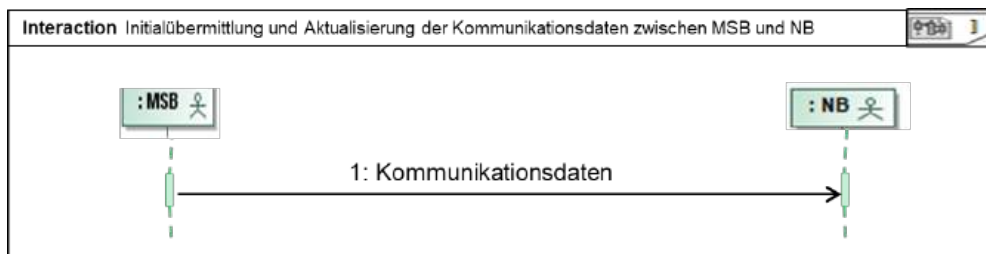
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Kommunikationsdaten	Im Fall der Initialübermittlung unverzüglich nach Aufbau der EDIFACT-Kommunikation bzw. bei einer Aktualisierung unverzüglich nach dem Auftreten des Bedarfs.	--

7.4. SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen NB und MSB



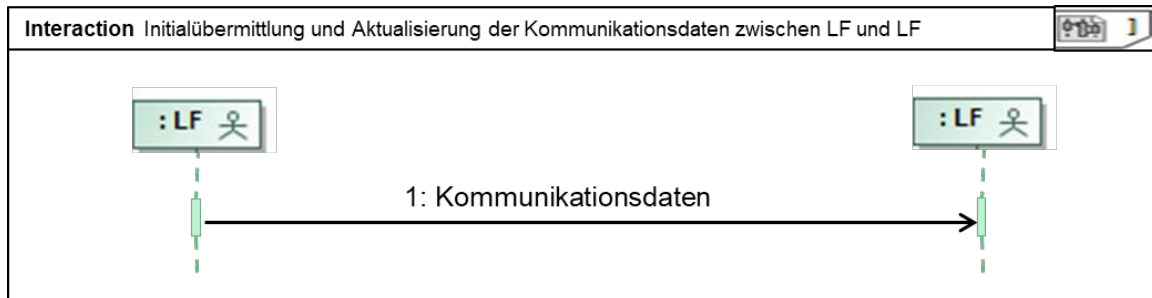
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Kommunikationsdaten	Im Fall der Initialübermittlung unverzüglich nach Aufbau der EDIFACT-Kommunikation bzw. bei einer Aktualisierung unverzüglich nach dem Auftreten des Bedarfs.	--

7.5. SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen MSB und NB



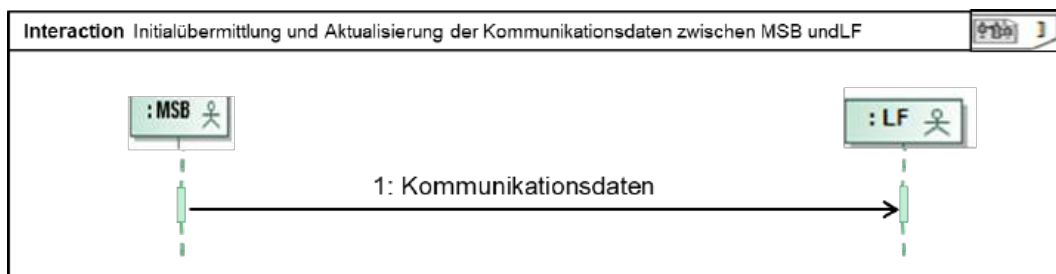
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Kommunikationsdaten	Im Fall der Initialübermittlung unverzüglich nach Aufbau der EDIFACT-Kommunikation bzw. bei einer Aktualisierung unverzüglich nach dem Auftreten des Bedarfs.	--

7.6. SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen LF und LF



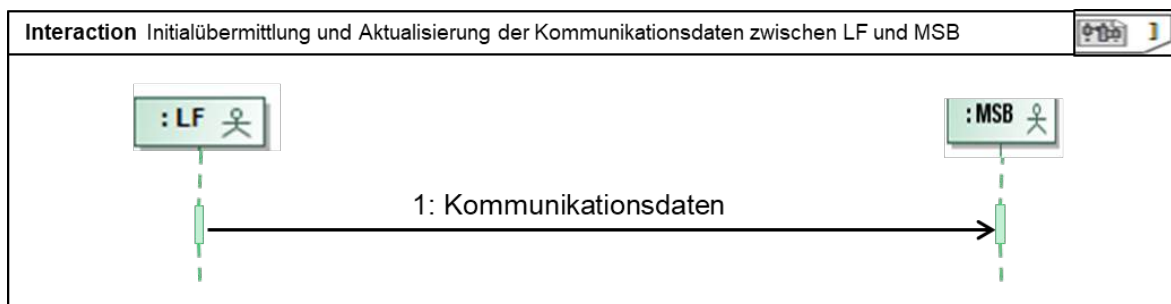
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Kommunikationsdaten	Im Fall der Initialübermittlung unverzüglich nach Aufbau der EDIFACT-Kommunikation bzw. bei einer Aktualisierung unverzüglich nach dem Auftreten des Bedarfs.	--

7.7. SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen MSB und LF



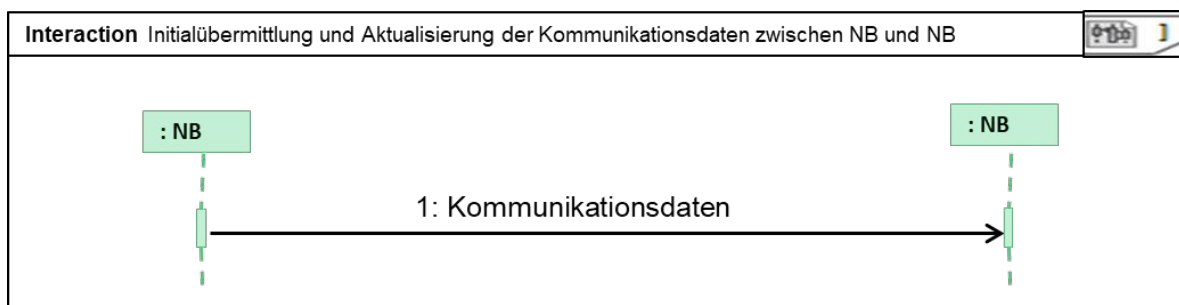
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Kommunikationsdaten	Im Fall der Initialübermittlung unverzüglich nach Aufbau der EDIFACT-Kommunikation bzw. bei einer Aktualisierung unverzüglich nach dem Auftreten des Bedarfs.	--

7.8. SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen LF und MSB



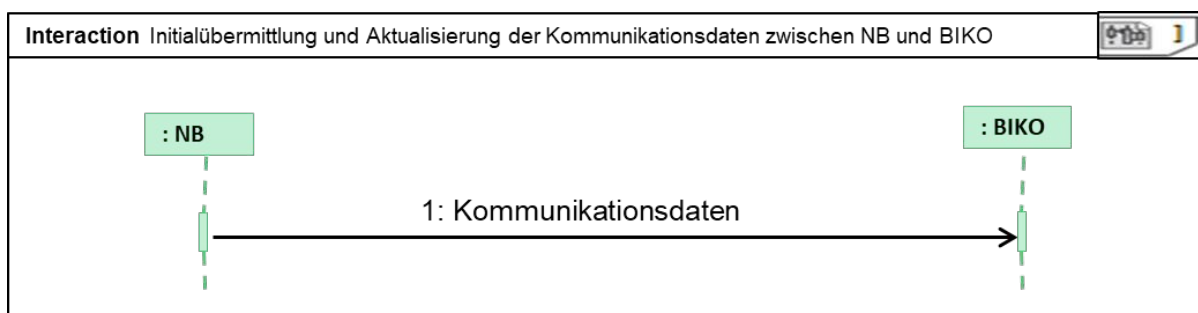
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Kommunikationsdaten	Im Fall der Initialübermittlung unverzüglich nach Aufbau der EDIFACT-Kommunikation bzw. bei einer Aktualisierung unverzüglich nach dem Auftreten des Bedarfs.	--

7.9. SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen NB und NB



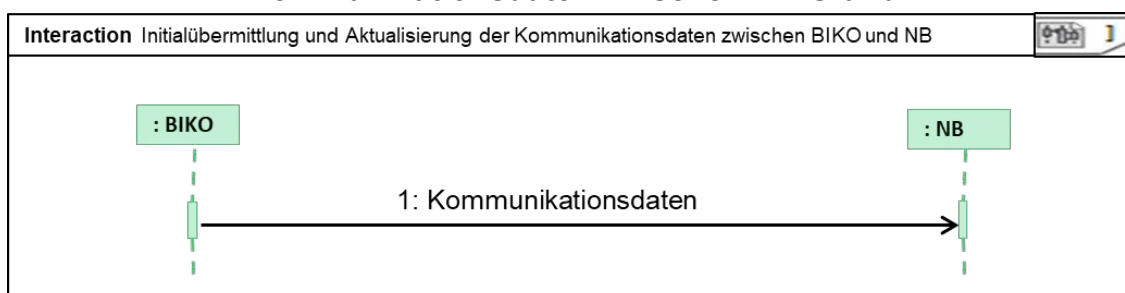
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Kommunikationsdaten	Im Fall der Initialübermittlung unverzüglich nach Aufbau der EDIFACT-Kommunikation bzw. bei einer Aktualisierung unverzüglich nach dem Auftreten des Bedarfs.	--

7.10. SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen NB und BIKO



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Kommunikationsdaten	Im Fall der Initialübermittlung unverzüglich nach Aufbau der EDIFACT-Kommunikation bzw. bei einer Aktualisierung unverzüglich nach dem Auftreten des Bedarfs.	--

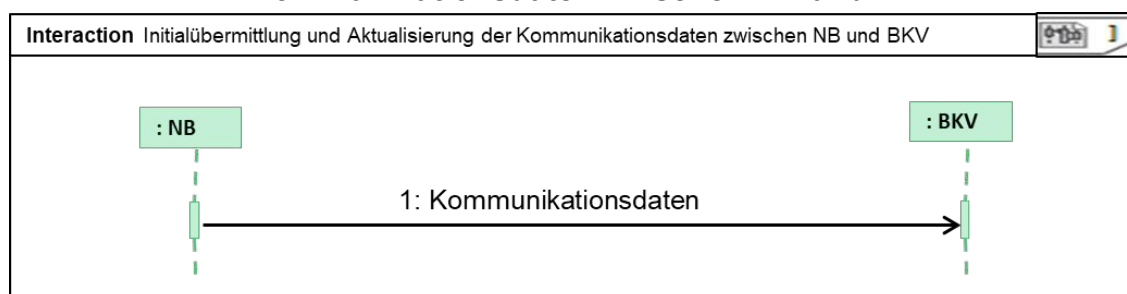
7.11. SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen BIKO und NB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Kommunikationsdaten	Im Fall der Initialübermittlung unverzüglich nach Aufbau der EDIFACT-Kommunikation bzw. bei einer Aktualisierung unverzüglich nach	--

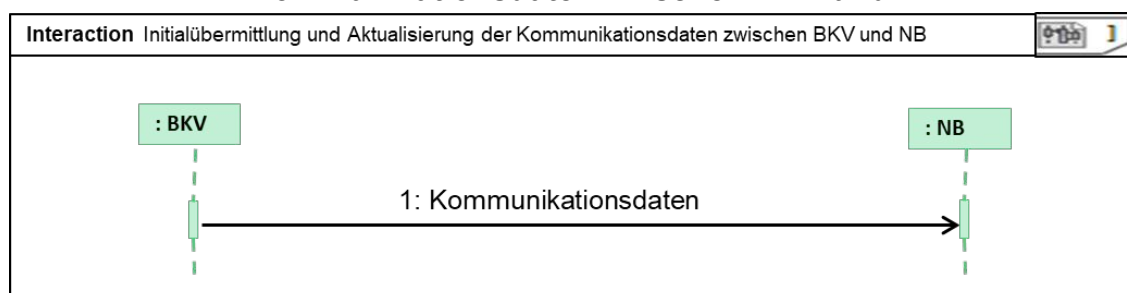
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		dem Auftreten des Bedarfs.	

7.12. SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen NB und BKV



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Kommunikations- daten	Im Fall der Initialübermittlung unverzüglich nach Aufbau der EDIFACT- Kommunikation bzw. bei einer Aktualisierung unverzüglich nach dem Auftreten des Bedarfs.	--

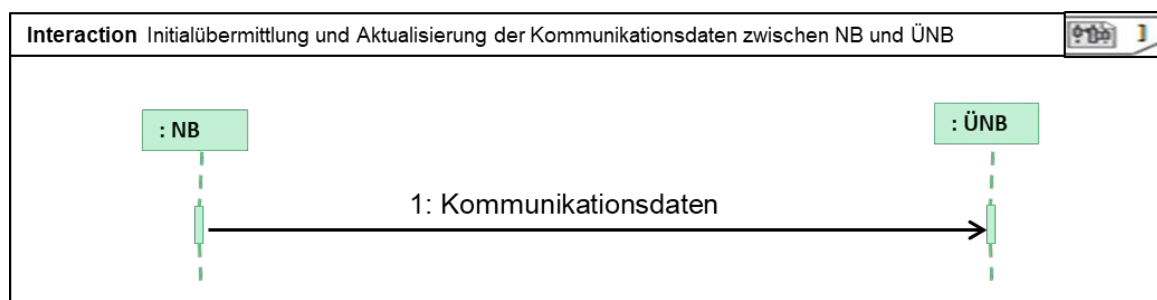
7.13. SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen BKV und NB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Kommunikations- daten	Im Fall der Initialübermittlung unverzüglich nach Aufbau der	--

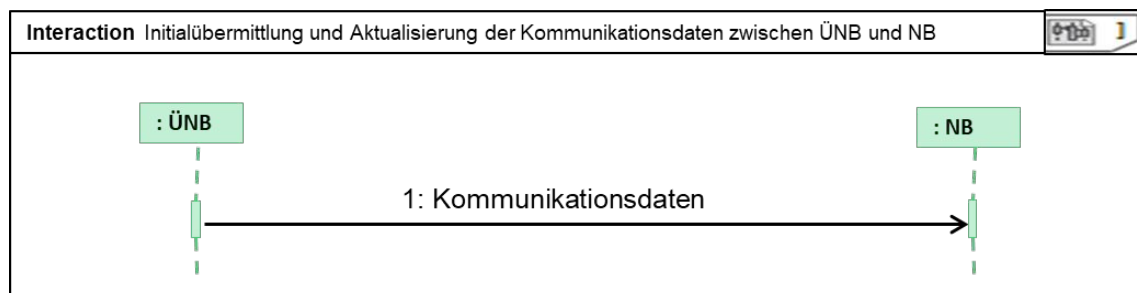
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		EDIFACT-Kommunikation bzw. bei einer Aktualisierung unverzüglich nach dem Auftreten des Bedarfs.	

7.14. SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen NB und ÜNB



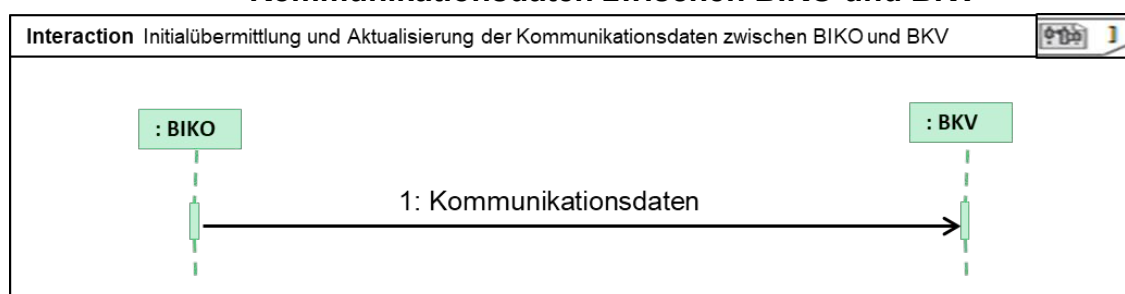
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Kommunikationsdaten	Im Fall der Initialübermittlung unverzüglich nach Aufbau der EDIFACT-Kommunikation bzw. bei einer Aktualisierung unverzüglich nach dem Auftreten des Bedarfs.	--

7.15. SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen ÜNB und NB



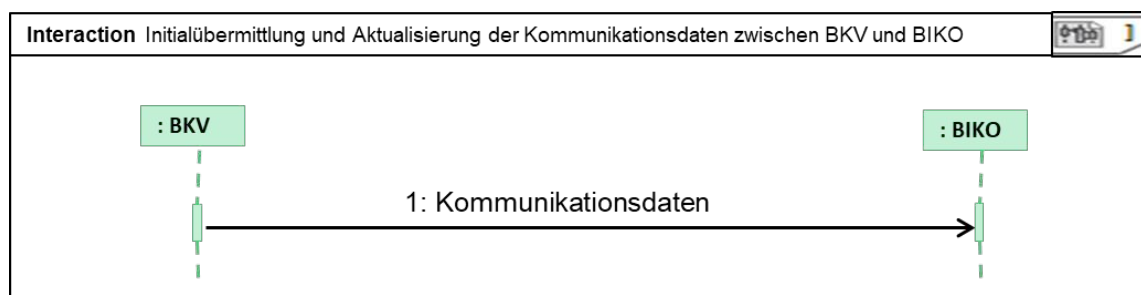
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Kommunikations- daten	Im Fall der Initialübermittlung unverzüglich nach Aufbau der EDIFACT- Kommunikation bzw. bei einer Aktualisierung unverzüglich nach dem Auftreten des Bedarfs.	--

7.16. SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen BIKO und BKV



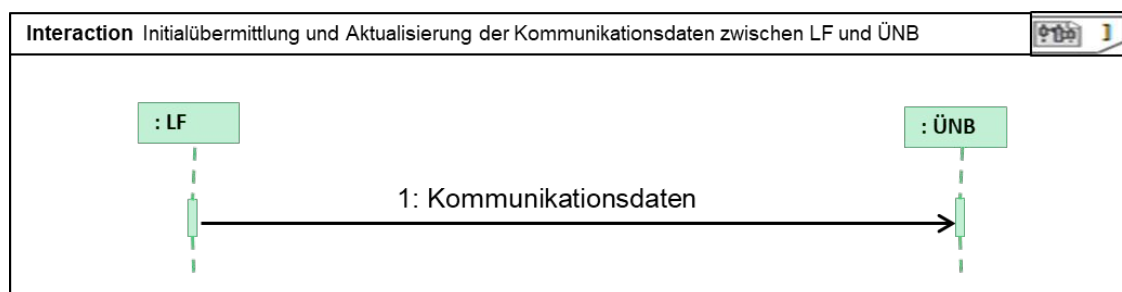
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Kommunikations- daten	Im Fall der Initialübermittlung unverzüglich nach Aufbau der EDIFACT- Kommunikation bzw. bei einer Aktualisierung unverzüglich nach dem Auftreten des Bedarfs.	--

7.17. SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen BKV und BIKO



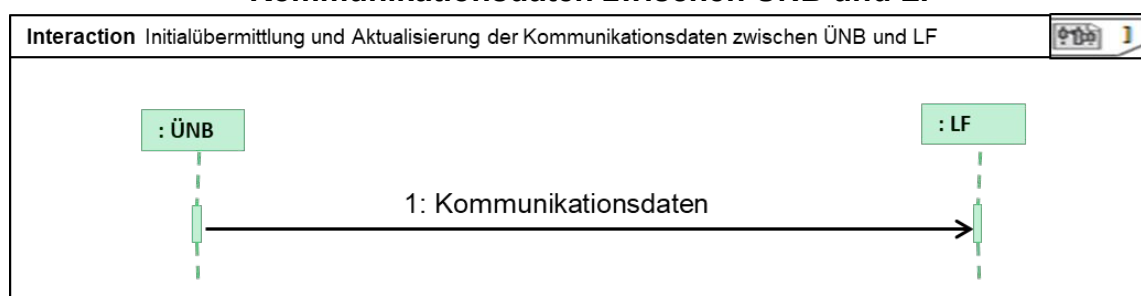
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Kommunikations- daten	Im Fall der Initialübermittlung unverzüglich nach Aufbau der EDIFACT- Kommunikation bzw. bei einer Aktualisierung unverzüglich nach dem Auftreten des Bedarfs.	--

7.18. SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen LF und ÜNB



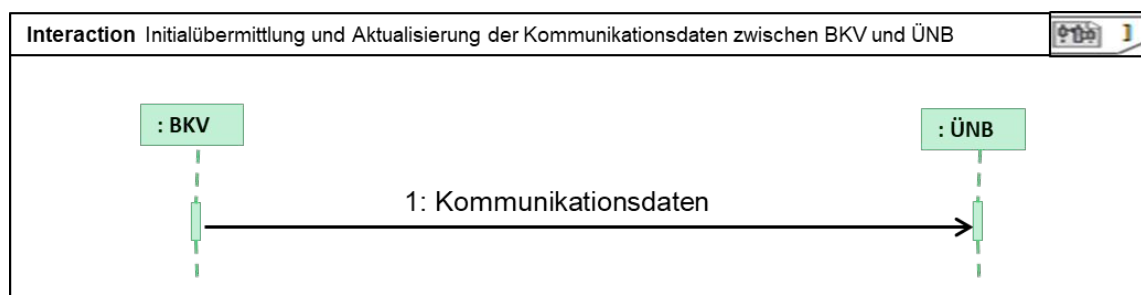
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Kommunikations- daten	Im Fall der Initialübermittlung unverzüglich nach Aufbau der EDIFACT- Kommunikation bzw. bei einer Aktualisierung unverzüglich nach dem Auftreten des Bedarfs.	--

7.19. SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen ÜNB und LF



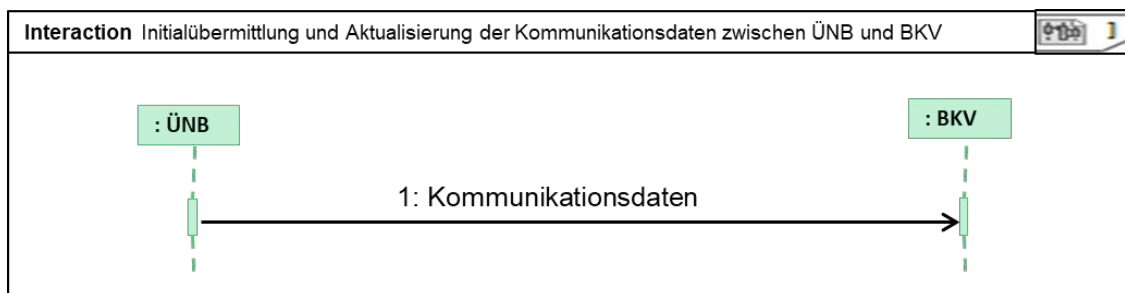
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Kommunikationsdaten	Im Fall der Initialübermittlung unverzüglich nach Aufbau der EDIFACT-Kommunikation bzw. bei einer Aktualisierung unverzüglich nach dem Auftreten des Bedarfs.	--

7.20. SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen BKV und ÜNB



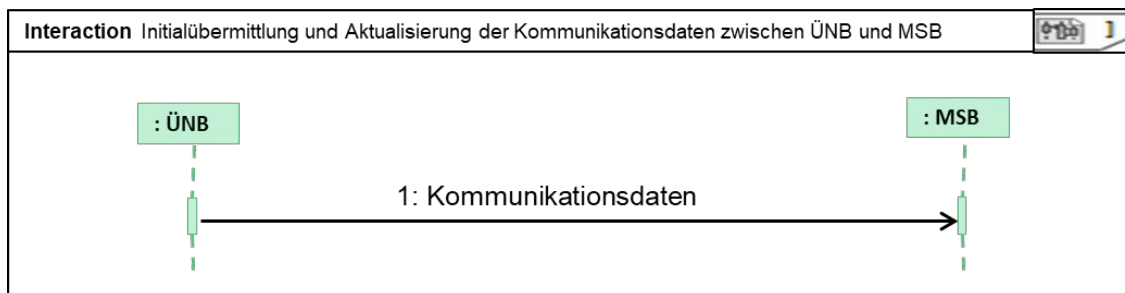
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Kommunikationsdaten	Im Fall der Initialübermittlung unverzüglich nach Aufbau der EDIFACT-Kommunikation bzw. bei einer Aktualisierung unverzüglich nach dem Auftreten des Bedarfs.	--

7.21. SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen ÜNB und BKV



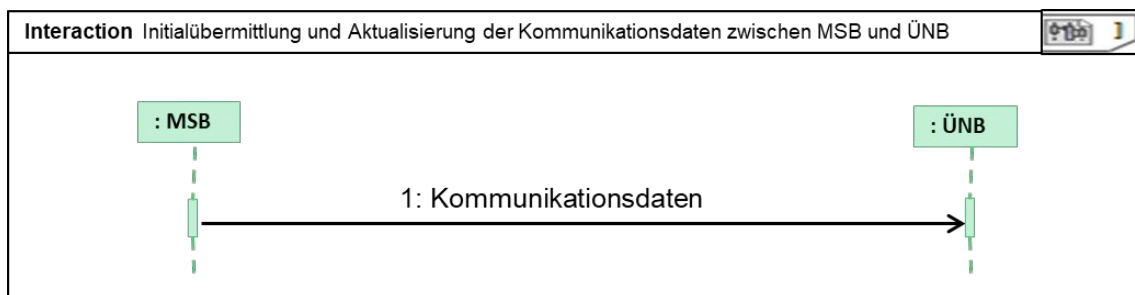
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Kommunikationsdaten	Im Fall der Initialübermittlung unverzüglich nach Aufbau der EDIFACT-Kommunikation bzw. bei einer Aktualisierung unverzüglich nach dem Auftreten des Bedarfs.	--

7.22. SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen ÜNB und MSB



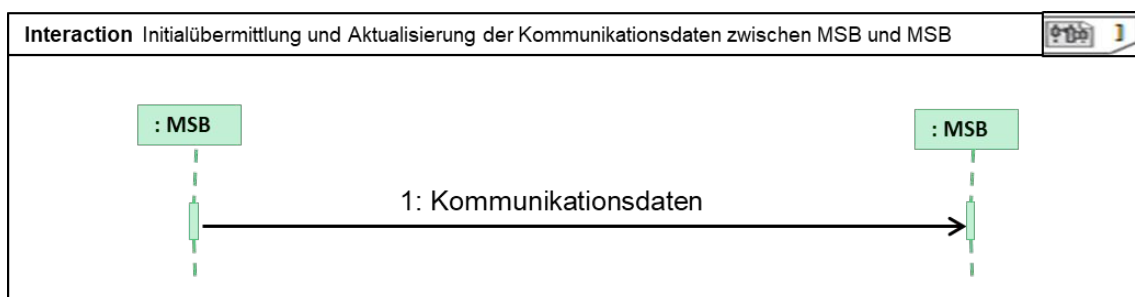
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Kommunikationsdaten	Im Fall der Initialübermittlung unverzüglich nach Aufbau der EDIFACT-Kommunikation bzw. bei einer Aktualisierung unverzüglich nach dem Auftreten des Bedarfs.	--

7.23. SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen MSB und ÜNB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Kommunikationsdaten	Im Fall der Initialübermittlung unverzüglich nach Aufbau der EDIFACT-Kommunikation bzw. bei einer Aktualisierung unverzüglich nach dem Auftreten des Bedarfs.	--

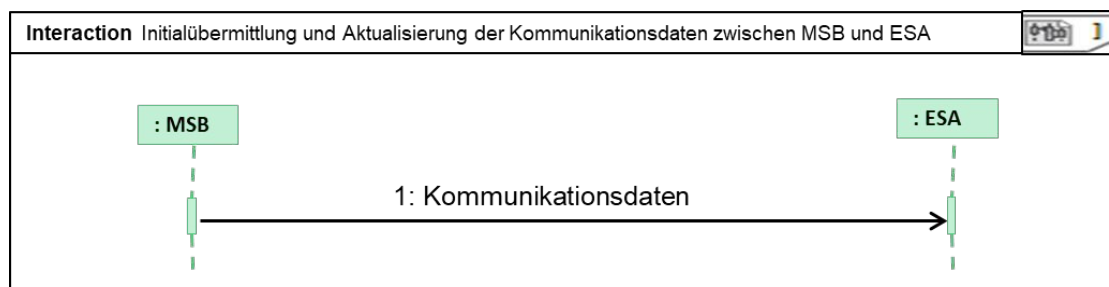
7.24. SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen MSB und MSB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Kommunikationsdaten	Im Fall der Initialübermittlung unverzüglich nach Aufbau der EDIFACT-Kommunikation bzw. bei einer Aktualisierung unverzüglich nach	--

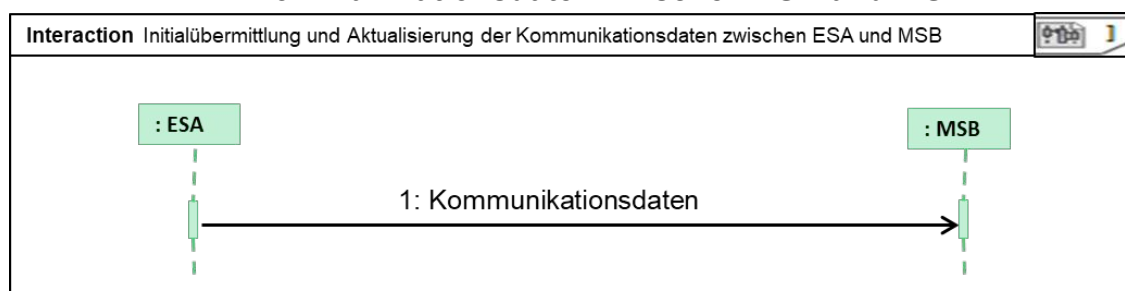
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		dem Auftreten des Bedarfs.	

7.25. SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen MSB und ESA



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Kommunikationsdaten	Im Fall der Initialübermittlung unverzüglich nach Aufbau der EDIFACT-Kommunikation bzw. bei einer Aktualisierung unverzüglich nach dem Auftreten des Bedarfs.	--

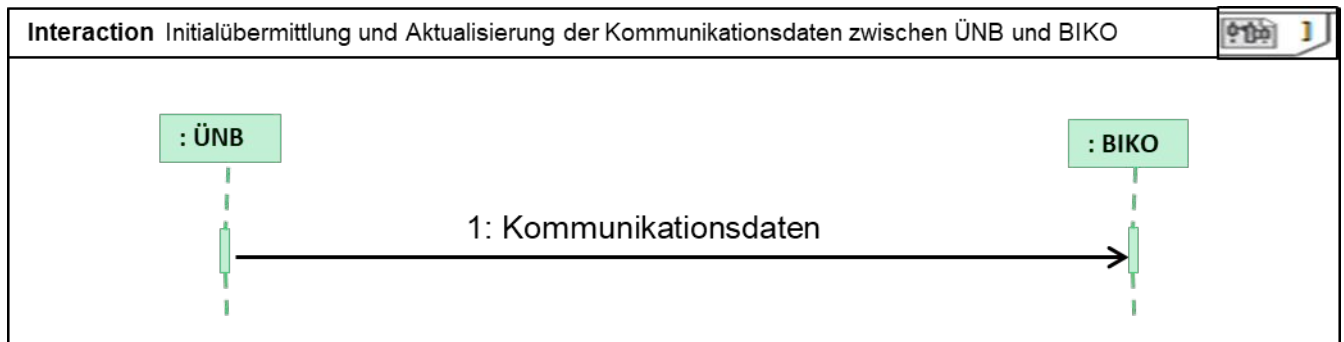
7.26. SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen ESA und MSB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Kommunikationsdaten	Im Fall der Initialübermittlung unverzüglich nach Aufbau der EDIFACT-Kommunikation bzw.	--

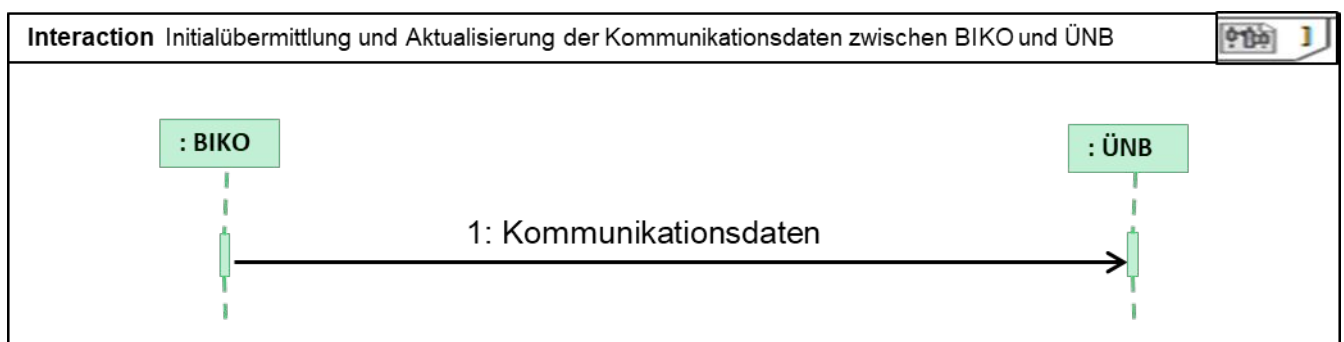
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		bei einer Aktualisierung unverzüglich nach dem Auftreten des Bedarfs.	

7.27. SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen ÜNB und BIKO



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Kommunikationsdaten	Im Fall der Initialübermittlung unverzüglich nach Aufbau der EDIFACT-Kommunikation bzw. bei einer Aktualisierung unverzüglich nach dem Auftreten des Bedarfs.	--

7.28. SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten zwischen BIKO und ÜNB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Kommunikations- daten	Im Fall der Initialübermittlung unverzüglich nach Aufbau der EDIFACT- Kommunikation bzw. bei einer Aktualisierung unverzüglich nach dem Auftreten des Bedarfs.	--

8. Anhänge

8.1. Stornierung und Rückabwicklung

Es werden grundsätzlich zwei Fälle unterschieden:

- Stornierung und
- Rückabwicklung

Stornierung	Rückabwicklung
Vorbedingung: auslösende Meldung wurde noch nicht beantwortet	Vorbedingung: Antwort auf auslösende Meldung wurde bereits versendet
Stornierung wird elektronisch beantwortet	Manueller Prozess
Bei Akzeptanz der Stornierung keine Antwort auf Ursprungsnachricht	Nur bei Einverständnis der am Prozess beteiligten Marktpartner

Die Gültigkeit dieses Kapitels beschränkt sich auf die folgenden Use-Cases: [Lieferbeginn](#) (GPKE, MPES), [Lieferende von LF an NB](#), [Kündigung](#) (GPKE, MPES, WiM) und [Lieferende von NB an LF](#). Es gilt nicht für Messwerteübermittlungs- und Abrechnungsprozesse.

Darüber hinaus sind die weitergehenden Regelungen zum Thema Stornierung und Rückabwicklung der EDI@Energy-Spezifikation „Allgemeine Festlegungen“ in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

8.2. Darstellung von Asynchron- und Synchronmodell für die Bilanzierung und die Netznutzung einer Marktlotation

Im Folgenden wird zur Abwicklung der Marktlotationen das Asynchronmodell und das Synchronmodell vorgestellt.

Das asynchrone Verfahren zur Mengenzuordnung gilt nur für Marktlotationen, die nach dem Standardlastprofilverfahren bilanziert werden.

Die Abrechnung der Netznutzung bezieht sich auf das An- bzw. Abmeldedatum des LF.

8.3. Asynchronmodell

Für Marktlotationen, die nach dem SLP-Verfahren bilanziert werden, gilt:

- Netznutzungsbeginn und -ende können untermonatlich stattfinden
- Bilanzierungsbeginn ist immer ein Monatserster
- Bilanzierungsende ist immer ein Monatsletzter
- Bilanzierungsbeginn darf nicht vor dem Netznutzungsbeginn liegen
- Bilanzierungsende darf nicht vor dem Netznutzungsende liegen
- eine Netznutzung ohne Bilanzierung ist für kurze Zeiträume möglich (z.B. kurze Zeiträume in der E/G)

- eine Bilanzierung ohne Netznutzung ist möglich (z.B. bei rückwirkender Neuordnung von Marktllokationen zu anderen LF).

Maßgeblich für Bilanzierungsbeginn und Bilanzierungsende ist

- für die Use-Cases [„Lieferbeginn“](#) und [„Lieferende von LF an NB“](#) der Zeitpunkt des Versands der Antwortnachricht vom NB an den LF.
- für die Use-Cases [„Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“](#) und [„Lieferende von NB an LF“](#) der Zeitpunkt des Versands der Nachricht (Anmeldung bzw. Abmeldung) vom NB an den LF.

Ergänzende Hinweise zu den einzelnen Use-Cases:

a) Use-Case [„Lieferbeginn“](#):

Für Anmeldungen, die bis einschließlich dem 3. WT vor dem Monatsletzten bestätigt werden, ist der Bilanzierungsbeginn frühestens der nächste Monatserste.

Für Anmeldungen, die nach dem 3. WT vor dem Monatsletzten bestätigt werden, ist der Bilanzierungsbeginn frühestens der übernächste Monatserste.

b) Use-Case [„Lieferende von LF an NB“](#):

Für Abmeldungen, die bis einschließlich dem 3. WT vor dem Monatsletzten bestätigt werden, ist das Bilanzierungsende frühestens der Monatsletzte des aktuellen Monats.

Für Abmeldungen, die nach dem 3. WT vor dem Monatsletzten bestätigt werden, ist das Bilanzierungsende frühestens der Monatsletzte des folgenden Monats.

c) Use-Case [„Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“](#):

Bei Anmeldungen zur E/G, die bis einschließlich dem 3. WT vor dem Monatsletzten versendet werden, ist der Bilanzierungsbeginn frühestens der nächste Monatserste.

Sofern der E/G nach dem 3. WT vor dem Monatsletzten antwortet, kann er den Bilanzierungsbeginn nicht korrigieren.

Bei Anmeldungen zur E/G, die nach dem 3. WT vor dem Monatsletzten versendet werden, ist der Bilanzierungsbeginn frühestens der übernächste Monatserste.

d) Use-Case [„Lieferende von NB an LF“](#):

Bei Abmeldungen vom NB an den LF die bis einschließlich dem 3. WT vor dem Monatsletzten versendet werden, ist das Bilanzierungsende frühestens der Monatsletzte des aktuellen Monats.

Sofern der LF nach dem 3. WT vor dem Monatsletzten antwortet, kann er das Bilanzierungsende nicht korrigieren.

Bei Abmeldungen vom NB an den LF die nach dem 3. WT vor dem Monatsletzten versendet werden, ist das Bilanzierungsende frühestens der Monatsletzte des folgenden Monats.

Ergänzende Hinweise zum Vorgehen einer lückenlosen Zuordnung einer Marktlokation zu einem BK:

Das Netznutzungsende einer Abmeldung schließt zeitlich direkt und damit lückenlos an den Netznutzungsbeginn einer Anmeldung an. Das Bilanzierungsende der Abmeldung schließt jedoch zeitlich nicht direkt an den Bilanzierungsbeginn der Anmeldung an. Eine lückenlose Zuordnung einer Marktlokation zu einem BK ist damit nicht mehr sichergestellt. Zur Sicherstellung einer lückenlosen Zuordnung einer Marktlokation zu einem BK, ist wie folgt vorzugehen:

a) Use-Case „Lieferbeginn“:

Der NB versendet dem LFN in der Antwort (hier Zustimmung) auf die Anmeldung als Bilanzierungsbeginn nicht den „realen Bilanzierungsbeginn“, sondern den Folgetag des Bilanzierungsendes der Abmeldung und als Jahresverbrauchsprognose den Wert „0“. Dementsprechend wird in der darauffolgenden Stammdatensynchronisation der „vorgezogene Bilanzierungsbeginn“ und die Jahresverbrauchsprognose mit dem Wert „0“ vom NB versendet.

Nachfolgend versendet der NB eine Stammdatenänderung zum „realen Bilanzierungsbeginn“ mit der ab diesem Zeitpunkt relevanten Jahresverbrauchsprognose. Nach Zustimmung des LF versendet der NB die entsprechende Stammdatensynchronisation.

b) Use-Case „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“:

Der NB versendet dem E/G in der Anmeldung als Bilanzierungsbeginn nicht den „realen Bilanzierungsbeginn“, sondern den Folgetag des Bilanzierungsendes der Abmeldung und als Jahresverbrauchsprognose den Wert „0“. Dementsprechend wird in der darauffolgenden Stammdatensynchronisation der „vorgezogene Bilanzierungsbeginn“ und die Jahresverbrauchsprognose mit dem Wert „0“ vom NB versendet.

Nachfolgend versendet der NB eine Stammdatenänderung zum „realen Bilanzierungsbeginn“ mit der ab diesem Zeitpunkt relevanten Jahresverbrauchsprognose. Nach Zustimmung des LF versendet der NB die entsprechende Stammdatensynchronisation.

Es können Zeiträume auftreten, in denen der Netznutzungszeitraum vom Bilanzierungszeitraum abweicht. Für diesen Sachverhalt sowie den Sachverhalt

„vorgezogener Bilanzierungsbeginn“ mit 0-Wert-Jahresverbrauchsprognose, findet das Mehr-/Minder Mengenmodell Anwendung.

8.4. Synchronmodell

Für Marktlokationen mit Bilanzierungsverfahren auf der Basis von Viertelstundenwerten gilt:

- Netznutzungsbeginn und -ende können untermonatlich stattfinden
- Bilanzierungsbeginn ist immer gleich mit dem Netznutzungsbeginn
- Bilanzierungsende ist immer gleich mit dem Netznutzungsende.

Für diese Marktlokationen wird die Bilanzierung nach dem Synchronmodell durchgeführt. An- und Abmeldungen der Netznutzung sind nur in die Zukunft möglich.

Bei Ein- bzw. Auszug gilt:

Der NB setzt den Netznutzungswechsel bei Ein- bzw. Auszug auf den zweiten, auf das Bestätigungsdatum folgenden WT fest es sei denn, Lieferbeginn oder Lieferende liegen weiter in der Zukunft. Bei Ein-/Auszügen ist daher ggf. eine Korrektur des An-/Abmeldedatum notwendig, wenn der LF bei Auszügen weniger als 4 WT in die Zukunft die Abmeldung zur Netznutzung sendet bzw. bei Einzügen weniger als 10 WT in die Zukunft die Anmeldung zur Netznutzung sendet.

Beispiel 1a: Eine Netznutzungsanmeldung (Einzug, Neuanlage) vom 23.01.2018 mit dem Netznutzungsbeginndatum zum 26.01.2018 wurde vom LFN an den NB gesendet; der NB antwortet dem LFN am 25.01.2018 mit Terminkorrektur mit dem Netznutzungsbeginn 27.01.2018 und Bilanzierungsbeginn 27.01.2018.

Beispiel 1b: Eine Netznutzungsanmeldung (Einzug, Neuanlage) vom 10.02.2018 mit dem Netznutzungsbeginndatum zum 13.02.2018 wurde vom LFN an den NB gesendet; der NB antwortet dem LFN am 22.02.2018 mit Terminkorrektur mit dem Netznutzungsbeginn 24.02.2018 und Bilanzierungsbeginn 24.02.2018.

Beispiel 2a: Eine Netznutzungsabmeldung (Auszug, Stilllegung) mit dem Netznutzungsenddatum zum 25.01.2018 wurde vom LFA an den NB am 23.01.2018 gesendet; der NB antwortet dem LFA am 25.01.2018 mit Terminkorrektur mit dem Netznutzungsende 26.01.2018 und Bilanzierungsende 26.01.2018.

Beispiel 2b: Eine Netznutzungsabmeldung (Auszug, Stilllegung) mit dem Netznutzungsenddatum zum 13.02.2018 wurde vom LFA an den NB am 10.02.2018 gesendet; der NB antwortet dem LFA am 15.02.2018 (bei Ausnutzung der Maximalfrist von 3 WT) mit Terminkorrektur mit dem Netznutzungsende 16.02.2018 und Bilanzierungsende 16.02.2018.